POST-REISE-HANDBUCH NACH DEN NEUSTEN UND BESTEN MATERIALIEN BEARB. 3. VERM. U...

Carl Friedrich Jahn

Digitized by Google

26. V. 80.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

26.V.80

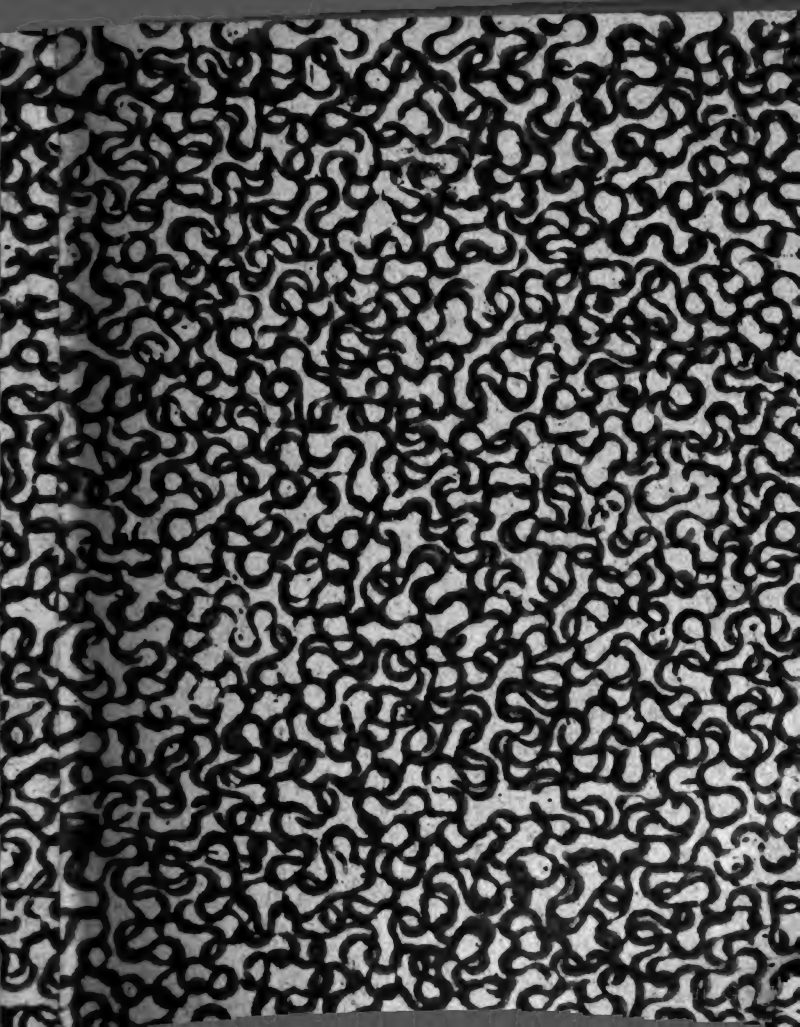

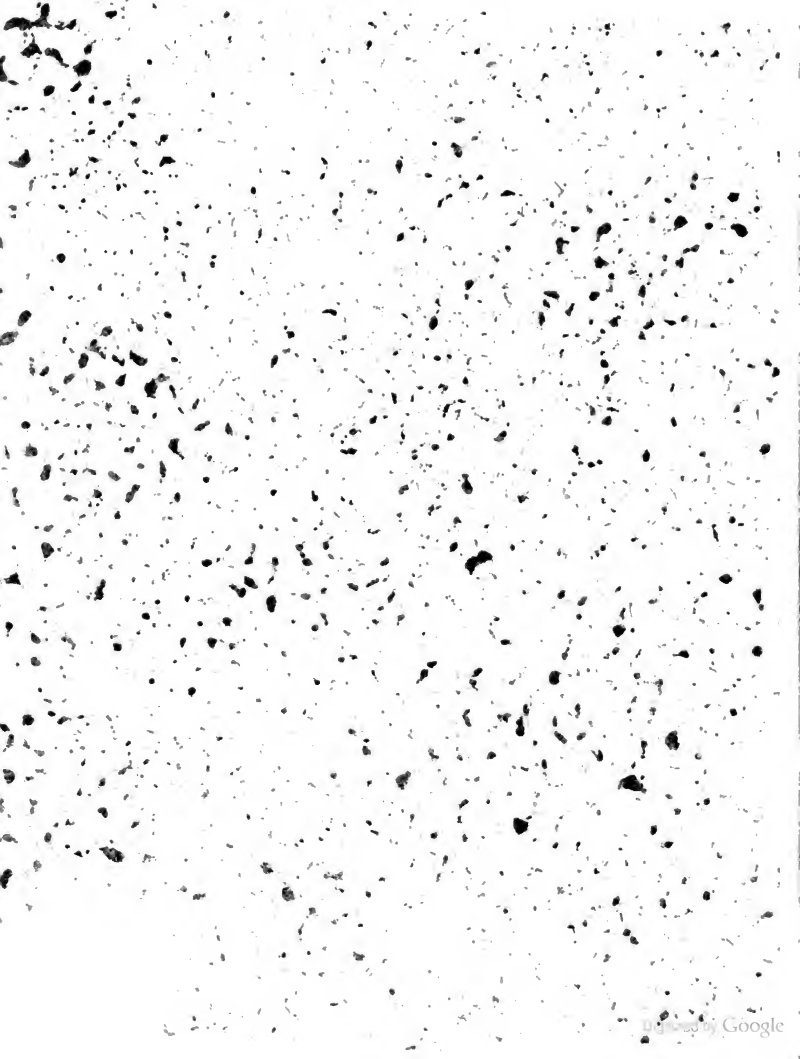
Digitized by Google

1241

Digitized by Google

Digitized by Google

Post-Reise-Handbuch

nach

den neusten und besten Materialien
bearbeitet

von

C. F. Jahn,

Königl. Preufs. Geheimen Post-Calculator.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

BERLIN, 1824.

Im Verlage des Magazins für Kunst, Geographie und Musik.
Königsstrafse No. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Hochwohlgeboren

dem

Königl. Preuſs. General-Postmeister, Chef des gesammten Postwesens und Ritter des Königl. rothen Adler- wie auch Groſskreuz des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens mit Brillanten,

Herrn von Nagler

in tiefster Ehrerbietung zugeeignet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede
zur dritten Auflage.

Das Bedürfnifs des vorliegenden Werkes hat sich so vielfältig ausgesprochen, dafs die beiden ersten Auflagen desselben innerhalb sechs Monaten gänzlich vergriffen wurden.

Dieser mir sehr schmeichelhafte Umstand gereichte mir zur angenehmsten Aufforderuug, das Buch einer Revision zu unterwerfen, Manches darin

Digitized by Google

abzuändern, und das Neue hinzu zu fügen, welches in der letztern Zeit zu meiner Kenntnifs gelangte.

Nur die mir von mehreren resp. Besitzern des Werkes gemachte Aeufserung, dafs es angenehm seyn möchte, in demselben wenigstens einige der besuchteren Reiserouten zu finden, hat mich bewegen können, dergleichen in möglichst gedrängter Kürze im Anhange vorzulegen, wobei ich bemerke, dafs Berlin als Centralpunkt angenommen ist. — In tausend Fällen werden diese Reiserouten, deren äufserste Endpunkte Calais, Paris, Neapel, Krakau, Warschau, St. Petersburg, Putbus, Dobberan, Lübeck, Bremen und Amsterdam sind, indefs nicht ausreichend seyn, und weise ich daher auf die gegenwärtig vollendete mit vieler Sorgfalt

Digitized by Google

bearbeitete, im hiesigen Magazin für Kunst, Geographie und Musik erschienene Postcharte vom Preufsischen Staate von Herrn Berghaus, öffentl. Lehrer bei der Königl. Bau-Akademie hin, die wohl ohne Zweifel jedes Werk ähnlicher Art weit hinter sich zurück läfst und um so mehr Beachtung verdient, als die Materialien dazu auf officiellem Wege mitgetheilt sind. Die Charte umfafst wegen der geographischen Lage des Preufsischen Staates zugleich Polen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Hessen, Nassau und bedeutende Theile von den Niederlanden, Baden, Würtemberg, Baiern, Schweden, Dänemark u. s. w. und wird späterhin weiter ausgedehnt werden.

Ich schmeichle mir, dafs mein Buch mit dieser Charte vereint, an Nützlichkeit gewinnen werde

Digitized by Google

und wiederhole nur noch, dafs ich es sehr dankbar erkennen würde, wenn man mich über etwa in dem ersteren enthaltene Mängel oder Irthümer zu belehren die Güte haben möchte.

Berlin, im Mai 1824.

Jahn.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt.

Darstellung des Postfuhrwesens in Bezug auf die Beförderung der Reisenden.

(Die Staaten sind nach dem Alphabete geordnet.)

Von Anhalt bis Würtemberg . . . Seite 5 bis 249

Die freien Städte . . . . . S. 250

II. Abschnitt.

Verordnungen über Dienstreisen Preußischer Beamten und Militair-Personen S. 255

Meilen-Vergleichungs-Tabelle . . . . — 278

Münz-Vergleichungs-Tabelle . . . . — 280

Chaussée- und Fährgeld-Tarife . . . . — 283

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Anleitung zum Liquidiren der Reisekosten S. 295

Anhang

von verschiedenen Reise-Routen.

Nachtrag

von Veränderungen während des Druckes.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Darstellung des Postfuhrwesens in Bezug auf die Beförderung der Reisenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Herzogthum Anhalt

ist ganz von Preußischen Ländern umschlossen und wird in die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, und Anhalt-Köthen getheilt.

Die fahrenden und reitenden Posten werden Preußischer Seits verwaltet.

Die Bestimmungen für den Extrapostdienst hängen zwar von der Landesregierung ab; indeß werden auch in dieser Beziehung die Preußischen Verordnungen vorläufig beobachtet, da zur Zeit noch keine eigenthümliche Extrapost-Reglements für die Herzoglichen Lande gegeben sind.

S. Preußen, alte Provinzen.

Digitized by Google

Das Grossherzogthum Baden

ist von Baiern, Würtemberg, Hessen, dem Rheine und Bodensee begrenzt.

Die Leitung des Postwesens geschieht durch die Grofsherzogliche Ober-Post-Direktion in Carlsruh im Recurs des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

Für die Beförderung der Reisenden ist gesorgt: durch die Eilwagen, Postwagen und Extrapostanstalten.

A. Die Eilwagen

findet man:

auf dem Frankfurther-Basler Course (von Weinheim bis Basel),

auf dem Frankfurter-Strafsburger Course (von Weinheim bis Strasburg),

auf dem Frankfurther-Stuttgarter Course (von Weinheim bis Fürfeld),

auf dem Carlsruher-Manheimer Course (von Carlsruh über Waghäusel bis Manheim).

Jeder Reisende, welcher sich zu seinem Fortkommen des Eilwagens bedient, erhält, wenn er sich einschreiben läfst, einen gedruckten Schein, auf welchem auf der einen Seite die sämmtlichen Kosten für die Reise verzeichnet sind und die Stunde bemerkt steht, um welche der Wagen abfährt; auf der andern Seite aber sind die Bestimmungen enthalten, denen der Passagier unterworfen ist:

Digitized by Google

1) Der Passagier hat den Postillons, welche den Eilwagen oder deren Beichaise fahren, durchaus kein Trinkgeld zu entrichten, indem dasselbe bereits unter dem bezahlten Postgelde (welches 40 Xr. pro Meile beträgt) mit begriffen ist.

2) Der Passagier hat vierzig Pfunde Gepäck portofrei. Das Uebergewicht wird nach dem Tarife besonders bezahlt.

3) Das Reisegepäck muſs mit der Adresse des Passagiers bezeichnet seyn und Inhalt und Werth angegeben werden. Hierfür haftet die Post-Administration. Dagegen wird für solche Gegenstände, welche der Reisende unter eigener Aufsicht behält, z. B. Mantel, Stöcke, Regenschirm u. s. w. nicht gehaftet.

4) Gröſsere Geldsummen können nicht zum Reisegepäcke gerechnet werden.

5) Das Reisegepäck muſs zu gehöriger Zeit auf die Expedition gebracht werden; der Passagier hat sich ebenfalls um die bestimmte Stunde einzufinden, um die Abfahrt nicht zu verabsäumen. Wer sich nicht gehörig eingefunden hat, oder unterwegs auf einer Station zurückbleibt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das Postgeld wird nicht zurück vergütet.

6) Kinder unter drei Jahren werden zur Fahrt mit dem Eilwagen nicht zugelassen.

7) Ohne Zustimmung sämmtlicher Passagiers darf in dem Eilwagen nicht Taback geraucht werden.

Digitized by Google

8) Hunde dürfen weder im Fond noch in den Kabriolets des Eilwagens mitgenommen werden.

9) Sollte sich ein Postillon gegen einen Passagier eine Anforderung von Trinkgeld erlauben oder sonst Ursache zu Beschwerden geben; so ist dem Conducteur davon Anzeige zu machen. Klagen gegen sonstige Postbediente sind bei der nächsten Postexpedition oder geeigneten Falls bei der Grofsherzoglichen Ober-Post-Direktion anzubringen.

Für die Ertheilung der Passagier-Billets werden 8 Xr. gezahlt.

B. Die ordinairen Postwagen.

sind eingeführt auf den Routen:

von Freiburg nach Schaafhausen
- Basel - Costanz
- Strasburg - Möskirch
- Schaafhausen - Tuttlingen (Schaafhausen-Stuttgarter Cours)

von Mersburg nach Ravensberg (Memminger-Costanzer Cours)

von Hornberg bis Schramberg (Tübinger *Courier de malle*)
- Carlsruh bis Illingen (Carlsruher-Stuttgarter Cours)
- Heidelberg nach Würzburg, und
- Manheim - Speyer.

Diese Postwagen sind bequeme Kutschen, bedeckt und in Riemen hangend.

Digitized by Google

Für die Reisenden gelten folgende Bestimmungen:

1) Jeder Passagier erhält, wie bei den Eilposten, wenn er sich einschreiben läfst, über den gezahlten Betrag eine Empfangsbescheinigung.

2) Die Bagage des Reisenden mufs entweder mit seiner Adresse versehen, oder von einem Frachtbriefe begleitet seyn, auf welchem der Name des Eigenthümers, der Ort seiner Bestimmung und der Werth des Inhalts angegeben ist.

3) Für die auf diese Art der Post-Expedition übergebene und von derselben eingeschriebene Bagage haftet die Post-Administration wie für jedes andere Wagenstück; auch wird dem Eigenthümer auf Verlangen ein besonderer Schein darüber ausgestellt.

4) Bei der Ankunft im Orte der Bestimmung kann der Reisende diese seine Bagage nur gegen Bescheinigung im Bestellungsbuche des Postpackers zurücknehmen, wozu derselbe sich gleich nach erfolgter Ankunft zu melden hat.

5) Für Sachen, welche der Passagier zu seiner Bequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt und unter eigne Aufsicht hält, haftet die Post nicht.

6) Jeder Passagier hat an Bagage vierzig Pfund frei; das Uebergewicht wird nach dem bestehenden Tarife bezahlt.

7) Baare Gelder und Pretiosen sind unter Bagage nicht begriffen.

8) Die Einschreibegebühr für die Person ist 8 Xr.

Digitized by Google

jene, für die Bagage nach Verhältnifs des Portobetrags 2 bis 4 Xr. ohne Schein, 6 Xr. mit Schein.

9) An Personengeld zahlt der Passagier für die Meile (halbe Post) 28 Xr. und an Trinkgeld für den Postillon

für die einfache Post = 2 Meilen — 8 Xr.
- 1½ dito = 2½ - 10 -
- 1½ dito = 3 - 12 - u. s. w.

10) Das Tabackrauchen, das Mitnehmen grofser Hunde und das Einkehren oder Anhalten unterweges ist durchaus untersagt.

11) Wer sich zur Unzeit vom Postwagen entfernt, wird zurückgelassen.

Uebrigens sind die Condukteurs und Postillons zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisenden angewiesen.

C. Extrapost-Anstalten.

Der auf einer Station mit Extrapost angekommene Reisende darf auf der Poststrafse nicht anders als mit Postpferden weiterreisen, ausgenommen, er liefse sich mit eignen Pferden abholen, oder hätte sich wenigstens 48 Stunden im Orte aufgehalten, wo es ihm sodann frei steht, sich einer andern Gelegenheit zu bedienen.

Lohnfuhrleute, welche diesem entgegen handeln, verfallen in den Ersatz des den Posthaltern der ganzen Tour entzogenen Verdienstes.

Digitized by Google

Zum Umspannen auf den Stationen werden bei Tage funfzehn, bei Nacht aber zwanzig Minuten bewilligt.

Sind die Pferde im voraus bestellt; so müssen sie angeschirrt im Stalle stehen und längstens binnen einer halben Viertelstunde nach Ankunft des Reisenden eingespannt seyn.

Sollte der Reisende, welcher die Pferde vorausbestellt hat, seinen Entschluſs ändern und es unterlassen, dieselben sechs Stunden vor der festgesetzten Zeit abzubestellen; so ist er gehalten das Postgeld zu bezahlen, und das Postamt, von welchem, die Bestellung durch Laufzettel ausging, hat in diesem Falle für das Eincassiren des Postgeldes zu sorgen. Geht der Reisende aber später ab, so zahlt er für jeden Tag, welchen die Pferde über die bestimmte Zeit bereit gestanden hatten, die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld; wird die Abbestellung durch einen Posthalter verspätet, so hat dieser die übrigen Posthalter zu entschädigen. Ein Postillon, welcher auf Bestellung angespannt hat und den der Reisende eine volle Stunde warten läſst, ist befugt, die Hälfte des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station einzufordern, im Verweigerungsfalle auszuspannen, in den Poststall zurückzukehren und nicht eher wieder anzuspannen, bis ihm obige Gebühr für die Versäumniſs entrichtet ist. — Dagegen ist auch der Reisende befugt, von dem Posthalter die nämliche Entschädigung durch Abzug vom Postgelde zu fordern, wenn er erweisen kann, daſs der Posthalter ihn unnöthigerweise stundenlang aufgehalten habe und ihn auf die bestellten Pferde warten lieſs.

Digitized by Google

Zahlungssätze.

Für 1 Extrapost-Pferd pro Post = 2 Meilen — 75 Xr.
– 1 Courier- dito – dito = 2 dito — 90 –
– 1 Estafetten- dito – dito = 2 dito — 90 –

bei Estafetten außerdem 8 Xr. Trinkgeld pro Post.

Für eine offene Kalesche

für ½ und ¾ Post — 30 Xr.
– 1 dito — 36 –

auf mehr als eine ganze dito — 42 –

Für eine halb oder ganz bedeckte Chaise

auf ½ und ¾ Post — 40 Xr.
– 2 dito — 50 –

auf mehr als eine dito — 1 Fl.

Für einen statt des Wagens hergegebenen Schlitten wird die Taxe wie für eine offene Kalesche erhoben.

Das Schmiergeld für Wagen, welche dem Reisenden gehören, ist, wenn mit gutem Fett geschmiert wird, auf 20 Xr., wird aber nur gewöhnliche Wagenschmier gebraucht, auf 12 Xr. festgesetzt.

Liefert aber der Reisende das Schmiermaterial selbst, so erhält der Postillon für die Bemühung 8 Xr.

Für Chaisen, welche die Post giebt, darf dem Reisenden kein Schmiergeld abgefordert werden.

Das Postillontrinkgeld beträgt

bei zwei Pferden.

für ½ Post — 24 Xr.
- ¾ dito — 30 -
- 1 dito — 36 -
- 1¼ dito — 42 -
- 1½ dito — 48 -

bei drei Pferden.

für ½ Post — 30 Xr.
- ¾ dito — 36 -
- 1 dito — 45 -
- 1¼ dito — 54 -
- 1½ dito — 1 Fl.

bei vier Pferden.

für ½ Post — 48 Xr.
- ¾ dito — 1 Fl.
- 1 dito — 1 - 12 -
- 1¼ dito — 1 - 24 -
- 1½ dito — 1 - 36 -

(fünf Pferde sind nicht üblich)

bei sechs Pferden.

für ½ Post — 1 Fl. 12 Xr.
- ¾ dito — 1 - 24 -
- 1 dito — 1 - 36 -
- 1¼ dito — 1 - 48 -
- 1½ dito — 2 -

Digitized by Google

für jedes Courier-Pferd aber werden 10 Xr. über die Taxe einer einfachen Station bezahlt.

Die Unzufriedenheit des Postillons mit dem ihm verabreichten Trinkgelde wird nach Befinden der Umstände auf das Strengste gerügt.

In Ansehung der Bespannung der Wagen wird im Allgemeinen der Grundsatz angenommen:

dafs hierbei nur gewöhnliche Reisewagen, dann nur chaussirte oder sonst gute, fahrbare Wege zu verstehen sind.

Weniger als zwei Pferde werden nie gegeben.

Es kommt nun zunächst

1. auf die Personenzahl,
2. auf das Gepäck und
3. auf die Beschaffenheit der Chaisen an.

1) Personenzahl. Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, so auch zwei Kinder unter 7 Jahren gleichfalls nicht, dagegen aber werden zwei Kinder von 7 Jahren an für Eine Person gerechnet.

Die auf dem Bocke befindlichen Personen werden übrigens eben so, wie jene im Wagen gezählt, der Postillon nicht mitgerechnet. Dieser mufs, wenn der Reisende es verlangt, selbst bei einer Bespannung von nur zwei Pferden reiten und zwar jederzeit in Stiefeln.

2) Gepäck. Ein Koffer von 100 bis 150 Pfund gilt für Eine Person; zwei grofse Mantelsäcke von beiläufig 100 bis 150

Digitized by Google

Pfund zusammen werden für Einen Koffer, und eine vollgepackte Vache auf einem Wagen mit steifem Dache wird ebenfalls für Einen Koffer oder Eine Person gerechnet.

3) Chaisen-Differenz. Nur Postkaleschen, oder halbgedeckte Reisewagen werden mit zwei Pferden gefahren, wenn sich auch drei Personen darauf befinden.

Mit drei Pferden hingegen werden gefahren:

a. eine offene oder halbgedeckte Postkalesche mit sechs Personen.

b. ein geschlossener zweisitziger Wagen (*batard coupé*) mit vier Personen.

Mit vier Pferden

a. obige Post- oder halbgedeckte Kalesche mit acht Personen.

b. ein ganz gedeckter geschlossener Reisewagen mit sechs Personen. — Was über diese Bestimmungen hinausgeht, macht sechs Pferde erforderlich.

Es versteht sich, dafs unter dieser Personenzahl überall auch das ad 2. bemerkte, für Eine Person zu zählende Gepäck begriffen ist.

Bei Wagen, bei denen ein Pferd in der Gabel laufen mufs (*à limonière*), soll für dieses Pferd bei der Bespannung mit drei oder auch nur mit zwei Pferden ein Viertheil der Taxe Eines Pferdes mehr bezahlt werden.

Uebrigens darf das Postgeld jederzeit nur für so viel Pferde entrichtet werden, als der Posthalter anspannen läfst.

Auf Stationen aber, wo Berge eine jedesmalige stärkere

Digitized by Google

Bespannung nöthig machen, mufs der Posthalter sich durch die von der Ober-Post-Direction schriftlich ertheilte Ermächtigung gegen die Reisenden ausweisen.

Wo aber zufällige Hindernisse, z. B. tiefer Schnee, grundlose Wege u. s. w. dann und wann die Vorlegung von mehr Pferden, als das Reglement besagt, erfordern sollten, rechnet man auf gegenseitige Billigkeit.

Der Reisende hat das Recht zu fordern, dafs er von einer Station zur andern im Trabe und auf der Wegesstrecke einer einfachen Post in der Regel längstens in zwei Stunden gefahren werde. Da aber, wo die Wege schlecht sind, die Entfernung einer Station von der andern mehr als eine einfache Post beträgt, oder, wo der Weg merklich bergan geht, darf der Postillon nach Verhältnifs nicht nur abwechselnd im Schritte fahren, sondern auch den Pferden einige Minuten Erholung gestatten.

Nur wenn die Wege so steil sind, dafs bei dem Herabfahren ein Rad- oder Hemmschuh nöthig wird, oder bei heftiger Kälte der Bewegung wegen, darf der Postillon absteigen und nebenher gehen, mufs jedoch die Zügel stets fest halten.

Die Reisenden dürfen in keinem Falle die Pferde zum schnellen Laufen antreiben, noch dies durch ihre Bediente geschehen lassen.

Die Extraposten weichen, der Regel nach, einander unter sich selbst zur Hälfte aus, und zwar jeder Theil zur rechten Hand; sie weichen ferner den Postwagen, den Militairfuhren zu Kriegs-

Digitized by Google

zeiten, schweren Last- oder Güterwagen (welche aber bei schmalen Wegen anhalten müssen), den Leichenzügen u. s. w. aus; jede Extrapost endlich weicht der mit mehr Pferden bespannten aus. Alles andere Fuhrwerk muſs der Extrapost auf das mit dem Posthorn oder der Peitsche gegebene Zeichen ausweichen.

Die Postillons dürfen unterwegs weder fremde Personen aufnehmen, noch den Wagen ohne Genehmigung des Reisenden mit einem Futtersacke oder Sattel beschweren. Sollte der Wagen eines Reisenden durch die Schuld eines Postillons beschädigt werden, so soll dieser nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch noch aufserdem nach Umständen besonders bestraft werden. — Dagegen darf auch der Reisende unterweges keinen Fremden einsteigen lassen.

Ohne Genehmigung des Reisenden darf der Postillon, wenn er vom Bocke fährt, nicht Taback rauchen und eben so wenig unterwegs anhalten.

Das Wechseln der Pferde, wenn zwei Extraposten einander begegnen, darf nur unter Bewilligung beiderseitiger Reisenden geschehen. — Geschieht es, so erhält der Postillon das Trinkgeld von demjenigen Reisenden, welchen er auf die Station bringt.

Der zuerst auf einer Station angekommene Reisende muſs auch zuerst weiter befördert werden, wenn er nicht absichtlich länger verweilen will. — Nur die Cabinets- und Schild-Couriere gehen allen übrigen Reisenden vor.

In der Regel darf eine später abfahrende Extrapost der frü-

Digitized by Google

hern nicht vorbeifahren, es sey denn, dafs jene der Eile wegen mit mehr Pferden bespannt worden, als vorgeschrieben sind, oder aber, wenn die andere durch irgend Etwas an ihrem Weiterkommen behindert wäre.

Der Reisende kann mit denselben Pferden, welche ihn auf eine Station brachten, zurückkehren, wenn sein Aufenthalt daselbst nicht über eine Futterzeit währt. Er mufs dies jedoch vor der Abfahrt dem Posthalter anzeigen, und hat demnächst für die Retourfahrt die Hälfte des Postgeldes zu entrichten.

Die Bezahlung des Chaussee-, Brücken- und Pflastergeldes liegt dem Reisenden ob. — Der Postillon mufs ihn da, wo es zu entrichten ist, darauf aufmerksam machen und darf nie dafür Etwas nachfordern.

Sollte es in dunkeln Nächten oder auf Stationen im Gebirge nöthig werden, die Postchaisen zu erleuchten oder Fackeln zu gebrauchen; so haben die Reisenden dafür eine billige Vergütung zu entrichten.

Wenn Extrapost-Reisenden unterweges ein Unfall an den Pferden oder am Wagen zustöfst, so sind die nächsten Orte gegen Vergütung zur Hülfe verpflichtet.

Zur Controlle der Beschwerden ist auf jeder Station ein Extrapost-Buch befindlich, in welches die Extrapost-Reisenden ihre etwanigen Klagen einschreiben können. Die Posthalter müssen jeden Reisenden befragen, ob er etwas in das Buch eintragen wolle und es ihm zu dem Ende vorzeigen. — Dieses Extrapost-

Buch

Digitized by Google

Buch wird, sobald eine Bemerkung darin gemacht worden, sogleich, sonst aber nur alle Vierteljahr einmal an die Ober-Post-Direktion eingesandt.

Materialien: Extrapost-Ordn. v. 23. July 1818. Passagier-Billets und sonstige officielle Nachrichten.

Digitized by Google

Das Königreich Baiern

grenzt im Osten an Oesterreich, im Norden an Sachsen und Hessen, in Westen an Hessen, Baden und Würtemberg und im Süden an Oesterreich; — der getrennt liegende Rheinkreis im Osten an den Rhein, im Norden an Hessen-Darmstadt, im Westen an die Preufsische Provinz Niederrhein, im Süden an Frankreich.

Die Verwaltung des Postwesens leitet die Königl. General-Administration der Posten in München.

Zur Beförderung der Reisenden dienen:

A. Die Diligencen oder Postwagen.

Die Postwagen sind sehr bequem, ganz gedeckt und in Federn hängend, meistens zu sechs, einige auch zu acht Personen eingerichtet und legen die Meile bei gutem Wege in 1¼ Stunde zurück.

Wer mit dem Postwagen reisen will, mufs sich zeitig genug auf der Postexpedition melden und sein Gepäck angeben. Hiernächst erfolgt die Einschreibung gegen Bezahlung des Betrages und gegen Einhändigung eines Billets, wodurch der Reisende sich ausweisen und im erforderlichen Falle seine Ansprüche auf den genommenen Platz geltend machen kann.

An Einschreibegebühren zahlt man, wenn man weiter als sechs Meilen reiset 8 Xr, sonst nur 4 Xr.

Digitized by Google

Für einen Platz im Wagen auf allen Routen per Meile 24 Xr. Dem Conducteur und den Postillons ist Niemand ein Trinkgeld zu geben schuldig.

Reisende, welche sich ihre Bagage in ihr Wohnhaus bringen lassen, zahlen dem Packer für seine Bemühung 12 Xr.

Kinder von vier bis zehn Jahren zahlen nur die Hälfte. Kinder unter vier Jahren werden im Inlande nicht angenommen; dagegen sollen Kinder, welche von dem Auslande mit dem Postwagen kommen, von welchem Alter sie auch seyn mögen, nicht abgewiesen werden.

Die Ordnung der Plätze bestimmt sich nach dem frühern Anmelden, wobei jedoch diejenigen Reisenden, welche mit dem Postwagen schon weiter hergekommen sind, vor den im Orte erst Einsteigenden den Vorzug haben.

Jeder Reisende muſs vor dem Posthause einsteigen. Findet er sich nicht zu der auf dem Billet bemerkten Stunde ein, so fährt die Post, ohne auf ihn zu warten, ab, und der Reisende kann auf Rückvergütung des Postgeldes keinen Anspruch machen.

Die Reisenden dürfen nicht groſse Hunde mitnehmen und nur mit Einwilligung der Mitreisenden aus wohl verschlossenen Pfeifen Taback rauchen.

Jeder Reisende hat 40 Pfund (circa 48 Berliner Pfund) seines Gepäckes frei, Kinder jedoch nur 20 Pfund. Die Ueberfracht wird nach der Gewichtstaxe bezahlt.

Die Postanstalt haftet für das Gepäck der Reisenden, welches

Digitized by Google

zwei Stunden vor der Abfahrt wohl verpackt und gesiegelt zur Post-Expedition gebracht werden muſs. Für das aufgegebene Gepäck, welches in der Regel nicht mehr als 150 Pfund schwer seyn darf, wird unentgeldlich ein Aufgabeschein ertheilt.

Dagegen wird für solche Sachen, welche der Reisende nur zu seiner Bequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt, nicht gehaftet. Die Mitnahme leicht entzündbarer Sachen wird gar nicht gestattet.

B. Die Extrapost-Anstalten.

Alle Poststallmeister und Posthalter, welche allein zu Pferdeablösungen und Etablirung von Relais berechtigt sind, müssen eine auf den gewöhnlichen Bedarf berechnete Anzahl diensttauglicher Pferde unterhalten; das Geschirr muſs sich in gutem Zustande befinden, auch darf nie anders, als mit einem doppelten Leitseil gefahren werden. Eben so müssen sie eine angemessene Zahl leichter, guter Wagen für den öffentlichen Dienst bereit stellen.

Wenn die Postpferde zur Beförderung der Extraposten nicht hinreichen, so haben die Posthalter die erforderlichen Hülfspferde von den Orts-Polizei-Behörden zu requiriren.

Kein Reisender, der blos Pferde wechseln will, darf, besonders auf Hauptpoststraſsen länger, als eine Viertelstunde auf der Post aufgehalten werden. Sind aber die Pferde durch einen vor-

Digitized by Google

ausgeschickten Laufzettel bestellt worden, so müssen dieselben noch früher eingespannt werden.

Zur Controlle der Beschwerden Seitens der Reisenden liegt nicht nur auf jeder Station ein Einschreibebuch vor, in welches dieselben ihre Bemerkungen eintragen können; die Postanstalten müssen auf Verlangen des Reisenden gegen Bezahlung von 12 Xr. auch einen Stundenzettel ausfertigen, worin die Posthalter, wenn es verlangt wird, die Zeit der Ankunft und des Abgangs eilig einzutragen verbunden sind.

Die Reisenden behalten die Stundenzettel in ihren Händen und sind eingeladen, dieselben nach zurückgelegter Reise an den General-Direktor der Posten des Reichs einzusenden, bei welchem auch alle vorfallende Unregelmäfsigkeiten von Seiten der Posthalter und Postillons anzuzeigen sind.

Der Pferdewechsel mit einer entgegnenden Post ist nur dann den Postillons erlaubt, wenn die Begegnung ungefähr auf der Hälfte des Weges zutrifft, und wenn bei den sich begegnenden Posten eine gleiche Anzahl Pferde vorgespannt ist.

Der Reisende ist nur demjenigen Postillon das Trinkgeld zu zahlen schuldig, welcher ihn auf die Station überbringt.

Der Posthalter ist verbunden, fremde Reisende, welche mit gehörigen Pässen versehen sind, auch auf Seiten-Orte, wohin keine Poststrafse führt, wenn solche nicht über sechs Stunden weit entlegen sind, zu befördern und in diesem Falle berech-

Digitized by Google

tigt, den vierten Theil des Postgeldes nach Maafsgabe der Entfernung mehr zu erheben.

Den Staats-Courieren und denen, welche im Gefolge hoher Standespersonen reisen, ist es erlaubt, die Reise zu Pferde fortzusetzen, und zu fordern, dafs ihnen von den Posthaltern Pferde zum Reiten gegeben werden. Sie können sich zum Reiten ihrer eignen Sättel bedienen; es ist ihnen jedoch nicht gestattet, andere Zäume, als jene, die der Posthalter hergegeben hat, anzuwenden.

Einem jeden solchen Reitenden wird ein Postknecht mitgegeben, welcher den Mantelsack, den ersterer mit sich führt, und der das Gewicht von 25 Pfund nicht übersteigen darf, hinter sich auf das Pferd zu schnallen hat.

Die Bezahlung des Trinkgeldes geschieht in diesem Falle vor der Abreise und ist nach der bestehenden Taxe für 2 Pferde zu leisten. Der Reisende darf jedoch das ihm überlassene Pferd nicht mifshandeln, und übertreiben; auch darf derselbe dem Postknechte nie vorreiten.

Auf Verlangen soll ein Vorreitpferd gegen Bezahlung der Extrapost-Taxe gestellt werden dürfen. Der Vorreiter mufs jedoch mit dem Wagen zugleich abreiten, und diesen auch auf der folgenden Station, wenn er in der Nähe derselben wegen schnellerer Bestellung der Pferde vorausreiten wollte, wieder erwarten.

Alle sich entgegnenden Posten haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk, so wie die

Digitized by Google

Lohnkutscher müssen den Post-Chaisen und Wagen auf das erste mit dem Posthorne gegebene Zeichen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, ausweichen; grofse Lastwagen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Weges auszuweichen und anzuhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt vorüber passiren zu lassen.

Extrapost-Taxe.

Für ein Pferd zahlt man per Post = 2 Meilen
(vom August 1823 ab) . . . . . 1 Fl. 15 Xr.
In den Städten Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, so wie im ganzen Baierschen Rheinkreise . . . . . 1 Fl. 30 Xr.
Couriere zahlen denselben Satz.

Das Postillontrinkgeld ist festgesetzt auf 20 Xr. per Pferd und Post, wenn die Beförderung mit zwei Pferden statt hat. Besteht die Bespannung in mehr Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 Xr. für die Post mehr zu entrichten.

Kein Postillon darf sich eine Mehrforderung erlauben, mufs sich vielmehr mit dem taxmäfsigen Trinkgelde begnügen.

Für die von den Posthaltern gestellten Chaisen entrichten die Reisenden:

a) für eine ungedeckte offene Postkalesche pro Post 24 Xr.
b) für eine halbgedeckte Postchaise pro Post . . 40 Xr.

Für das Schmieren des Wagens werden per Station 12 Xr.

Digitized by Google

gezahlt, jedoch nur, wenn der Reisende wirklich den Wagen schmieren läfst.

Die Wege-, Pflaster-, Brückengelder, Uebersetz-Kosten, und ähnliche Abgaben entrichtet der Reisende da, wo sie die dazu angestellten Behörden abfordern.

In Ansehung der Pferdezahl bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen mehr als zwei Pferde vorzuspannen sind. Daher z. B. vier Personen ohne Koffer in Postkaleschen und nicht gedeckten Reisewagen noch mit zwei Pferden befördert werden müssen.

A. Postkaleschen und halbgedeckte Reisewagen.

der Reisenden		auf Wegen die	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.		
drei	mit einem Koffer . . .	nicht chaussirt .	3
	mit zwei Koffern . . .	chaussirt . . .	3
vier	mit einem od. zwei Koffern	chaussirt . . .	3
	mit zwei Koffern . . .	unchaussirt . .	4

Digitized by Google

B. In ganz gedeckten geschlossenen Reisewagen, *Berlines, Batards, Coupées, Voutées.*

der Reisenden.		auf Wegen die	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.		
2 bis 3	mit und ohne Koffer . .	chaussirt . . .	3
— — —	mit zwei Koffern . . .	nicht chaussirt .	4
vier	ohne Koffer	chaussirt od. nicht	3
sechs	mit Koffern	— —	6

Gepäcke, am Vordergestelle der Wagen angebrachte Magazine, desgleichen die sogenannten *Vaches*, kommen rücksichtlich auf die Bespannung wie die Koffer in Anschlag. Zwei grofse Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind von beiläufig sechs bis sieben Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen. Zwei Kinder von welchem Alter sie seyn mögen, gelten für Eine Person.

Bei tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Kaleschen, Chaisen und Reisewagen auf die Weise, wie auf unchaussirten Wegen.

Die mehrere Bespannung bei unchaussirten Wegen tritt nur

Digitized by Google

dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Poststation zur andern oder doch der gröfste Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist.

Der Vorspann wegen hoher Gebirge ist besonders zu bezahlen; jedoch müssen die Poststallmeister sich hierüber mit einer schriftlichen Autorisation Seitens der Königl. General-Post-Direktion ausweisen.

Hieraus folgt von selbst, dafs kein Posthalter verpflichtet ist, den Reisenden mit eben so viel Pferden weiter zu befördern, als er angekommen ist, wenn die vorgedachten Bestimmungen eine gröfsere Anzahl Pferde erforderlich machen, und eben so wenig kann der Reisende gezwungen werden, mehr Pferde vorlegen zu lassen, als in der Tabelle bestimmt sind, sobald die Ursachen hinwegfallen, welche eine Ausnahme veranlafsten.

So wie endlich die Postbeamten, Posthalter und Postknechte gegen Beleidigungen und Mifshandlungen Seitens der Reisenden Schutz finden, dürfen auch die Reisenden, welche Beschwerden vorzubringen haben, Genugthuung erwarten, wenn sie dieselben, schleuniger Abhülfe wegen entweder bei den Orts-Polizei-Behörden anbringen, oder aber zu dem Ende die Mittel benutzen, welche weiter oben angedeutet sind.

(Verordn. v. 24. Novbr. 1811.)

Digitized by Google

Das Herzogthum Braunschweig

besteht aus den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Thedinghausen und einem Antheile am Communionunterharz, liegt in drei gröfsern und mehrern kleinen Parzellen von Hannöverschen und Preufsischen Gebieten umgeben.

Das Postwesen ist der Fürstlichen Post-Direktion in Braunschweig untergeordnet. — Zur Beförderung der Reisenden dienen:

A. Die fahrenden ordinairen Posten

auf den Coursen:

von	Blankenburg	über	Hasselfelde	nach	Nordhausen
–	Braunschweig	–	Roclum	–	Halberstadt
–	—	–	Vorsfelde	–	Calvörde
–	—	–	Schöppenstedt	–	Schöningen
–	Helmstedt	–	Erxleben	–	Magdeburg
–	—	nach	Schöningen		
–	Hasselfelde	über	Zorge	–	Walkenried
–	Holzminden	–	Lauenförde	–	Cassel
–	—	–	Höxter	–	Paderborn
–	—	–	Bodenwerder	–	Hameln
–	Lutter a. Bge.	–	Langelsheim	–	Harzburg
–	Wolfenbüttel	–	Salzgitter	–	Goslar.

Digitized by Google

Das Personengeld beträgt, wenn der Reisende bis 50 Pfund Sachen mit sich führt . . . . . 6 gGr. } per Meile.
ohne Sachen . . . . . 5 gGr. }

An Postillontrinkgeld zahlt man per Station 1 gGr.

Dem Wagenmeister:
am Abfahrts- und Ankunftsorte . . 2 gGr.
auf den Zwischenstationen . . . . 1 gGr.

B. Die Postkutschen (Diligences)

auf den Coursen

1. von Braunschweig über Peine nach Hannover
2. - — - Lafferde u. Hildesheim nach dito
3. - — - Hessen nach Blankenburg
4. - — - Celle - Bremen
5. - — - Gifhorn u. Lüneburg n. Hamburg
6. - — - Seesen u. Göttingen n. Cassel
7. - — - Seesen u. Gandersheim nach Holzminden
8. - — - Königslutter nach Helmstedt
9. - — nach Wolfenbüttel.

Man zahlt:

An Personengeld mit Bagage
bis 50 Pfund . . . . . 7 gGr. } per Meile.
ohne Sachen . . . . . 6 gGr. }

Postillontrinkgeld per Meile 2 gGr.

Digitized by Google

mit Ausnahme der Course 1. 2. 4. und 5 auf welchen kein Trinkgeld von den Reisenden entrichtet wird.

Wagenmeistergebühr am Abfahrts- und Ankunftsorte 2 gGr., auf den Zwischenstationen 1 gGr. mit Ausnahme der Course 1. 2. 4. und 5., auf welchen keine Wagenmeistergebühr entrichtet wird.

Für die mit den ordinairen Postwagen und den Postkutschen reisenden Personen gelten folgende Bestimmungen:

1) Das einmal erlegte Postgeld wird unter keinen Umständen restituirt.

2) Jeder Reisende muſs sich eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit bei dem Postwagen einfinden. Unterwegs darf niemand ein- oder aussteigen und der Postwagen überhaupt nur vor dem Post-Büreau und vor den, unterwegs sonst vorgeschriebenen Häusern still halten.

3) Die Anmeldung zur Mitfahrt muſs spätestens zwei Stunden vor der festgesetzten Abfahrtszeit geschehen, und die Taxe für den Platz, so wie für die Bagage sofort baar berichtigt werden.

4) In Ansehung der Taxe ist zu bemerken:

Für Kinder über vier Jahre ist das volle Postgeld zu erlegen.

Hat ein Reisender Gepäck bei sich, welches schwerer als 50 Pfund wiegt: so muſs derselbe für das Uebergewicht das Porto nach der bestehenden Taxe erlegen.

Der Conducteur hat gesetzlich Nichts vom Reisenden zu fordern.

Digitized by Google

6) Kranken und gebrechlichen, ingleichen schmutzigen und schlechtgekleideten Personen, so wie Kindern unter vier Jahren wird aus billiger Rücksicht für die Reisenden, kein Platz in der Postkutsche eingeräumt.

6) Die Reihefolge der Plätze wird durch die frühere oder spätere Anmeldung bestimmt. Derjenige, welcher sich am Anfangspunkte des Courses bis zu dessen Endpunkte hat einschreiben lassen, hat vor allen Reisenden den Vorzug, welche sich in Zwischenorten zur Mitfahrt melden. Dahingegen gehen die Letztern, in Ansehung der Nummern der Plätze, demjenigen jederzeit vor, welcher, obgleich er die Fahrt schon von einem hinterliegenden Büreau ab mitgemacht, den Platz nur bis zu dem Zwischenpunkte des Courses, woselbst die neuhinzukommenden Reisenden sich einschreiben lassen, oder bis zu einem sonstigen Zwischenorte bezahlt hat, und sich nun zur weitern Fortsetzung der Reise von neuem meldet. Es gilt in Ansehung dieser Reisenden die Regel, dafs sie, weil sie einen neuen Personenschein erst lösen müssen, allen denjenigen hinsichtlich der Nummer der Plätze nachstehen, welche die Fahrt schon weiterher mitgemacht, oder bereits früher einen Personenschein bei demjenigen Büreau eingelöst haben, bei welchem die Anmeldung zur weitern Mitfahrt erst nach der Ankunft der Postkutsche erfolgt.

7) Die Effekten, welche ein Reisender mitzunehmen wünscht, müssen, wenn die Garantie geleistet werden soll, in der, zur Annahme der übrigen Postgüter, festgesetzten Zeit, sonst aber min-

Digitized by Google

destens zwei Stunden vor der festgesetzten Abgangszeit bei dem Post-Büreau abgeliefert werden; gegentheils bleiben sie ohne weitere Bemerkung bis zum nächsten Posttage liegen.

Wenn die Ablieferung zu rechter Zeit erfolgt, die Bagage mit einer dauerhaft angebrachten und befestigten, die Signatur und den Bestimmungen deutlich enthaltenden Adresse versehen, und endlich bei der Anmeldung zur Mitfahrt angegeben ist, worin die Effekten bestehen, wie sie emballirt, wie schwer selbige, und mit welcher Adresse sie versehen sind; so wird dem Eigenthümer, wenn die Bagage durch Zufall oder Unachtsamkeit gänzlich abhänden kommen sollte, eine Entschädigung von 10 Rthlr. verabreicht, insofern von ihm nachgewiesen ist, dafs die verlornen Sachen mindestens diesen Werth gehabt haben.

Hat jedoch der Reisende bei der Ablieferung seiner Bagage, die eben erwähnten Erfordernisse nicht beobachtet; so wird es so angesehen, als habe derselbe auf die, im Falle des Verlustes zugesicherte Entschädigung verzichtet, und erfolgt der Transport dann nur auf Gefahr des Eigenthümers.

8) Wünscht ein Reisender für die bei sich führenden Effekten nach dem vollen Werthe die Garantie zu haben, so steht es ihm frei, diesen in Conv. Münze zu declariren, und wird ihm der in dem Postscheine ausgedrückte Werthbetrag sodann im Falle des Verlustes, erstattet.

Diese Werth-Declaration kann, bis zu dem Betrage von 150

Digitized by Google

Rthlr. incl. bei der Anmeldung zur Mitfahrt mündlich geschehen, und sind nur die unter §. 7. vorstehend angegebene Erfordernisse zu beobachten. Bei erfolgter Werthangabe hat der Reisende wegen der zugesagten Gewähr aufser dem oben erwähnten Betrage für den Platz, für jedes Pfund Uebergewicht die Taxe von guten Sachen, ($\frac{1}{4}$ der Brief-Taxe) zu entrichten. Wird hingegen der Werthbetrag zu höher als 150 Rthlr. declarirt: so müssen die Effekten gleich wie jedes sonstige Päckereistück, mit einem Adrefsbriefe begleitet, ausgeliefert werden, und ist für selbige (ohne dafs dem Aufgeber die sogenannten Freipfunde zu gut gerechnet werden) die volle Taxe zu erlegen.

9) Nur Koffer, Mantelsäcke, sogenannte Ranzen, wohlverwahrte und haltbare Säcke, so wie kleine hölzerne Kasten, können als Päckereigut der Reisenden angenommen werden; nicht aber grofse Kisten, Verschläge, pappene Schachteln und sonstige Futterale.

10) Diejenigen Orte, an welchen unterwegs stillzuhalten und den Reisenden, um zu frühstücken, und zu Mittag, wie zu Abend zu essen, sich aufzuhalten gestattet ist, sind unabänderlich bestimmt, und ist kein Passagier befugt, zu verlangen, dafs von der hierunter getroffenen Einrichtung abgewichen, und an andern Orten, unter irgend einem Vorwande angehalten werde. Eben so wenig dürfen die Reisenden diejenige Zeitfrist überschreiten, welche zu dem Aufenthalte nachgelassen ist.

11) Ohne ausdrückliche Erlaubnifs der Reisegesellschaft ist es

Digitized by Google

es Niemanden erlaubt, in den Postwagen Taback zu rauchen, Hunde mit in den Wagen zu nehmen, ist, selbst wenn die Reisegesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilen sollte, durchaus nicht gestattet. Die Schirrmeister sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Verbots mit aller Strenge zu halten, und befugt, dem Eigenthümer des Hundes, falls er der bestehenden Vorschrift nicht nachkommen will, die fernere Benutzung des Postwagens zu verweigern und ihm auf dem Nebenwagen (falls dieser vorhanden) einen Platz anzuweisen.

12) Die Reisenden haben den, von den Schirrmeistern in Beziehung auf die Mitfahrt an sie ergehenden Aufforderungen, willig Genüge zu leisten. Glaubt irgend jemand, Veranlassung zu haben, über das Benehmen des Schirrmeisters Klage führen zu können; so ist die Beschwerde bei demjenigen Post-Büreau anzubringen, bei welchem der Reclamant den Wagen verläfst.

Der Personen-Schein (welcher jedem Passagier unentgeldlich eingereicht wird) ist sorgfältig auf zu bewahren, weil er auf Verlangen der Postbeamten und sonstigen öffentlichen Behörden, auf der Route vorgezeigt werden mufs.

C. Die Extrapost-Anstalten.

Reisende, welche auf einem Stationsorte mit der fahrenden oder mit Extrapost ankommen, können sogleich nicht anders als mit Postpferden weiter befördert werden. Erst nach einem Aufenthalte von 24 Stunden dürfen sie sich einer Lohn-

Digitized by Google

fuhre bedienen. — Nur während der beiden Messen findet diese Einschränkung in Braunschweig selbst keine Anwendung.

In der Regel sind die Extraposten mit derselben Anzahl Pferde weiter zu befördern, als womit sie angekommen sind, es sey denn, dafs auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden, um vielleicht schneller fortzukommen, oder weil der Posthalter seinen Pferden Erleichterung gewähren will, eine gröfsere Zahl vorgelegt worden wäre.

Eine viersitzige Kutsche oder dergleichen Chaise etc. mit vier Personen, einem bis zwei Bedienten auf dem Bocke, und höchstens 300 Pfund Bagage sollen mit vier Pferden,

eine dergleichen mit drei Personen, einem Bedienten, und höchstens 200 Pfund Bagage mit drei Pferden, und

eine Kutsche mit zwei Personen incl. des Bedienten, und 130 Pfund Bagage mit zwei Pferden;

eine halbe Chaise aber mit drei Personen incl. des Bedienten und 150 Pfund Bagage, gleichfalls mit zwei Pferden fortgeschafft werden.

Sollte indefs der Wagen über die angegebene Anzahl von Pfunden zur Ungebühr bepackt, oder mit ganz niedrigen Vorderrädern versehen seyn, so sind über die festgesetzte Anzahl Pferde noch ein, auch nach Umständen zwei Pferde mehr vorzuspannen, so, dafs auf 2 Centner Bagage, oder auf eine Person nebst 100 Pfund Sachen ein Pferd mehr gerechnet wird.

Auf den gewöhnlichen offenen und unentgeldlich zu verab-

Digitized by Google

folgenden Extrapostwagen hingegen, können fünf bis sechs Personen nebst ihren Koffern, jeder auf 50 Pfund schwer, mit vier Pferden, und vier Personen nebst Koffern zu 50 Pfund mit drei Pferden, zwei Personen aber nebst ihren Koffern von gleicher Schwere mit zwei Pferden befördert werden.

Die Extraposten müssen auf den Stationsorten so schnell als möglich, spätestens aber innerhalb einer Stunde abgefertigt werden. Sind die Pferde aber zu einer bestimmten Stunde vorausbestellt, so müssen sie bei Strafe von 2 Thlr. aufgeschirrt in Bereitschaft stehen. Bleibt der Reisende dagegen über die angemeldete Zeit aus, so ist er verbunden, nach Verlauf einer Stunde den Postfahrern für jede Stunde und jedes Pferd 1 gGr. als Wartegeld, aufser dem Extrapostgelde zu vergüten.

Wenn auf geschehene Bestellung die Postpferde sich zur bestimmten Zeit eingefunden haben, so sind die Postillons nicht verbunden, länger als eine halbe Stunde mit Einschlufs des zur Bepacknng des Wagens erforderlichen Zeit bis zur Abfahrt zu warten, sondern es sind die Eigenthümer der Pferde berechtigt, nach Ablauf einer halben Stunde für jede nachherige Viertelstunde 2 Mgr. auf jedes vorgespannte Pferd, als Entschädigung zu fordern.

Bei guten Wegen und auf der Chaussee ist jede Meile in einer Stunde, und auf bergigen und schlechten Wegen höchstens binnen 1¼ Stunden zurückzulegen. — Ungewöhnliche Hindernisse, welche dies unmöglich machen, sind im Stundenzettel,

Digitized by Google

welcher dem Reisenden übergeben wird, damit die Postmeister und Posthalter die Zeit der Ankunft und des Abgangs darin vermerken, anzugeben.

Keinem Reisenden, noch dessen Bedienten ist es gestattet, die Pferde durch Peitschen oder Schlagen anzutreiben. Das Entgegenhandeln wird aufser dem Ersatze des den Pferden etwa zugefügten Schadens mit 10 Thlr. bestraft.

Die Postämter und Stationen dürfen Extrapostreisende nicht nur von Relais zu Relais, sondern auch nach Seiten- und solchen Orten befördern, die eine unbedeutende Entfernung über die nächste Station hinaus liegen, auch ist es denselben nicht untersagt, Reisende mit denselben Pferden gegen die Hälfte der Extrapost-Kosten wieder mit zurück zu nehmen, nachdem die Pferde gehörig ausgeruht haben oder aber über den längern Aufenthalt die erforderliche Verabredung getroffen ist.

8) Extrapost-Taxe:

a. Für 1 Extrapostpferd per Meile 8 gGr.
- 1 Courierpferd - - 12 -
- 1 Estafettenpferd - - 12 -

b. Postillontrinkgeld.
bei 2 und 3 Pferden per Station 6 -
- 4 - - - 8 -
- 6 - - - 12 -

Für das Pferd eines Postillons, welcher zur Bestellung einer Extrapost vorausreitet, zahlt man per Meile . . 8 gGr.

Digitized by Google

demselben Trinkgeld per Station . . . . . 4 gGr.
der Postillon aber, welcher einen reitenden Courier
begleitet, erhält . . . . . 8 -
Trinkgeld per Station.

c. Für den Gebrauch einer halbverdeckten Postchaise oder Kutsche zahlt man per Meile . . 4 -

d. Dem Wagenmeister:
für das Bestellen von 2, 3 bis 4 Pferden . . 2 -
werden hingegen 6 oder mehr Pferde gefordert,
für jedes Pferd . . . . . 1 -
und aufserdem Schmiergeld . . . . . 2 -

Die Postillons dürfen nur mit Genehmigung der Reisenden unterwegs still halten. Sind die Stationen aber bis 4 Meilen stark, so ist ihnen gestattet, die Pferde unterwegs zu tränken und zu futtern, jedoch darf der Aufenthalt nicht über eine Stunde währen.

Jeder reitende Courier bezahlt sein Pferd und das für den Postillon, der ihm vorreitet, welches letztere er mit dem Mantelsacke, der nicht über 40 Pfund wiegt, beschweren darf, nach dem Couriersatze. Er mufs übrigens auf jeder Station binnen einer Viertelstunde weiter befördert werden und die Meile, wenn nicht Witterung und Wege es unausführbar machen, in drei Viertelstunden zurücklegen. Unter keinen Umständen aber darf er dem Postillon vorjagen.

Alles Privatfuhrwerk mufs auf das mit dem Horne gege-

Digitized by Google

bene Zeichen den Extraposten ausweichen, die grofsen, mit sechs und mehr Pferden bespannten Frachtwagen aber müssen sofort still halten, und die Posten vorbei lassen.

Damit die Reisenden gegen jede unstatthafte Behandlung Seitens der Postbeamten schleunigst Hülfe finden, hiernächst aber auch diese gegen unerlaubte Forderungen der Reisenden geschützt seyn mögen, so sind für jede Station bestimmte Commissarien ernannt, deren Wohnung, Namen und Dienstcharakter aus den auf den Stationen öffentlich angeschlagenen Avertissements zu ersehen sind. Diesen liegt die Untersuchung und Entscheidung der zwischen den Reisenden und Postbeamten vorfallenden Zwistigkeiten ob. — Sollte es aber dem Fremden zu beschwerlich seyn, diesen Weg einzuschlagen, so sind die resp. Postmeister und Posthalter der nächsten Station auf Eid und Pflicht gehalten, die Beschwerden anzunehmen und solche sofort dem Fürstlichen Post-Direktorio zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

(Verordn. vom 22. Januar 1790.
— — 1. Mai 1822.
Bestimmungen in d. Personenscheinen).

Digitized by Google

Das Brittische Reich

besteht aus den beiden Inseln Grofsbritanien und Irland im atlantischen Meere, von den Küsten Frankreichs, der Niederlande, Teutschlands, Dänemarks und Norwegens durch den Kanal und die Nordsee getrennt.

Zur Verbindung des festen Landes mit dem Königreiche England, welches den südlichen Theil Grofsbrittaniens einnimmt, dienen vorzüglich die Paketboote.

Die Reisenden, welche durch Holland gehen, lassen sich von Helvoetsluys nach Harwich übersetzen. In Harwich sind 12 Paketboote eingerichtet, drei nach Calais, drei nach Helvoetsluys und sechs nach Cuxhaven. — Die Königlichen Paketboote sind ihrer Sicherheit wegen am mehrsten zu empfehlen.

Zur Einschiffung bedarf es eines Passes des englischen Agenten, welcher 7 Fl. 12 Stüber, ungefähr = 12 Schillings und die Hälfte für einen Bedienten kostet. Aufser den Kosten für den Pafs hat man keine andere, es sey denn, dafs man ein Gemach und ein Bett in der Cajüte des Capitains haben wolle, wofür man eine Guinee bezahlt.

Die zweite Route ist die von Calais nach Dover. Man macht die Fahrt in 6 bis 8 Stunden, wenn der Wind nicht aufhält. Der gewöhnliche Preis ist 2 Duc. oder 1 Guinee für die Person incl.

Digitized by Google

aller Ausgaben an Trinkgeld für den Pafs u. s. w. Für 5 bis 6 Guinees kann man ein besonderes Paketboot haben.

Ein dritter Weg führt von Dieppe nach Brighthelmstone, ein vierter von Ostende nach Harwich; ganz besonders besucht ist der zwischen Harwich und Cuxhaven.

Die Englischen Paketboote nach Cuxhaven kommen und gehen ab wöchentlich zweimal und sind 6 bis 8 Tage unterweges. — Folgende Taxe enthält die zu zahlenden Uebersetzkosten für das Paketboot in Harwich:

1) von Harwich nach Gothenburg

der ganze Passagier	14 Liv. St.	5 Sch.	6 P.
der halbe —	7 –	13 –	6 –

Die weiblichen Domestiken und Kinder über 6 Jahre zahlen ebenfalls als ganze Passagiere. — Jeder ganze Passagier hat 200 Pfund Bagage frei.

2) Von Harwich bis Cuxhaven

der ganze Passagier	7 Liv. St.	9 Sch.	
der halbe —	4 –	10 –	6 P.

3) Von Harwich nach Holland

der ganze Passagier	2 Liv. St.	14 Sch.	6 P.
der halbe —	1 –	7 –	6 –

Ferner dürfte ein Verzeichnifs der zwischen England und dem festen Lande eingerichteten Dampfschiffe hier einen Platz verdienen, als:

Digitized by Google

Zwischen London und Rotterdam

ein Platz in der ersten Cajüte 4 Liv. 4 Sch. oder 51 fl. holl.

– – – zweiten – 2 – 15 – 6 P. – 33 fl. holl.

Kinder unter 10 Jahren halb so viel. Die Bagage des Reisenden ist frei. Die Reise wird in 24 Stunden zurückgelegt.

Zwischen Hull und Antwerpen

ein Platz in der ersten Cajüte 3 Liv. 5 Sch.

– – – zweiten – 1 – 11 – 6 P.

Die Reise wird in 36 Stunden zurückgelegt.

Zwischen England und Spanien auf dem Englischen Dampfschiffe Royal George zahlt eine Person:

von	London	nach	Korunna . .	90 Span.	Piaster.
-	Portsmouth	-	— . .	84	—
-	Falmouth	-	— . .	80	—
-	Korunna	-	Lissabon . .	52	—
-	—	-	Cadix u. Sevilla	58	—
-	London	-	Lissabon . .	116	—
-	Portsmouth	-	— . .	110	—
-	Falmouth	-	— . -	105	—
-	London	-	Cadix u. Sevilla	142	—
-	Portsmouth	-	— - —	137	—
-	Falmouth	-	— - —	135	—

incl. der Kosten für Bett, Frühstück, Mittagessen u. s. w. Kinder unter 10 Jahren und Bediente zahlen die Hälfte der Preise. Jeder Reisende kann an Effekten 1 Centner mitnehmen.

Digitized by Google

In England angekommen, kann man die Reise nun fortsetzen entweder, mit den *Postchaises* oder mit den öffentlichen Posten, deren es dreierlei Arten giebt: *Diligences*, *Stagecoaches* und *Mail-coaches*.

Die *Postchaises* sind leichte in Federn hängende und mit Glasthüren versehene Wagen zu zwei Plätzen. Sie sind äufserst elegant und schützen gegen Staub und Regen. Für zwei Personen zahlt man 18 Pences auf die Englische Meile und auf 16 dergl. Meilen 4 Schellings Trinkgeld. Ob man nun übrigens einen eigenen Wagen hat oder eine Postchaise benutzt, macht im Preise keinen Unterschied.

Posthalter im eigentlichen Sinne des Wortes für die Beförderung der Extraposten giebt es in England nicht, man lieset vielmehr fast an jedem Gasthofe die Worte: „*Neat Postchaises to let*“ womit der Gastwirth oder Fuhrmann sein Fuhrwerk empfiehlt. Da dem Reisenden die Wahl frei steht, aus welchem Gasthofe er die Pferde nehmen will; so wird hierdurch die vortrefflichste Beförderung herbei geführt. — Kaum ist der Reisende vorgefahren, so sind sogleich mehrere Leute beschäftigt, um frische Pferde vorzulegen, die Koffer umzupacken, zu schmieren u. s. w. und für alle diese thätigsten Bemühungen zahlt man weiter nichts, als allenfalls dem Stallknechte einige Pences. Man reiset daher auf diese Art ungemein schnell und kann, wenn kein besonderes Hindernifs in den Weg tritt, in jeder Stunde 5 bis 6 Englische Meilen zurücklegen.

Digitized by Google

Die *Diligences* unterscheiden sich nur in so fern von den vorgedachten Postchaisen, als sie vorn noch einen dritten Platz haben. Sie werden mit 2 Pferden bespannt. Man zahlt auf die Englische Meile 3 Pences für den Platz und kann 14 Pfund Bagage frei mit sich führen.

Die *Stage-coaches* sind sehr grofs und breit, so, dafs man auf andern als auf Englischen Strafsen mehr als acht Pferde würde vorlegen müssen, um sie in Bewegung zu setzen, wenn man die grofse Anzahl Personen in Betracht zieht, mit welchen sie beschwert werden. Hier aber werden sie mit vier Pferden befördert. Innerhalb der Stage-coaches sind zwei sehr breite Gesäfse und Platz für sechs Personen; nun aber sind aufserhalb auf dem Verdecke, auf dem Bocke und hinten auf dem Päckereibehältnisse noch Plätze; dergestalt, dafs bis 28 Personen Raum finden. Ein Platz auf diesen Wagen kostet 2 Pences auf die Meile. Diejenigen Passagiere, welche sich zuerst einschreiben lassen, erhalten die innern Plätze.

Die Zahl dieser Stage-coaches, welche täglich in London einfahren, soll gegen tausend betragen.

Die *Mail-coaches* *) endlich sind leichtere Wagen zu vier Plätzen, welche ungemein schnell gehen. Der Platz wird mit 2 Pences auf die Englische Meile bezahlt.

*) Briefposten.

Digitized by Google

Der Dänische Staat.

Zum Dänischen Staate gehören das Königreich Dänemark, die Faröer und die Insel Island.

Das Königreich Dänemark besteht aus festem Lande und aus Inseln. Es grenzt in Osten an die Ostsee und Deutschland, im Süden an die Elbe und Deutschland, im Westen an die Nordsee (bei den Dänen Westsee genannt) und im Norden an das Kathegatt.

Das Königreich wird in die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig und in die sieben Stiftsämter des eigentlichen Dänemarks getheilt, welche letztern jedoch nicht auf dem festen Lande belegen sind.

Das Postwesen wird von der General-Post-Direktion in Copenhagen geleitet, welchem die sämmtlichen Postanstalten des Landes untergeordnet sind.

Für das reisende Publikum sind folgende sehr vortheilhafte Einrichtungen getroffen:

A. Fahrende Posten.

Wer mit der fahrenden Post reisen will, muſs sich zu der auf jedem Postamte zu erfahrenden bestimmten Zeit einschreiben lassen, und kann das einmal erlegte Postgeld späterhin nicht zu-

Digitized by Google

rück erhalten, wenn er sein Vorhaben ändern sollte; es sey denn, dafs er erweise, dafs er durch wirklich unüberwindliche Hindernisse von der Reise abgehalten wurde, in welchem Falle ihm jedoch bei der Rückzahlung der Betrag des Fuhrlohns für einen Wagen bis zur nächsten Station abgezogen wird.

Nach dem Placat (Verordnung) vom 25. April 1818 finden folgende Zahlungssätze statt:

Der Reisende bezahlt

1) das volle Postgeld bis an den Ort, wohin er sich einschreiben läfst, bei der Einschreibung voraus, und zwar für jede Meile 38 Rbschilling.
2) das Trinkgeld an den Postillon für jede Station wo Pferde gewechselt werden, ebenfalls voraus . . . . . 13 dito.
3) Einschreibegeld an das Post-Comtoir, wo er zuerst auf die Post kommt oder sich von neuem wieder zur Fortsetzung seiner Reise einschreiben läfst . . . . . 6 dito.
desgleichen für den ihm ertheilten Schein zum Beweise der geschehenen Einschreibung und Bezahlung des Postgeldes und der Trinkgelder für den Postillon . . . . . 6 dito.
4) Litzenbrudergeld nach der Frachtposttaxe v. 25. Febr. 1788 auf den beiden Stationen, wo sich die Reise anfängt und en-

Digitized by Google

digt, für die Abholung und Wegbringung des Reiseguts nach und von der Post, während dessen Transports und Beförderung unterweges jedoch das Postwesen nicht dafür einsteht, zu Altona, Hamburg und Lübeck 26 Rbschilling.
zu Flensburg, Kiel, Rendsburg, Schleswig 19 dito.
auf den übrigen Stationen . . . . . 13 dito.

Beträgt das Reisegut aber über 50 Pfund, so wird verhältnifsmäfsig mehr bezahlt, jedoch nur die Hälfte, wenn die Reisenden solches durch eigne Boten besorgen lassen.

Auf den Zwischenstationen, wo kein Reisegut nach und von der Post zu bringen ist, bleibt es den Reisenden überlassen, was sie dem Litzenbruder für die Dienste, die er ihnen leisten kann, zukommen lassen wollen.

5) Eisgeld, wenn der Transport über Wasser mit Eilboten geschieht:
über den grofsen Belt . . . . . 2 Thlr.
über den kleinen Belt zwischen Assens und Aaroësund, ingleichen zwischen Seeland und Falster . . . . . 1 -
zwischen Middelfahrt und Snoghoy . . 48 Schl.

Was der Weg unter einer halben Meile ist, wird für eine

Digitized by Google

halbe Meile und was über eine halbe Meile ist, für eine volle Meile bezahlt.

Für ein Kind bis ungefähr von zehn Jahren, welches aber nicht anders zur Post angenommen wird, als wenn es von einer erwachsenen Person begleitet ist, wird nur die Hälfte der obgedachten Kosten bezahlt; wogegen es aber auch nur 25 Pfund frei hat.

Bei dem Einschreiben hat der Reisende anzuzeigen, worin sein Reisegut bestehe und wie schwer es ungefähr sey; wodurch er die Bequemlichkeit gewinnt, dafs es mit der Ablieferung desselben bis wenige Stunden vor Abgang der Post beruhen kann.

Die Reisenden nehmen ihren Platz auf dem Postwagen so, wie er ihnen vom Postmeister angewiesen wird; doch können sie allerdings verlangen, dafs man dafür sorge, dafs sie keinen unbequemen Sitz haben.

So wie die Reisenden sich nirgend anders, als auf dem Post-Comtoir, wo sie sich spätestens eine Viertelstunde vor Abgang der Post einzufinden haben, und ein Zimmer zum Abtreten erwarten können, auf die Post setzen sollen, so dürfen sie auch nirgend anders, als bei einem Post-Comtoir von der Post abgehen; es sey denn, dafs die Reise nach einem zwischen zwei Post-Comtoirs liegenden Ort bestimmt sey, in welchem Falle sie sich auf der letzten Station mit einem unentgeldlich zu ertheilenden Beweis zu versehen haben, dafs sie ungehin-

Digitized by Google

dert von Seiten des Postwesens sowohl als des Zollwesens von der Post abgehen können.

Die Reisenden haben sich übrigens nicht allein mit den angeordneten Pässen zu versehen, sondern auch dasjenige, was sie an zollbaren Waaren mit sich führen, gehörigen Orts anzugeben.

B. Extrapost-Anstalten.

Die Extraposten dürfen nicht länger als drei Viertelstunden auf den Stationen aufgehalten werden und müssen jede Meile in einer Stunde zurücklegen.

Wiewohl überall ein Zimmer zur Aufnahme der Reisenden eingerichtet seyn soll, ist aufserdem noch ganz besonders angeordnet, dafs auf Extrapost-Stationen auf Begehren auch besondere Zimmer, Erfrischungen, Speisen und Nachtlager für billige Bezahlung zu haben seyn sollen.

Die Reisenden können die Pferde vorausbestellen. In diesem Falle mufs die Weiterbeförderung auf den Stationen ohne allen Aufenthalt bewirkt werden. Wenn aber die vorausbestellten Pferde zwei Stunden lang über die bestimmte Zeit bereit gestanden haben und die Reisenden nicht eingetroffen sind, so verfällt jene Begünstigung.

Wenn der Reisende das bestellte Gespann oder den Wagen über eine Stunde warten läfst; so ist er verbunden, für jede halbe Stunde, welche er länger verweilt, vor der Abfahrt ein Wartegeld von 1 Markl. an die Postmeister zu entrichten.

Zah-

Digitized by Google

Zahlungssätze:

für 1 Extrapostpferd	pro Meile	20	Lfl.
- 1 Courierpferd	- -	24	-
- 1 Estafettenpferd	- -	28	-
Postillontrinkgeld	- -	4	-
Wagenmeistergebühr	p. Station	2	-
für einen Postwagen . .		6 bis 12	-

Bespannung:

Auf einem Extrapostwagen mit 2 Pferden bespannt, sollen 600 Pfund, jede Person zu 150 Pfund, Unerwachsene halb so viel gerechnet, aufgenommen werden und die Vorspannung mehrerer Pferde nach diesem Grundsatze festgestellt werden.

Eine Chaise mit einem halben Verdecke und einen Phaeton, worin etwa 2 Personen nebst einem Mantelsack, ist mit 2 Pferden, mit 3 Pferden aber, wenn mehrere Personen darin befindlich sind, oder wenn 2 Personen Bagage und einen Bedienten haben, zu befördern; — wenn nicht besondere, von den Postbedienten in den Stundenzetteln anzuzeigende Umstände die Vorspannung mehrerer Pferde erheischen.

Vor einer Reisekutsche sollen in der Regel 4 Pferde genommen, und keine Reisende ohne besondere in den Stundenzetteln anzuführende Umstände 6 Pferde zu nehmen genöthigt, eben so auch vor Rüst- und Beiwagen nicht mehr Pferde, als nach dem bei den Extraposten festgesetzten Gewichte nöthig sind, genommen werden.

Digitized by Google

Die Reisechaisen, Kutschen u. s. w. müssen mit eben so viel Pferden weiter befördert werden als sie angekommen und in dem von dem Postbeamten der ersten Station ertheilten Scheine bemerkt sind. Diejenigen Reisenden aber, welche die erhaltenen Scheine nicht vorzeigen können, müssen sich gefallen lassen, dafs die Anzahl der vorzuspannenden Pferde von den Postbedienten des Orts bestimmt werde, wo sie angekommen sind.

Unterwegs darf kein Postillon bei 24 Lfsl. Strafe vor einem Wirthshause ohne ausdrückliches Begehren der Reisenden anhalten, eben so wenig bei 1 Thlr. Strafe ohne Erlaubnifs Taback rauchen und eben so wird er ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung in 1 Thlr. Strafe genommen, wenn er durch die geringste Unvorsichtigkeit umwerfen sollte. Ist das Letztere aber durch Schlafen oder Trunkenheit veranlafst, oder hat er sich sonst gegen den Reisenden vergangen, so soll dies nach Befinden mit Geld-, Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Der Postillon wird daher jedesmal mit einem Stundenzettel versehen, in welchem von einem Postmeister die Zeit des Abgangs und von dem andern die Zeit der Ankunft und was die Reisenden oder der Postillon anzuführen haben, genau bemerkt, auch von den Reisenden selbst, wie sie zufrieden gewesen, angezeigt wird.

Diese Stundenzettel werden dem General-Post-Direktorio monatlich zur Einsicht eingereicht.

Digitized by Google

Alles, den Extraposten entgegenkommende andere Fuhrwerk, mit Ausnahme schwer beladener Frachtwagen, muſs denselben, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horne gegeben hat, bei Strafe von 10 Thlr. ausweichen. Bei ledigen Rückfahrten aber hört dies Vorrecht auf.

Uebrigens dürfen die Postillons bei Beförderung der Extraposten sich der Königs-, Neben- und Feldwege bedienen und erhalten zu dem Ende die Schlüssel zu den dazu vorhandenen Schlagbäumen.

Die Postillons dürfen eben so wenig bei den ordinairen, als bei Extraposten, Futter- und Heusäcke mitnehmen, und sind verpflichtet, die Reisenden jederzeit dahin zu bringen, wo dieselben abtreten wollen.

In Ansehung der Lohnfuhren ist bestimmt, daſs Reisende von solchen Orten, wo Extrapost-Anstalten eingerichtet sind, nach gar keinem Orte, und von andern Orten, denen es an einer solchen Anstalt fehlt, wenigstens nicht nach denjenigen Orten, wohin eine ordinaire fahrende Post expedirt wird, durch Fuhrleute, Bauern und zurückkehrende Postillons befördert werden; es sey denn, daſs sich diejenigen, welche die Fuhre leisten (wenn nicht etwa in dem Orte eine ordnungsmäſsige Reihefahrt eingerichtet ist) dazu von dem Post-Comtoir mit einem Passagierschein, worin jeder Reisende namentlich angeführt ist, versehen haben, unter welchem Verbot das Durchfahren und Vorbeifahren eben sowohl begriffen ist, und

Digitized by Google

zwar bei Strafe von 5 Thlr. an die Postcasse für die unangemeldete Beförderung solcher Personen, für welche ein Passirschein hätte erhalten werden können, und bei Strafe von 10 Thlr. an eben dieselbe Casse, nebst der Erstattung des entzogenen Fuhrgeldes für die Beförderung solcher Personen, die zur Erhaltung eines Passirscheins nicht befugt gewesen wären; sondern sich der Post hätten bedienen sollen. Diese Strafe wird, wenn mehrere Stationen durch- oder vorbeigefahren werden, nach Befinden vergröfsert.

Die Passirscheine dürfen ertheilt werden:

1) den Einwohnern eines Stationsortes bis zur nächsten Station;
2) den bei Fracht- und Marktgütern, auch bei Gütern der Umziehenden befindlichen Personen, in sofern sie sich der Wagen, die mit ihren Sachen beladen sind, bedienen, und zwar bis an den Ort ihrer Bestimmung; weshalb der auf solche Personen lautende Passirschein auf den Zwischenstationen nur vorgewiesen und attestirt werden darf.
3) Geringen und armen Leuten, welche gegen Vorzeigung des auf sie lautenden Passirscheins gleichfalls bis an den Ort ihrer Bestimmung mitgenommen werden können.

Diejenigen aber, welche nicht weiter als bis zum nächsten Stationsorte reisen und das dahin gedungene Fuhrwerk bei sich behalten, können mit demselben wieder zurückreisen.

Für die Passirscheine wird an Orten, wo sie noch ein-

Digitized by Google

geführt seyn sollten, 2 Lfsl. à Person bezahlt. Unvermögenden aber müssen sie unentgeldlich verabreicht werden.

Der Gebrauch der sogenannten Cariolen mit zwei Pferden ist nur den Einwohnern eines Stationsortes bis zur nächsten Station gestattet; andere Reisende aber müssen ihren weitern Vorspann von der Post nehmen. Dagegen können die Cariolen mit einem Pferde durch solche Stationsorte, wo der Postmeister ein solches Fuhrwerk nicht stellen kann, von einem jeden frei befördert werden, wenn man sich deshalb auf der Post gemeldet und einen in diesem Falle mit 4 Lfsl. zu bezahlenden Passirschein gelöset hat.

Digitized by Google

Das Königreich Frankreich

grenzt gegen Norden an den Kanal mit dem Pas de Calais, die Nordsee und das Königreich der Niederlande, im Osten an Teutschland, die Schweiz und Italien, im Süden an das mittelländische Meer und Spanien, im Westen an das atlantische Meer.

Das Postwesen wird von der Königl. General-Post-Administration in Paris geleitet.

Fahrende, schwere Posten, wie in Preußen, giebt es in Frankreich nicht, wohl aber den sogenannten Eilwagen oder Schnellposten ähnliche, Malles genannt, welche zur Beförderung von Briefen und Personen dienen.

Diese *Malles* gehen ganz regelmäßig auf den Routen:

Von Paris nach Caen über Rouen.
- - - Calais.
- - Lille über Amiens und Arras.
- - Valenciennes.
- - Mézières.
- - Strasburg über Châlons und Metz.
- - - - - - - Nancy.
- - - Besançon - Troyes - Dijon.
- - - Beffort - - - Langres.
- - - Bordeaux.
- - - Toulouse.

Digitized by Google

Von Paris nach Lyon über Auxerre und Châlons sur Saone,
- - - - - Moulins,
- - - Nantes - le Mans,
- - - - - Vendôme und Tours.
- - - Brest - Alençon - Rennes.
- Lyon - Marseille und
- Marseille nach Bordeaux.

Mit jeder Malle können vier Personen reisen. Für den Platz bezahlt man 1 Fr. 50 Cent. per Post *).

Postillontrinkgeld darf man nicht geben.

Die Beförderung der Posten geschieht nur durch die besonders dazu angestellten Posthalter (*maîtres de poste*).

Diesen allein steht auch das Recht zu, Reisende stationsweise (extrapostmäfsig) zu befördern.

Jeder Reisende, welcher Postpferde haben will, mufs dem Posthalter des ersten Orts, von welchem er abreiset, einen nach den Polizeigesetzen ausgefertigten Pafs vorzeigen können.

Die anderweitigen Bestimmungen sind in dem folgenden unterm 15. Novbr. 1822 erschienenen Tarif enthalten.

---

*) Die französische Post ungefähr = 2 Lieues.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.	Personenzahl.	Zahl der Pferde.	Preis für ein Pferd per Post.
Chaisen und Cabriolets	1 oder 2	2	1 Fr. 50 Ct.
	3	3	1 - 50 -
	4	3	2 -
Einsitzige kleine Kaleschen mit einer Stangendeichsel . .	1 oder 2	2	1 - 50 -
NB. Sobald sich eine dritte Person darauf befindet, zahlt man 1 Fr. 50 Ct. mehr, ohne dafs der Posthalter verpflichtet ist, mehr als 2 Pferde vorzulegen. Wenn sich aber mehr als drei Personen darauf befinden, so wird die Kalesche als Berline betrachtet.			
Zweite Abtheilung.			
Limonières.			
Geschlossene Kutschen, Halbwagen und Kaleschen mit einer Gabeldeichsel	1, 2, 3,	3	1 - 50 -
	4	3	2 -

Digitized by Google

	Personenzahl.	Zahl der Pferde.	Preis für ein Pferd per Post
NB. Man zahlt 1 Fr. 50 Ct. mehr für jede Person, welche die Zahl von vieren übersteigt, ohne, dafs der Posthalter mehr als 3 Pferde vorlegen darf. Ein Halbwagen, wenn er nur eine Stangendeichsel hat, wird als Berline betrachtet und treten für solchen die Bestimmungen für die dritte Abtheilung ein.			
Dritte Abtheilung.			
Berlines.			
Ganz verdeckte Wagen oder andere mit zwei gleichen Sitzen, so wie auch Kaleschen mit zwei Sitzen und mit einer Stangendeichsel . . .	1, 2, 3,	4	1 Fr. 50 Ct.
	4, 5, 6	6	1 - 50 -
NB. Für eine Person über sechs wird 1 Fr. 50 Ct. mehr bezahlt, ohne, dafs jemals ein Pferd mehr vorgespannt werden darf.			

Digitized by Google

Ein Kind von sieben Jahren und darunter wird nicht gerechnet, dagegen zwei Kinder von diesem Alter für eine Person.

Die Zahl der in der zweiten Colonne angegebenen Pferde mufs wirklich vorgelegt werden.

Jeder Wagen kann mit einer Vache und einem Koffer beladen seyn, mit Ausnahme der kleinen Kaleschen der ersten Abtheilung, welche nur entweder mit dem einen oder dem andern beschwert werden dürfen.

Für einen von den Posthaltern gestellten Wagen zahlt man observanzmäfsig 1 Fr. 50 Ct. per Poste und eben so für das Schmieren der Wagen 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Ct.

Hülfspferde.

Einigen Stationen ist wegen der schlechten Wege oder der grofsen Entfernung bis zum nächsten Relais ein Hülfspferd bewilligt. Dies findet entweder das ganze Jahr hindurch oder aber während der sechs Wintermonate vom 1 Novbr. bis 30. April statt. Hiervon können jedoch nur diejenigen Posthalter Gebrauch machen, welche durch den *Etat général* oder aber durch eine besondere Ordre der General-Post-Administration dazu berechtigt sind.

Das Hülfspferd ist anzuwenden:

a) bei den Chaisen, Cabriolets und Kaleschen der ersten Abtheilung, wenn dieselben mit mehreren Personen besetzt sind, die zweirädrigen offenen Cabriolets ausgenommen,

Digitized by Google

wenn sich weder ein Koffer noch eine Vache darauf befindet.

b) Bei den Limonières, sobald sie mit mehr als einer Person beschwert sind.

Der Preis des Hülfspferdes (1 Fr. 50 Cent. per Post) wird aufser den tarifmäfsigen Sätzen, jedoch nur dann bezahlt, wenn es wirklich vorgelegt wird.

Wenn es inzwischen oft nicht zu vermeiden ist, dafs das Hülfspferd bei den Kaleschen der ersten Abtheilung und bei den Limonières in der sogenannten Wildbahn gehen mufs, wodurch leicht Schaden am Wagen oder anderer Nachtheil entstehen kann; so kann der Posthalter den Reisenden zu deren eignen Besten ein Gespann besserer Pferde anbieten, während das bezahlte Hülfspferd zurückbleibt; — allerdings kann dies nur mit Genehmigung der Reisenden geschehen, — Auf die zweirädrigen Kabriolets findet dies jedoch keine Anwendung.

So oft ein Cabriolet in Folge der darauf befindlichen Personenzahl mit drei Pferden bespannt ist, findet die Bewilligung des Hülfspferdes nicht statt.

Eine Berline, mit vier oder sechs Pferden bespannt, wird jederzeit von zwei Postillons geführt.

An Postillontrinkgeld zahlt man reglementsmäfsig 75 Cent. per Post.

Kein Postillon darf sich eine Mehrforderung erlauben, die Reisenden beleidigen oder zu irgend einer Beschwerde Anlafs

Digitized by Google

geben. — Um dies zu vermeiden, mufs der Posthalter den Reisenden das auf jeder Station vorhandene von dem Maire des Orts paginirte Register vorlegen, in welches man seine Beschwerden eintragen kann, welche demnächst durch die Postinspektoren zur Kenntnifs der General-Post-Administration gelangen.

Ein Postillon, der sich erlauben sollte, weibliche Reisende zu beleidigen, oder sich in ihrer Gegenwart grober Späfse zu bedienen, wird, sobald hierüber Anzeige geschieht, ohne Certificat aus dem Dienste entfernt.

Die Postillons dürfen die Führung der Pferde keinem andern überlassen, und eben so ist es ihnen untersagt, ohne Genehmigung der Reisenden gegen die Mitte des Weges die Pferde zu wechseln.

Die Strecke von einer Post mufs bei gewöhnlichem Wege in einer Stunde zurückgelegt werden; die Postillons dürfen unterwegs ohne Erlaubnifs nur anhalten, damit die Pferde sich erholen können.

Kein Postillon darf einem vor ihm abgefertigten unterweges vorbeifahren, es sey denn, dafs letzterem ein Hinderniſs begegnet sey, welches ihn aufhält. Diese Bestimmung hat jedoch auf die Malles und Estafetten keinen Bezug.

Wenn die Pferde eines wohl besetzten Relais sämmtlich im Dienste abwesend sind, so müssen die Reisenden deren Rückkehr abwarten und können nur dann erst weiterreisen, nachdem die Pferde gefüttert worden. Die zur Beförderung

Digitized by Google

der zu gewissen Stunden eintreffenden Malles bestimmten Pferde dürfen nie zum extraordinairen Dienste in Anspruch genommen werden. — Wenn dagegen ein Relais nicht mit der hinreichenden Anzahl Pferde versehen ist, so dürfen die Postillons mit ihren sämmtlichen Pferden, oder einem Theile derselben, nachdem sie gefüttert worden, bis zur nächsten Station, jedoch nicht weiter fahren.

Wenn die Reisenden sich mit den Posthaltern über die Zahlung einigen, und der Dienst sonst nicht darunter leidet, so dürfen die letztern auch Pferde nach Seitenorten geben, sie sind jedoch nicht dazu verbunden.

Die Landhäuser, welche an grofsen Strafsen oder in deren Nähe gelegen sind, werden bei der Abfahrt stets vom nächsten Relais bedient, bei der Ankunft aber können die Reisenden sich durch ein anderes Relais befördern lassen, ohne verpflichtet zu seyn, bei dem nächsten die Pferde zu wechseln, vorausgesetzt, dafs die Entfernung, welche es vom Landhause trennt, nicht eine Lieue übersteige, welche in diesem Falle stets für eine halbe Post gerechnet werden soll.

Die Posthalter sind nicht verpflichtet, Postpferde mit andern vor einem Wagen zusammen zu spannen.

Wer sich Postpferde kommen läfst, und sie wieder zurück schickt, ohne sich deren zu bedienen, bezahlt den Preis für Eine Post und nach demselben Verhältnisse das Postillontrinkgeld als Entschädigung. Müssen die bestellten Pferde warten,

Digitized by Google

so bezahlt man für jede verspätete Stunde an Post- und Trinkgeld eine halbe Post mehr.

Zerbricht der Wagen des Reisenden unterwegs ohne Verschulden des Postillons, so zahlt jener für die dadurch entstandene Versäumniſs eine Viertelpost für jede Stunde, so oft, als der Aufenthalt zwei Stunden länger als die zur Beförderung bis zum nächsten Relais bestimmte Zeit gewährt hat.

Die Fähr-, Straſsenunterhaltungs-, Brücken- und Schlagbaum-Gelder müssen von den Reisenden auſser dem Postgelde entrichtet werden.

So oft die Postillons und Pferde durch den Verschluſs der Thore eines Ortes oder durch ein Hinderniſs ähnlicher Art genöthigt seyn sollten, zu übernachten, müssen die Reisenden 75 Cent. für jeden Mann und jedes Pferd bezahlen.

In den Städten, wo die Reisenden das Recht haben, gegen eine bestimmte Abgabe die Thore öffnen zu lassen, um entweder hinein oder heraus zu kommen, können die Postmeister nur die Erstattung dieser Kosten von den Reisenden verlangen, welche doppelt vergütet werden müssen, wenn die Rückkehr der Pferde vor der gewöhnlichen Oeffnungszeit der Thore geschieht.

Nach dem Reglement vom 28. Aug. 1808 müssen die Frachtfuhrleute, Fuhrleute und Kärner den Briefposten (*Malles*), Postreisenden und öffentlichen Wagen zur Hälfte des Weges ausbiegen, bei Strafe von 50 Francs, welche im Wiederbetretungsfalle verdoppelt wird.

Digitized by Google

Bei dem Eintreffen oder bei der Abreise aus solchen Orten, wo der König sich zu Zeiten aufhält, mufs die erste Post unter der Benennung *poste royale* doppelt bezahlt werden, jedoch nur von der Mitternachtstunde nach dem Tage der Ankunft Sr. Majestät abgerechnet bis zur Mitternacht des Tages nachher, an welchem sie abgereist ist.

Diese *Poste royale* ist wohl zu unterscheiden von der *distance de faveur*, welche den Relais der bedeutenderen Städte Frankreichs bewilligt ist, worüber das Nähere aus der am Schlusse dieser Abhandlung enthaltenen Nachweisung zu ersehen seyn wird.

Wer mit eignen Pferden aus Paris abreisen will, um sich demnächst auf einem in einem Umkreise von 15 Lieues belegenen Stationsorte der Post zu bedienen, mufs sich auf dem *Bureau des permis* (im Locale der Pferdepost einen Postschein (*permis de Poste*) erbitten, welcher bei Vorzeigung des Polizeipasses unentgeldlich verabreicht wird.

Für diejenigen Reisenden, welche das Reisen zu Pferde, dem zu Wagen vorziehen, gelten folgende Bestimmungen:

Jeder Reisende zu Pferde (*courier à franc-étrier*), wenn er nicht etwa einen Wagen begleitet, mufs einen Postillon als Führer mitnehmen.

Ein Postillon kann höchstens drei solche Reisende führen, sind es deren viere, so sind zwei Postillons erforderlich.

Kein Reisender zu Pferde darf mehr Sachen auf sein Pferd

Digitized by Google

nehmen, als in den Satteltaschen Raum haben. Hat er einen Mantelsack, der nicht mehr als 30 Pfund wiegen darf, so mufs der Postillon diesen auf sein Pferd nehmen. Auch der Sattel des Reisenden mit seinem Zubehör und den in den Taschen befindlichen Sachen darf überhaupt nur höchstens 40 Pfund wiegen.

Die reitenden Couriere dürfen sich nicht eignen Zaumzeuges bedienen und dem Postillon nie vorreiten, der sie führt. Der Posthalter, bei welchem ein Courier ohne Postillon eintreffen sollte, darf ihm nicht eher Pferde geben, bevor der letztere nicht angekommen ist, sich von dem Zustande der Pferde überzeugt, und erklärt hat, dafs das Post- und Trinkgeld bezahlt sey.

Vorreiter dürfen dem Wagen, welcher ihnen folgt, nicht über eine Post vorauseilen. Es ist ihnen untersagt, weiter zu reiten und den Postmeistern, ihnen Pferde zu geben, bevor nicht der Wagen auf dem Relais eingetroffen ist. Gehen sie eine Stunde später ab, so wird ihnen ein Führer mitgegeben.

Der reitende Courier bezahlt übrigens sowohl das Pferd des Postillons als das, welches er selbst reitet, so wie auch das Trinkgeld nach dem Tarif.

Die Reisenden dürfen endlich die Pferde weder antreiben noch mifshandeln. Sollten sie dessen beschuldigt werden und wohl gar eins oder mehrere Pferde dadurch zum Dienste untauglich werden oder fallen, so sind sie verpflichtet, den Werth der Pferde nach der Schätzung von Sachkundigen zu bezahlen.

Rück-

Digitized by Google

Rücksichts der Beschwerlichkeit, mit welcher das Gebirge Tarare zu passiren ist, hat man die Einrichtung getroffen, dafs dort Hülfsochsen vorgespannt werden, welche paarweise nach demselben Satze bezahlt werden, wie die Postpferde; nämlich:

Für eine Postchaise oder ein Cabriolet auf Schlitten mit zwei Pferden bespannt, ein Paar Hülfsochsen oder ein Pferd mehr;

mit drei Pferden bespannt ebenfalls ein Paar Ochsen oder ein Pferd mehr;

für einen vierrädrigen Wagen und eine Limonière, mit drei oder vier Pferden bespannt, im Sommer zwei, im Winter vier Ochsen;

für einen mit vier Pferden bespannten Wagen mit einfacher Deichsel, zu jeder Zeit vier Ochsen;

für einen solchen mit sechs Pferden bespannten Wagen im Sommer vier, im Winter sechs Ochsen.

Den offenen Cabriolets, welche nicht auf Schlitten gehen, wenn sie nur mit einer Person besetzt sind, werden keine Ochsen vorgelegt, der Posthalter von Tarare ist jedoch alsdann ermächtigt, auf dem Transporte bis Pain-Bouchain ein drittes Pferd vor dieser Wagengattung anspannen zu lassen.

Digitized by Google

Verzeichniſs

derjenigen Relais, welchen theils bei der Abfahrt, theils bei der Ankunft eine *distance de faveur* bewilligt ist.

Paris	ankommend und abgehend	1 Post.
Aix (B. du R.)	abgehend nach allen Richtungen	¼ –
Alençon,	abgehend nach allen Richtungen	¼ –
Amiens,	desgl.	½ –
Angers,	abgehend nach St. Manthurin	¼ –
Angoulême,	abgehend, man mag in der Stadt oder in der Vorstadt anspannen lassen	¼ –
Arras,	abgehend nach l'Arbret	
	abgehend und ankommend nach und von Lens	¼ –
Auxerre,	abgehend nach allen Richtungen	¼ –
Besançon,	abgehend nach St. Vit	¼ –
Bordeaux,	abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Carbon-Blanc	½ –
Brest,	abgehend und ankommend	½ –
Caen,	abgehend nach allen Richtungen	¼ –
Calais,	desgl.	½ –
Cambray,	abgehend nach allen Richtungen	¼ –
Canals,	abgehend nach Mantauban	¼ –
Châlons sur Marne,	abgehend nach allen Richtungen	¼ –

Digitized by Google

Dieppe, Dijon und Douay, abgehend nach allen Richtungen	¼	Post.
Dunkerque, desgl.	½	–
Fontainebleau, desgl.	¼	–
Laon, abgehend und ankommend	¼	–
Le Havre, abgehend nach allen Richtungen	½	–
Lille und Limoges, desgl.	¼	–
Lyon, ankommend	⅛	–
– abgehend	1	–
Marseille, (B. du Rhô.) abgehend nach allen Richtungen	½	–
Maubeuge, abgehend nach Mons	¼	–
Metz, abgehend nach allen Richtungen	¼	–
Mézières, desgl.	¼	–
Montauban, (Tarn. et G.) desgl. und ankommend von Canals	¼	–
Montiéramé, abgehend nach Troyes	¼	–
Nancy, abgehend nach allen Richtungen	¼	–
Nantes, desgl.	¼	–
Nismes, abgehend nach St. Gervasy und Uchau, ankommend von St. Gervasy	¼	–
Orléans, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von la Ferté-St. Aubin	½	–
Reims, abgehend nach allen Richtungen	½	–
Rennes und Rochefort, desgl.	¼	–
Rouen, desgl.	½	–
St. Germain en Laye zwischen Versailles	½	–

Digitized by Google

St. Quentin, abgehend nach allen Richtungen . . . $\frac{1}{4}$ Post.
Soissons, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Vaurains . . . . . $\frac{1}{4}$ –
Strasbourg, abgehend nach allen Richtungen . . ankommend von Ittenheim . . . . . $\frac{1}{2}$ –
Toulon, abgehend nach allen Richtungen . . . . . $\frac{1}{4}$ –
Toulouse, abgehend nach Montbert . . . . . $\frac{1}{4}$ –
– abgehend nach St. Jorry, Castanet . . Leguevin und Noé . . . . . $\frac{1}{2}$ –
ankommend nur von St. Jorry . . . . . $\frac{1}{4}$ –
Tours, abgehend nach allen Richtungen Monnoye ausgenommen . . . . . $\frac{1}{4}$ –
Troyes, abgehend nach allen Richtungen . . . . . $\frac{1}{2}$ –
Valenciennes, desgl. . . . . $\frac{1}{4}$ –
Velaine, abgehend und ankommend nach und von Nancy $\frac{1}{4}$ –
Versailles, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von St. Germain en Laye . . $\frac{1}{2}$ –
Vienne, abgehend nach St. Symphorien und ankommend von daher . . . . . $\frac{1}{4}$ –

$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Das Königreich Hannover

grenzt an Preufsische, Oldenburgische, Hessische, Lippische etc. Länder, die Niederlande, die Nordsee, und ist durch die Elbe von Dänischen und Mecklenburgischen Ländern getrennt.

Die oberste Postbehörde ist das Grofsbrittanisch-Hannöversche General-Post-Direktorium in Hannover.

Für die Beförderung der Reisenden sind die besten Anstalten getroffen. Man findet zu dem Ende:

A. Postkutschen.

Diese Postkutschen (Diligences) sind vorläufig eingeführt:

zwischen Hannover und Bremen
– — – Braunschweig
– — – a. per Peine / b. – Hildesheim
– — – Goslar
– — – Cassel
– — – Hameln
– — – Harburg
– — – Hildesheim
– — – Lüneburg
– — – Osnabrück

Digitized by Google

zwischen Bremen und Harburg
- — — Nienburg
- — — Osnabrück
- Celle — Braunschweig
- Harburg — Lüneburg
- — — Nienburg
- Hamburg — Braunschweig
- Nienburg — Osnabrück.

Die Postkutschen legen die Meile bei gutem Wege in einer Stunde zurück. Die Umspannung auf den Stationen mufs in einer Viertelstunde geschehen. Die Orte, wo Erfrischungen eingenommen werden, sind bestimmt; zum Frühstücken ist eine Viertelstunde, zum Mittag- und Abendessen jedoch eine halbe Stunde Zeit bewilligt. Die Plätze in den Postkutschen, deren gewöhnlich Neun sind, haben folgende Ordnung:

No. 1. und 2. Eckplatz im Fond rechts und links
- 3. — 4. — rückwärts — — —
- 5. — 6. — im Cabriolet — — —
- 7. Mittelplatz im Fond
- 8. — rückwärts
- 9. — im Cabriolet.

Hierbei finden nachstehende Zahlungssätze statt:

Für einen Platz

a. wenn man bis 50 Pfund Bagage mit sich führt 7 gGr.

b. ohne Gepäck . . . . . 6 gGr. per Meile.

Digitized by Google

Aufserdem hat der Reisende weder an die Postillons noch an die Wagenmeister etwas zu zahlen. Uebernehmen die letzteren jedoch den Transport der Effekten nach oder aus dem Posthause, so sind dieselben eine von der Ermäfsigung der Reisenden abhängige Vergütung in Anspruch zu nehmen befugt.

Kranken und gebrechlichen, so wie auch schmutzigen und schlechtgekleideten Personen und Kindern unter vier Jahren, wird aus billigen Rücksichten kein Platz in den Postkutschen eingeräumt.

B. Ordinaire fahrende Posten.

durchkreuzen das Land nach allen Richtungen. Man zahlt für einen Platz auf die Meile

a. mit 50 Pfund Gepäck . . . . 6 gGr.
b. ohne Sachen . . . . . 5 gGr.

auf den unbedeckten Postwagen

a. mit obigem Gepäck . . . . . 5 gGr.
b. ohne Gepäck . . . . . 4 gGr.

Mit Ausnahme der Bestimmung, dafs ein Kind von vier bis sechs Jahren auf den ordinairen Posten frei passirt, und dafs für Kinder von sechs bis zwölf Jahren nur die Hälfte der Taxe zu entrichten ist, gelten sowohl in Ansehung der mit den Postkutschen als mit den ordinairen Postwagen Reisenden dieselben Regeln, welche weiter oben für die Braunschweigschen Posten p. 29 seq. unter No. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. angedeutet sind.

Digitized by Google

C. Extrapost-Anstalten.

Die Posthalter sind verpflichtet, eine angemessene Anzahl Pferde und Wagen zu unterhalten, um aufser den ordinairen Posten und Diligencen auch die Couriere und Extraposten ordnungsmäfsig zu befördern.

Auf dieser Verpflichtung beruht das Gesetz, dafs Lohnfuhrleute keinen Reisenden extrapostmäfsig befördern dürfen. Die diesfällige Verordnung vom 25. Juny 1822 ist durch das 23ste Stück der Gesetzsammlung pro 1822 zur öffentlichen Kenntnifs gelangt.

Die Umspannung auf den Stationen geschieht auf Haupt-Routen in einer Viertelstunde und in einer halben Stunde auf Neben-Routen, wenn der Reisende seinen eignen Wagen hat. Giebt aber der Posthalter den Wagen, so währt der Aufenthalt auf der Station eine Viertelstunde länger.

Der zuerst auf einer Station angekommene Reisende hat, wenn er sogleich nach der Ankunft weiter reisen will, das Recht, zu verlangen, früher als die nach ihm eingetroffenen Reisenden abgefertigt zu werden.

Die Haupt-Routen sind durch die in den Post-Comtoirs öffentlich aushängenden Meilenzeiger bekannt gemacht.

Eben so findet sich der Tarif der Zahlungssätze zur Einsicht der Reisenden öffentlich angeschlagen.

Digitized by Google

Man zahlt seit dem 1. Januar 1824:

für 1 Courier- und – 1 Estafettenpferd	für die Meile	12	gGr.	Conv. Geld
- 1 Extrapostpferd		8	-	- -
- eine bedeckte, ganz in Federn hangende Postkutsche		8	-	- -
- eine bedeckte nur hinten in Federn hangende, so wie für eine auf den Achsen stehende Postkalesche		5	-	- -
- einen unbedeckten Korb- oder Leiterwagen		4	-	- -

An Wagenmeistergebühren:

wenn der Reisende seinen Wagen geschmiert haben will		4	-	- -

An Postillontrinkgeld:

auf jeder Station unter drei Meilen bei 2 Pferden		8	-	- -
- 3 -		9	-	- -
- 4 -		10	-	- -
- 6—8 -	jedem Postillon	8	-	- -

und bei Stationen von drei Meilen und darüber die Hälfte mehr.

Dem Postillon aber, welcher einem Courier vorreiten muſs, gebührt für jede Station, die nicht über drei Meilen lang ist, 16 Gr. und bei längern Stationen für jede halbe Meile 4 Gr. mehr.

Digitized by Google

Bei der Bespannung wird auf gegenseitige Billigkeit der Reisenden und der Posthalter gerechnet. Um indeſs in Streitfällen auf eine bestimmende Vorschrift hinweisen zu können, ist in der Extrapost-Ordnung folgende Tabelle vorgeschrieben, aus welcher die nähern Bestimmungen hervorgehen.

I. Bei Postkaleschen halbverdeckten oder offenen Wagen.

Zahl der Reisenden.	Gepäck	auf Wegen, welche	erforderliche Zahl der Pferde.	erforderliche Zahl der Postillons.
1 oder 2	mit 1 Koffer	chaussirt od. unchaussirt	2	1
2	- 2 Koffern	chaussirt	2	1
2	- 2 -	unchaussirt	3	1
3	ohne Koffer	chaussirt od. unchaussirt	2	1
3	mit 1 -	dito	3	1
3	- 2 -	chaussirt	3	1
3	- 2 -	unchaussirt	4	1
4	- 1 -	chaussirt	3	1
4	- 1 -	unchaussirt	4	1
4	- 2 -	chaussirt od. unchaussirt	4	1
5 oder 6	- 1 -	dito	4	1
	- 2 -	dito	6	2

Digitized by Google

II. Bei ganz bedeckten zwei- oder viersitzigen Wagen, Batarden, Kutschen.

Zahl der Reisenden.	Gepäck	auf Wegen, welche	erforderliche Zahl der Pferde.	erforderliche Zahl der Postillons.
1 bis 3	ohne od. mit 1 Koffer	chaussirt od. unchaussirt	3	1
	mit 2 Koffern	dito	4	1
4	ohne od. mit 1 Koffer	dito	4	1
	mit 2 Koffern	chaussirt	4	1
		unchaussirt	6	2
5	ohne Koffer	chaussirt	4	1
		unchaussirt		
mehr als 5	mit od. ohne Koffer	chaussirt od. unchaussirt	6	2

Es ist hierbei Folgendes zu bemerken:

a. Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet.

b. Zwei bis drei Kinder ohne Rücksicht des Alters für Eine Person.

c. Ein Kind über 10 Jahren für Eine Person.

Digitized by Google

d. die auf dem Wagen befindliche Vache wird als Koffer betrachtet.

e. Ein Mantelsack oder die am Wagen befestigten Kisten und Schachteln werden gar nicht in Anschlag gebracht.

f. Zwei ordentlich gefüllte Mantelsäcke werden einem Koffer gleich geachtet.

Fünf Pferde werden nie gegeben.

Für ein nicht angespanntes Pferd darf weder das ganze Postgeld noch ein Theil desselben als Entschädigung gegeben werden. Wo hingegen Localitäts-Verhältnisse eine stärkere als die gewöhnliche Bespannung nöthig machen, muſs der Posthalter den Reisenden durch Vorlegung der diesfälligen höhern Bestimmung davon überzeugen. Sollte ein Posthalter auſserdem einem Reisenden eine gröſsere als die vorschriftsmäſsige Anzahl Pferde aufdringen, so verfällt er in eine Strafe von 20 Thalern.

Die bei unchaussirten Wegen Statt findende Bespannung ist nur dann erforderlich, wenn wenigstens die Hälfte des Weges unchaussirt ist. — Den chaussirten Wegen werden in Rücksicht der Bespannung alle mit einer Steindecke überzogenen, ebenen Wege, auch feste, ebene ungepflasterte Straſsen gleich geachtet.

Die Extraposten müssen in jeder Stunde eine Meile zurücklegen. Sind die Wege aber schlecht, so werden $1\frac{1}{4}$ Stunden bewilligt. Fährt ein Postillon auf einer Station die nicht 3 Meilen hat, länger, und hat er die Verspätung verschuldet; so darf der Reisende für jede verspätete Viertelstunde nicht nur das Trink-

Digitized by Google

geld um den vierten Theil kürzen, sondern der Postillon verfällt noch aufserdem, wenn bei dem General-Post-Directorio Anzeige geschieht, in eine angemessene Disciplinarstrafe.

Ist hingegen die Station über 5 volle Meilen, so darf der Postillon den Pferden zwar unterweges Brot und Trank geben, sich dabei jedoch nicht länger als 10 Minuten aufhalten, die durch rascheres Fahren wieder gut zu machen sind.

Auf ausdrückliches Verlangen des Reisenden darf er nur höchstens Eine Stunde unterweges anhalten; es sey denn, dafs über eine längere Zeit das Nöthige zuvor mit dem Posthalter verabredet worden.

Eben so mufs der Reisende sich mit dem Posthalter zu einigen suchen, wenn er einen Umweg über einen dritten von der Poststrafse entlegenen Ort zu machen wünscht.

Zur Bequemlichkeit des Reisenden ist auf allen Poststationen für ein anständiges Gastzimmer gesorgt, in welchem sie sich aufhalten und übernachten können.

Es darf darin an gehöriger Bewirthung nicht mangeln.

Uebrigens würde sich der Posthalter verantwortlich machen, welcher sich erlauben sollte, den Reisenden wider ihren Willen einen andern Aufenthaltsort anzuweisen oder sie durch die Postillons dahin führen zu lassen.

Reisende, denen an sehr eilige Beförderung liegt, können die erforderlichen Pferde mittelst einer Estafette oder mit der reitenden Post voraus bestellen. Ist dies geschehen, so mufs die

Digitized by Google

Umspannung in 5 Minuten geschehen, und darf die Entschuldigung, dafs alle Pferde vergriffen, nicht Statt finden.

Ist der Reisende drei Stunden nach dem bestimmten Zeitpunkte des Bereitstehens der Pferde nicht eingetroffen, so geht er jenes Anspruches verlustig, ist aber für das vergebliche Warten zu keiner Entschädigung verbunden.

Läfst hingegen der Posthalter die Pferde länger als die vorgeschriebenen drei Stunden bereit stehen, und erfolgt bei der spätern Ankunft des Reisenden oben gedachte schnelle Beförderung; so ist der Posthalter die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld zu fordern berechtigt.

Bestellt der Reisende aber ausdrücklich, dafs die Pferde länger als drei Stunden bereit stehen sollen, so wird bei der Ankunft innerhalb der dritten bis zur sechsten Stunde die Hälfte, und wenn sie erst nach sechs Stunden, jedoch innerhalb zwölf Stunden Statt findet, der ganze Betrag des Postgeldes als Wartegeld entrichtet, und ist der Reisende zu dieser Zahlung selbst dann verpflichtet, wenn von den bestellten Pferden gar kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Länger als zwölf Stunden ist der Posthalter die Pferde, ohne, dafs es ausdrücklich verlangt wird, wiederum stehen zu lassen, nicht gehalten.

Sollte jedoch auch dieses ausdrücklich verlangt werden, so ist für jede vier Stunden der verspäteten Ankunft die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld zu geben.

Digitized by Google

Bei einer Vorausbestellung ohne bestimmte Angabe darf zwar kein Wartegeld gezahlt werden und der Reisende hat auf obige Vorrechte keinen Anspruch; jedoch mufs der Posthalter in diesem Falle dafür sorgen, dafs nicht ein gänzlicher Mangel an Pferden eintrete oder von langer Dauer bleibe.

Lassen die Reisenden am Orte der Abfahrt die bestellten Pferde warten, so zahlen sie nach Verlauf einer halben Stunde für jede folgende halbe Stunde 16 gGr. als Entschädigung. — Dasselbe findet auch statt, wenn die nach einem dritten Orte hinbestellten Pferde daselbst über die Zeit auf die Abfahrt warten müssen.

Für die im Orte der Abfahrt beordert gewesenen, später aber abbestellten Pferde, ist der Reisende nur dann eine Entschädigung und zwar mit dem vierten Theile des taxmäfsigen Postgeldes bis zu der Station, wohin die Fahrt verrichtet werden sollte, zu zahlen verbunden, wenn die Abbestellung erst erfolgt, nachdem die Pferde bereits aus dem Stalle geführt waren.

Ueber das vorliegende Relais hinaus darf kein Posthalter den Transport beschaffen, wohl aber ist er verpflichtet, ihn nach Orten zu besorgen, in welchen kein Relais ist, sobald deren Entfernung nicht über drei Meilen beträgt.

Eben so ist der Posthalter nicht gehalten, zu blofsen Spatzierfahrten, wohin Touren von Einer Meile gerechnet werden, Pferde zu geben, — Kommt hingegen ein Reisender mit Extra-

Digitized by Google

post an, so hat er denselben selbst bis zu noch näher gelegenen Orten befördern zu lassen.

Vereinigt sich der Posthalter indefs mit dem Reisenden über die Vergütung für einen solchen Transport, so ist derselbe in jedem Falle erlaubt.

Wenn Reisende mit denselben Pferden, welche sie auf eine Station gebracht haben, zurück zu kehren wünschen, sie diese Absicht gleich bei der Abfahrt an den Tag legen und ihr Aufenthalt an dem Orte, wohin sie gebracht sind, wenigstens zwei, höchstens sechs Stunden währt; so steht diesem nichts entgegen und ist in diesem Falle für die Retour die Hälfte des taxmäfsigen Trinkgeldes zu entrichten.

Halten die Reisenden sich jedoch länger als sechs Stunden auf, so müssen sie, wenn in dem Orte ein Relais ist, die Pferde des dortigen Posthalters nehmen; es sey denn, dafs dieser etwa aus Gefälligkeit von seinen Rechten keinen Gebrauch machen zu wollen, erkläre.

Im Falle in einem Orte keine Station ist, und die zunächst gelegene Posthalterei aufgefordert wird, Pferde oder Fuhrwerk dahin zu gestellen, um einen Reisenden nach einem andern Relais oder sonstigen Orte zu befördern; so darf die Posthalterei sich dazu nicht weigern, wenn die Aufforderung so zeitig geschieht, dafs die Pferde ohne Anstrengung an Ort und Stelle gelangen können und vor der Abfahrt Zeit zur Erholung behalten; ferner, wenn die Aufforderung schriftlich geschehen und nächst

der

Digitized by Google

der Stunde der Abfahrt auch der Ort, wohin der Transport geschehen soll, genau angegeben ist, und endlich, wenn der Ort von welchem aus die Beförderung nach der Station zurückgeleistet, oder das Relais oder der sonstige Ort, wohin der Transport bewerkstelligt werden soll, ein solcher ist, nach welchem von dem Stationsorte aus, von welchem die Pferde gestellt werden sollen, der Transport den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs geleistet werden mufs.

Für die unter solchen Umständen leer hingeschickten Wagen und Pferde zahlt der Reisende, wenn er mit denselben auf ihre Station zurückbefördert wird, nur das einfache Postgeld. — Will der Reisende hingegen mit denselben nach einem andern Orte gebracht seyn, so vergütet er, was taxmäfsig zu erlegen gewesen seyn würde, wenn die Abfahrt von dem Stationsorte aus, über den Abfahrtsort statt gefunden hätte, sowohl an Postgeld als an Trinkgeld für den Postillon.

Ist einem Reisenden an besonders schnellem Fortkommen gelegen, so kann er die Etablirung eines oder mehrerer Umspanne zwischen zwei Stationen verlangen. Es ist in diesem Falle jedoch für jedes der zum Transporte bestimmten Gespanne eine besondere taxmäfsige Vergütung für den ganzen Betrag des von einem jeden derselben zürückgelegten Weges zu fordern.

Obliegenheiten und Befugnisse der Postillons.

Das Wechseln unterweges mit entgegenkommenden Post-

pferden, ist den Postillon nicht nur nntersagt; sie dürfen auch um die Erlaubnifs dazu nicht nachsuchen, wenn die Beschaffenheit der Fuhren mit dem noch zurückzulegenden Wege bis zur nächsten Station gar zu ungleich ist.

Im Falle des Wechselns gebührt das Trinkgeld demjenigen Postillon, welcher den Reisenden auf das Relais bringt.

Wechselt ein Postillon ohne dazu erhaltene Erlaubnifs, welche die Reisenden wegen des mehrentheils damit verbundenen eignen Vortheils nicht leicht versagen werden; so kann der Reisende ihm die Hälfte des Trinkgeldes abziehen, und wird er aufserdem im Falle einer Anzeige disciplinarisch bestraft.

Kein Postillon darf Futter mitnehmen.

Geschieht durch sein Verschulden an dem Fuhrwerke des Reisenden ein Schaden, so ist er verpflichtet, ihn zu ersetzen.

Mit anderem Fuhrwerke in die Wette zu jagen, ist durchaus verboten, dagegen steht den Postillons frei, einer andern, schwerern Extrapostfuhre vorbeizufahren.

Ohne besondere Erlaubnifs des Reisenden, dürfen sie nicht Taback rauchen.

Die Führung der Pferde dürfen sie unter keinen Umständen dem Reisenden überlassen, vielmehr dieselben stets unter eigner Aufsicht halten.

Bei zweispännigen Fuhren gebührt den Postillons ein Sitz auf dem vordern Theile des Wagens, bei stärkerer Bespannung

Digitized by Google

aber müssen sie vom Pferde fahren und dürfen nie mehr als zwei Pferde neben einander spannen.

Der Postillon darf sich der Nebenwege nur dann bedienen, wenn die Hauptstrafse schwer zu passiren ist, und kann bei der Beförderung einer Extrapost nicht gepfändet werden.

Im Falle ein Reisender, sey es über unangenehme Begegnung Seitens eines Postbeamten, über unbescheidnes Betragen der Postillons oder über sonstige Mängel Beschwerde zu führen oder Bemerkungen zu machen haben sollte; so ist demselben die nächste Veranlassung durch das in jedem Post-Bureau vorliegende Controllbuch gegeben, worin die Beschwerden niedergeschrieben werden können, die bei der strengen Revision jenes Buches nie ungerügt bleiben.

Sollte indefs der Fall eintreten, dafs augenblickliche Untersuchung an Ort und Stelle erforderlich würde; so darf der Reisende sich nur an die Ostsobrigkeit wenden und versichert seyn, dafs ihm nach Lage der Sache die vollständigste Genugthuung wird.

In wiefern dagegen der Reisende ebenfalls sein Betragen gegen Beamte und Unterbediente in Anstand und Würde zu kleiden hat, bedarf hier keiner weitern Erörterung.

Materialien: Die Personenscheine, das Extrap. Reglem. v. 9. April 1821. Die Verordn. über die Courier-, Estafetten- u. Extrapost-Taxe etc. v. 12. April 1821 u. sonstige neuere offizielle Notizen.

Digitized by Google

Das Kurfürstenthum Hessen

ist von Baierschen, Preufsischen, Hannöverschen, Grofsherzoglich-Hessischen und Nassauischen Ländern umgeben. Die Grafschaft Schmalkalden liegt jedoch ganz getrennt von den übrigen Provinzen unweit der Werra von Sächsischen Ländern begrenzt.

Das Postwesen steht unter Verwaltung der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Post-Direktion in Frankfurth a. M.

Reisende, welche die Post benutzen wollen, finden:

A. Die ordinairen Postwagen.

Für einen Platz im verdeckten Wagen zahlt man auf die Meile . . . . . 6 gGr.
auf den unbedeckten Wagen . . . . . 5 –

Kinder von 4 bis 6 Jahren zahlen die Hälfte, haben jedoch nur 25 Pfund Sachen portofrei, während der das volle Postgeld entrichtende Passagier 50 Pfund Gepäck frei mit sich führen darf. — Das Mehrgewicht wird nach der Taxe bezahlt.

Kinder unter 4 Jahren werden in die Postwagen nicht aufgenommen.

Aufserdem hat man:
dem Packer oder Wagenmeister im Abfahrtsorte 2 gGr.
dem Postillon per Meile . . . . . 1 –
zu entrichten.

Digitized by Google

Auf den Zwischenstationen, wo der Reisende zurückbleibt, ist derselbe zur Verabreichung der Wagenmeistergebühr nicht verbunden. Auch hat der Packer für das Abholen des Passagiergepäckes, insofern dasselbe das Gewicht von 70 Pfund nicht übersteigt, keine besondere Vergütung zu verlangen.

B. Die Postkutschen (Diligences).

Ein Platz in den Diligences wird mit 8 gGr. per Meile bezahlt.

Aufserdem ist weder Einschreibegebühr, Postillontrinkgeld, Wagenmeistergebühr, noch sonst eine ähnliche Abgabe zu entrichten. Nur für das Fortbringen des Reisegepäcks aus oder nach dem Posthause dürfen die Packer, Wagenmeister oder deren Gehülfen eine, ihrer Bemühung angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Ueber das bezahlte Postgeld, welches nie zurückvergütet wird, erhält der Passagier einen Schein, welcher jedoch nur für den Tag gültig ist, für welchen er ausgestellt ist, und aufbewahrt werden mufs, damit er auf Verlangen in jedem Post-Bureau vorgezeigt werden könne.

Dieser Schein enthält zugleich die

allgemeinen Bestimmungen

welche auf das Reisen mit dem Postwagen Bezug haben:

Digitized by Google

1) Das Gepäck des Reisenden muſs spätestens zwei Stunden vor der Abfahrt des Wagens, und, wenn letztere Morgens früh erfolgt, Abends zuvor in das Post-Bureau gebracht werden.

2) Jeder Reisende hat (auch in den Diligencen) an Gepäck bis zu 60 Pfund und bis zum declarirten Werth von 250 Thaler frei. Für das Mehrgewicht und den gröſsern Werth wird die vorschriftsmäſsige Taxe bezahlt.

3) Jedes einzelne Stück des Gepäckes muſs zur Verhütung von Verwechselungen mit einem Zeichen oder der Adresse nebst dem Bestimmungsorte, dem Beisatze „Passagier-Gut“ und der Werth-Declaration versehen seyn, indem sonst die Abnahme verweigert wird.

4) Für solche Effekten haftet die Post-Administration in dem Umfange der unter ihrer Verwaltung stehenden Posten und es wird darüber auf Begehren, so wie über andere Poststücke ein Schein ausgefertigt. Kleine Reisesäcke und Sachen, die der Reisende zu seinem Bedürfnisse neben sich hat, sind in dieser Garantie nicht begriffen.

5) Der Reisende muſs sich zur bestimmten Zeit im Postbüreau einfinden. Das Ein- und Aussteigen vor Privat- und Gasthäusern, in der Stadt, vor den Thoren u. s. w. findet durchaus nicht statt.

6) Das Tabackrauchen kann nur im Einverständniſs mit der übrigen Reisegesellschaft statt finden.

Digitized by Google

7) Grofse Hunde dürfen nicht in die Postwagen genommen werden.

C. Extrapost-Anstalten.

Die Beförderung der Reisenden durch andere gespannhaltende Einwohner als die Posthalter, ist nur bedingungsweise gestattet.

Die von einem Reisenden auf einer Station gefordert werdenden Pferde müssen, wenn deren Zahl sich nicht über sechs beläuft

a. auf Hauptstrafsen in einer Viertelstunde

und

b. auf Nebenstrafsen in 20 Minuten spätestens gestellt werden.

Sind die Pferde vorausbestellt, welches mittelst Estafette oder durch die reitende Post geschehen kann, so mufs die Unspannung überall in 10 Minuten vollendet seyn.

Hat der Reisende die Pferde aber nicht vorausbestellt, so steht es ihm frei, sich so lange auf der Station aufzuhalten, als es ihm gefällt, auch das Haus zu bestimmen, wohin er durch den Postillon gebracht seyn will. In diesem Falle müssen die Postillons sich nach der Zeit der Abreise des Reisenden erkundigen und die Bestellung deshalb unweigerlich übernehmen.

Zahlungssätze:

Für 1 Extrapostpferd pro Meile	9 gGr.
In Cassel selbst	11 —

Digitized by Google

Für 1 Courier- und Estafettenpferd pro Meile		13	gGr.
In Cassel		15	–
– eine unbedeckte Postkalesche pro Meile . .		3	–
– – bedeckte — – – . .		4	–
An Trinkgeld für die Postillons:			
bei 2 Pferden pro Meile		4	–
– 3 dito		5	–
– 4 dito		6	–
– 6 – 2 Postillons	der vorreitende pro Meile	2	–
	der andere pro Meile . .	4	–

Dem Wagenmeister, wenn der Reisende schmieren läßt oder keinen eignen Wagen hat, pro Station 4 –
Führt der Reisende den Wagenschmier mit sich, nur 2 –

Die Bespannung der Extraposten geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) Leichte Kaleschen, welche nur ein Hinterverdeck haben, wenn sie mit drei und weniger Personen und einen kleinen Koffer, desgl. leichte Stuhl- und Korbwagen, wenn sie bis vier Personen ohne Gepäck enthalten und der Postillon auf dem Wagen sitzen kann, sollen auf guten Wegen mit zwei Pferden befördert werden.

2) Kaleschen mit Vor- und Hinterverdeck, desgl. leichte, sogenannte Batards mit drei Personen und 1 bis 2 Koffer oder vier Personen mit 1 Koffer sollen mit drei Pferden gefahren werden.

Digitized by Google

Enthalten sie aber vier Personen und 2 Koffer oder fünf Personen und 1 Koffer so sind vier Pferde erforderlich.

3) Geschlossene Kutschen und schwere sogenannte Batards mit drei oder weniger Personen und mit oder ohne Koffer, desgleichen vier Personen ohne Koffer erfordern drei Pferde. Enthalten sie drei bis vier Personen mit 2 Koffern, so müssen vier Pferde genommen werden. Sind sie mit fünf bis sechs Personen und mit Koffern belastet, so sollen sie mit sechs Pferden bespannt und von zwei Postillons geführt werden. — Diese Bedingungen gelten jedoch nur da, wo die Wege gut sind. Bei anhaltend nasser Witterung und bei tiefem Schnee muss der Reisende vorzüglich auf Neben-Coursen billige Rücksicht nehmen und sich gefallen lassen, dass da, wo sont nur drei Pferde erforderlich waren, ein viertes vorgespannt und bezahlt werde.

Die im Wagen angebrachten Magazine, so wie die Vaches, werden nach Verhältniss des Umfanges den Mantelsäcken oder Koffern gleich geachtet und gelten zwei mittelmäßige Mantelsäcke für einen Koffer.

Ein Kind unter 12 Jahren kommt gar nicht in Anschlag, zwei Kinder aber, von welchem Alter sie seyn mögen, gelten für eine Person.

In der Regel muss der Reisende auf der andern Station so weiter befördert werden, wie er angekommen ist; es sey denn, dass der Postmeister sich der stärkern Bespannung wegen durch

Digitized by Google

eine besondere Verfügung der Ober-Post-Behörde legitimiren könne. Im Falle, dafs die, über die vorschriftsmäfsige Zahl zugebilligten Pferde nicht wirklich angespannt werden, welches sich der Reisende jedoch nicht gefallen lassen darf, ist derselbe nur die Hälfte der Taxe für selbige zu entrichten verbunden.

Die Extraposten müssen die Meile auf Chausseen und guten Wegen in einer Stunde, auf schlechten sandigen oder verdorbenen Wegen aber längstens in 1½ Stunde zurücklegen. Gegen Versäumnisse ist der Reisende im Falle einer Anzeige durch Strafen gesichert. Ohne ausdrückliches Verlangen der Reisenden darf kein Postillon unterweges einkehren oder anhalten. Nur auf Entfernungen, die über drei Meilen betragen, ist es erlaubt, die Pferde 10 Minuten lang erholen zu lassen. Vorausbestellte Pferde darf der Postmeister nur 6 Stunden lang bereit halten. Nach dieser Zeit geht der Reisende des Anspruchs auf schnellere Beförderung verlustig. Reisende, welche bestellte Pferde im Orte der Abfahrt über eine Stunde, und auf den Stationen unterweges über vier Stunden warten lassen, müssen für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr, als die Entfernung der zurückzulegenden Station beträgt, an Postgeld sowohl als an Trinkgeld für den Postillon bezahlen. Der Reisende ist dagegen seiner Seits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn länger als eine halbe Stunde warten läfst, für jede folgende halbe Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Digitized by Google

Sollte ein Reisender von den bestellten Pferden gar nicht Gebrauch machen wollen, und bestellt er sie binnen den nächsten drei Stunden nicht wieder ab, oder läfst er die Pferde im Orte der Abfahrt über drei, und auf den übrigen Stationen über sechs Stunden warten, so ist der Postmeister den dritten Theil des Postgeldes aufser dem Wartegelde als Entschädigung zu fordern berechtigt.

Das Wartegeld darf aber nie den Betrag des Postgeldes übersteigen. Sollte dagegen der Reisende die Abreise um einige Stunden oder längstens bis zum folgenden Tage verschieben wollen, und er benachrichtigt den Postmeister spätestens in drei Stunden nach geschehener Bestellung hiervon, so kann dieser auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Der Postillon darf nur mit Genehmigung des Reisenden die Pferde unterweges wechseln. In diesem Falle erhält der Postillon das Trinkgeld, welcher den Reisenden auf die nächste Station gebracht hat.

Kein Postillon darf dem Verlangen eines Reisenden, die Pferde selbst führen oder durch seinen Bedienten führen lassen zu wollen, nachgeben.

Der Postillon, welcher eine Extrapost fährt, mufs allen entgegen kommenden ordinairen Posten ausweichen. Begegnet er einer andern Extrapost, so behält er den Weg, wenn er zuerst ins Horn gestofsen hat. Alles andere Fuhrwerk, welches vorausfährt oder entgegenkommt, mufs auf das Zeichen

Digitized by Google

des Postillons sogleich ausweichen. Nur sehr schwer beladene Wagen, wenn deren Ausweichung nicht füglich möglich ist, müssen doch aber wenigstens still halten, damit die Extrapost vorbei könne.

Im Falle dem Reisenden unterweges ein Unfall begegnen sollte, darf der Postillon auf keinen Fall den Wagen ohne Hülfe stehen lassen und unter dem Vorwande, dafs die Hülfe oder Reparatur zu lange daure, nach Hause reiten.

Unverdächtige Reisende können auch nach solchen Orten befördert werden, die seitwärts der Poststrafse liegen, vorausgesetzt, dafs deren Entfernung nicht über 3 bis 4 Meilen betrage.

Im Falle ein Reisender mit denselben Pferden, welche ihn auf einen Ort gebracht haben, zurückreisen will, so darf er dieses nur der Station, von welcher er abgereiset ist, anzeigen, und entrichtet er alsdann für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes.

Hält sich der Reisende in dem Orte aber über drei Stunden auf, so ist nicht nur das halbe Post- und Trinkgeld verfallen, sondern er mufs sich auch zur Zurückreise der Pferde des Posthalters des Orts, in welchem er sich befindet, bedienen, wenn anders er sich mit demselben und dem Postillon, welcher ihn dahin gebracht, nicht gütlich vereinigen kann.

Damit die etwaigen Beschwerden der Reisenden zur Sprache kommen, wird den Postillons ein Begleitzettel mitgegeben, in welchem die Entfernung der Stationen und die Zeit, binnen

Digitized by Google

welcher sie zurückgelegt werden müssen, bemerkt ist. In diese müssen die Postbeamten die Zeit der Ankunft und Abfahrt eintragen, und sind verpflichtet, dieselben den Reisenden auf jeder Station vorzulegen, damit sie ihre Zufriedenheit zu erkennen geben oder ihre Beschwerden darin aufzeichnen können.

Letztere wird der Postmeister sofort untersuchen und das Resultat darunter in Gegenwart des Reisenden bemerken.

Die Begleitzettel werden gesammelt, und monatlich zur Revision an das zunächst vorgesetzte Ober-Post-Direktorium in Cassel eingesandt.

Materialien: Allgemeine Taxe für die Fürstl. Thurn- und Taxischen Posten, Reise-Schein, Extrapost-Reglement vom 14. October 1815.

Digitized by Google

Das Grossherzogthum Hessen

liegt in zwei durch die Kurhessische Grafschaft Hanau und das Frankfurther Gebiet getrennten Stücken, zwischen den Preufsischen Provinzen Niederrhein und Cleve-Berg, dem Herzogthume Nassau, Kurhessen, Baden und Baiern.

Die Posten werden durch die Fürstlich Thurn- und Taxissche General-Post-Direktion in Frankfurth a. M. verwaltet.

In Ansehung der ordinairen fahrenden Posten und Diligences gelten dieselben Bestimmungen, welche weiter oben für das Kurfürstenthum Hessen angegeben sind, mit dem Unterschiede, dafs das Postgeld hier überall in Gulden und Kreuzern entrichtet wird.

Extrapost-Anstalten.

Den Posthaltern steht die Befugnifs, Pferde-Ablösungen und Relais zu unterhalten, allein zu. Mit Extrapost angekommene Reisende, können nur erst nach einem Aufenthalte von 48 Stunden durch Lohnfuhrleute weiter befördert werden.

Die Posthalter auf besuchten Hauptstrafsen sind verbunden, die von ihnen verlangt werdende Anzahl Pferde bereit zu halten, damit die Extraposten längstens in einer Viertelstunde, die Couriers und Estafetten aber innerhalb Zehn Minuten abgefertigt

Digitized by Google

werden; sind aber Extrapost-Pferde besonders vorausbestellt, so findet in Ansehung der Abfertigung dieselbe Bestimmung statt, welche bei Courieren und Estafetten festgesetzt ist.

Auf weniger besuchten Nebenstrafsen hingegen, wo die Postställe mit geringerer Anzahl von Pferden besetzt sind, wird die Zeit zur Beförderung für Extraposten auf eine halbe Stunde, für die Extraposten aber, deren Pferde vorausbestellt sind, so wie für Couriere auf eine Viertelstunde bestimmt.

Die Posthalter dürfen nur ordentliche, der Wege kundige, nicht dem Trunke ergebene Leute in ihren Dienst nehmen. Sollte ein Reisender wahrnehmen, dafs der Postillon, welcher ihn befördern soll, betrunken sey, so ist er berechtigt, einen andern zu verlangen.

Hinsichtlich der vorausbestellten Pferde ist zu bemerken, dafs die Posthalter nicht verbunden sind, dieselben länger als sechs Stunden bereit zu halten und der Reisende kann nach Verlauf dieser Zeit auf die ihm durch die Bestellung zu gut kommende Beschleunigung keinen weitern Anspruch machen. Für die vergebens gewarteten sechs Stunden ist der Reisende den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes zu zahlen schuldig.

Reisende, welche die bestellten und zur bestimmten Zeit angespannten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, haben für jede folgende halbe Stunde vom Pferde funfzehn Kreuzer Wartegeld zu bezahlen; dagegen ist

Digitized by Google

der Reisende ermächtigt, wenn der Posthalter ihn über eine halbe Stunde warten läfst, für jede folgende halbe Stunde funfzehn Kreuzer vom Pferde an dem Postgelde abzuziehen.

Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch nicht längstens eine halbe Stunde vor der Anspannungszeit dem Posthalter angezeigt, so soll derselbe den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes als Schadloshaltung zu nehmen berechtigt seyn.

Extraposten und Couriere sollen auf chaussirtem Wege die Station von zwei Meilen, in 2 Stunden, die Station von drei Meilen aber in $3\frac{1}{2}$ Stunde zurücklegen. Bei nicht chaussirten, sandigen, schlechten und verdorbenen Wegen wird eine halbe Stunde auf die Station von zwei Meilen zugegeben.

Unterweges darf von den Postillons ohne Genehmigung der Reisenden nie gewechselt werden. Das Trinkgeld erhält jedesmal derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station überbringt.

Keinem Reisenden ist es erlaubt, den Postillons die Führung ihrer Pferde zu entziehen.

Zwischen Stationen unter drei Meilen darf der Postillon an keinem Wirthshause anhalten; wird aber zwischen Stationen von drei Meilen und darüber angehalten; so darf der Aufenthalt nicht länger als eine Viertelstunde dauern, während welcher Zeit der Postillon die Pferde, wenn er sie verläfst, einem erwachsenen Manne übergeben mufs.

Hat

Digitized by Google

Hat der Postillon seinen Sitz am vordern Theile des Wagens, so darf er nur mit Bewilligung des Reisenden Taback rauchen.

Die Posthalter sind auch verbunden, Reisende auf Seitenorte wohin keine Poststraſse führt, zu befördern, wenn solche Orte nicht über sechs Stunden entfernt sind.

Sollten Reisende mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen; der Aufenthalt der Reisenden darf jedoch nicht über drei Stunden dauern.

Unter keinen Umständen darf der Posthalter einen Reisenden über die nächste Station hinaus fahren lassen.

Extrapost-Tarif.

Für ein Courier- und Estafettenpferd pro Meile 45 Xr.
für ein Extrapostpferd . . . . . 37½ -

Von Mainz abfahrend zahlt man 7½ Xr. über die gewöhnliche Taxe per Pferd und Meile.

Postillontrinkgeld:

bei zwei Pferden		20 Xr.
- drei	-	25 -
- vier	-	30 -
- sechs	-	50 -

Bei sechs Pferden sind zwei Postillons erforderlich. Der, wel-

cher den Wagen führt, erhält das Trinkgeld für vier, der, welcher vorreitet, für zwei Pferde.

Wagengeld:

a. Für einen ganz gedeckten Reisewagen, auf die einfache Station = 2 Meilen . . . . . 1 Fl.
b. für eine halbgedeckte Kalesche p. einfache Stat. 48 Xr.
c. für eine offene Postchaise per Station . . 36 -

Schmiergeld:

per Station ohne Unterschied der Entfernung 12 -

Hat der Reisende einen eignen Wagen, so ist er nicht verbunden, auf jeder Station schmieren zu lassen. Läßt er nicht schmieren, oder führt er seine eigne Schmiere mit sich, so kann kein Anspruch auf Schmiergeld gemacht werden.

Bespannung.

Ordinaire halbgedeckte Postkaleschen, oder nicht gedeckte Reisewagen ohne Koffer, mit vier Personen, sind noch mit zwei Pferden zu fahren; bei jedem vierrädrigen, mit zwei Pferden bespannten Fuhrwerke setzt sich der Postillon auf den Kutschersitz.

Digitized by Google

A. Postkaleschen und halbgedeckte Reisewagen.

Zahl der Reisenden	Gepäck.	Auf Wegen, welche	Pferdezahl.
drei	mit 1 Koffer	nicht chaussirt	3
	- 2 Koffern	chaussirt	3
vier	- 1 Koffer	chaussirt	3
		nicht chaussirt	4
	- 2 Koffern	chaussirt	4

B. In ganz gedeckten geschlossenen Reisewagen, *Berlines, Batardes, Coupèes, Voutées.*

zwei u. drei	mit u. ohne Koffer	chaussirt	5
	mit 2 Koffern	nicht chaussirt	4
vier	ohne Koffer	chaussirt	5
	mit Koffer	chaussirt oder nicht	4
fünf u. sechs	desgl.	desgl.	6

Gepäcke auf den Wagen, Magazine, die sogenannten Vaches kommen wie die Koffer in Anschlag. Zwei grofse Mantelsäcke werden für einen Koffer gerechnet.

Digitized by Google

Ein Kind unter acht Jahren kommt gar nicht in Anschlag, zwei Kinder gelten jedoch für eine Person, ohne Rücksicht auf ihr Alter. Ein Kind von zwölf Jahren wird für eine Person gerechnet.

Bei unchaussirten Wegen tritt nur dann die nach vorstehender Tabelle zu regulirende gröfsere Bespannung ein, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder doch der gröfste Theil nicht chaussirt ist. Wenn tiefer Schnee liegt, bei welchem die Bahn noch nicht geebnet ist, so gilt die nämliche Bestimmung, wie bei unchaussirten Wegen. — Wo wegen hoher Gebirge eine aufserordentliche Bespannung nöthig ist, müssen die Posthalter sich durch ein besonderes Regulatif ausweisen.

Die Posthalter sind auch gehalten, Reitpferde gegen Bezahlung der bestimmten Taxe, welche für ein Reitpferd die gewöhnliche Extraposttaxe um 7½ Xr. vom Pferde auf die Meile übersteigt, für Reisende herzugeben. — Wer mit Post-Reitpferden reiset und nicht etwa einen Wagen begleitet, mufs einen Postillon als Führer mitnehmen, dem er nie vorreiten darf und dessen Pferd er nach demselben Satze bezahlen mufs. Der Reisende darf zwar seinen eignen Sattel, nie aber den eignen Zaum gebrauchen und seinem Reitpferde nie mehr Traglast auferlegen, als in den Satteltaschen Raum hat. Der Mantelsack des Reisenden welcher nicht über 30 Pfund wiegen darf, wird auf das Pferd des Postillons gepackt. — Der Rei-

Digitized by Google

sende muſs übrigens mit dem Postillon zugleich auf der Station eintreffen, und wenn er einem Wagen vorausgeht, welches nicht weiter als in Entfernung einer Station geschehen darf, muſs er den Wagen abwarten und kann, wenn er eine Viertelstunde später, als dieser abgehen wollte, nicht anders als in Begleitung eines Postillons weiter reisen.

Das Wege-, Brücken- und Thorsperrgeld ist von den Reisenden an Ort und Stelle zu entrichten,

Alle sich begegnenden Posten weichen sich zur rechten Hand aus, alles Privatfuhrwerk muſs den Posten zur rechten Hand ausweichen. Frachtwagen haben nach Beschaffenheit des Weges ebenfalls entweder auszuweichen oder still zu halten, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horne giebt.

Im Falle, daſs Reisende Beschwerden gegen die Posthalter anzubringen haben, dürfen sie sich an die General-Post-Direktion in Frankfurth a. M, wenden.

Extrapostordnung vom 14. September 1818.

Digitized by Google

Italien.

Die Halbinsel Italien grenzt in Norden an die Schweiz und Teutschland; in Osten an Teutschland und das adriatische Meer; in Süden und Südwesten an das mittelländische Meer, in Westen an Frankreich.

Die gewöhnliche Eintheilung Italiens ist in Ober-, Mittel- und Unteritalien und die Inseln.

Oberitalien enthält: die Staaten des Königs von Sardinien, das Lombardisch-Venetianische Königreich, die Länder der Herzogin von Parma und die Herzogl. Modenesischen Lande; Mittelitalien das Herzogthum Lucca, das Grofsherzogthum Toscana, den Kirchenstaat und die Republik San Merino; Unteritalien die Staaten des Königs beider Sicilien. Die Inseln (welche hier nur der Ordnung wegen angeführt werden) sind: Corsica, Sardinien, Sicilien, Malta, Gozzo und Comino und der vereinigte Staat der ionischen Inseln.

Sardinien.

Die Sardinischen Posten stehen unter Verwaltung der Königl. General-Post-Direktion in Turin.

Das Postfuhrwesen im Allgemeinen ist dem französischen sehr ähnlich. Der Reisende findet:

Digitized by Google

A. Couriers de Malle

auf den Routen;

von Turin nach	Preis des Platzes.	von Turin nach	Preis des Platzes.
Alexandria . .	24 Francs.	Chambery . .	60 Francs.
Genua . . .	45 –	Genf	80 –
Florenz . . .	165 –	Coni	12 –
Novara . . .	18 –		

B. Diligences (Personen-Posten)

auf den Routen:

von Turin nach		von Turin nach	
Alexandria . .	16 Francs.	Grenoble .	65 Fr.
Genua	56 –	Genf . .	71 –
Novara . . .	15 –	Lyon . .	75 –
Mailand . . .	21 –	Paris . .	145 –
Plaisance . . .	32 –	Marseille .	125 –
Parma . . .	42 –	Coni . .	10 –
Mantua . . .	51 –	Albe . .	7 –
Verona . . .	51 –	Salues . .	6 –
Venedig . . .	71 –	Casal . .	12 – 50 Cent.
Chambery . .	55 –	Pignerol .	5 – 25 –

Digitized by Google

von Chambery nach	Preis des Platzes	von Nizza nach	Preis des Platzes
Moutiers .	12 Fr.	Venteuille .	6 Fr.
Grenoble .	7 - 50 Cent.	Grasse . .	5 - 50 Cent.
Genf . .	14 -		
Annecy .	6 -		

Extraposten.

Mit Ausnahme der Cabinets-Couriere, sowohl der Sardinischen als der, fremder Staaten und der obern Postbeamten bis zum Grade des Inspektors einschliefslich, dürfen die Posthalter keinem Reisenden Pferde geben, der nicht ein sogenanntes Bulleton, oder eine von einem Post-Officier ausgehändigte Ordre der General-Post-Direktion vorzuzeigen vermag.

Wenn aber ein Reisender von einem solchen Orte kommt, wo sich kein Post-Bureau befindet, so wie auch, wenn Fremde auf solchen Routen in die Königl. Staaten kommen, auf denen es daran mangelt; so dürfen die Posthalter zwar bei Vorzeigung von Papieren auf deren Grund das Bulleton in der Regel ertheilt wird, und wohin insbesondere die Bescheinigung der Obrigkeit des Wohnortes des Reisenden gehört, dafs der Verabreichung des Bulleton nichts entgegen sey, Pferde gestellen; auf dem ersten berührt werdenden Post-Bureau mufs man sich jedoch unter allen Umständen damit versehen.

Digitized by Google

Das Bulletin, in welches der Reisende seine Bemerkungen über gute oder schlechte Bedienung eintragen kann, bleibt bis zu dem Orte, wo die Reise endigt, in den Händen der Postillons; der letzte überliefert es entweder dem Post-Bureau des Ortes, oder aber dem Posthalter, von welchem es demnächst an den General-Direktor der Posten eingesandt wird.

Sonst aber kann man seine Beschwerden auch bei den Post-Officieren und Ortsrichtern anbringen.

Wer in einem Stationsorte mit eignem oder gewöhnlichem Fuhrwerke ankommt, kann sogleich mit Postpferden weiter reisen. Befindet sich aber in dem Orte, von welchem der Reisende abgereiset ist, ein Relais, so muſs er sich sechs Stunden aufhalten, bevor Postpferde gegeben werden.

Und so kann jedermann mit eignen oder Lohnpferden auf Poststraſsen reisen, muſs sich aber in jedem Stationsorte sechs Stunden aufhalten.

Die Bespannung

wird zum Theil durch die Wagengattungen, welche in drei Classen zerfallen, bestimmt:

Die Cabriolets mit zwei Rädern, welche bis vier Personen lassen, gehören zur ersten Classe. Die vierrädrigen Limonières, ohne zwei gleichen Sitzen gehören zur zweiten Classe. Die Berlines mit vier Rädern und zwei gleichen Sitzen gehören zur dritten Classe. Die deutschen Wagen mit vier

Digitized by Google

Rädern, mit leichtem Verdecke ohne Koffer, und wenn sie nur zwei Personen fassen, gehören zur ersten Classe; werden diese Eigenschaften aber in einer oder der andern Hinsicht vermiſst, so werden diese Wagen nach Befinden zu den beiden andern Classen gerechnet. Die Kaleschen mit zwei Personen gehören zur ersten, haben sie eine Stangendeichsel und befinden sich drei bis vier Personen darauf, zur zweiten, haben sie aber eine Gabeldeichsel und sind sie mit vier und mehr Personen besetzt, zur dritten Classe. Die sogenannten Bastardelles mit einer Stangendeichsel ohne zwei gleichen Sitzen, gehören zur zweiten, haben sie eine Gabeldeichsel, zur dritten Classe.

Tarif.

Classe der Wagen	Zahl der Personen.	Pferdezahl.	Preis für ein Pferd per Post.
1ste	1 und 2	2	1 Fr. 50 Cent.
	3	3	1 - 50 -
	4	3	2 -
2te	1, 2, 3	3	1 - 50 -
	4	3	2 -
3te	1, 2, 3	4	1 - 50 -
	4 und 5	6	1 - 50 -
	6	6	1 - 75 -

Digitized by Google

Für jede Person mehr als vier, in den Limonières, und für jede Person mehr als sechs in den Berlines, zahlt man 1 Fr. 50 Cent. per Post.

Mehr als sechs Pferde werden nie vorgelegt. — Die dritte Classe der Wagen wird stets durch zwei Postillons geführt.

Ein Kind unter sechs Jahren wird nicht gerechnet.

Die Wagen der zweiten und dritten Classe können mit einer Vache und einem Reise-Koffer belastet seyn; für andere Packereien aufser jenen zahlt man jedoch 50 Cent. für jeden Rubbo = 25 Pfund per Post.

Die vierrädrigen Wagen mit Einem Sitze und einer Stangendeichsel, dürfen hinten nur mit 5 Rubb. und vorn mit 2 Rubb. beladen seyn; wird dies Gewicht überstiegen, so zahlt man für jeden Rubbo mehr, 25 Cent. per Post.

Für einen von dem Posthalter gestellten

Wagen entrichtet man per Post . . .	1 Fr. 50 Cent.
An Postillontrinkgeld *)	75 -
Für das jedesmalige Schmieren des Wagens	1 - 50 -
Dem Stallknechte auf jedem Relais . .	57½ -
Für die Ausfertigung des Bulletons	75 -

Reisende, welche nach Orten befördert seyn wollen, wo kein Relais ist und deren Entfernung nicht eine volle Post beträgt, müssen dennoch das Postgeld für eine ganze Post entrichten.

*) In der Regel erhält der Postillon 1 Fr. 50 Cent. p. Post.

Digitized by Google

Sollte die Entfernung bis zur nächsten Station mehr als $2\frac{1}{2}$ Posten betragen, so zahlt man wegen des alsdann nöthigen Futterns der Pferde

bei $2\frac{3}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ Posten eine halbe,
- $3\frac{3}{4}$ - 5 - eine ganze

Post mehr aufser dem gewöhnlichen Preise.

Passage des Mont-Cenis.

Vom 1. November bis 1. April ist der Preis der Pferde von Molaret nach Lanslebourg und von Lanslebourg nach Suse, 2 Livres per Post für jedes vorschriftsmäfsig angespannte Pferd.

Vom 15. Septbr. bis 15. Mai werden Hülfspferde und Maulthiere für denselben Preis bewilligt, und zwar: von Suse nach Molaret, von Molaret nach Mont-Cenis, von Lanslebourg nach Mont-Cenis; nämlich: vor den Cabriolets mit 1 oder 2 Personen 1 Pferd; mit 3 Personen 2 Pferde und 1 Postillon; mit 4 Personen 3 Pferde und 1 Postillon. Vor den Limonières mit 2 Personen 2 Pferde und 1 Postillon; mit 3 und 4 Personen, 3 Pferde und 1 Postillon. Vor den Berlines mit 3 und 4 Personen, 2 Pferde und 1 Postillon.

Passage des Montagne des Echelles.

Auf diesem Gebirge giebt der Posthalter Hülfsochsen, das Paar für 1 Fr. 50 Cent.; und zwar: vor den Cabriolets auf

Digitized by Google

Schlitten, welche mit 2 Pferden bespannt sind, 2 Ochsen; vor den Limonières mit 3 und 4 Pferden, im Sommer 2, im Winter 4 Ochsen; vor den Berlines welche mit 4 Pferden bespannt sind, 4 Ochsen; mit 6 Pferden im Sommer 4, im Winter 6 Ochsen.

Die gewöhnlichen Cabriolets werden nur bei der Beförderung nach St. Thibault-de-Coux mit einem Hülfspferde mehr bespannt.

Passage des Simplom.

Die Posthalter von Domodossola und Isella dürfen bei der Beförderung gegen den Simplon den zwei- und dreispännigen Wagen 1 Pferd, den vierspännigen aber 2 Pferde mehr vorlegen lassen.

Passage der Bocchetta.

In Rücksicht des bösen Weges von Novi nach Voltaggio und wegen der Passage der Bochetta zwischen Voltaggio nach Campomarone dürfen die Posthalter dieser Orte 25 Cent. mehr p. Pferd und Post erheben.

Poste royale und distances de faveur.

Turin, abgehend u. ankommend nach allen Richtungen ½ Post.
St. Antonin, nach St. Joire und zurück . . . . . ½ -
Alexandria nach Novi und nach allen umliegenden Relais abgehend . . . . . ½ -

Digitized by Google

Genua nach Voltri und zurück . . . . . ½ Post.
- - Pontedecimo und zurück . . . . ½ -

Materialien: *Etat des Postes, Réglement du* 1. *Septbr.* 1819. *Appendix à l'Etat des postes du* 21. *Août* 1822 und andere officielle Nachrichten.

Das Lombardisch-Venetianische Königreich.

Die Posten stehen unter der Verwaltung der Königl. General-Direktion der Posten in Mailand.

Diligences.

Von Mailand nach	Preis der Plätze. Lire Cent.	Von Mailand nach	Preis der Plätze. Lire Cent.
Cremona . . .	17	Verona	30
Mantua . . .	30	Vicenza	30
Chieri	12	Venedig	50
Bresoia	18	Novara	6
Desenzano . . .	24	Verceil	11½

Digitized by Google

Von Mailand nach	Preis der Plätze. Lire Cent.
Turin	21
Pavia	
1) Platz im Fond	5
2) Rücksitz . .	4
3) auf der Imperiale	2½

Von Mailand nach	Preis der Plätze. Lire Cent.
Come 1)	4 60
2)	3 50
3)	2 30
Lecco 1)	7
2)	6
3)	4 30

Extrapost-Reglement.

Die zwei- und vierrädrigen Wagen mit 2 Reisenden und 1 Koffer oder 5 Personen mit wenig Gepäck, aber ohne Koffer, werden mit 2 Pferden bespannt.

Mit Genehmigung der Direktion dürfen die Posthalter bei schlechtem Wege ein drittes Pferd vorlegen, sie müssen sich jedoch hierüber ausweisen können.

Wenn der Personen mehr als 5 sind, oder wenn 2 Personen 2 Koffer mittler Grösse bei sich haben, oder Gepäck von gleichem Gewicht, so müssen 5 Pferde genommen werden.

Ist der Wagen des Reisenden ganz besonders schwer, sey es an sich oder durch sein Gepäck, so dürfen die Posthalter 4 Pferde vorlegen, welche Anzahl jedoch nie überschritten werden darf.

Jede eigenmächtige oder drückende Handlung der Posthalter

Digitized by Google

zum Nachtheile der Reisenden wird bei erfolgender Anzeige nachdrücklich bestraft.

Tarif.

	Lire	Cent.
Preis für 2 Pferde per Post	5	50
Postillontrinkgeld per Post	1	50
Für einen von dem Posthalter hergegebenen zwei- oder vierrädrigen		
a. offenen Wagen		40
b. gedeckten Wagen		80

In Mailand und von Bergamo abgehend wird $\frac{1}{4}$ *Poste di favore* bezahlt.

Materialien: *Regolamento* 1. *Gennajo* 1819. *Tariffa, portata dal Decreto* 9. *Settembre* 1808. Reichard *Guide des Voyageurs en Europe.*

Toscana.

Die Toscanischen Posten werden von der General-Post-Direktion in Florenz verwaltet, der die Post-Direktoren in Siena, Pisa und Livorno zunächst untergeordnet sind.

Die

Digitized by Google

Die Corrieri Ordinarj

welche zur Begleitung der Correspondenz bestimmt sind, können Reisende mit sich nehmen. In so fern es jedoch Sache der Couriers ist, die deshalb erforderlich werdende aufserordentliche Bespannung ihrer Wagen für eigene Kosten zu besorgen, wobei das allgemeine Reglement für die Pferdeposten zum Grunde gelegt wird, können sie auch die Preise bestimmen, für welche sie Reisende mitnehmen wollen.

Extrapost-Anstalten.

Kein Posthalter darf jemanden Pferde geben, dessen Pafs nicht von der Polizei-Behörde der Hauptstadt visirt ist.

Die stationsweise Beförderung der Reisenden ist nur den Posthaltern gestattet. Wer seine Reise mit Postpferden angefangen hat, darf diese nicht mit Lohnpferden vertauschen, wenn er nicht 24 Stunden im Orte der Wechselung bleibt. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird sehr empfindlich bestraft.

Sollte aber der Fall eintreten, dafs keine Postpferde vorhanden wären, so hat der Posthalter des Relais hierüber eine Bescheinigung auszustellen, wodurch der Reisende die Befugnifs erlangt, von irgend einem andern Einwohner Pferde bis zur nächsten Station zu miethen. Sind auch hier keine Postpferde anwesend, so darf der Reisende nach Vorzeigung jenes Scheins mit

Digitized by Google

denselben Pferden, nachdem sie eine Stunde geruht haben, bis zur dritten Station fahren. — Die Kosten der Futterung fallen dem Eigenthümer der Pferde und den Posthaltern zur Last.

Alles Privatfuhrwerk muſs den Posten ausweichen.

Wer sich Postpferde kommen läſst, ohne sich ihrer späterhin zu bedienen, zahlt die Hälfte einer einfachen Post als Entschädigung.

Bespannung.

Zweirädrige Wagen mit 3 Personen und 100 Pfund Gepäck werden mit 2 Pferden befördert; wird diese Zahl und dies Gewicht überstiegen, so werden drei, und vier Pferde erforderlich, wenn das Gepäck bis 600 Pfund wiegen sollte.

Ein gewöhnlicher vierrädriger Wagen mit 2 Personen ohne Gepäck wird mit 2 Pferden bespannt.

Ist die Ladung gröſser und zwar bis 3 Personen mit 250 Pfund Gepäck, so werden 5 Pferde erforderlich; wird aber jene Last überschritten und befinden sich bis 6 Personen und 350 Pfund Gepäck auf dem Wagen, so werden 4 Pferde vorgelegt. Wird auch diese Belastung überstiegen, so tritt die Vorlegung von 6 Pferden ein.

Auf folgenden Stationen findet ausnahmsweise eine gröſsere Bespannung statt, und zwar werden den zweispännigen Fuhren hier 3, den dreispännigen 4, den vierspännigen 6, und den sechsspännigen 8 Pferde vorgelegt, nämlich:

Digitized by Google

auf der Strafse nach Rom
von Castiglioncello bis Siena,
– Torrenieri – Poderina und zurück,
– – – Radicofani;
auf der Strafse nach Bologna
von Carelli bis Covigliajo.

Im Falle Reisende viele Päckereien mit sich führen und eine Ausgleichung Hinsichts der vorzulegenden Pferde eintreten sollte, wird die Person zu 200 Pfund gerechnet.

Tarif.

Ein Pferd per Post . . . . . 5 Paoli
nur von Florenz ausfahrend zahlt man . . . . . 6 –
für die erste Post.

Postillontrinkgeld:
Jedes Paar Pferde hat seinen Postillon, welcher . . 3 –
per Post erhält.

Wegen des dritten Pferdes wird kein besonderer Postillon erforderlich.

Dem Stallknechte:
beim jedesmaligen Anspannen für jedes Paar Pferde . ½ –

Sollte ein Postillon sich eine Mehrforderung erlauben, so wird er das erstemal mit achttägigem Gefängnisse und im Wiederholungsfalle durch Entfernung aus dem Dienste bestraft.

Digitized by Google

Hat der Reisende sonst Beschwerden anzubringen, so darf er sich an die betreffende Ortsobrigkeit wenden.

Materialien: *Regolamento e Tariffa generale delle Poste di Toscana d. dato li* 12. *Agosto* 1814.

Der Kirchenstaat.

Die oberste Postbehörde ist die General-Superintendantur der Posten in Rom. Das Postwesen ist im Ganzen von dem Toscanischen wenig unterschieden. Auch hier findet man keine fahrende gewöhnliche Posten, wohl aber so wie dort, die Courierwagen (*Legni corrieri*) mit denen man für den von dem Couriere festzustellenden Preis, ungefähr 9 Paoli p. Post reisen kann. Für die Beförderung der

Extraposten

enthält die neueste Verordnung folgende wissenswerthe Bestimmungen.

Ohne eine schriftliche Genehmigung oder einen Reisepaſs des Staats-Secretaire in Rom oder aber der betreffenden Ortsobrigkeit in der Provinz kann kein Privat-Reisender Postpferde erhalten, und eben so wenig darf man die Post über drei Tage

Digitized by Google

verlassen, noch einen andern als den früher angegebenen Weg nehmen, wenn nicht jene Behörden ihre Erlaubniſs dazu ertheilt haben.

Das stationsweise Wechseln der Pferde steht lediglich den Posthaltern zu, welche insbesondere vorausbestellte Pferde ohne den mindesten Aufenthalt vorlegen müssen.

Die Posthalter müssen daher die contractmäſsige Anzahl Pferde stets complett erhalten und ein jeder mit zwei verdeckten Kaleschen und einem Schlitten versehen seyn.

Sollte auf einer Station ein gänzlicher Mangel an Pferden eintreten, so gelten dieselben Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht bei den Toscanischen Posten angedeutet sind.

Bespannung.

Zweirädrige Wagen mit 3 Personen und einem mäſsigen Koffer, werden mit 2 Pferden bespannt. Befinden sich aber mehr Personen oder ein zweiter Koffer oder eine Vache darauf, oder, ist der Wagen mit einem Verdecke versehen, so werden 3 Pferde erforderlich. Wenn aber auſser den beiden Koffern sich noch andere Behältnisse, Mantelsäcke u. s. w. darauf befinden sollten, so zahlt man für jedes Stück 20 Bojocchi mehr p. Post.

Die unter der Benennung: Carattelle leggiere statt der Kalesehen eingeführten Wagen, wenngleich sie vier Räder haben, sollen, wenn sie mit 3 Personen und mäſsigem Gepäcke oder einer Vache, einem Felleisen oder kleinen Koffer beladen

Digitized by Google

sind, mit 2 Pferden befördert werden. Wird die Zahl der Personen überschritten oder der Wagen mit mehr Gepäck beschwert, so werden 4 Pferde vorgelegt.

Die Legni und Kutschen mit vier Rädern, sie mögen Stangen- oder Gabeldeichsel haben, werden mit 4 Pferden bespannt, vorausgesetzt, dafs sich nicht mehr als sechs Personen und ein Koffer darauf befinden. Bei acht Personen, oder sieben Personen und einem zweiten Koffer, Vache oder Mantelsack werden 6 Pferde erforderlich. Wird die letztgedachte Zahl der Koffer etc. überschritten, so zahlt man für jedes Stück mehr 20 Baj. p. Post.

Tarif.

Ein Pferd per Post	50	Bajocchi
Postillontrinkgeld:		
für jedes Paar Pferde, da je 2 und 2 durch einen besondern Postillon geführt werden, p. Post .	55	–
Dem Stallknechte:		
für jedes Paar Pferde	5	–
Für Benutzung der Postkaleschen:		
a. für eine zweirädrige, p. Post	50	–
b. für eine vierrädrige	60	–
Für ein Sattelpferd zur Begleitung eines Wagens zahlt man	40	–
Für ein Estafettenpferd	60	–

p. Post.

Digitized by Google

Nur bei der Abfahrt aus Rom wird unter der Benennung *Poste reale* das Postgeld für ½ Post mehr, als die Entfernung bis zur folgenden Station beträgt, bezahlt.

Für die Tour von Rom nach Civitavecchia et vice versa sind folgende Zahlungssätze für ein Paar Pferde vorgeschrieben:

Von Rom bis Monterosi	5	Scudi	50 Baj.
– Monterosi bis Civitavecchia	5	–	50 –
Der Postillon erhält von einer Station bis zur andern	1	–	
Der Stallknecht jeder Station . . .			10 –
Für ein Estafetttenpferd zwischen Rom und Civitavecchia zahlt man	6	–	

Weder die Posthalter noch die Postillons dürfen eine höhere Forderung an die Reisenden richten, als der Tarif vorschreibt.

Damit die oberste Postbehörde zur Kenntnifs der Beschwerden der Reisenden gelange, liegt auf jeder Station ein Buch vor, worin dieselben ihre Bemerkungen eintragen können.

Für bestellte und späterhin nicht benutzte Pferde zahlt man die Hälfte des Postgeldes für eine halbe Post.

Die Posthalter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Reisenden zwei besondere Zimmer mit guten Betten versehen, bereit zu halten, und für die Bewirthung derselben zu sorgen.

Digitized by Google

Folgenden Stationen sind

Hülfspferde (*cavalli di ajuto*)

bewilligt, und zwar: eines, wo der Tarif 2 und 3 Pferde, und zwei, wo derselbe 4 und 6 Pferde vorschreibt:

1) auf der Route von Rom nach Bologna *per la Via delle Marche*

von Borghetto nach Otricoli,
- dito - Civita Castellana,
- Otricoli - Narni und zurück,
- Strettura - Spoleto und zurück,
- Cave nuova - Seravalle,
- Sambucheto - Recanati,
- Loreto - Osimo,
- Ancona - Case Bruciate,
- Pesaro - Cattolica;

2) auf der Straſse von Bologna bis zur Toscanischen Grenze

von Pianora bis Lojano;

3) auf der Route von Rom nach Bologna *per la Via del furlo*,

von Cantiano nach Cagli;

4) auf der Route von Rom bis zur Toscanischen Grenze *per Perugia*,

von Angeli nach Perugia,
- Perugia - Maggione und zurück,

Digitized by Google

von Case del Piano bis Camuscia,
- Piano bis Maggione;

5) auf der Route von Rom nach Radicofani *per la Via di Viterbo*,

von Ronciglione nach Imposta,
- Viterbo - Montefiascone,
- dito - Imposta,
- Bolzeno - St. Lorenzo,
- dito - Montefiascone,
- Ponte Centeno - Radicofani.

NB. Der Posthalter in Ponte Centeno hat die Befugnifs, auf der Strecke von Novolla bis Radicofani ein Paar Ochsen vorlegen zu lassen, für welche man 60 Baj. zahlt. Auf das zweispännige Fuhrwerk findet dies jedoch keine Anwendung;

von Ponte Centeno bis Acquapendente,

6) auf der Route von Rom bis Fondi,

von Albano bis Genzano,
- Velletri - Cisterna.

Materialien: *Editto e Tariffa Generale per le Corse de' Cavalli delle Poste dello Stato Ecclesiastico d. dato di 24. Agosto* 1816 und andere officielle Nachrichten.

Digitized by Google

Neapel.

Die Posten werden von der Königl. General-Post-Direktion in Neapel verwaltet.

Das Königreich wird von vier grofsen Routen durchschnitten, auf denen wöchentlich zweimal Diligencen coursiren, welche Briefe befördern und Personen mitnehmen. Aufserdem sind auf allen Routen Postwagen für den Transport der Gelder und Päckereien eingeführt. Zwischen Neapel und den Hauptstädten des Principato citra und des Principato oltra, Salerno und Avellino gehen tägliche Diligencen mit Briefen und Personen.

Für jeden innern Platz der Salerner Diligence zahlt man für die Reise von Neapel bis Salerno 15 Carlins, für die Reise von Neapel nach Avellino 18 Carlins. Ein Platz aufserhalb wird mit der Hälfte bezahlt.

Extrapost-Anstalten.

Ohne schriftliche Erlaubnifs, in Neapel von dem Königl. General-Direktor der Posten und in den Provinzen von den Post-Direktoren und Postbeamten dürfen die Posthalter keinem Reisenden Pferde geben. — Zu Reisen nach Seitenorten werden Privatleuten nur dann Pferde bewilligt, wenn sie mit

Digitized by Google

Postpferden ankommen und die Entfernung bis dahin nicht über zwei Posten beträgt.

Wer Pferde kommen läfst, ohne sich ihrer zu bedienen, zahlt dafür das Postgeld für eine Post. Wer die Pferde warten läfst, vergütet dem Posthalter für jede Stunde ¼ Post.

Wegen eintretenden Pferdemangels s. Toscana.

Bespannung.

Zweirädrigen Wagen mit 3 Personen oder mit 2 Personen mit 1 Koffer bis zur Schwere von 80 Rotoli *) werden 2 Pferde vorgelegt und eben so viel den kleinen zweirädrigen Wagen (*Canestrelle, saltafosse*, Hundekarren, Lochspringer), wenn sie mit 2 Personen und einem Gepäcke bis 10 Rotoli schwer besetzt sind. Befinden sich auf denselben jedoch 2 bis 3 Personen mit 1 Koffer, der 80 Rot. wiegt, so müssen 3 Pferde genommen werden.

Die grofsen vierrädrigen Wagen, welche bis 5 Personen und 1 Koffer von 80 Rot. fassen, werden mit 4 Pferden, befinden sich 6 Personen mit 1 oder 2 grofsen Koffern darauf, mit 6 Pferden bespannt.

Ein Postillon kann nur 3 Pferde führen, bei 4 Pferden werden zwei, bei 6 Pferden drei Postillons erforderlich.

Tarif.

Für 1 Extrapostpferd pro Post . . . . 65 Grani

*) 100 Rotoli = 190,175 Pfund in Berlin.

Digitized by Google

auf Nebenstrafsen . . . . . 90 Grani
für 1 Estafettenpferd per Post . . . . . 80 –
Postillotrinkgeld per Pferd und Post . . . 15 –
auf Nebenstrafsen . . . . . 20 –
dem Stallknechte auf jeder Station . . . . 5 –
in Neapel . . . . . 10 –

Die Posta reale wird gezahlt:

von Neapel nach Marigliano . . . . . ½ Post
– dito – Torre del' Annunziata . . . . . ½ –
– dito – Aversa und zurück . . . . . ½ –

Folgenden Stationen ist die Vorlegung eines Hülfspferdes bewilligt:

Von Cardinale nach Avellino und zurück,
– Avellino – Dentecane und zurück,
– Dentecane – Grottaminarda,
– Grottaminarda – Ariana,
– Nocera – Salerno,
– Eboli – Duchessa und zurück,
– Anletta – Duchessa,
– Casalnuovo – Lagonegro,
– Venafro – Isernia,
– Vandria – Isernia,
– Vandria – Castel di Sangro,
– Valloscura – Roccaraso,
– Sparanisi – St. Agata,

Digitized by Google

Von Garigliano nach St. Agata,
- Mola di Gaeta - Itri,
- Fondi - Itri.

Sämmtliche Posthalter *) sind unmittelbar den Post-Direktoren untergeordnet, an welche die Reisenden sich zu wenden haben, wenn ihnen Seitens jener oder der Postillons Ursach zur Unzufriedenheit gegeben wird.

Materialien: *Tariffa delle Poste de' Cavalli d. d.* 1. *Luglio* 1820 und andere officielle Nachrichten.

Parma und Modena s. Lombard. Venet. Königreich.

---

*) *Maestri di Posta.*

Digitized by Google

Das Fürstenthum Lippe

liegt zwischen Pyrmont, Hannover und Preußen.

Die Posten werden von der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Post-Direktion in Frankfurth a. M. verwaltet. S. das Kurfürstenthum Hessen.

In Lippstadt befindet sich ein Preußisches Postamt.

Digitized by Google

Das Grossherzogthum Meklenburg

grenzt im Norden an die Ostsee, im Osten und Süden an Preufsische Provinzen und im Westen an Dänemark.

Das Land ist unter zwei Linien des Grofsherzoglichen Hauses getheilt, Schwerin und Strelitz.

Im

Grossherzogthum Meklenburg Schwerin

sind die Postämter zunächst den Districts-Post-Direktoren zu Schwerin, Ludwigslust, Güstrow und Rostock untergeordnet. Diesen aber ist das General-Post-Direktorium in Schwerin vorgesetzt, welches unter dem Einflusse des Grofsherzoglichen Cammer-Collegii steht.

Fahrende Posten.

Für einen Platz im bedeckten Wagen zahlt

man mit oder ohne Sachen . . . . 10 Schill. Mekl.

auf den unbedeckten Wagen mit 60 Pfund

freiem Gepäcke . . . . . 8 - -

ohne Sachen nur . . . . . 6 - -

per Meile.

Digitized by Google

Auf Stationen, wo Wagenmeister angestellt sind, erhalten diese 4 Schillinge, und jeder Postillon nach zurückgelegter Station 2 Schillinge Trinkgeld.

Das Tabackrauchen und Mitnehmen von Hunden ist nicht erlaubt.

Extrapost-Anstalten.

Die Abfertigung der Extraposten auf den Stationen muſs in möglichst kurzer Zeit geschehen, wofür die Postämter verantwortlich gemacht sind.

Der Postillon erhält vor der Abfahrt aus den Händen des Litzenbruders (Pferdebestellers) einen im Posthause ausgefertigten Schein, worauf die Zahl der Pferde, die Zeit der Abfahrt und der Betrag des erlegten Stationsgeldes bemerkt seyn muſs.

Der Postmeister des nächsten Ortes notirt darin die Zeit der Ankunft, auch, ob der Reisende zu Beschwerden Anlaſs gehabt habe oder nicht. Die Scheine werden demnächst vierteljährlich an das General-Post-Direktorium eingesandt.

Die Mitnahme von Stroh- oder Futtersäcken auf dem eigenen Wagen des Reisenden ist untersagt.

Wird der Reisende nicht zur rechten Zeit abgefertigt; so kann er für jede halbe Stunde seines längern Aufenthalts 16 Schillinge von dem Stationsgelde kürzen und gleichwohl bleibt die sonstige Bestrafung des Reihefahrers vorbehalten.

Ohne

Digitized by Google

Ohne Erlaubnifs der Reisenden darf unterweges nicht mit den Pferden gewechselt werden und die Postillons dürfen die Erlaubnifs nicht nachsuchen, wenn die Beschaffenheit der Wagen und Gespanne und des noch zurückzulegenden Weges gar zu ungleich ist. Das Trinkgeld gebührt stets dem Postilon, welcher den Reisenden auf das Relais bringt.

Auf Stationen, welche nicht länger, als 5 volle Meilen sind, darf der Postillon unterweges nicht anhalten, es sey denn, dafs der Reisende es begehre und im nächsten Postamte den dadurch entstandenen Aufenthalt anerkenne. Ist die Station aber länger, so kann der Postillon auf der Hälfte des Weges zur Erfrischung der Pferde, jedoch nur eine Viertelstunde, die durch rascheres Fahren wieder einzuholen ist, anhalten. Auf Stationen von 5 bis 8 Meilen ist zweimaliges Anhalten gestattet, welches im Ganzen nur eine Stunde dauern darf.

Der Postillon ist für allen Schaden verantwortlich, der durch seine Verschuldung dem Wagen oder den Effekten des Reisenden zugefügt wird.

Alles Wettefahren ist streng verboten, dagegen darf die leichtere Extrapostfuhre der schwerern vorbeifahren. Bergab, auf unebnen Knüppel- und Steindämmen mufs der Postillon im Schritte fahren, sich überhaupt nach den Wünschen kranker Reisenden bequemen, da die dadurch entstehende Verspätung ihm nicht zur Last gelegt werden kann.

Die Postillons sollen sich gefällig und bescheiden und in

Digitized by Google

den Fällen keine üble Laune zeigen, wenn der Reisende ihnen das Wechseln, Tabackrauchen, Anhalten u. dgl. m. versagt; am wenigsten aber dürfen sie sich durch unbescheidene Reden oder Langsamkeit im Fahren rächen.

Findet sich ein Reiseuder unterwegs durch Unzufriedenheit mit dem Postillon und dessen Pferden veranlafst, ihn zurückzuschicken, oder vermöge veränderter Entschliefsung seine Richtung zu verändern; so mufs der Postillon auf die erste Forderung anhalten, abspannen und nach Empfang des vollen Trinkgeldes, auch eines schriftlichen Scheines über Ursache und Absicht den Wagen verlassen, jedoch bei der Rückkehr den Schein im Posthause abgeben.

Dahingegen kann kein Reisender verlangen, dafs der Postillon ihn auf eine andere, als die im Abfertigungsorte angegebene Station führe.

Tarif.

Für 1 Extrapostpferd p. Meile	16	Schill.
– 1 Estafettenpferd	24	–
Wagengeld	8	–
Wagenmeistergebühr per Station	16	–
Postillontrinkgeld:		
a. auf jeder Station unter 3 Meilen mit 2 Pferden	16	–
– 3 –	20	–
– 4 –	24	–

Digitized by Google

b, auf jeder Station über 3 Meilen die Hälfte mehr. Wenn dies bezahlt ist, wird jede Nachforderung straffällig.

Materialien: Extrapostordnung v. 17. Octbr. 1821 und amtliche Nachrichten.

Das Grossherzogthum Meklenburg-Strelitz.

Hier ist die Grofsherzogliche Kammer in Neu-Strelitz die oberste Behörde in allen das Postwesen betreffenden Angelegenheiten.

Die Verwaltung des Postwesens ist mit der Schwerinschen keinesweges verbunden, vielmehr von jener in mancherlei Hinsicht sehr verschieden. Im Wesentlichen gelten hier die Bestimmungen für das Preufsische Postfuhrwesen. Bei den fahrenden Posten findet in Ansehung der Zahlungssätze gar kein Unterschied statt.

Nur bei dem Extrapostta rife kommen einige Abweichungen vor. Man zahlt nämlich:

Für 1 Extrapostpferd per Meile	8 gGr.
– 1 Estafettenpferd – –	12 –
– 1 Courierpferd – –	12 –

Digitized by Google

Postillontrinkgeld:		
bis zu 4 Pferden	5	gGr.
bei 6 Pferden 2 Postillons, jedem	3	–
Expeditions- und Bestellgeld pro Station		
bis zu 4 Pferden	8	–
für jedes Pferd mehr	2	–
Schmiergeld p. Station	4	–
für eine Postkalesche p. Meile	4	–
Expeditions-Gebühren für Estafetten		
auf jeder Station	4	–

Materialien: Amtliche Mittheilungen.

Digitized by Google

Das Herzogthum Nassau.

liegt zwischen dem Preufsischen Grofsherzogthum Niederrhein, dem Grofsherzogthum und Kurfürstenthum Hessen und dem Gebiete von Frankfurth.

Die Postverwaltung ist dem Fürsten von Thurn und Taxis vertragsweise überlassen.

Fahrende Posten

s. Kurfürstenthum Hessen.

Extrapost-Anstalten.

Den Poststallmeistern und Posthaltern allein steht die Befugnifs zu, Reisende stationsmäfsig zu befördern; dagegen müssen sie die vertragsmäfsig festgesetzte Anzahl brauchbarer Pferde und wohl conditionirter Chaisen unterhalten.

Tarif.

Für 1 Courier-Wagenpferd . . .	45 Xr. p. Meile	
- 1 - Reitpferd	7½ Xr. mehr.	
- 1 Estafettenpferd	45	- - -
- 1 Extrapostpferd *)	37½	- - -

*) Die Poststationen zu Langenschwalbach, Singhofen und Ems erheben bis zur Beendigung des Chaussee-Baues auf der Bäder-Route 7½ Xr. mehr per Pferd und Meile.

Digitized by Google

Postillontrinkgeld:

bei 2 Pferden 20 Xr. p. Meile
- 3 dito 25 - - -
- 4 dito 30 - - -
- 6 dito 50 - - - und 2 Postillons

von denen der vorreitende 20 Xr., der andere aber 30 Xr. erhält.

Wagengeld:

a. für eine halbgedeckte Postchaise . . . 20 Xr. p. Meile
b. - einen ganz gedeckten Wagen . . . 30 - - -

Schmiergeld:

p. Station . . . . . 12 - - -

In Ansehung der Abfertigung auf den Stationen, Vorausbestellung der Pferde, des Wechselns, Ausweichens, der Rückkehr mit denselben Pferden, Bespannung, reitenden Couriere, des Tabackrauchens der Postillons, der Entrichtung der Wege- und Brückengelder s. Herzogthum Hessen.

Der zuerst auf einer Station angekommene Reisende wird vor dem später eintreffenden abgefertigt, wenn dieser nicht etwa die Pferde vorausbestellt hat.

Unterweges darf nur dann eine Extrapost der früher abgegangenen vorfahren, wenn die letztere durch einen besondern Umstand an dem Weiterfahren behindert wird.

Läfst man die bestellten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten, so zahlt man für jede folgende halbe Stunde

Digitized by Google

eine halbe Meile mehr, sowohl an Postgeld für die Pferde, als an Trinkgeld für den Postillon. Eben so ist aber auch der Reisende berechtigt, dem Posthalter, welcher ihn über eine halbe Stunde warten läfst, für jede folgende halbe Stunde den Postgeldbetrag für eine halbe Meile abzuziehen. Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch noch zur Anspannungszeit dem Posthalter angezeigt, so ist der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes als Entschädigung für denselben zu bezahlen.

Couriere und Extraposten müssen die Meile auf Wegen, die chaussirt oder sonst gut sind, in einer Stunde zurücklegen, bei schlechten, sandigen Wegen wird eine halbe Stunde zugegeben.

Beschwerden gegen die Posthalter und Postillons sind bei der General-Direktion der Herzogl. Nassauischen Posten in Frankfurth a. M. anzubringen.

Materialien: Extrapost-Ordnung v. 27. Febr. 1812 u. dgl. m.

Digitized by Google

Das Königreich der Niederlande

grenzt gegen Norden und Westen an die Nordsee, gegen Süden an Frankreich und gegen Osten an Teutschland.

Das Postfuhrwesen in den Niederlanden ist bis jetzt noch nicht organisirt. Es giebt indefs zur Verbindung Teutschlands mit Amsterdam fahrende Posten, so wie auch Privat. Diligencen im Innern des Landes, mit denen man reisen kann. Auf den Hauptstrafsen bestehen den französischen ähnliche Malles, welche zur Beförderung der Reisenden mitbenutzt werden. Bei dem Mangel eines feststehenden Regulatifs läfst sich im Allgemeinen in Beziehung auf die Zahlungssätze nichts Bestimmtes angeben, indem hier die Willkühr der Fuhr-Entrepreneurs einschreitet.

Die Kenntnifs der Preise der Plätze in der von Lüttich nach den vorzüglichern Städten der Niederlande und Frankreichs abgehenden Privat. Diligencen, dürfte den Reisenden, wegen des fast ununterbrochenen Postenlaufs zwischen Berlin und Aachen über Cassel und Cöln, nicht unwichtig seyn. Sie folgen daher:

Von Lüttich nach	Amsterdam	46 Fr.	10 Cent.
- - -	Antwerpen	14 -	10 -
- - -	Ath	18 -	70 -
- - -	Breda	22 -	10 -

Digitized by Google

Von	Lüttich	nach	Brüssel	12	Fr.		
-	-	-	Courtray	25	-		
-	-	-	Delft	37	-		
-	-	-	Enghien	16	-	20	Cent.
-	-	-	Gand	18	-		
-	-	-	Gorcum	32	-	60	-
-	-	-	La Haie	38	-	10	-
-	-	-	Harlem	44	-	10	-
-	-	-	Leiden	40	-	10	-
-	-	-	Lille	25	-	20	-
-	-	-	Louvain	10	-		
-	-	-	Mons	17	-		
-	-	-	Paris	49	-	50	-
-	-	-	Rotterdam	36	-	10	-
-	-	-	Tirlemont	7	-	50	-
-	-	-	St. Trond	5	-		
-	-	-	Tournay	22	-	20	-
-	-	-	Utrecht	41	-	10	-
-	-	-	Ypres	26	-	50	-

Auf den Malles von Aachen nach Antwerpen und nach Dinant zahlt man gewöhnlich 1 Franc p. franz. Post = 1 Meile; auf andern Routen muſs man sich dagegen einen ungleich höhern Preis gefallen lassen. — Auf der Privat-Diligence zwischen Trier und Luxemburg wird die Person ohne Sachen für 7 Fr. 50 Cent., mit 20 Pfund Sachen für 8 Fr. 60 Cent.,

Digitized by Google

mit 50 Pfund Sachen für 9 Fr. 50 Cent. mit 100 Pfund Sachen für 11 Fr. 50 Cent. befördert.

Das Extrapost-Fuhrwesen läfst grofse Mängel wahrnehmen. Wenngleich die in dem französischen Postbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen zur Richtschnur dienen sollen, so ist der Reisende doch nicht sicher, überall darnach behandelt zu werden, mufs vielmehr auf vielen Stationen eine arbitraire Taxe bezahlen.

In den südlichen Provinzen entrichtet man im Durchschnitte:

für 1 Extrapostpferd p. Post 1 Fr. 50 Cent.
dem Postillon p. Post $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fr.

In den nördlichen Provinzen;

für 1 Extrapostpferd p. Post 1 Fl.
dem Postillon p. Post 15 Stüber.

Für eine von den Posthaltern gestellte Kalesche wird so viel, wie für ein Pferd gezahlt.

Im Grofsherzogthum Luxemburg gelten folgende Zahlungssätze:

Ein Extrapostpferd p. Post . . . . . 1 Fr. 75 Cent.
Diejenigen Stationen, welche bei zwei Pferden ein drittes vorzulegen befugt sind, erheben, wenn der Reisende sich mit dem Posthalter einigt, für zwei Pferde . . . . . 2 Fr. p. Post.

Digitized by Google

Postillontrinkgeld:

bei zwei bis drei Pferden . 75 Cent. bis 1 Fr.

bei vier dito . . . . . 1 - 50 Cent.

p. Post.

Für eine Postkalesche so viel, wie für ein Pferd.

Schmiergeld:

observanzmäfsig 1 Franc.

Von Luxemburg ausfahrend nach den umliegenden Stationen und zurück wird ½ *Poste de faveur* erhoben.

Hinsichts der Wasser-Verbindungen mit England durch Paketboote s. Brittisches Reich.

Digitized by Google

Das Oesterreichische Kaiserthum

grenzt im Osten an Rufsland und die Türkei, das adriatische Meer und Italien, im Westen an das adriatische Meer und Teutschland, im Norden an Teutschland, den Preufsischen Staat, die freie Stadt Krakau und Rufsland.

Die Posten stehen unter Leitung mehrerer Oberbehörden, und zwar: die fahrenden Posten ohne Unterschied der Provinzen unter Leitung der K. K. Allgemeinen Hofkammer; die Leitung der Brief-Post-Anstalt für die deutschen und gallizischen Provinzen geschieht durch eben dieselbe; die, der ungarisch vereinigten Provinzen durch die Königl. ungarische und die der siebenbürgischen Provinzen durch die siebenbürgische Hofkanzlei.

A. Fahrende ordinaire Posten.

Zur Reise mit dem Postwagen mufs man sich einige Tage vor der Abfahrt melden und sich, in so fern es nöthig ist, mit einem Reisepasse versehen.

Die Kosten für die Beförderung sind unterm 14. Januar 1824 wie folgt, festgestellt:

1) In den Provinzen: Niederösterreich, Oesterreich ob der Ems, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Illyrien, Küstenland und Tyrol:

Digitized by Google

a. für einen Sitz im Innern des Wagens . . 32 Xr. C. M.
b. - einen Sitz am Vordertheile des Wagens 24 - -
c. - ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum findet . . . . . 8 - -
d. für ein Kind, welches auf den Schoofs genommen wird . . . . . 6½ - -

per Post.

2) In Ungarn, Gallizien und Siebenbürgen:

ad a. = 24 Xr. ad b. = 18 Xr.
ad c. = 6 Xr. ad d. = 5 Xr. C. M.

In Ansehung der Fahrt von Mantua durch das Wintschgau nach Bregenz, die nur für zwei Reisende eingerichtet ist, bleibt es bei dem frühern Preise von 40 Xr. per Post.

Die in den Sommermonaten von Linz nach Wien reisenden Personen entrichten nur die Hälfte des Passagiergeldes.

Der Postillon erhält für jede einfache Station = 2 Meilen 5 Xr. C. M. Trinkgeld.

Bei Bestellung des Platzes mufs der Passagier die Hälfte der Gebühren und vor der Abfahrt die andere Hälfte entrichten.

Sollte der Reisende sich nicht zu der zur Abfahrt bestimmten Zeit einfinden und dieselbe versäumen, so verliert er den bestellten Platz und kann das erlegte Postgeld nicht reclamiren.

Der Passagier im Innern des Wagens hat 50 Pfund, der aufserhalb 55 Pfund, ein Kind zwischen zwei Personen 15 Pfund,

Digitized by Google

ein Kind auf dem Schoofse 10 Pfund an Gepäck frei; das Uebergewicht wird nach der Taxe für gemeine Frachtstücke bezahlt.

Unter den Passagiersachen, für welche die Postanstalt nicht haftet, darf sich kein Schiefspulver, Vitriol noch ein anderer leicht entzündbarer Gegenstand befinden.

Grofse Hunde in den Postwagen zu nehmen und Taback zu rauchen, ist nicht erlaubt.

Uebrigens ist den im Postwagen befindlichen Personen anempfohlen, von einer Station zur andern die Plätze zu wechseln und den Ansuchen zu entsprechen, welche der Conducteur an dieselben zu richten, sich genöthigt sehen möchte.

B. Eil- und Passagierwagen.

1) Von Wien nach Prag.

a. Ein Sitz im Innern des Wagens oder im Cabriolet . . . . . 44 Xr. C. M. p. Post.

b. Ein Sitz am Hintertheile des Wagens 22 - - -

c. An Tagen, wo der Eilwagen nicht abgeht, wird, wenn sich 4 Personen melden, ein separater Wagen abgefertigt, auf welchem der Platz mit . . . . . 48 - - - bezahlt wird.

2) Von Wien nach Brünn.

ad a. = 40 Xr., ad b. = 20 Xr., ad c = 45 Xr. C. M. p. Post.

Wollen Personen, die über Brünn nach Ollmütz, Trop-

Digitized by Google

pau, Jägerndorf und Neustadt reisen, an dieser Fahrt Theil nehmen; so ist es zu ihrer Weiterbeförderung eingeleitet, dafs sie bei ihrer Sonnabend Abends in Brünn erfolgenden Ankunft gleich Sonntag früh mit dem Postwagen weiter reisen können.

3. Von Wien nach Presburg.

ad a. = 32 Xr., ad b. = 20 Xr., ad c. = 40 Xr. C. M. p. Post.

4. Von Wien nach Grätz.

Die Person zahlt für die ganze Tour von 27½ Meilen 9 Fl. 20 Xr. C. M. und hat 50 Pfund an Gepäck frei.

Auf den ad 1., 2. und 3. gedachten Eilwagen kann man nur 20 Pfund Gepäck frei mit sich führen, hat aber die Erlaubnifs sich auf den dem Eilwagen folgenden Brancardwagen 30 Pfund nachkommen zu lassen.

Den Postillons darf man kein Trinkgeld geben; dagegen hat man bei Bestellung des Platzes 10 Xr. C. M. Einschreibegebühr zu entrichten.

C. Extrapost-Anstalten.

Um die ordnungsmäfsige Beförderung der Extraposten aufrecht zu erhalten, ist der stationsweise Pferdewechsel allen Lohnkutschern untersagt.

Dagegen müssen die Posthalter die ihnen vorgeschriebene Anzahl Pferde genau halten und dürfen sie zu keiner schweren Arbeit benutzen.

Digitized by Google

Jeder Reisende mufs schleunig, ohne allen Aufenthalt befördert werden. Sollte Mangel an Pferden eintreten, so leistet die Ortsobrigkeit den nöthigen Beistand.

Werden die Pferde vorausbestellt, und trifft der Reisende nicht zur bestimmten Zeit ein, so mufs er ein Wartegold von 30 Xr. p. P. entrichten.

Tarif.

1) In Tirol, Dalmatien, Küstenland, Illyrien, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Ems, Steyermark, Böhmen, Mähren und Schlesien:

a. für 1 Pferd p. Post . . . . . 48 Xr. C. M.
b. - 1 bedeckten Wagen . . . . . 24 - -
c. - 1 offenen dito . . . . . 12 - -
d. - Schmiergeld:
wenn der Postmeister das Fett giebt . . 8 - -
sonst aber nur . . . . . 4 - -

2) In Gallizien, Ungarn, Kroatien, Slavonien, Syrmien und Siebenbürgen:

ad a. 40 Xr. C. M. ad b. 20 Xr. C. M.
- c. 10 - - - d. 8 und 4 - -

In Ansehung des Postillontrinkgeldes ist festgesetzt, dafs in den altösterreichischen Provinzen 12 Xr. C. M., in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Syrmien, Siebenbürgen und Galizien 9 Xr. C. M., und in den neu acquirirten Provinzen Tirol, Dalmatien, Küstenland und Illyrien 15 Xr. C. M. erhoben werden dürfen.

Es

Digitized by Google

Es ist den Postillons streng untersagt, sich eine Mehrforderung zu erlauben.

Wenn der Reisende übrigens Ursach zu Beschwerden findet, so darf er sich an das nächste Postamt wenden, welches gehalten ist, unverzüglich für Abhülfe zu sorgen. Sollte dasselbe hierzu aber nicht befugt seyn, so stattet es der K. K. Postwagens-Direktion in Wien Bericht ab.

Wenn sich die Parthei indefs mit der Entscheidung der Direktion nicht befriedigt vermeint; so steht ihr frei, binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihr die Entscheidung zugekommen ist, im Wege des Recourses sich an die K. K. allgemeine Hofkammer zu wenden, oder, in so fern sich der Gegenstand zum gerichtlichen Verfahren eignet und die Parthei den Rechtsweg einzuschlagen vorzieht, gegen die Postwagens-Direktion die Klage bei dem K. K. Nieder-Oestreichischen Landrechte in Wien anzubringen.

In Ansehung des dem Kaiser von Oesterreich gehörenden Lombardisch-Venetianischen Königreichs s. Italien.

Materialien: Posthandbuch für den Oesterreichischen Kaiserstaat von Hiersche und neuere officielle Nachrichten.

Digitized by Google

Das Herzogthum Holstein-Oldenburg

besteht aus dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld.

Das Herzogthum Oldenburg grenzt im Norden an die Nordsee, im Osten an die Weser und Hannover, im Süden und Westen an Hannover. Das Fürstenthum Lübeck liegt im Umfange der Holsteinischen Landschaft Wagrien in zerstreuten Stücken; das Fürstenthum Birkenfeld, dessen Postverwaltung dem Fürsten von Thurn und Taxis vertragsweise überlassen ist, am linken Rheinufer.

Im

Herzogthume Oldenburg

steht das Postwesen unter der obern Leitung der Post-Direktion in Oldenburg im Recurs der Herzoglichen Cammer.

Der Reisende findet zunächst:

Digitized by Google

A. Fahrende Posten.

auf den Routen:

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen.				Für 1 Pfund Ueberfracht.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michael bis Ostern.		
	Grote Rthl.	Gold.	Gr. Rthl.	Gold.	Gr. Gold.
1. Von Oldenburg bis Bremen	1	30	1	42	1
2. - dito - Delmenhorst	–	63	1	4	¼
3. - dito - Westerstede	1	30	1	42	1
4. Zwischen dito und Ostfriesland,					
a. von dito bis Grofsander	1	36	1	48	1
b. - Moorburg - Oldenburg	1	24	1	36	1
5. von Oldenburg - Zwischenahn	–	42	–	45	½

Digitized by Google

auf den Routen:

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen.				Für 1 Pfund Ueberfracht.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michael bis Ostern		
	Rthl.	Grote Gold.	Rthl.	Gr. Gold.	Gr. Gold.
6. Von Delmenhorst bis Bremen	–	32	–	36	½
7. - dito - Westerstede u. zurück	1	64	2	8	1½
8. Zwischen Delmenhorst und Ostfriesland					
a. von Delmenhorst bis Grossander	2	32	2	52	1½
b. - Moorburg bis Delmenhorst	2	20	2	40	1¾
9. Von Delmenhorst bis Zwischenahn	1	38	1	49	1¼
10. - Bremen bis Westerstede und zurück	2	26	2	46	1¾
11. - dito bis Zwischenahn	2	–	2	15	1½
12. v. Zwischenahn b. Westerstede	–	27	–	29	¼

Digitized by Google

auf den Routen:

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen				Für 1 Pfund Ueberfracht.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michael bis Ostern.		
	Grote Rthl.	Gold	Gr. Rthl.	Gold	Gr. Gold.
13. Von Zwischenahn bis Moorburg	–	42	–	45	½
14. – dito bis Grofsander	–	54	–	57	½
15. Zwisohen Westerstede nnd Ostfriesland					
a. Von Westerstede bis Grossander	–	38	–	42	¼
b. – Moorbusg bis Westerstede	–	26	–	30	¼
16. – Moorburg – Grofsander	–	24	–	30	¼
17. Zwischen Bremen u. Grossander					
a. von dito bis dito	2	66	3	18	2
b. – Moorburg – Bremen	2	54	3	6	2

Digitized by Google

auf den Routen;

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen.				Für 1 Pfund Ueberfracht.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michael bis Ostern.		
	Grote Rthl Gold		Gr. Rthl. Gold.		Gr. Gold.
18. Von Oldenburg bis Varel und zurück	1	–	1	–	¾
19. - dito bis Jever u. zurück	2	–	2	–	1½
20. - dito - Bockhorn und Neuenburg und zurück	1	30	1	30	⅞
21. - Oldenburg bis Friedeburg und Sande u. zurück	1	42	1	42	1
22. Von Jever b. Varel u. zurück	1	–	1	–	¾
23. - Varel bis Bockhorn und Neuenburg u. zurück	–	30	–	30	½
24. - dito bis Friedburg und zurück	–	42	–	42	⅛

Der Wagenmeister erhält von jedem Passagier auf der Station, wo er sich einschreiben läßt, 6 Gr. Cour., und von je-

Digitized by Google

dem durchreisenden Passagier 5 Gr. Cour.; der Postillon bei der Ankunft auf der Station, wo Pferde gewechselt werden, 6 Gr. Cour.

B. Extrapost-Anstalten.

Der Posthalter einer jeden Station muſs dem Reisenden nicht nur in seinem Hause das nöthige Unterkommen gewähren und für dessen Bewirthung sorgen, sondern auch selbst einige Pferde zur Beförderung der Extraposten, desgleichen eine Kalesche und eine Postchaise mit gepolsterten Sitzen versehen, unterhalten. Reichen die Pferde des Posthalters zur Beförderung der Reisenden nicht hin, so sind die Rollfuhrleute (gespannhaltende Einwohner, welche die Posten der Reihe nach fortzuschaffen, verpflichtet sind) dazu verbunden.

Zum Umspannen auf den Stationen ist eine halbe Stunde festgesetzt. Sind die Pferde vorausbestellt, so müssen sie ohne Verzug vorgelegt werden. Verspätungen Seitens der Rollfuhrleute werden durch Geldstrafen zum Besten der Post-Armencasse gerügt.

Reisende, welche sich Postpferde kommen lassen und sie zurückschicken, ohne sich derselben bedient zu haben, bezahlen die Taxe einer Meile sowohl für die Pferde als an Trinkgeld. Wer die Pferde über eine halbe Stunde aufhält, zahlt für die Verspätung einer jeden Stunde eine halbe Meile mehr als Entschädigung.

Digitized by Google

Die deutsche Meile muſs in einer Stunde zurückgelegt werden. Bei der Abfahrt wird dem Reisenden ein Stundenzettel eingehändigt, worauf die Zeit der Abfahrt, der Bestimmungsort, die Meilenzahl und die Zeit, in der sie zurückzulegen, verzeichnet ist; von dem Reisenden wird hierin die Zeit der Ankunft bemerkt. Diesen Stundenzettel liefert der Postillon nach der Rückkehr an den ihm vorgesetzten Postmeister ab; findet dieser, daſs die Reise nicht in der vorschriftsmäſsigen Zeit zurückgelegt ist, so wird der Postillon für jede verspätete halbe Stunde in eine Geldstrafe von 12 Gr. notirt. Sind die Wege aber schlecht und schwer zu passiren, so sind die Reisenden ersucht, die Ursach der Versäumniſs im Stundenzettel zu bemerken. Auſserdem ist auf jeder Station ein Stationsbuch vorhanden, worin der Reisende seine Beschwerden eintragen kann.

Die Reisenden dürfen zwar nach Seitenorten befördert werden; jedoch sind die Postillons nicht verbunden, auf Nebenwegen die Meile in einer Stunde zurückzulegen.

Digitized by Google

Tarif.

(nach der Verordnung vom 25. Juni 1821).

	Gold. Gr.	Conv. Münze. Gr.	Oldb. kl. od. Preuſs. Cour. Gr.
a. Postgeld, für jede Meile:			
für 1 Extrapostpferd . .	27	30	31
- 1 Courierpferd . . .	38	42	43½
- 1 Estafettenpferd . .	33	36	38
- dasselbe auf dem Bureau wo die Aufgabe geschieht	44	48	51
b. Für einen bedeckten Wagen auf einer Station von 2 Meilen und darunter . . .	36	40	41
über 2 Meilen	48	54	55
für einen unbedeckten Wagen wird nichts berechnet.			
c. Dem Wagenmeister auf jedem Relais p. Pferd .	4	5	5
d. Dem Postillon auf Stationen unter 5 Meilen			

Digitized by Google

	Gold. Gr.	Conv. Münze. Gr.	Oldb. kl. od. Preuſs. Cour. Gr.
bei 2 Pferden . .	22	24	24
- 3 dito . . .	24	27	28
- 4 dito . . .	28	30	32
- 6-8 dito . . .			
jedem Postillon . .	22	24	24
Auf Stationen von 3 Meilen und darüber ist die Hälfte mehr zu entrichten.			

Will ein Reisender mit denselben Pferden am nämlichen Tage zurückkehren, so bezahlt er für die Rückfahrt die Hälfte des Fuhrgeldes. Der Reisende, welcher erst am folgenden Tage zurückkehren will, bezahlt für die Rückfahrt ebenfalls nur die Hälfte, muſs aber den Postillon mit seinen Pferden frei halten, oder sich deshalb mit ihm verständigen; doch gilt dies nur für Nebenwege vom Hauptcourse.

Fährt jemand Nachmittags nach nahe belegenen nicht über 1½ Meilen entfernten Orten, und kehrt am selbigen Tage zurück, so wird für die Rückfahrt nichts bezahlt, jedoch wird immer

Digitized by Google

die Taxe einer vollen Meile erlegt, wenngleich der Ort, wohin jemand fährt, nicht so weit entfernt liegen sollte.

Hat jemand seinen eigenen Wagen und schickt ihn ohne Aufenthalt ledig zurück, so ist der Postillon schuldig, denselben unentgeldlich zurückzufahren.

Bespannung.

Hat der Reisende keinen eigenen Wagen, so muſs der Postmeister, Posthalter etc. 1 und 2 Personen mit 2 Pferden, 3 Personen mit 3 Pferden und 4 Personen mit 4 Pferden fortschaffen, und kann ein einzelner Reisender einen Koffer von nicht mehr als 200 Pfund, mehrere aber jeder einen Koffer von nicht über 100 Pfund mit sich führen. Ist das Gepäck schwerer, so müssen mehr Pferde genommen werden. Haben die Reisenden keine Koffer, sondern nur Mantelsäcke, Felleisen oder sonstiges leichtes Gepäck, so müssen 3 Personen mit 2 Pferden, 4 Personen mit 3 Pferden, 5 oder 6 Porsonen mit 4 Pferden gefahren werden. — Wenn der Reisende seinen eigenen Wagen hat, so findet, wenn dieser

1) ein Kürwagen mit oder ohne Kasten, oder eine leichte zweisitzige, aber nur hinten in Federn hängende Chaise ist, obige Bestimmung ihre Anwendung.
2) eine viersitzige oder auch hinten und vorn in Riemen hängende Chaise kann nicht unter 3 Pferden gefahren werden; 3, 4 oder 5 Personen müssen aber 4 Pferde neh-

Digitized by Google

men, wogegen die Reisenden so viel Gepäck mit sich führen können, als Raum hat.

3) Kutschen, sie mögen zwei- oder viersitzig seyn, werden nie mit weniger, als 4 Pferden gefahren; wenn sie aber mit einem Koffer und einer Vache unten und oben bepackt und mit 4 oder mehreren Personen besetzt sind, so müssen 6 Pferde genommen werden.

Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, zwei Kinder unter 10 Jahren für einen Reisenden.

Sollte ein Wagen für die vorschriftsmäfsige Anzahl Pferde zu schwer seyn, so darf der Posthalter so viel Pferde vorlegen, als ihm angemessen scheint. Die hierüber zwischen dem Posthalter und den Reisenden etwa stattfindenden Differenzen werden resp. von der Post-Direktion in Oldenburg und von dem Postmeister in Wildeshausen entschieden.

Nur, wenn auf einer Poststation keine Postpferde mehr vorhanden sind, können die Postillons angehalten werden, weiter zu fahren, nachdem sie ihre Pferde gefüttert haben; jedoch nur bis zur folgenden Station.

Streitigkeiten zwischen den Reisenden und den Posthaltern u. s. w. werden in den Städten und auf dem Lande resp. vom Stadtamte oder Amte nach dem Extrapost-Reglement ohne Weitläuftigkeit und Verzögerung untersucht und entschieden. Wer

Digitized by Google

sich durch das Erkentniſs nicht befriedigt fühlt, kann sich an die Post-Direktion wenden, welche sodann die weitere Untersuchung veranlaſst.

Das Extrapost-Reglement sowohl, als der Meilenzeiger, muſs in den Posthäusern beständig angeschlagen seyn.

Materialien: Oldenburgischer Staatskalender pro 1825.

Digitized by Google

Das Königreich Polen

einen Bestandtheil des Russischen Reichs bildend, grenzt in Norden an Preußen und Rußland, in Osten an Rußland, in Süden an Galizien, die freie Stadt Krakau und Preußen, in Westen an Preußen.

Das Postwesen steht unter der Leitung der Königl. General-Post-Direktion in Warschau.

A. Fahrende Posten.

Das Postgeld für eine Person mit 50 Pfund freiem Gepäck, beträgt p. Meile . . 1 Fl. 15 Gr. poln.
ohne Gepäck . . . . . 1 -

Außerdem ist weder an den Schirrmeister, Wagenmeister, noch Postillon etwas zu entrichten.

Kinder an der Brust, brennbare Materialien nnd lebendige Thiere werden in den Postwagen nicht geduldet.

B. Extrapost-Anstalten.

Um den Reisenden die gehörige Bedienung zu sichern, sind auf den Poststationen sogenannte Schnurbücher eingeführt, worin jeder Reisende, wenn er von Seiten eines Postbeamten oder Posthalters irgend eine Unannehmlichkeit erfährt, seine Klage auf der nächsten Station die er erreicht, eintragen kann.

Digitized by Google

Diese Klagen können namentlich geführt werden: über Verabfolgung schlechter Pferde, Wagen etc., vorschriftswidrig langen Aufenthalt, wegen langsamer Beförderung unterweges, Unhöflichkeit der Postbeamten, Posthalter und Postillons, Ueberschreitung der Taxe, und endlich, wenn kein zum Ausruhen oder Nachtlager für die Reisenden bestimmtes Zimmer vorhanden ist, oder solches schlecht unterhalten oder abgeschlagen wird.

Die Reisenden werden daher bei Eintragung ihrer Klagen den Namen der Station anzumerken, eine genaue Beschreibung des Vorfalls zu machen, und den Ort anzugeben belieben, wo sie nöthigenfalls wegen erfolgter Genugthuung Nachricht zu erhalten wünschen.

Sollte aber das Vergehen des Postmeisters beträchtlich seyn, so steht es dem Reisenden frei, von dem Postmeister der nächsten Station zu verlangen, dafs derselbe, aufser der, in dem Schnurbuche eingetragenen Klage, noch ein besonderes Protocoll darüber aufnehme und dem General-Post-Direktorio einsende, welches die Untersuchung und Bestrafung des schuldigen Beamten veranlassen wird.

Zur Extrapostfahrt ist bei gutem Wetter eine Stunde auf die Meile festgesetzt; Couriere müssen die Meile bei gutem Wege in drei Viertelstunden zurücklegen.

Zur schnellern Fahrt dürfen die Postillons nicht angehalten werden. Sollte der Reisende den Postillon mit Schlägen dazu zwingen wollen, so ist der letztere berechtigt, den Reisenden auf

Digitized by Google

dem Wege zu verlassen oder sich durch Beschwerdeführung auf der nächsten Station Genugthuung zu verschaffen.

Sollte durch das gewaltthätige Zwingen eines Postillons zur schnellern Fahrt ein Pferd fallen, so muſs der Reisende dasselbe mit 10 Ducaten vergüten.

In der Regel darf auf Hauptstraſsen keine Extrapost über eine halbe Stunde auf der Station aufgehalten werden; sind aber die Pferde vorausbestellt, so muſs die Umspannung in 15, und in 20 Minuten erfolgen, wenn der Reisende den Wagen schmieren läſst. Die Station, welche eine Extrapost eine Viertelstunde länger aufhält; wird in eine Geldstrafe von sechs poln. Gulden genommen. Der Reisende kann verlangen, daſs der Stundenzettel in seiner Gegenwart abgeschrieben werde.

Verspätet sich der Reisende dagegen acht Stunden über die bestimmte Zeit, so muſs derselbe auf die Meile für jedes Pferd 15 Gr. über die festgesetzte Taxe bezahlen, verspätet er sich 12 Stunden, so zahlt er die Couriertaxe und dieselbe doppelt, wenn er erst in 24 Stunden eintrifft.

In der Nacht ist zur Umspannung eine Stunde bewilligt.

Auf Nebenstraſsen sind die Posthalter nur bis zu solchen Orten Pferde zu geben verbunden, die höchstens vier Meilen weit entfernt sind.

Zu keiner Stunde dürfen dem Reisenden Pferde versagt werden. Sollten alle vorschriftsmäſsigen Pferde im Dienste abwesend seyn, so muſs der Reisende zwar die Abfertigung geduldig abwar-

Digitized by Google

abwarten, die indessen auf keinen Fall über eine Stunde bei Tage und über 1½ Stunden zur Nachtzeit verzögert werden darf.

Bespannung.

Einem kleinen, nicht beladenen, eine oder zwei Personen führenden Post-Korbwagen werden 2 Pferde, führt er drei Personen, 3 Pferde vorgelegt.

Ein halbgedeckter Wagen, Halbchaise (*Koczyk*) genannt, oder ein breiter bedeckter Korbwagen, wenn sich auch nur eine Person darauf befindet, wird mit drei Pferden, und mit vier Pferden, bespannt, wenn er drei Personen führt.

An eine zweisitzige Kutsche mit einer, zwei oder drei Personen, werden 4 Pferde, wenn sie vier Personen führt, 5 Pferde u. s. w. angespannt.

An eine viersitzige Kutsche, wenn sie auch nur eine Person führt, werden 3 Pferde, wenn sie aber zwei, drei bis vier Personen führt, 6 Pferde angespannt und bezahlt. Führt sie aber fünf oder mehr Personen, so müssen 7 Pferde u. s. w. und zwei Postillons genommen werden.

Ein Kind bis 10 Jahren wird nicht gerechnet, zwei derselben gelten für eine Person.

Sollte der Reisende gegen Bezahlung eine gröfsere Anzahl Pferde verlangen, so ist die Post verbunden, sie ihm zu geben; jedoch steht es demselben frei, auf jeder folgenden Poststation nur die vorschriftsmäfsige Anzahl Pferde wieder zu nehmen.

Digitized by Google

Der reitende Courier muſs die Meile auf gutem, ebenen Wege in einer halben Stunde, bei schlechtem Wege in drei Viertelstunden zurücklegen.

Auf den Lauf eines mit dem kleinen Postkorbwagen fahrenden Couriers sollen drei Viertelstunden auf die Meile gerechnet werden.

Eine Extrapost mit einer in öffentlichen Geschäften reisenden Person soll die Meile in drei Viertelstunden, jede andere die Meile in einer Stunde zurücklegen. Der Postillon, welcher länger fährt, verfällt für jede verspätete Viertelstunde in eine Geldbuſse von 2 poln. Gulden. Rührt die Verspätung von dem schlechten Zustande der Pferde her, so zahlt der Posthalter eine Geldstrafe von 6 poln. Gulden für jede verspätete Viertelstunde; ausgenommen, wenn der Weg schlecht und sandig wäre.

Tarif.

Ein Extrapostpferd p. Meile	2 Fl.	
- Courierpferd - -	3 -	
Ein von dem Postmeister gestellter Wagen dito - -		15 Gr.
Nur dem Wagenmeister in Warschau für das Bestellen entfernter Pferde	1 -	
Schmiergeld, wenn der Reisende seinen eigenen Schmier hat, für jeden Wagen . . - -		10 -

Digitized by Google

gegentheils aber, und zwar

a. wenn Theer gebraucht wird . . . . 15 Gr.
b. - Fett - - . . . . 1 Fl.

Das Postillontrinkgeld, welches nicht den Postillons selbst, sondern bei Erlegung der übrigen Gebühren dem Postmeister oder Posthalter entrichtet wird, beträgt bei 2 und 3 Pferden 18 Gr., bei 4 und mehr Pferden 24 Gr. pro Meile; gleichviel, ob die vorgelegten Pferde zahlbar sind oder von den Posthaltern unentgeldlich hergegeben werden. Bei 4 oder 5 Pferden u. s. w. mufs der Postillon vom Sattel fahren.

Für die Posthaltereien auf der Poststrafse
von Warschau bis Litt. Brzesc.
sind einige von den obigen abweichende Bestimmungen erlassen:

1) Die Posthalter sind verpflichtet, grofse und gesunde Pferde zu halten, und dürfen nur so viele Pferde vorspannen, als der Reisende zahlt. Hiernach sind

2) einer Postkalesche mit 1, 2 oder 3 Personen nur 2 zahlbare Pferde vorzulegen.

3) Vor einer halbgedeckten Chaise oder halbgedeckten Kalesche, welche das gewöhnliche oder weniger als 1½ Geleise hält, wenn sich auch vorn oder hinten Ladung befinden sollte, sind gleichfalls nur 2 Pferde vorzuspannen.

4) Vor einer Chaise oder 1½ geleiseten Kalesche, gleichviel,

ob sie halb oder ganz verdeckt sey, vorn, hinten und auf dem Verdecke beladen, so wie auch vor einer zweisitzigen Chaise, welche vorn und hinten beladen ist, dürfen nur 3 zahlbare Pferde angespannt werden.

5) Einer zweisitzigen Chaise, die vorn, hinten und oben beladen ist, desgleichen einer viersitzigen Chaise, welche blofs vorn und hinten beladen ist, werden 4 zahlbare Pferde vorgelegt.

6) Befindet sich aber auf einer viersitzigen Chaise nicht nur vorn und hinten, sondern auch oben Gepäck, oder aber, ist sie mit 6 Personen (incl. der Bedienten) besetzt, so müssen 6 Pferde genommen und bezahlt werden.

7) Bei 3 zahlbaren Pferden gebührt dem Postillon sein Sitz auf dem Bocke; sollte dieser nicht vorhanden seyn, und der Postillon vom Bocke fahren müssen; so sind 4 Pferde zu nehmen und zu bezahlen.

Sollten Reisende wahrnehmen, dafs ihnen irgendwo mehr abgefordert würde, als der Tarif vorschreibt; so dürfen sie sich dieserhalb unter dem Rubro: „Postsachen“ an das Königl. General-Post-Direktorium wenden, welches sofort die Untersuchung der angebrachten Beschwerde veranlassen wird.

Materialien: Extrapost-Verordnung d. d Warschau d. 31. Decbr. 1817. Verfügung der Königl. General-Post-Direktion vom 14. Jan. 1824 und andere zuverlässige Nachrichten.

Digitized by Google

Das Königreich Portugal

grenzt gegen Süden und Westen an das atlantische Meer und gegen Norden und Osten an Spanien.

In Portugal giebt es weder fahrende noch eine andere Art regelmäfiger Posten zur Beförderung der Reisenden.

Nur auf der Route von Bajadoz bis Lissabon kann man darauf rechnen, Maulthiere und Pferde zum Reiten oder aber zweirädrige Karren, welche mit Maulthieren bespannt werden, zu erhalten, für welches man ungefähr eben so viel bezahlt, wie in Spanien.

Auf den übrigen Routen miethet man Maulthiere auf Tagereisen und zahlt für zwei derselben, nach französischem Geldwerth angenommen, ungefähr 15 Francs für 9 Leguas = 7½ deutsche Meilen.

Materialien: Picquet: *Carte d'Espagne et de Portugal* 1822 und Reichard *guide des Voyageurs.*

Digitized by Google

Der Preussische Staat

liegt in zwei grofsen durch Hannover, Braunschweig und Hessen getrennten Hälften von Teutschland, Rufsland, dem Oesterreichischen Staate, Frankreich und den Niederlanden umgeben.

Das ganz abgesonderte Fürstenthum Neuenburg (Neufchâtel) liegt in der Schweiz, hat eine von der der übrigen Königl. Staaten ganz verschiedene Verfassung und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Dem Preufsischen Postwesen steht als höchste Behörde das Königl. General-Postamt in Berlin unter dem Vorsitze eines General-Postmeisters, welchem sämmtliche Postbeamte untergeordnet sind, vor. Der General-Postmeister gehört als Chef des gesammten Postwesens zu denen hohen Staatsbeamten, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsraths berufen sind.

Für die Beförderung der Reisenden ist seit kurzem durch neue Anlagen und zweckdienliche Anordnungen sehr viel gethan und die gröfsmöglichste Vervollkommnung des Postfuhrwesens in seinem ganzen Umfange wird je weiter gedeihen, je mehr der Bau der Kunststrafsen befördert werden wird.

Digitized by Google

A. Ordinaire fahrende Posten und Diligencen.

Ordinaire fahrende Posten sind auf allen Routen von einiger Bedeutung eingeführt, die Diligencen aber nur auf den Hauptcoursen in den Rheinprovinzen und in Westphalen. — Die neueren Postwagen sind für die Reisenden einladender eingerichtet, als die der früheren Zeit und der Lauf derselben wird durch strenge Aufsicht und Rüge der Versäumnisse sehr und in dem Maafse beschleunigt, dafs man, wenn die Wege gut sind und die Ladung der Post nicht ungewöhnlich grofs ist, die Meile im Durchschnitte in 1½ Stunde zurücklegen kann.

Taxe und Regeln.

1) Das Personengeld auf den ordinairen fahrenden Posten beträgt 5 Sgr. per Meile und wird bei der Einschreibung für den ganzen Cours voraus bezahlt.

Auf den Diligencen, welche zwischen nachstehenden Orten coursiren, hat der Passagier dagegen 7½ Sgr. p. Meile zu entrichten, nämlich:

Von	Aachen	nach	Düsseldorf	und	zurück
–	Coblenz	–	Frankfurth a. M.	–	–
–	dito	–	Mainz	–	–
–	dito	–	Trier	–	–
–	dito	–	Neuwied	–	–

Digitized by Google

Von	Coblenz	nach	Giefsen	und	zurück
–	Cölln	–	Cassel	–	–
–	dito	–	Cleve	–	–
–	dito	–	Elberfeld	–	–
–	dito	–	Frankfurt a. M.	–	–
–	dito	–	Coblenz.		
		zurück nur 5 Sgr.			
–	Düsseldorf	nach	Arnheim	–	–
–	dito	–	Frankfurt a. M.	–	–
–	dito	–	Elberfeld	–	–
–	dito	–	Crefeld	–	–
–	dito	–	Münster	–	–
–	Elberfeld	–	Wetzlar	–	–
–	Geldern	–	Wesel	–	–
–	Trier	–	Saarbrück	–	–
–	Wetzlar	–	Coblenz	–	–

Bei der Diligence zwischen Cölln und Cleve wird die Entfernung, gleichviel, über Xanten oder Geldern auf 14 Meilen angenommen.

Zwischen Coblenz und Andernach wird das Personengeld für 2, zwischen Coblenz und Boppard für 2½ Meilen erhoben.

Auf den Güter-Posten, welche neben den Diligencen zwischen

Aachen und Cölln
Büttgenbach – Malmedy

Digitized by Google

Coblenz und Mainz
– – Cölln
– – Trier
Cölln – Düsseldorf

bestehen, zahlt man p. Meile 5 Sgr.; eben so viel auf der Cariolpost zwischen Coblenz und Neuwied.

2) Wer mit den Fahrposten und Diligencen acht Meilen und darüber reiset, hat 2½ Sgr. Einschreibegebühr zu entrichten, wovon auch die auf Post-Freipässe reisenden Personen nicht entbunden sind.

3) Ueber das gezahlte Personengeld erhält jeder Reisende einen Schein (Passagier-Billet), welchen er aufzubewahren hat, um ihn erforderlichen Falls unterweges vorzeigen zu können.

4) An Gepäck hat jeder Reisende 10 Pfund frei. Seine übrigen Sachen mufs er mittelst besonderer Adresse, wohl verpackt, versiegelt, mit seinem Namen und dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet, wenigstens zwei Stunden vor Abgang der Post in der Expedition abgeben lassen.

5) Für dieses solchergestalt zur Post gelieferte Passagiergut, wofür der Reisende das Porto nach der Päckerei-Taxe zu entrichten hat, garantirt das Postwesen. Jenes Handpaket u. s. w. von 10 Pfund bleibt dagegen unter alleiniger Aufsicht des Reisenden.

6) An Schirrmeister- und Wagenmeister-Gebühren ist durchaus Nichts zu entrichten. — Uebernimmt dage-

Digitized by Google

gen ein Unterbediente, Bote, Packer den Transport der Sachen des Reisenden aus dessen Wohnung nach der Post und umgekehrt, wozu er von Dienstes wegen nicht verpflichtet ist, so darf er dafür eine Vergütung von 2½ Sgr, in Anspruch nehmen. In gröfsern Orten, wo die Entfernung zu berücksichtigen ist, finden jedoch in dieser Beziehung höhere Sätze Anwendung, die indefs keinesweges willkürlich, sondern in den öffentlich aushängenden und genehmigten Taxen genau angegeben sind.

7) Das einmal erlegte Personengeld wird in keinem Falle zurückbezahlt.

8) Machen Umstände es dringend nöthig, die mittelst Adresse zur Post gelieferte Bagage unterweges öffnen zu müssen; so hat der Reisende sich dieserhalb an den expedirenden Beamten zu wenden, unter dessen Aufsicht es geschehen kann.

9) Kleine, besonders saugende und kranke Kinder, so wie überhaupt Kranke, vorzüglich solche, die an epileptischen Zufällen leiden, mit Ausschlag behaftet, oder gemüthskrank sind, dürfen mit der Post nicht befördert werden.

Ueberhaupt können solche Personen nicht mit der Post reisen, deren Aeufseres den Anstand verletzt und eben so wenig solche, welche ihrer Freiheit beraubt sind, und dadurch einen unangenehmen Eindruck auf alle übrige Reisende machen können.

10) Kinder, die über drei Jahr alt, mit äufseren Schäden

Digitized by Google

nicht behaftet, und überhaupt nicht krank sind, können zur Post angenommen werden. Für ein solches Kind ist, da es einen Platz des Wagens einnimmt, das tarifmäfsige Personengeld zu entrichten.

11) Taback zu rauchen und Hunde in dem Postwagen mitzunehmen ist den Schirrmeistern und jedem Reisenden untersagt.

12) Den Schirrmeistern und Postillons ist bei schwerer Strafe untersagt, Personen unterweges heimlich mitzunehmen und zwischen den Stationen unterweges anzuhalten, wodurch schon oft Beraubungen der Post herbeigeführt worden sind. Die Passagiere sind daher ersucht, diese Unterschleife nicht zu dulden, die Anzeige davon bei dem nächsten Postamte zu machen und darauf anzutragen, dafs ihre wirklich gemachte Anzeige in ihrer Gegenwart in dem Stundenzettel amtlich angemerkt werde.

13) Die Postillons dürfen unter keinem Vorwande von den Reisenden ein Trinkgeld fordern, noch sich dasselbe durch Mienen erbetteln oder mit Höflichkeit ausbitten. — Hat ein Postillon einem Reisenden eine nicht zum Dienste gehörige Gefälligkeit erwiesen, so bleibt es dem letzteren anheimgestellt, ihn dafür zu belohnen.

14) Die zuerst in dem Personenzettel eines Hauptortes eingetragenen Personen behalten in Ansehung der Plätze den Vor-

Digitized by Google

zug vor allen übrigen, welche auf Zwischenstationen oder von Seitenposten hinzukommen.

15) Die Reisenden müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, auch unterweges auf den Stationen unter keinerlei Vorwand auf sich warten lassen. Sobald der Postillon zum dritten Mal das Zeichen mit dem Horne gegeben hat, fährt die Post ab.

16) Sollte sich wider Erwarten ein Reisender Unanständigkeiten oder gar Beleidigungen gegen einen andern Passagier erlauben; so wird der Vorstand des nächsten Postamts bei erfolgender Anzeige für Abhülfe sorgen.

17) Die Reisenden, welche auf den Nebenwagen ihre Plätze haben, können darauf dringen, dafs sie möglichst bequeme Sitze erhalten, die durch nichts beengt werden dürfen.

18) In der Regel müssen die Reisenden vor dem Posthause den Wagen besteigen. Die Schirrmeister dürfen unterweges niemanden aufnehmen, der nicht eine schriftliche Genehmigung der Postexpedition vorzuzeigen vermag.

B. Personen-Schnellposten.

Diese Schnellposten dienen sowohl zur Beförderung der Correspondenz als der Reisenden. Die Wagen sind eben so bequem, als elegant eingerichtet, und ihr Lauf wird dergestalt beschleunigt, dafs einzelne Reisende nur hierin einen Tadel suchen. Nächstdem ist die Einrichtung getroffen, dafs auf den

Digitized by Google

zum Frühstücken, zum Mittag- und Abendessen bestimmten Stationen ein längerer Aufenthalt gestattet ist, woselbst die etwa gefordert werdenden Erfrischungen sogleich gereicht werden müssen. — Wenn die Preufsischen Schnellposten den viel gerühmten Englischen Postwagen noch nicht gleich zu stellen sind, so kann dies nur theilweise dem Mangel an chaussirten Wegen, wie z. B. zwischen Berlin und Hamburg beigemessen werden. Dieser Mangel steht der allgemeinen Einführung der Schnellposten wie schon erwähnt, überhaupt noch sehr entgegen, indefs ist alle Aussicht vorhanden, ihn binnen wenigen Jahren gröfstentheils beseitigt zu sehen.

Als Regeln für die Reisenden, welche sich der Schnellposten bedienen, gelten zunächst die bei den ordinairen Posten unter §. 3. 6. 7. 9 bis 14. 18. angedeuteten. Nächstdem ist zu bemerken:

Auf denjenigen Schnellposten, welche zur Mitnahme eines nur geringen Gepäckes von 20 bis 30 Pfund geeignet sind, darf dasselbe nur in Felleisen und Mantelsäcken bestehen, die keinen zu grofsen Raum erfordern.

Benutzt ein Reisender seinen Platz nicht so weit, als er denselben bezahlt hat, so kann er weder auf Rückzahlung des mehr entrichteten Personengeldes Anspruch machen, noch über den Platz für den übrigen Theil der Reise zu Gunsten eines Andern disponiren. Nur Seitens der Post kann dieser Platz vergeben werden.

Digitized by Google

Der Conducteur darf unter keinen Umständen seinen Platz in den Wagen nehmen, sondern mufs vorn im Cabriolet sitzen. Er ist ferner verpflichtet, jedem Reisenden, ohne Unterschied des Standes, mit Anstand, Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen; wogegen die Postbehörde das Vertrauen hegt, dafs dem Conducteur, welchem jede Aufmerksamkeit auf die Reisenden eben so, wie auf die ihm anvertrauten Effekten obliegt, mit einer, seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werde.

Der Abgang der Schnellposten ist auf die Minute berechnet, es kann daher in keinem Falle auf einen sich verspäteten Reisenden gewartet werden.

Sollten aufser diesen Bestimmungen in einzelnen seltenen Fällen noch anderweitige besondere zu beachten seyn; so werden die Reisenden durch die Reisescheine darauf hingewiesen werden.

Uebersicht der bis jetzt bestehenden Schnellposten.

1. Zwischen *Aachen* und Cölln 9¼ Meilen.

Die Person mit 30 Pfund freiem Gepäck zahlt

10 Sgr. p. Meile; für die ganze Tour . 3 Rtl. 2 Sgr. 6 Pf.

2. Zwischen *Berlin* und Breslau 43½ Meilen.

mit 20 Pfund p. Meile 7½ Sgr. überhaupt . 10 Rtl. 26 Sgr. 3 Pf.

3. Zwischen Berlin und Frankfurt a. O. 11½ Meilen;

mit 60 Pfund Sachen, überhaupt . . . 2 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

4. Zwischen Berlin und Halle 22¼ Meilen;
mit 50 Pfund p. Meile 7½ Sgr., überhaupt 5 Rtl. 16 Sgr. 10½ Pf.

5. Zwischen Berlin und Hamburg 39¾ Meilen;
mit 20 Pfund Gepäck

a. im Wagen p. Meile 10 Sgr., überhaupt 14 Rtl. 21 Sgr. 10½ Pf.
b. aufserhalb - - 7½ - - 11 - 1 - 5 -

6. Zwischen Berlin und Landsberg a. W. 17¾ Meilen;
mit 20 Pfund Gepäck:

a.	zwischen	Berlin	u.	Landsberg a. W. überh.	4 Rtl. 15 Sgr.		
b.	-	Vogelsdorf	u.	dito	-	3 - 22 -	6 Pf.
c.	-	Müncheberg	u.	dito	-	2 - 22 -	6 -
d.	-	Seelow	u.	dito	-	2 - 7 -	6 -
e.	-	Cüstrin	u.	dito	-	1 - 15 -	
f.	-	Baltz	u.	dito	-	22 -	6 -

Die Person darf auf dieser Post auf den Stationen zwischen Berlin und Cüstrin 50 Pfund höchstens an Uebergewicht mit sich führen, für welches alsdann das Porto wie für gute Sachen bezahlt wird.

Für den Sitz auf dem Bocke zwischen Berlin und Cüstrin werden 2 Rtl. bezahlt.

7. Zwischen Berlin und Magdeburg 19¾ Meilen;
mit 50 Pfund Gepäck:

a. im Wagen p. Meile 7½ Sgr. überhaupt 4 Rtl. 28 Sgr. 3 Pf.
b. aufserhalb - - 5 - - 3 - 8 - 9 -

Digitized by Google

8. Zwischen Berlin und Potsdam 4 Meilen;
mit 10 Pfund Gepäck überhaupt . . . . . 15 Sgr.

9. Zwischen Berlin und Spandau 2 Meilen;
mit 10 Pfund Gepäck überhaupt . . . . . 7½ Sgr.

10. Zwischen *Breslau* und Ratibor 43½ Meilen:
mit 20 Pfund Gepäck; p. M. 7½ Sgr., überhaupt 10 Rtl. 26 Sgr. 3 Pf.

11. Zwischen *Coblenz* und Trier 15 Meilen;
mit 30 Pfund Gepäck p. Meile 10 Sgr. für die
ganze Tour nur . . . . . 5 Rtl.

12. Zwischen Coblenz und Cölln 10½ Meilen;
mit 30 Pfund Gepäck, p. M. 10 Sgr., überhaupt 3 Rtl. 15 Sgr.

13. Zwischen Coblenz und Mainz 11½ Meilen;
mit 50 Pfund Gepäck, p. Meile 10 Sgr. überhaupt 3 Rtl. 25 Sgr.

14. Zwischen *Cölln* und Bonn 3½ Meilen;
mit 30 Pfund Gepäck, überhaupt . . . . . 15 Sgr.

15. Zwischen Cölln und Cleve 14 Meilen;
a. mit 30 Pfund Gepäck p. Meile 10 Sg.
b. ohne Gepäck - - 8 -

16. Zwischen Cölln und Düsseldorf 4½ Meilen;
mit 30 Pfund Gepäck, p. Meile 10 Sgr. überhaupt 1 Rtl. 15 Sgr.

17. Zwischen *Düsseldorf* und Elberfeld 3½ Meilen;
mit 30 Pfund Gepäck, p. Meile 10 Sgr.

17. Zwi-

Digitized by Google

18. Zwischen *Magdeburg* und Cassel 29¼ Meilen; mit 50 Pfund Gepäck, p. Meile 7½ Sgr.

Auf den besuchteren Coursen ist die Einrichtung getroffen, dafs dem Hauptwagen, wenn dieser besetzt ist, und sich am Tage des Abganges noch mehr Personen finden sollten, welche mit demselben reisen wollen, Beichaisen mitgegeben werden.

C. Wasser-Posten.

Zur bessern Verbindung zwischen Preufsen und Schweden sind zu Stralsund und Ystadt Dampfschiffe eingerichtet, für welche folgende Fracht-Taxe festgestellt ist:

		Pommersch Cour. Rtl.	fsl.
1.	Für jede Person, mit Einschlufs eines Felleisens von 20 Pfund., ausgenommen Personen der niedern Bürger und der dienenden Classe, so wie der Soldaten bis zum Unterofficier incl. . . . . Die Ueberfracht wird mit 2 Pfennig od ⅓ fsl. p. Pfund bezahlt.	5	–
2.	Kinder unter 6 Jahren	–	–
3.	Kinder von 6 bis 14 Jahren mit 50 Pfund Fracht	2	24
4.	Ein Bedienter oder ein Mädchen mit 50 Pfd. Fracht	3	–
5.	Dergleichen, wenn sie aufser Dienst sind . .	2	–

		Pommersch. Cour. Rtl.	sl.
6.	Ein Unterofficier, Handwerker oder Geselle mit 50 Pfund Fracht	3	–
7.	Ein Kind der No. 5. und 6. bezeichneten Leute mit 25 Pfund Fracht	1	24
8.	Ein entlassener oder beurlaubter Soldat, Matrose und die in diese Kathegorie gehörigen Personen mit 25 Pfund Fracht . . . . . Die Ueberfracht wird mit $\frac{1}{3}$ sl. entrichtet.	1	–
9.	Ein ganz verdeckter Wagen	8	–
10.	– halb – –	6	–
11.	– Wagen ohne Verdeck	4	–
12.	– zweirädriger Wagen oder Karren . . . Eben so ein Schlitten.	2	–
13.	Ein Reisender, welcher für sich und seine Umgebung ausschliefslich ein Schiff verlangt, bezahlt Personen, welche mit Erlaubnifs des Reisenden, ohne zu seinem Gefolge zu gehören, bei dieser Gelegenheit mit befördert werden, müssen die tarifmäfsigen Frachtsätze erlegen,	100	–

D. Extrapost-Anstalten.

Die Posthalter sind verpflichtet, eine der Frequenz ihrer Postroute angemessene Anzahl diensttauglicher Pferde, desglei-

Digitized by Google

chen verdeckte Postchaisen und offene Kaleschen für die Beförderung der Extraposten und Couriere zu unterhalten, wogegen ihnen der stationsweise Pferdewechsel allein zusteht.

Um das Postfuhrwesen als eines der wichtigsten und wohlthätigsten öffentlichen Institute aufrecht zu erhalten, ist auf ähnliche Weise wie in andern Staaten das Gesetz erlassen: dafs in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute, von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, nach allen Orten hin Einen Sgr. für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postcasse entrichten müssen. Die Umgehung dieser Abgabe unterwirft den Fuhrmann einer Strafe von Zehn Thalern.

Nur in den Fällen darf ein mit Postpferden angekommener Reisender sogleich bis zur nächsten Station Lohnpferde nehmen: a. wenn er über eine Stunde auf die Umspannung warten mufs, b. wenn er in Ermangelung eines eigenen Wagens auf sein Verlangen keine bedeckte Postchaise erhalten kann.

Jede Extrapost mufs auf Stationen einer grofsen Postroute spätestens binnen einer halben Stunde, und wenn die Pferde vorausbestellt sind, in einer Viertelstunde weiter befördert werden. Zur Abfertigung der Couriere ist in beiden Fällen resp. eine Viertelstunde und 10 Minuten bestimmt. — Auf wenig besuchten Nebenstrafsen müssen die Reisenden, wenn

Digitized by Google

keine frühere Bestellung vorausgegangen ist, billige Rücksicht nehmen, wenn die Umspannung nicht so rasch erfolgt, die jedoch in keinem Fall über 2 Stunden verzögert werden darf.

Läfst der Reisende die vorausbestellten Pferde über 2 Stunden vergeblich warten, so zahlt er von der folgenden Viertelstunde abgerechnet pro Stunde 2½ Sgr. Wartegeld für jedes Pferd.

Sind die Pferde angespannt und der Reisende fährt nicht sogleich ab, so wird das vorgedachte Wartegeld von der fünften Viertelstunde ab, nach demselben Verhältnisse gezahlt.

Dagegen verfällt der Posthalter, welcher die Reisenden länger, als vorgeschrieben ist, warten läfst, in eine Geldstrafe von 5 Thalern.

Bespannung. *)

Eine halbgedeckte Chaise oder ein anderer Wagen ähnlicher leichter Bauart mit einer Person und einem Koffer soll mit 2 Pferden, wenn sich 2 Personen darauf befinden, mit 3

*) Die Extrapost-Ordnung vom 22. Octbr. 1800 entwickelt zwar das Verhältnifs der Fuhren zu der vorzulegenden Anzahl Pferde so, wie es hier angedeutet ist. Inzwischen wurde damals auf die fast allgemein schlechten Wege Rücksicht genommen, — ein Uebelstand, der jetzt grofsentheils beseitigt ist. — Bei der bedeutenden Concurrenz von Fuhrwerk aller Art würden die Posthalter gegen ihr eignes Interesse handeln, wenn sie, alle Billigkeit aus den Augen setzend, auf strenge Erfüllung jener, einer nahen Aenderung unterliegenden, Bestimmungen halten wollten.

Digitized by Google

Pferden, wenn aber 3 Personen vorhanden sind, mit 4 Pferden bespannt werden.

Für eine zweisitzige, zugemachte Kutsche mit 1 bis 2 Personen werden 3 Pferde, befinden sich 3 bis 4 Personen darauf, 4 Pferde erforderlich.

Einem viersitzigen halb oder ganz offenen oder ganz verdeckten Wagen mit 1 bis 3 Personen, werden 4 Pferde, mit 4 Personen 5 Pferde, mit 5 bis 7 Personen 6 Pferde, und mit mehr als 7 Personen, wenn der Wagen aufserdem mit schwerem Gepäcke beladen ist, 8 Pferde vorgelegt.

Kinder unter 6 Jahren werden gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 6 bis 12 Jahren für Eine Person, ein Kind über 12 Jahren für einen Reisenden gerechnet.

Hülfspferde. Auf den Strandstationen zwischen Memel und Mülsen dürfen die Posthalter wegen des tiefen Seesandes ein Pferd mehr als das Reglement vorschreibt, vorlegen und bezahlen lassen:

a) wenn der Reisende mit seinem eignen Wagen fährt,

b) wenn er eine halbgedeckte Postchaise nimmt, und das Reglement 2 und 3 Pferde vorschreibt.

Sind in dem letztern Falle reglementsmäfsig 4 Pferde vorzulegen, oder benutzt der Reisende eine offene Kalesche des Posthalters, so findet die Bewilligung des Hülfspferdes keine Anwendung.

Digitized by Google

Auf Kunststraſsen und Wegen, welche denselben Hinsichts ihrer Festigkeit und Ebene gleich kommen, muſs die Extrapost die geographische Meile in einer Stunde zurücklegen. Ist der Weg aber schlecht, grundlos, oder wegen tiefen Sandes schwer zu passiren, so wird allerhöchstens eine halbe Stunde mehr bewilligt.

Die Couriere sind vorzugsweise schnell zu befördern.

Um die Ueberzeugung zn erlangen, ob der Postillon den Weg in dem vorgeschriebenen Zeitmaafse zurückgelegt habe, kann der Reisende fordern, daſs die Stunde der Ankunft und des Abganges in seiner Gegenwart in dem Stundenzettel angemerkt werde, welchen der Reisende auch zu eigenhändigen schriftlichen Bemerkungen benutzen darf, wenn man ihm Seitens der Post auf irgend eine Art zur Unzufriedenheit Anlaſs gegeben hat.

In den Rheinprovinzen, wo dergleichen Stundenzettel nicht eingeführt sind, liegen auf jeder Station Controllbücher für die Bemerkungen der Reisenden vor. Beides wird mit gleicher Strenge revidirt, jede Beschwerde gelangt unverzüglich zur Kenntniſs des General-Postamts und wird nachsichtslos gerügt.

Uebrigens ist jeder Reisende aufgefordert, sich wegen unangenehmer Vorfälle mit den Postbeamten, Posthaltern und Postillons, oder wegen Entgegenhandelns der öffentlich bekannt gewordenen Bestimmungen in unfrankirten Briefen unmittel-

Digitized by Google

bar an die oberste Verwaltungsbehörde zu wenden, von welcher er die vollständigste Genugthuung zu erwarten hat. Man setzt hierbei voraus, dafs auch der Reisende die schuldige Achtung gegen die Postbeamten nicht verletzen, vielmehr billige Vorstellungen derselben berücksichtigen wolle.

Kein Postillon darf ohne Genehmigung des Reisenden unterweges anhalten. Sollte die Station aber 4 Meilen und darüber lang seyn, so darf er den Pferden Futter und Trank reichen, mufs den dadurch entstehenden Aufenthalt jedoch durch rascheres Fahren wieder einzuholen suchen.

Eben so ist das Wechseln mit den Pferden einer entgegenkommenden Extrapost ohne Einwilligung beiderseitiger Reisenden streng untersagt.

Alles den Posten entgegen kommende Privatfuhrwerk mufs jenen den Weg räumen. Schwere Frachtfuhren müssen still halten und die Extraposten vorbei lassen.

Auf jeder Station mufs ein anständiges Zimmer zur Aufnahme der Reisenden bereit und dafür gesorgt seyn, dafs dieselben gegen billige Bezahlung mit Erfrischungen bewirthet werden können.

Wünscht der Reisende aber lieber nach einem Gast- oder Privathause gebracht zu werden, so steht dem nichts entgegen und wird der Postillon ihm alsdann den Rückschein zur Bemerkung der Ankunftszeit vorlegen. — Die Bestellung der Pferde bleibt in diesem Falle Sache des Reisenden.

Digitized by Google

Tarif.

Die Zahlungssätze in den einzelnen Provinzen sind verschieden; theils, wegen der Getreide-Production, theils, um die ältern Rechte der Posthalter in den neuoccupirten Provinzen nicht zu sehr zu beschränken.

A. In den Provinzen Preufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Magdeburg bis zur Elbe, so wie in sämmtlichen Enclaven, welche von dem westlichen Theile der Preufs. Staaten durch das Hessische und Hannöversche Gebiet abgeschnitten sind.

1 Courier- und Estafettenpferd p. Meile . .	15 Sgr.
1 Extrapostpferd	10 -
Postillontrinkgeld	5½ -
Wagengeld:	
a) für eine offene Kalesche p. Station	7½ -
b) für eine halbgedeckte Chaise dito	15 -
Schmiergeld, wenn der Reisende seinen eignen Wagen hat	2½ -
Bestellgeld	2½ -

B. In dem früher zu Sachsen gehörigen Landestheile, desgleichen in Sondershausen und Frankenhausen.

Pferde wie ad A.	
Postillontrinkgeld p. Meile	5 Sgr.

Digitized by Google

Wagengeld:

a) für eine offene Kalesche p. Station . . . . . 10 Sgr.

b) für eine halbgedeckte Chaise . . . . . 15 -

Schmier- und Bestellgeld, wie oben.

C. In der Provinz Westphalen mit der Grafschaft Mark, in den Rheinprovinzen so wie auch in Lippstadt und Bückeburg, woselbst Preußische Stationen etablirt sind:

1 Courier- und Estafettenpferd p. Meile . $17\frac{1}{2}$ Sgr.

1 Extrapostpferd . . . . . $12\frac{1}{2}$ -

Postillontrinkgeld:

a. in den Rheinprovinzen

1) bei 2 und 3 Pferden p. Meile 5 Sgr.

2) - 4 dito dito $7\frac{1}{2}$ -

3) - 5 dito dito $7\frac{1}{2}$ - u. 10 Sgr.

4) - 6 dito dito 10 -

b. in der Provinz Westphalen, wie ad A.

Wagengeld:

a. in den Rheinprovinzen

für eine offene Kalesche p. Meile 5 Sgr.

- - halbgedeckte Chaise dito $7\frac{1}{2}$ -

b. in Westphalen

für eine offene Kalesche p. Stat. $7\frac{1}{2}$ -

- - halbgedeckte Chaise dito 15 bis 20 Sgr.

Schmier- und Bestellgeld, wie oben.

Digitized by Google

Bemerkungen zum Tarif:

1) In Neufchâtel wird der französische Tarif befolgt. — Die Station in Elberfeld erhebt für ein Courierpferd 20 Sgr., für ein Extrapostpferd 15 Sgr. p. Meile. — In Erfurt werden bei Beförderung der Couriere und Extraposten in das fremdherrliche Sächsische Gebiet die daselbst üblichen Sätze gezahlt.

2) In den Rheinprovinzen werden, wenn man sich nicht mit dem Posthalter über das Nichtbedürfniſs verständigt, schon bei 5 Pferden 2 Postillons mitgegeben und bezahlt. Sechs Pferde werden jederzeit von 2 Postillons geführt.

3) In Neupommern mit Inbegriff von Anclam und Demmin zahlt man für eine offene Kalesche bei Stationen über vier Meilen 15 Sgr., für eine Chaise nach Verhältniſs.

4) Das Schmier- und Bestellgeld wird in den Städten: Aachen, Berlin, Brandenburg, Breslau, Cleve, Coblenz, Cölln, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Königsberg in Pr., Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund und Wesel mit resp. 5 und 5 Sgr. entrichtet.

5) Die Extrapostkosten sowohl als alle Nebenabgaben an Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld u. s. w.

Digitized by Google

werden in den Post-Comtoirs erhoben und mufs darüber unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden.

Bei zwei- und dreispännigen Extraposten gebührt dem Postilon ein Platz auf dem vordern Theile des Wagens. Alles vierspännige Fuhrwerk mufs lang gespannt und vom Sattel, auch darf nie anders, als mit Kreuzleinen gefahren werden.

Kein Postillon darf mehr Futter mit sich nehmen, als zwischen seinen Füfsen Raum hat, und nie ohne Erlaubnifs des Reisenden Taback rauchen, wenn er vom Bocke fährt.

Der Postillin mufs sich bei dem reglementsmäfsigen Trinkgelde begnügen, selbiges dankbar annehmen und darf sich nie darüber, weder in Worten noch durch Mienen, unzufrieden bezeigen.

Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endiget, welcher nicht über eine Meile hinter- oder seitwärts einer Poststation liegt; so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station für die kurze Tour die Pferde zu wechseln, vielmehr sollen ihn dieselben Pferde gegen Entrichtung der reglementsmäfsigen Kosten bis zum Bestimmungsorte bringen.

Reisende, welche sich an dem Bestimmungsorte nicht über sechs Stunden aufhalten, können, ohne Wartegeld bezahlen zu dürfen, mit denselben Pferden gegen Erlegung der Hälfte des gewöhnlichen Extrapostgeldes zurückkehren.

Nach Orten unter 2 Meilen, wenn daselbst nicht etwa

Digitized by Google

ein auf dem Course belegenes Relais befindlich ist, dürfen die Extrapostkosten für 2 Meilen voll erhoben werden.

Der Extraposttarif mufs in jedem Post-Comtoir öffentlich aushangen.

Nachträgliche Bemerkung.

In Ansehung der Plätze in den Postwagen gilt der Grundsatz, dafs der sich früher meldende Reisende vor dem später eingeschriebenen den Vorzug behält, wobei im Allgemeinen folgende Ordnung beobachtet wird:

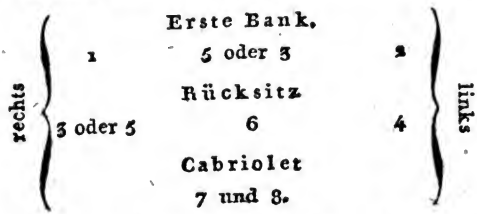

No. 3 hat die Wahl zwischen dem mittlern Platze der ersten Bank und dem rechten Eckplatze des Rücksitzes.

Digitized by Google

Die Fürstlich Reussischen Lande

bestehen aus den Herrschaften Greiz, Burg, Gera, Schleitz, Lobenstein, dem Amte Saalburg und der Pflege Reichenfels. Sie liegen im Voigtlande zwischen dem Fürstenthum Altenburg und dem voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen.

Die Posten sind dem Fürsten von Thurn und Taxis durch einen Vertrag von 1805 als Erbmannthronlehn überlassen worden.

Sowohl in Ansehung der ordinair fahrenden als der Extraposten finden im Allgemeinen die Bestimmungen und Taxen für das Grofsherzogthum Weimar Anwendung.

Digitized by Google

Das Russische Reich.

Das europäische Rufsland nimmt den östlichen Theil Europas ein und grenzt im Norden an das Eismeer und dessen Busen, das weifse Meer; im Westen wird es durch den Flufs Paes und das Gebirge Kölen von Norwegen und durch den Flufs Torneä mit dem Nebenflusse Muonio von Schweden getrennt; dann läuft die Grenze über die Ostsee nach Preufsen und Galizien; indem das Königreich Polen*) jetzt auch einen Bestandtheil des Russischen Reiches bildet. — Die Südgrenze bildet die Donau mit ihrem Nebenflusse, dem Pruth (wodurch Rufsland von der Türkei getrennt ist), das schwarze und das azowsche Meer. Die Ostgrenze ist selbst in Rufsland nicht bestimmt, da man das Reich als ein Ganzes ansieht, so, dafs daher mehrere Gouvernements zur Hälfte in dem einen, zur Hälfte in dem andern Erdtheile (Asien) liegen.

Die General-Verwaltung der Posten ist mit dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterichts verbunden.

Zur Beförderung der Reisenden sind einzelne, sehr zweckmäfsige Einrichtungen getroffen.

---

*) In so fern das Postwesen im Königreiche Polen nach eigenen Grundsätzen verwaltet wird, findet sich auch hier darüber eine besondere Abhandlung, s. Polen.

Digitized by Google

Mit Genehmigung der Regierung sind

Diligencen.

eingeführt, mit welchen man auf den Routen: 1) zwischen St. Petersburg und Zarskoye-Selo, 2) zwischen St. Petersburg und Moskau und 3) zwischen St. Petersburg und Riga, Mitau und Polangen auf eine eben so bequeme als billige Weise reisen kann.

Eine Hinsichts der letzteren erschienene Bekanntmachung enthält folgende dem Reisenden wissenswerthe Punkte:

Die Diligence geht wöchentlich zweimal, Sonntag und Mittwoch Morgens um 9 Uhr, sowohl von St. Petersburg als von Riga ab, nnd legt den Weg in 5½ Tagen zuück.

Die Diligence-Journaliere, welche die täglichen und regelmäfsigen Communicationen zwischen Riga und Mitau bildet, geht täglich um 7 Uhr Morgens von Mitau und um 5 Uhr Nachmittags von Riga ab, diese trifft Abends um 10 Uhr in Mitau, jene 12 Uhr Mittags in Riga ein.

In den für die Reisenden mit aller Bequemlichkeit eingerichteten Kutschen haben innerhalb 6, und aufserhalb 2 Personen Platz.

Die Abfertigung dieser Postkutschen findet folgendermafsen statt:

a. von St. Petersburg nach Riga und retour.

Digitized by Google

b. von Riga nach Mitau und retour täglich,

c. von Mitau nach Polangen und Immersatt und retour *).

Bei schönem Wetter und schwerem sandigen Wege geht statt der Kutsche ein eleganter bedeckter Stuhlwagen.

Man zahlt:

von St. Petersburg bis Riga und retour innerhalb der Kutsche 85, und aufserhalb derselben 45 Rubel Bank-Assignationen.

Von Riga bis Mitau und retour in der Kutsche 5 und aufserhalb derselben 4 Rubel Bank-Assignationen.

Von Mitau bis Polangen und Immersatt und retour in der Kutsche 75 und aufserhalb derselben 40 Rubel Bank-Assignationen.

Sollte jemand von Mitau oder Polangen und Immersatt aus, nur bis zu einer gewissen Station oder bis Libau, oder auch von einer Station bis zur andern, mit der Diligence reisen wollen, so zahlt derjenige 2 Rubel B. A. p. Meile für den ersten, und 1 Rubel 50 Kopeken B. A. für den zweiten Platz.

---

*) Für Reisende, welche aus Preufsen kommen und diese Diligence benutzen wollen, ist in Memel eine Verbindungspost eingerichtet, welche jederzeit abgeht, sobald sich mindestens 3 Passagiere zur Abfahrt zusammen treffen.

Digitized by Google

Platz. — Diese Zahlungen werden in den Comtoirs, oder auch, wenn der Passagier sich unterweges einfindet, dem Conducteur gegen Entnehmung der Reise-Billets entrichtet. Für jede 5 Rubel B. A. werden auch 1 Rubel 33 Kop. Silbermünze angenommen.

Die Diligence von Mitau nach Polangen und Immersatt wird vor der Hand jeden Montag um 9 Uhr früh, von Polangen und Immersatt nach Mitau aber jeden Sonntag gleichfalls um 9 Uhr Vormittags abgefertigt.

Jeder Passagier kann unentgeldlich 20 Pfund an Gepäck frei, und 30 Pfund für Zahlung mitnehmen. — Für das Pfund werden zwischen St. Petersburg und Riga 20 Kop., zwischen Riga und Mitau 10 Kop. und zwischen Mitau und Polangen und Immersatt 30 Kop. Kupfermünze bezahlt.

Auf der Reise von St. Petersburg bis Riga hält sich die Postkutsche zwei Stunden in Narva und Dorpart auf.

Wer aus St. Petersburg oder aus Riga nach Narva, Dorpat, oder Wolmar zu reisen wünscht, kann nur in dem Falle in den Diligencen einen Platz bekommen, wenn nicht alle Plätze für die ganze Strecke von St. Petersburg nach Riga oder retour besetzt sind; denn es versteht sich von selbst, dafs diejenigen, welche sich für die ganze Strecke eingeschrieben haben, den Vorzug haben.

Wer nur nach Narva, Dorpat oder Wolmar reisen will,

Digitized by Google

muſs sich 2 Stunden vor Abgang der Diligence in dem Comtoir in St. Petersburg (groſse Morskoy No. 162.) oder in Riga (am Schloſsplatz im Hôtel St. Petersbourg No. 1.) melden, und erhält, falls ein freier Platz vorhanden ist, sogleich ein Billet, worauf dann ein später, wenn auch zur ganzen Reise, sich Meldender nicht mehr angenommen wird.

Digitized by Google

Berechnung

nach welcher die Passagiere ihre resp. Plätze in der Diligence, welche von St. Petersburg bis Riga und von dort zurück fährt, zu bezahlen haben.

1. Von St. Petersburg bis Riga	Jamburg.		Narwa.		Dorpat.		Wolmar.		Riga.	
	Platz.		Platz.		Platz.		Platz.		Platz.	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.
Von St. Petersburg bis	19	14	22	17	51	35	70	40	85	45
– Jamburg bis	–	–	3	2	32	24	51	35	69	40
– Narwa bis	–	–	–	–	29	22	49	32	66	35
– Dorpat bis	–	–	–	–	–	–	20	15	37	25
– Wolmar bis	–	–	–	–	–	–	–	–	17	12

Digitized by Google

Berechnung

nach welcher die Passagiere ihre resp. Plätze in der Diligence, welche von St. Petersburg bis Riga und von dort zurück fährt, zu bezahlen haben.

2. Von Riga bis St. Petersburg.	Wolmar. Platz		Dorpat. Platz		Narwa. Platz		Jamburg. Platz		St. Petersb. Platz	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.
Von Riga bis	17	12	37	25	66	35	69	40	85	45
– Wolmar bis	–	–	20	15	49	32	51	35	70	40
– Dorpat bis	–	–	–	–	29	22	32	24	51	55
– Narwa bis	–	–	–	–	–	–	3	2	22	17
– Jamburg bis	–	–	–	–	–	–	–	–	19	14

Digitized by Google

Wer mit der Diligence reisen will, bedarf einer polizeilichen Bescheinigung, dafs seiner Reise nichts entgegen stehe.

Findet der Reisende sich zur bestimmten Zeit der Abfahrt nicht ein, so wird nicht gewartet. Man verliert in diesem Falle nicht nur das gezahlte Postgeld, sondern auch das gelösete Billet verliert seine Gültigkeit. Sollte jemand, der sich verspätet hat, mit seinen Gepäcke die Postkutsche bis zur nächsten Station einholen können, so erhält er laut seines Billets den Platz. Trifft er aber die Postkutsche nicht mehr auf der ersten Station an, so hört das Billet auf gültig zu seyn. Wer im Comtoir anzeigt, dafs er die Postkutsche erst irgendwo unterweges besteigen wolle, dem wird sein Platz aufbewahrt.

An den Orten, wo die Postkutsche zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen anhält, bleibt sie nicht länger als die dazu bestimmte Zeit; geht ab, sobald diese verflossen ist, und läfst den, der zaudert, zurück. Zum Frühstück ist eine halbe, zum Mittag- und Abendessen eine ganze Stunde bestimmt.

Das Gepäck der Reisenden mufs so eingerichtet seyn, dafs es bequem in die Kutsche gelegt werden kann und keine Flüssigkeiten oder Schiefspulver enthalten.

Grofse Kisten, Geld, Briefe und Pakete zur Beförderung werden von einem Nichtmitreisenden nicht angenommen, und Waaren der Zollbesichtigung auf der Grenztamoschna unterworfen.

Da es sich treffen könnte, dafs Personen, die von Riga

Digitized by Google

nach Mitau oder von Mitau nach Riga reisen, mit der ersten zurückkehrenden Diligence zu retourniren wünschen, jedoch befürchten dürften, bei ihrer Ankunft auf der Hinreise die Plätze in der abzusendenden Diligence besetzt zu finden; so können dergleichen Passagiere Tags zuvor, und zwar in Mitau um 7 Uhr Morgens, in Riga aber vor 5 Uhr Nachmittags, das Geld auch für die Zurückreise im Diligence-Comtoir einliefern, welches alsdann die Veranstaltung treffen wird, daß der für die Retourreise bereits bezahlte Platz zur Disposition des Pränumeranten verbleibe.

Das Comtoir in Riga ist täglich von 1 Uhr Mittags bis zur Abfertigung der Diligence geöffnet.

In Mitau ist das Comtoir in der Schreibergasse im Manteufelschen Hause, in Polangen im Hause des Grenz-Postmeisters.

Ueber das

Extrapostwesen.

geben folgende Notizen den nöthigen Aufschluß:

Der Kaiserliche Ukas vom 26. Juni 1818 setzt neue Extraposttaxen im ganzen Umfange des Reiches fest:

Nach demselben sollen:

a. auf den Routen, wo sonst 3 Kopeken pro Pferd und Werst erhoben wurden . . . . 5 Kopeken B. A. oder Kupfer

Digitized by Google

b. wo diese Taxe mit 5 Kopeken bestanden hat . . . . . 8 Kopeken B. A. oder Kupfer eingefordert werden.

Zu den Routen ad a. gehört:

1) die von Kowna nach Kalwe (31 Werst vor Mitau) wo die Warschauer-Petersburger sich mit der Memler-Petersburger vereinigt.
2) die von Moskau nach den südlichen Statthalterschaften und Siberien, einerseits von der Grenze des Tulaschen, anderseits von der Grenze des Orelschen Gouvernements ab.

Zu den Routen ad b. werden gerechnet:

1) die von St. Ohlei nach St. Petersburg,
2) die von St. Petersburg nach Moskau,
3) die von Ohlei nach Moskau,
4) die von Moskau durch die ersten benachbarten Gouvernements, folglich auch die per Smolensk nach Brzesc, Litewski.
5) die von St. Petersburg nach Brzesc, Litewski per Witebsk.

Außerdem haben die Residenzstädte St. Petersburg und Moskau das Recht, bis auf die nächste Station 2 Kopeken per Pferd und Werst mehr zu erheben.

Für Kurland, nämlich von Polangen ab bis incl. Mitau

ist der alte Satz von 8 Gr. schweres Geld (oder 1 Gulden preuſs. mit einem kleinen Agio) pro Meile *) und Pferd beibehalten, jedoch auf russische Währung reducirt, wonach dieser Satz dem von 30 Kopeken Silber gleichkommt.

Die übrigen Zahlungssätze sind folgende:

Postillontrinkgeld:

auf der Route von Polangen bis Mitau 15 Kop. Silber p. Station, auf allen übrigen, nach Belieben.

Schmiergeld:

auf der Route von Polangen nach Mitau 10 Kop. Silber p. Station, auf der Route von Ohlei nach St. Petersburg und Moskau u. weiter im Inlande 50 Kop. Kupfer.

Wagengeld:

auf der Route von Polangen nach Mitau 30 Kop. Silber p. Station, auf den übrigen, nichts (der Wagen muſs gratis gestellt werden).

Ganz unabhängig von der Zahlungstaxe für die Pferde, jedoch bedingt mit der Extrapostreise selbst, ist die Lösung einer sogenannten Padoroschna, oder eines Erlaubnisſscheins, Postpferde auf den Stationen erhalten zu können. Sie wird im Grenzorte von dem Polizeimeister und in Gouvernementsstädten von dem Bureau des Gouverneurs entnommen. Führt die Reise über mehrere Gouvernementsstädte, so muſs sie eben so oft

*) In Kurland werden die Entfernungen nicht in Werſten sondern in Meilen angegeben.

Digitized by Google

gewechselt werden, indem die Padoroschna-Gebühren ein Emolument für den Gouverneur und dessen Beamte sind.

Für die Ausfertigung dieser Padoroschna zahlt jeder Privatreisende ohne Unterschied und jeder Courier 2 Kopeken Kupfer per Pferd und Werst. — Nur Kaiserliche Couriere und Kron-Beamte erhalten sie gratis. Diese Autorisation stellt jedoch nur die Couriere wegen ihrer augenblicklichen Weiterbeförderung sicher, Privatreisende müssen, wenn der Posthalter sich legitimiren kann, dafs der gesetzliche Bestand an Pferden verbraucht sey, auf die Rückkunft frischer Pferde warten oder das Zwei- und Dreifache an den Posthalter zahlen, welcher die etwa noch vorhandenen 2 bis 4 Pferde als sein Eigenthum bezeichnet, wodurch er sich zum Vergleiche über eine höhere Taxe berechtigt glaubt.

Alle Couriere müssen zufolge eines Ministerial-Rescripts vom Mai 1819 durchweg 3 Pferde nehmen und bezahlen. Hiernach steht selbst die Entrichtung der Padoroschna-Gebühren fest.

Mit Courierpferden kann übrigens nur ein solcher Reisender in Rufsland weiter befördert werden, dessen Padoroschna auch hierauf ausgestellt ist; weshalb er sich auf der Grenze oder in der nächsten Gouvernementsstadt durch seinen Staats-Courier-Pafs ausweisen mufs.

Digitized by Google

Das Königreich Sachsen

ist von Baiern, Böhmen, Preufsischen, herzoglich Sächsischen und Reufsischen Ländern umgeben.

Die oberste Postbehörde ist das Ober-Postamt in Leipzig im Recours des Geheimen-Finanz-Collegii.

A. Ordinaire fahrende Posten und Diligencen.

Das Personengeld bei den ordinairen Posten ist 6 gGr. per Meile und hat der Reisende 50 Pfund Gepäck frei; auf den Diligencen zahlt man 7 gGr. und kann 30 Pfund Sachen frei mit sich führen.

An Postillontringeld wird 2 gGr. per Station entrichtet. — Die Schaffner (Schirrmeister) haben nichts zu fordern.

Für das Pasiagiergepäck haftet die Post-Anstalt nur in so fern, als sich ergeben sollte, dafs der Verlust, eine Beschädigung oder Verwechselung durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt sey.

Wenn die Ueberfracht nicht etwa in Geld oder Waaren besteht, so wird sie nach der Victualientaxe bezahlt.

Findet sich ein Reisender zur bestimmten Abgangszeit nicht ein, so geht er des Passagiergeldes verlustig.

Digitized by Google

Hunde im Wagen mit sich zu führen und Taback zu rauchen, ist nicht gestattet.

Die Reisenden dürfen sich nicht anders als vor dem Posthause aufsetzen und vor demselben absteigen.

B. Eilposten

zwischen Leipzig und Dresden. Eine Person mit 20 Pfund freiem Gepäck, zahlt 4 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. incl. Trinkgeld für den Postillon.

C. Extrapost-Anstalten.

Wer von seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte mit Postpferden abreisen will, hat solche so zeitig als möglich, und spätestens eine Stunde vorher zu bestellen, auch seinen Stand und Namen, ingleichen das Haus, wohin die Postpferde kommen sollen, genau anzugeben.

Wer 6 bis 8 Pferde bedarf, hat solche spätestens zwei Stunden, und wer mehr als 8 Pferde bedarf, sechs Stunden vor der Abreise bestellen zu lassen.

Für jede halbe Stunde, die der Reisende durch die Schuld des Postmeisters oder seiner Leute, über die zur Abreise bestimmte Zeit warten muſs, ist derselbe berechtigt, dem Postmeister 16 gGr. am Betrage des Postgeldes abzuziehen.

Läst dagegen der Reisende die eingespannten Postpferde länger, als eine halbe Stunde warten, so zahlt er, vom An-

Digitized by Google

fange der dritten Viertelstunde an, für jede Viertelstunde auf jedes Pferd, 1 gGr. Wartegeld. Der Postillon hat vor Ablauf der halben Stunde das Zeichen der Bereitschaft zur Abfahrt zu geben, und ist vor Empfang des Wartegeldes nich schuldig abzufahren, nach Verlauf von drei Stunden aber berechtigt, die Pferde wiederum auszuspannen.

Sollte der Reisedde die Pferde nicht brauchen wollen, und hiervon den Postmeister noch vor Ablauf der zur Abreise bestimmten Zeit benachrichtigen, so kann dieser den vierten Theil des Postgeldes, wenn aber nach Ablauf derselben die Pferde schon angespannt sind, die Hälfte als Entschädigung fordern. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, und bis zum Ablauf des Tages, darf der Postmeister, wenn ihm davon eine Stunde vor der erstbestimmten Abfahrtszeit Nachricht gegeben worden, auf eine Schadloshaltung nicht Anspruch machen.

Wenn der Reisende, bei dem Bedarf von 6 und mehr Pferden, auf den Zwischenstationen die vorgeschriebene Abfertigung verlangt, so hat er den betreffenden Stationen durch einen Laufzettel, in welchem die Stunde der Abreise und die Zahl der Pferde anzugeben ist, also Nachricht zu ertheilen, daſs solcher spätestens sechs Stunden vor der zu erwartenden Ankunft des Reisenden, auf jeder Station eingegangen seyn kann.

Wenn Pferde zu einer Extrapost durch Laufzettel voraus

Digitized by Google

bestellt sind, so ist der Postmeister schuldig, solche bis drei Stunden nach der im Laufzettel bestimmten Ankunftszeit in Bereitschaft zu halten, ohne einen Anspruch auf Wartegeld machen zu können.

Trifft aber der Reisende durch seine Schuld erst nach Verlauf von drei Stunden ein, so hat er von und mit der vierten Stunde, 2 gGr. Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd zu bezahlen. Mit Ablauf der sechsten Stunde hört die Verbindlichkeit des Postmeisters auf, die Pferde länger in Bereitschaft zu halten, der Reisende aber bleibt verbunden, das Wartegeld auf drei Stunden zu bezahlen, wenn nicht seine später erfolgende Ankunft den Postmeistern, noch vor Eintritt der vierten Stunde, nach der im ersten Laufzettel bestimmten Zeit, durch Erlassung eines zweiten Laufzettels bekannt gemacht worden ist. Dagegen ist der Reisende seiner Seits berechtiget, dem Postmeister, welcher ihn über die Bestellzeit warten läfst, für jede Stunde, den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn ein Reisender mit untergelegten Pferden befördert seyn will, und deren zwölf und mehrere bedarf; so hat er die Postmeiser wenigstens vier und zwanzig Stunden, bei einem geringen Bedarf von Pferden aber, wenigstens zwölf Stunden vor dem Eintreffen davon zu benachrichtigen, und das Post- und Trinkgeld auf die volle Station anderthalbfach zu bezahlen.

Digitized by Google

Tarif.

Man zahlt: für 1 Pferd

a. bei Extraposten auf die Meile . . . . . 9 Ggr.
b. bei Couriers und Estafetten, dito . . . . . 13 –

Ueberdiefs:

a. dem Wagenmeister auf jeder Station, wo geschmiert wird, von jedem Wagen . . . . . 5 –
b. wenn nicht geschmiert wird, ... 2 –

ferner, wenn der Reisende keinen eignen Wagen hat:

c. für eine unbedeckte Kalesche auf die Meile 3 –
d. für eine halbbedeckte Postkalesche, dito 4 –

Trinkgeld für die Postillons bei Bespannung mit

	2 Pferden	3 bis 4 Pferden	6 Pferden	
	Gr.	Gr.	Rthl.	Gr.
für 1½ Postmeile und darunter	8	10	–	18
– 2 dito	10	12	–	22
– 2½ dito	12	14	1	2
– 3 dito	14	16	1	6
– 3½ dito	16	18	1	10
– 4 dito	18	20	1	14

Digitized by Google

Ein Mehreres, als die hier bestimmten Sätze, an Trinkgeld oder Freihaltung in der Zehrung zu verlangen, ist den Postillons bei strenger Ahndung, und, im Wiederholungsfalle, bei Verlust ihres Dienstes verboten.

Bespannung.

a. leichte Korb- oder Stuhlwagen, leichte halbbedeckte Kaleschen und andere leichte, nicht geschlossne Reisewagen mit 3 bis 4 Personen ohne Koffer, oder mit 3 Personen und einem kleinen Koffer bis 65 Pfund an Gewicht, oder mit 2 Personen und einem gröfsern Koffer bis 125 Pfund an Gewicht, sollen, (wenn der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann,) mit zwei Pferden befördert werden;

b. Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck, und vorn und hinten in Federn hängend, mit 2 bis 3 Personen und einem Koffer oder Vache oder mit 2 Personen und 2 Koffern besetzt, sollen mit drei Pferden, hingegen mit 3 bis 4 Personen und 2 Koffern und Vache, ingleichen mit 5 Personen und einem Koffer oder Vache besetzt, mit vier Pferden befördert werden.

c. Geschlossene Reisewagen (Berlines, schwere Batardes, Coupées, Voutées) mit 3 Personen ohne Koffer oder Vache und nur mit einem oder zwei kleinen Mantelsäcken bepackt, deren Gesammtgewicht jedoch nicht 50 Pfund übersteigen darf, sollen mit drei Pferden; mit der nämlichen

Digitized by Google

Personenzahl aber und mit einem Koffer und Vache, so wie mit 4 Personen und einem Koffer, mit vier Pferden befördert werden.

d. Aehnliche Reisewagen mit 5 bis 6 Personen und einem Koffer oder Vache, sollen mit sechs Pferden bespannt werden.

e. Kinder unter 8 Jahren werden gar nicht, 2 bis 5 Kinder von 8 bis 14 Jahren für eine Person gerechnet und wenn sie über 14 Jahr alt sind, den Erwachsenen gleich geachtet.

Die am Wagen angebrachten Magazine, ingleichen die sogenannten Vaches, kommen, wenn sie mit Sachen angefüllt sind, gleich den Koffern in Anschlag. Mantelsäcke unter 40 Pfund kommen nicht in Anschlag. Wiegen sie schwerer, so werden deren zwei für einen Koffer, ein Koffer von 100 bis 125 Pfund aber für eine Person gerechnet.

Die Reisenden sind mit eben so viel Pferden wieder fortzuschaffen, als sie angekommen sind, dafern nicht eine Veränderung der Ladung Statt gefunden hat.

Giebt der Postmeister zur Erleichterung seiner Pferde, wie ihm, ohne Anspruch auf ein mehreres Postgeld zu thun, frei stehet, eine stärkere Bespannung, so ist solches auf dem Extrapostzettel genau anzumerken.

Die

Die Postbedienten sind schuldig, die Wagen der Reisenden, vor der Abfahrt auf der Station, genau zu untersuchen, und die etwa bemerkten Schadhaftigkeiten daran dem Reisenden sofort anzuzeigen.

Zerbricht unterwegs etwas am Wagen, so hat der Postillon hülfreiche Hand zu leisten, und dafür zu sorgen, dafs der Reisende nicht ohne Noth aufgehalten, und, wenn der Unfall auf der Strafse begegnet ist, der Wagen des Reisenden wenigstens bis zum nächsten Orte geschafft, oder Hülfe von dort herbeigeholet werde.

Entsteht durch einen solchen Zufall ein Aufenthalt über drei Stunden, und hat der Postillon den Unfall nicht selbst veranlafst, so hat der Reisende, in so fern er nicht die Pferde zurück zu schicken vorzieht, von und mit der vierten Stunde, dem Postmeister für das lange Entbehren seiner Pferde, das halbe Postgeld zu bezahlen, und der vorliegende Postmeister solches noch vor der Weiterbeförderung zu erheben. Länger als sechs Stunden aber sollen die Pferde niemals aufgehalten werden.

Auf den Hauptcoursen, namentlich von Dresden nach Leipzig, Hof, Peterswalde, Breslau und Berlin, ingleichen von Leipzig nach Hof, Breslau und Dresden, auf welchen stets ein Zug von vier Pferden angeschirrt in Bereitschaft stehen soll, sind die ankommenden Extraposten, dafern sie nicht über vier Pferde brauchen, binnen einer Viertelstunde, und die Couriere binnen

zehn Minuten, auf Seitencourſen aber, erſtere ſpätestens binnen einer halben Stunde, und letztere binnen einer Viertelſtunde, weiter zu befördern. Sind die Pferde vorausbeſtellt, ſo ſoll keine Extrapoſt, ohne Unterſchied der Routen, länger, als die zum Vorſpannen erforderliche Zeit, und höchtsens zehn Minuten aufgehalten werden. Zum Einſpannen ſollen ſtets zwei Perſonen Hand anlegen.

Auf Kunſtſtraſsen oder ſonſt ebenen und feſten Wegen, ſoll die Meile mit Courieren in drei Viertelſtunden und mit Extrapoſten längſtens in einer Stunde zurückgelegt werden. Reitende Couriere müſſen, ohne Unterſchied des Wegs, auf jede Meile längſtens innerhalb drei Viertelſtunden befördert werden.

Für langſamere Beförderung ſollen die Poſthalter oder Poſtillons, wenn deshalb keine triftige Entſchuldigung von ihnen angeführt werden kann, angemeſſen beſtraft werden.

Ohne Erlaubniſs des Reiſenden darf kein Poſtillon, wenn er den Sitz auf den Wagen hat, Taback rauchen.

Den Poſthaltern ſowohl, als den Poſtillons, iſt ſtreng unterſagt, ohne Einwilligung der Reiſenden, fremde Perſonen aufſitzen zu laſſen, oder den Wagen mit fremden Gepäck oder Brieffelleiſen etc. zu beſchweren.

Der Sattel darf, ohne Erlaubniſs des Reiſenden, dem Wagen nicht aufgepackt werden.

Bei Stationsentfernungen unter drei Meilen, darf der Poſtil-

Digitized by Google

lon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten und einkehren. Nur bei Stationen von drei Meilen und darüber, ist gestattet, einmal, jedoch nicht länger, als eine Viertelstunde anzuhalten. Während des Aufenthalts darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen, und ist ihm streng verboten, zur Zehrung für sich, oder zur Fütterung der Pferde, etwas zu verlangen. Der Reisende selbst kann sich unterwegs an einem Orte bis zu einer Stunde, ohne Vergütung eines höhern Postgeldes, verweilen. Dauert sein Aufenthalt länger, so ist der Postillon zwar auch in diesem Falle, jedoch längstens nur drei Stunden, zu warten verbunden, der Reisende hingegen verpflichtet, mit Ablauf der ersten Stunde und bis drei Stunden, die Hälfte des gesetzlichen Stations- und Trinkgeldes, als Wartegeld, auf der nächsten Station für Rechnung der hinterliegenden zu bezahlen.

Der Reisende darf den Postillon nicht nöthigen, von der Poststraße abzuweichen, und ihn auf einem andern Wege auf die nächste Station zu bringen. Wer von der Poststraße abweichen will, hat sich darüber, vor der Abfahrt, mit dem Postmeister einzuverstehen, nnd die Gebühr zu bezahlen.

Wenn Jemand aus einem Stationsorte nach einem andern, wo keine Station ist, reisen will, so ist der Postmeister schuldig, ihn dahin zu bringen, wenn die Entfernung nicht über vier Meilen beträgt, und keine benachbarte Poststation, innerhalb einer halben Meile, seitwärts gelassen wird.

Digitized by Google

Kein Postmeister darf eine Extrapost über die andere Station hinausfahren lassen. Wenn indessen ein Reisender nach einem, höchstens eine halbe Meile über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will; so ist solches zwar gestattet, jedoch bei der Durchfahrt dem betreffenden Postmeister zu melden.

Reisende, die mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, innerhalb drei Stunden nach der Ankunft zurückreisen wollen, haben solches auf der Station, wo sie abreisen, anzuzeigen, und für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen. Halten sie sich länger als drei Stunden auf, so muſs, wenn sich keine Poststation am Orte befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld entrichtet werden; ist aber eine Station daselbst vorhanden, so gebührt dieser die Zurückbeförderung.

Diejenige Extrapost, die zuerst vor dem Posthause ankommt, ist auch vor der später ankommenden abzufertigen, es müſste denn die letztere die Pferde im voraus bestellt haben, oder der Reisende als Courier befördert werden, wo er ohne Unterschied allen Extraposten vorgeht.

Wenn eine Extrapost die andere unterwegs einholt, so kann der Postillon nicht verhindert werden, der eingeholten, auf gegebenes Zeichen mit dem Posthorne, vorbei zu fahren.

Das Wechseln der Pferde bei sich begegnenden Extraposten, darf nur mit Einwilligung der beiderseitigen Reisenden

Digitized by Google

geschehen, und es erhält in diesem Falle der Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt, das gesetzmäßige Trinkgeld.

Reitende Couriere sollen einen Postillon zum Führer nehmen und diesem nicht vorreiten. Der Courier darf sich seines eigenen Sattels, aber nicht seines eigenen Zaumes bedienen. Wenn er vorschriftwidrig dem Postillon vorreitet, und vor demselben auf der Station ankommt, wird er nicht eher weiter befördert, bis jener eingetroffen ist, und den Zustand des Courierpferdes untersucht hat. Ist dieses durch Uebertreibung oder sonst beschädigt, so kann die Weiterbeförderung nur erst nach vollständiger, in so fern es nöthig, durch gerichtliche Würdigung bestimmte, Ersatzleistung erfolgen.

Das Felleisen, das auf das Pferd des Couriers oder des Postillons, nach des Erstern Gutbefinden aufgebunden wird, darf nicht über 30 Pfund schwer seyn.

Couriere, welche reitend Extraposten begleiten, und in der Nähe der Station vorausgehen, um die Pferde zu bestellen, müssen die Ankunft der Extrapost abwarten, ehe sie weiter reisen. Wer blos durch einen vorreitenden Postillon etwas bestellen lassen will, bezahlt für dieses Pferd die Estafettentaxe.

Der Postillon muss den Reisenden unweigerlich in das Haus oder den Gasthof zu fahren, wohin es derselbe verlangt.

Auf allen Stationen ist ein eigenes, vom Ober- Postamte

Digitized by Google

autorisirtes Buch, zur Eintragung der etwa anzubringenden Beschwerden, vorhanden. Die Reisenden werden eingeladen, in dieses Postbuch, welches ihnen unweigerlich vorzulegen ist, mit Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnorts, ihre Beschwerden über die Beförderungsart und das Betragen der Posthalter und Postillons, jedoch, der strengen Wahrheit gemäfs einzutragen.

Aufserdem bleibt den Reisenden unbenommen, ihre Beschwerden sowohl bei dem Ober-Postamte in Leipzig, als dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio unmittelbar, als auch bei den Kreis und Bezirks-Amtshauptleuten, so wie an Orten, wo das Postfuhrwesen durch einen besonderen Posthalter besorgt wird, bei dem Postamte des Orts anzubringen.

Materialien: Officielle Nachrichten und Extrapost-Verordnung v. 6. März 1822.

Digitized by Google

Das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

ist von Königl. und Herzogl. Sächsischen, Königl. Preufsischen und Kurfürstl. Hessischen Ländern umgeben und wird in die Fürstenthümer Weimar und Eisenach getheilt.

Die fahrenden und reitenden Posten sind nach einem Vertrage von 1806 an den Fürsten von Thurn und Taxis als Erbmann-Thronlehn übergegangen; sie stehen daher unter Verwaltung der Fürstl. General-Post-Direktion in Frankfurth a. M.

A. Fahrende ordinaire Posten und Postkutschen (Diligencen.)

Eine Person zahlt für jede Meile und für einen Platz mit Einschluss der etwaigen Schreibgebühren

a. in den Postkutschen mit höchstens 40 Pfd. Gepäck 8 gGr
b. in den Postwagen mit 50 Pfund Gepäck . . . . 6 —
c. auf den unbedeckten Nebenwagen mit demselben Gepäck . . . . . 6 —

einschliefslich des Wegegeldes.

Passagiere, welche in einem Zwischenorte einsteigen wollen, und bei dem rückwärts liegenden Postamte ihren Platz bestellen, haben des spätern Einsetzens ungeachtet das Postgeld auf die volle Entfernung zu bezahlen.

Digitized by Google

Kinder von 4 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte des taxmäfsigen Passagiergeldes, haben aber auch nur resp. 20 und 25 Pfund frei.

An Postillontrinkgeld zahlt man für die Station bis zu 2 Meilen 2 gGr., bei stärkeren Stationen für jede Meile 1 gGr.

Der Wagenmeister erhält auf Stationen, wo das Gepäck des Reisenden von ihm ab- und auf einen andern Wagen geladen wird, 2 gGr. Packgeld.

Für die Abholung des Gepäckes ist derselbe ebenfalls ein mit der diesfälligen Bemühung in Verhältnifs stehendes Trinkgeld zu verlangen berechtigt.

Die Koffer dürfen das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen.

Kinder unter 4 Jahren und gebrechliche Personen werden auf den Postwagen nicht aufgenommen.

Die Reisenden erhalten bei der Einschreibung einen Schein mit Bemerkung des gezahlten Postgeldes, der Ueberfrachtkosten, des Platzes und der Abgangszeit der Post. Sie müssen sich pünktlich einfinden, und unterwegs der Einladung des Schirrmeisters zum Wiedereinsetzen Folge leisten, da der Postwagen sonst, ohne länger zu warten, abfährt. — Auf Sachen, welche die Reisenden zur Bequemlichkeit mit sich führen und die der Post nicht zur Verwahrung als Fracht übergeben werden, müssen sie selbst Acht haben, da die Post nicht dafür haftet. — Kein Reisender kann sich anderswo einsetzen oder aussteigen,

Digitized by Google

als vor dem Posthause; dagegen sind die Passagiere sowohl bei dem Eintreffen auf der Station, als bei den Zwischenstationen, wo der Schirrmeister etwas abzugeben oder zu empfangen hat, auszusteigen verbunden.

Das Mitnehmen grofser Hunde ist verboten und das Tabackrauchen wird nur unter der Bedingung der Genehmigung der übrigen Reisegesellschaft bei verschlossenen Pfeifen gestattet.

Die mit dem Postwagen weiterher eintreffenden Reisenden geniefsen den Vorzug vor denen, die sich vor Ankunft der eintreffenden Wagen gemeldet haben, so fern erstere sich sogleich bei ihrer Ankunft weiter einschreiben lassen und das Postgeld bezahlen. Wenn aber von mehreren Coursen Reisende zugleich eintreffen und auf der nämlichen Route weiter wollen, so soll immer derjenige, welcher am weitesten hergekommen ist, den Vorzug behalten.

Es kann niemand genöthigt werden, auf einem unbequemen oder unbedeckten Beiwagen mit zu fahren. In diesem Falle kann der schon eingeschriebene Reisende das bezahlte Postgeld zurückverlangen.

Auf jeder Station ist ein anständiges, im Winter geheiztes Zimmer bereit, worin die Reisenden während der Abfertigung der Post verweilen können.

Digitized by Google

B. Extrapost-Anstalten.

Die Befugniſs zu Pferdeablösungen steht allein den zum Dienste verpflichteten Posthaltern zu. Dieselben müssen dagegen die vertragmäſsig festgestellte Anzahl brauchbarer Pferde unterhalten und den Reisenden auf Verlangen anständige Chaisen zum Gebrauche stellen.

In einem Stationsorte nicht wohnhafte Reisende, welche

a. mit der ordinairen Post ankommen, dürfen nur dann mit einer Lohnfuhre weiter reisen, wenn nach ihrem nächsten Bestimmungsorte entweder gar keine ordinaire Post, oder wenigstens nicht sogleich nach der gewöhnlichen Umspannzeit abgeht, oder sie sich 48 Stunden im Orte aufgehalten haben. Kommen dergleichen Reisende

b. mit Extrapost an, so müssen sie auch wieder mit Extrapost weiter reisen, so fern sie nicht die ordinaire Post wählen oder sie sich wenigstens 48 Stunden im Orte aufgehalten haben.

Dasselbe findet bei denjenigen Reisenden statt, welche ihren eigenen Wagen bei sich führen, auf welche Art sie auch angekommen seyn mögen. — Wer aber mit Lohnpferden und einem Lohnwagen ankommt, und nicht blos Pferde, sondern auch Wagen wechseln will, dem ist dies auf jeder Station unbeschränkt gestattet. — Ein auf eine ganze Reise gemietheter Wagen wird einem eigenen gleich geachtet. — Mit

Digitized by Google

eigenen Pferden weiter zu reisen, stehet jedermann an jedem Orte frei.

Die Abfertigung der Extraposten muſs auf den Hauptstraſsen und, wenn nicht mehr als sechs Pferde gebraucht werden, binnen einer Viertelstunde, die der Couriere innerhalb 10 Minuten erfolgen; auf Nebenstraſsen ist resp. eine halbe und eine Viertelstunde bewilligt.

Werden mehr als 6 Pferde verlangt, so darf die Umspannung auf den Hauptstraſsen doch nur allerhöchstens eine Stunde währen. . . . . .

Sind aber die Pferde vorausbestellt, so müssen die Extraposten unter allen Umständen binnen 20 Minuten weiter befördert werden.

Für die Ausfertigung eines Laufzettels zur Bestellung der Pferde, welcher das Bedürfniſs an Pferden, Wagen etc. sehr bestimmt aussprechen muſs, erhält das absendende Postamt eine Vergütung von 8 gGr.

Der zuerst auf der Station angekommene Reisende wird vor dem später eintreffenden abgefertigt, wenn dieser nicht etwa die Pferde vorausbestellt hat oder jener sich nicht vielleicht absichtlich länger aufhalten will.

Dieselbe Ordnung wird auch bei dem Fahren unterwegs beobachtet, wenn die vorausfahrende Extrapost nicht etwa durch einen Zufall aufgehalten wird. Auf die Couriere, welche

Digitized by Google

vorzugsweise schnell zu befördern sind, findet dies jedoch keine Anwendung.

Tarif.

Ein Extrapostpferd p. Meile	9	gGr.
- Courierpferd	13	-
Wagengeld:		
für eine unbedeckte Kalesche, p. Meile	4	-
für eine bedeckte, in Federn hängende Kalesche oder Kutsche p. Meile	6	-
Dem Wagenmeister:		
wenn der Reisende schmieren läßt	4	-
führt der Reisende den Wagenschmier aber mit sich	2	-
Postillontrinkgeld:		
bei 2 und 3 Pferden p. Meile	4	-
- 4 dito - -	6	-
- 6 dito - -		
dem, den Wagen führenden Postillon	6	8 -
dem vorreitenden	2	

Fünf Pferde sind nicht üblich.

Mit dem Extrapostgelde zugleich werden die Wege-, Brücken- und Pflastergelder vor der Abfahrt erhoben. Das Postillontrinkgeld hingegen, wird erst bei der Ankunft auf der nächsten Station entrichtet. Ein Postillon, welcher mehr, als

Digitized by Google

der Tarif vorschreibt, fordern sollte, wird mit dem Vierfachen des zu viel Verlangten bestraft und im Wiederholungsfalle des Dienstes entlafsen.

Die sämmtlichen Gebühren werden übrigens nach dem 20 Guldenfufse entrichtet.

Bespannung.

Leichte Kaleschen mit einem Hinterverdeck, wenn sie 3 oder weniger Personen mit einem kleinen Koffer, desgleichen leichte Reisewagen mit einer oder 2 Personen und kleinem Koffer; auch leichte Korb- oder Stuhlwagen, wenn diese 3 bis 4 Personen ohne Gepäck enthalten, sollen, (vorausgesetzt, dafs der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann) auf guten Wegen mit 2 Pferden befördert werden.

In allen übrigen Fällen, wo mehr als 2 Pferde genommen werden müssen, dient folgende Tabelle zur Richtschnur:

Digitized by Google

A. Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck und leichte Batards.

Der Reisenden		Pferdezahl	
Zahl	Gepäck	auf chaussirtem Wege	auf unchaussirtem Wege
drei	mit einem Coffer od. Vache	drei	drei
	– zwei Coffern dito	drei	vier
vier	– einem Coffer dito	drei	vier
	– zwei Coffern dito	vier	vier
fünf	– einem Coffer dito	vier	vier

B. Geschlossene Reisewagen, Berlines, schwere Batards, Coupées, Voutées.

drei und weniger	ohne	Coffer	oder	Vache	drei	drei
	mit	dito	–	dito	drei	vier
vier	ohne	dito	–	dito	drei	vier
	mit	dito	–	dito	vier	vier
fünf bis sechs	mit	dito	–	dito	sechs	sechs

Digitized by Google

Wenn der gröfste Theil des Weges nicht chaussirt ist, gilt er als nicht chaussirt. — Bei geebneter Schneebahn und im Sommer bei trockner Witterung werden alle Wege den chaussirten gleich geachtet.

Gefüllte Magazine und Vaches kommen gleich den Koffern in Anschlag; zwei gefüllte Mäntelsäcke gelten für einen Koffer. Ein Kind unter 8 Jahren wird gar nicht, zwei Kinder, von denen keins über 12 Jahre alt ist, werden für Eine Person gerechnet.

Kein Posthalter darf dem Reisenden Pferde über die reglementsmäfsige Bestimmung aufdringen; eben so wenig darf ein Reisender sich gefallen lassen, dafs weniger als die ihm zugebilligte Anzahl Pferde vorgelegt werden. Geschieht dies dennoch, so darf er nur die Hälfte der Taxe für selbige entrichten.

Die Extraposten müssen auf guten und ebnen Wegen die Meile längstens in einer Stunde, auf bergigen, schlechten, sandigen und verdorbenen Wegen in 1½ Stunde zurücklegen.

Kein Postillon darf unterwegs ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden anhalten; nur auf Stationsentfernungen über 3 Meilen ist es ihm erlaubt, die Pferde einmal, jedoch nicht über eine Viertelstunde verschnaufen zu lassen.

Der durch den Reisenden selbst unterweges veranlafste Aufenthalt darf nicht über eine halbe Stunde währen; für die

Digitized by Google

längere Dauer, die jedoch nie über drei Stunden ausgedehnt werden darf, zahlt der Reisende die Hälfte des tarifmäfsigen Post- und Trinkgeldes als Wartegeld.

Das Wechseln mit Pferden entgegenkommender Posten ist nur mit Genehmigung der Reisenden gestattet.

Reisende, welche mit denselben Pferden wieder zurückreisen wollen, zahlen für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes. — Halten sie sich jedoch länger als drei Stunden an dem Bestimmungsorte auf, so mufs, wenn sich keine Postanstalt daselbst befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld erlegt werden; entgegengesetzten Falls aber die Rückreise mit den Pferden der Station, wo sich die Reisenden befinden, geschehen.

Es steht den Reisenden, welche keine Pferde vorausbestellt haben, gänzlich frei, sich auf der Station so lange aufzuhalten, als sie wollen, auch das Haus zu bestimmen, von welchem sie abfahren, und wohin sie gebracht seyn wollen. Die Postillons müssen die Reisenden daher bei der Ankunft auf der Station um das Absteigequartier befragen und sich in dieser Beziehung unweigerlich in deren Willen fügen.

Der Postillon ist nicht schuldig, mit den angeschirrten Pferden länger als höchstens eine Stunde auf die Abfahrt des Reisenden zu warten, vielmehr bei einem längern Zögern wieder auszuspannen befugt. — Der Reisende mufs für das Warten, er mag sich der Pferde späterhin bedienen oder nicht,

Digitized by Google

nicht, die Hälfte des Post- und Trinkgeldes als Entschädigung zahlen.

Das Hinausfahren über die zunächst belegene Station ist durchaus untersagt. Dagegen sind die Postsallmeister und Posthalter verbunden, unverdächtige Reisende auch nach seitwärts von der Poststrafse liegenden Orten, wenn die Entfernung dahin nicht über 4 Meilen beträgt, so wie auch nach solchen Orten, die zwar an der Poststrafse, aber noch vor der nächsten Station liegen, gegen Entrichtung des nach der Entfernung zu bestimmenden tarifmäfsigen Postgeldes, zu befördern.

Vorausbestellte Pferde werden nur 6 Stunden bereit gehalten; nach Verlauf dieser Zeit kann man auf die mit der Bestellung verbundene Beschleunigung keinen weiteren Anspruch machen.

Reisende, welche die vorausbestellten Pferde im Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, müssen für jede folgende Stunde bis zum Ablauf der festgesetzten Wartezeit eine halbe Meile mehr, als die Entfernung der zurückzulegenden Station beträgt, an Postgeld sowohl als an Trinkgeld bezahlen. Der Reisende ist dagegen seiner Seits berechtiget, dem Postmeister, welcher ihn im Orte der Abfahrt über die Bestellzeit warten läfst, für jede verflossene Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn der Reisende die bestellten Pferde gar nicht gebrauchen will und hiervon die Posthalter noch vor der Anspan-

nungszeit benachrichtigt, so ist nur der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes, bei schon eingetretener Anspannungszeit jedoch der halbe Betrag von beidem als Entschädigung zu erlegen.

Sollte jedoch der Reisende seine Abreise um einige Stunden, oder längstens bis zum folgenden Tage blofs verschieben, und hiervon eine Stunde vor der anfänglich bestimmten Abfahrtzeit dem Posthalter Nachricht geben; so kann letzterer auf Schadloshaltung keinen Anspruch machen.

Die Führung der Pferde darf der Postillon keinem Fremden anvertrauen, und mufs derselbe bei einer Bespannung von mehr als 2 Pferden vom Sattel fahren.

In Ansehung der reitenden Couriere gelten im Allgemeinen die §. 99 für das Grofsherzogthum Hessen angegebenen Bestimmungen. Nur tritt eine besondere Erhöhung der Courier-Taxe nicht ein.

Mit Beschwerden über schlechte Bedienung u. s. w. dürfen die Reisenden sich zunächst an das Post-Commissariat in Eisenach oder an die General-Post-Direction in Frankfurth am Main wenden.

Materialien: Grofsherzogl. Weimarsche Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1819.

Digitized by Google

In den übrigen Herzogl. Sächsischen Ländern gelten in Ansehung der fahrenden Posten die für die Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten in andern Staaten, als: Hessen, Nassau, u. s. w. gegebenen Bestimmungen. Nur hinsichts der Extrapost-Zahlungssätze findet eine Verschiedenheit Statt, und zwar zahlt man:

a. in Sachsen-Coburg-Saalfeld, Meiningen und Hildburghausen:

für 1 Extrapostpferd per Meile . . . . . 37½ Xr.
– 1 Courierpferd – – . . . . . 52½ –

übrigens wie in Hessen.

b. in Sachsen-Gotha und Altenburg:

für 1 Extrapostpferd per Meile . . . . . 9 Gr.
– 1 Courierpferd – – . . . . . 13 –

übrigens wie in Weimar.

Das Fürstenthum Schwarzburg

besteht aus zwei von einander getrennten Theilen, der obern Grafschaft in Süden zwischen Preußischen und Herzogl. Sächsischen Ländern, und der untern, meistens von Preußischen Ländern umgebenen Grafschaft.

Die Regierung ist unter die Fürstlichen Linien Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt getheilt.

Die Postämter in Sondershausen und Frankenhausen und das Postwärteramt in Greußen stehen unter Preußischer Verwaltung. Die Bestimmungen für den Extrapostdienst hängen jedoch von der Landesregierung ab. Gegenwärtig gilt daselbst der S. 184 angedeutete Tarif.

In dem zu Rudolstadt gehörigen Theile der oberen Grafschaft Schwarzburg sind die Posten an den Fürsten von Thurn und Taxis als Erbmann-Thronlehen übergegangen. In Ansehung der Postanstalten in Rudolstadt, Ilm, Königsee, Leuenburg kommt daher der Tarif für Weimar in Anwendung.

Digitized by Google

Das Königreich Schweden

grenzt gegen Süden an die Ostsee und den bottnischen Meerbusen, gegen Osten an die Ostsee, den bottnischen Meerbusen und Rufsland, gegen Westen an Norwegen, das Kattegat und den Sund.

Fahrende Posten sind in Schweden noch nicht eingeführt — nur Briefposten, welche mit den dort gebräuchlichen Karren transportirt werden.

Die Schwedische Extrapost-Einrichtung, dort *Sjutsinrättning* genannt, ist von der anderer Staaten ganz verschieden und steht mit dem eigentlichen Postwesen in gar keiner Verbindung. Die General-Post-Direktion hat daher auch keine Befassung damit, sie steht vielmehr unter den *Landshöfding* (Civil-General-Gouverneur) jeder einzelnen Provinz.

Die Pferde werden von gewissen, seit uralten Zeiten dazu bestimmten, Bauerhufen gestellt, die Zusammenkunft ist auf dem *Gästgifvaregård* (grofsem Bauerhofe), woselbst der Pferdewechsel statt findet und für die Aufnahme der Reisenden durch ein Wirthshaus und für das Unterbringen der Pferde durch Ställe gesorgt ist.

Der Wirth eines solchen Hofes hat die Oberaufsicht über die Pferde. Von diesen Pferden mufs stets eine für jeden sol-

Digitized by Google

chen Hof bestimmte Anzahl bereit stehen. Sind diese fort, so wird sogleich für andere gesorgt. Dies geschieht durch den *Hallkarl*, welcher etwas mehr gilt, wie in Preußen der Extrapostbesteller, indem er eine Art von Autorität über die Pferde haltenden Bauern hat und auf Ordnung sehen muß.

So wie man auf einem solchem Hofe ankommt, muß man zunächst nach dem Hallkarl fragen und von ihm die erforderlichen Pferde fordern. Für seine Bemühungen erhält er zwar gesetzlich nichts; indeß giebt man ihm gewöhnlich 2 bis 4 Schillinge Species Banco Trinkgeld.

Das Stationsgeld für die Pferde wird immer auf dem Reichstage bestimmt. Gegenwärtig zahlt man für jedes Pferd, wenn man es auf dem Lande erhält, 16 Schillinge Species Banco für die Meile, und wenn man es in einer Stadt bekommt, 24 Schillinge.

In den Städten sind übrigens ebenfalls solche Gästgifvaregardas und auch ein Hallkarl. Auf jedem Gästgifvaregard ist ein Buch, worin jeder Reisende seinen Namen, Charakter, den Ort woher er kommt und wohin er will, einschreiben muß, auch kann er darin seine Zufriedenheit oder Beschwerde über die Beförderung anzeigen. Diese Bücher, Tagebücher genannt, werden alle Monate nachgesehen, und die Contravenienten bestraft. Eingangs dieser Bücher finden sich die vorzüglichsten Bestimmungen abgedruckt.

Wenn man mit schweren Wagen reiset, so kann eine ein-

Digitized by Google

zelne Person, wenn sie eine Kärra (eine Art Kariol) hat, mit einem Pferde reisen, sonst aber müssen

2 Personen 2 Pferde

3 und 4 Personen 3 Pferde nehmen.

Hat man aber ausländische Wagen, die gewöhnlich schwerer gebaut sind, so muſs man wenigstens 3 Pferde nehmen.

Im südlichen Schweden thut ein Reisender am besten, wenn er seinen Diener fahren läſst, wozu er die Freiheit hat; nur muſs man dem Bauer einen Platz auf den Wagen einräumen. Anders ist es im übrigen Schweden, wo man wohl thut, den Postillon selbst fahren zu lassen, der seine Pferde kennt und in der Regel sehr schnell fährt.

Nach dem Beschlusse der Reichsstände von 1809 haben die Reisenden das Recht, zu verlangen, daſs die schwedische Meile in 1¼ Stunde zurückgelegt werde. Gewöhnlich aber fahren die Bauern schneller und gebrauchen häufig für die Meile weniger als eine Stunde.

Gesetzlich bekommen die Bauern kein Trinkgeld, man giebt ihnen indeſs gewöhnlich 2 bis 4 Schillinge Banco pro Station, womit sie sehr zufrieden sind.

Mit eigenen Pferden zu reisen, ist in Schweden etwas höchst Seltenes; sogar die Gutsbesitzer gebrauchen die eigenen Pferde nicht, wenn sie nicht ganz kleine Reisen machen wollen.

Digitized by Google

Um sehr schnell zu reisen, ist es nothwendig, dafs man am Abende vor der Abreise einen Vorboten voraussende, damit dieser auf den Stationen durch einen Bestellzettel die benöthigte Anzahl der Pferde voraus bestelle. Für diesen Vorboten bezahlt man ein Pferd mehr. Gebraucht man diese Vorsicht nicht, so hat man zu befürchten, dafs man auf einzelnen Stationen oft mehrere Stunden lang aufgehalten wird.

Um sich die Reise ganz besonders zu erleichtern, kauft man sich in der ersten Schwedischen Grenzstadt eine *Kärra* die man zuweilen für 5 Rthlr. haben kann. Auf diese setzt man den schwersten Koffer und sendet ihn mit dem Vorboten fort. Wiewohl dieser Koffer nun zwar auf jeder Station in die Hände fremder unvereideter Leute kommt, so hat man doch kein Beispiel, dafs aus einem solchen Koffer je Etwas entwendet worden wäre.

Hinsichts der Couriere insbesondere ist folgendes zu bemerken:

Für einen Bauerwagen, welchen der Courier benutzt, wird auf die Station 2 Schill. Banco bezahlt. 2 Pferde kosten pro Meile 32 Schill. Spec. Banco. Uebrigens finden die Gebräuche wie bei Extraposten statt.

Die Couriere können so schnell fahren wie sie nur wollen, haben über alle Pferde unbeschränkte Disposition, sind jedoch verantwortlich, wenn eins oder mehrere durch über-

Digitized by Google

mäfsige Anstrengung fallen sollten. Sie müssen sich übrigens, um überall schnell fortzukommen, auf jeder Station wenn es verlangt wird, als Königl. Couriere legitimiren können, und tragen zu dem Ende ein kleines Schild von blauer Emaille mit dem Schwedischen Wappen und goldener Einfassung an einem blauen seidenen Bande um den Hals (von den Bauern Courier-Bricke genannt). Wenn ein Courier über Stralsund durch Schweden nach Enxenhagen gehen will, so ist es am besten, wenn er den Weg von Ystadt nach Malmoe einschlägt, von wo aus er, wenn der Wind günstig ist, in 3 Stunden in Enxenhagen seyn kann. Sollte der Wind indefs ungünstig befunden werden, so kann er dann gleich nach Helsingborg reisen.

Für ein Boot von Helsingborg nach Helsinguer wird, ohne Unterschied der Personenzahl 6 Rthlr. Banco bezahlt. Für ein Boot von Malmoe nach Enxenhagen zahlt man 12 Rthlr. Banco.

Frachtschiffe, die zu bestimmten Zeiten gehen, giebt es an beiden Stellen nicht.

Die Wege in Schweden sind im Allgemeinen sehr gut. Die in Schonen haben Aehnlichkeit mit den preufsischen, welche sandig sind, mit dem Unterschiede, dafs jene sehr eben gehalten und keine Vertiefungen darin geduldet werden. Besser als diese sind die Wege in dem übrigen Schweden, und

Digitized by Google

zwar von der Art, als wenn ganz kleine Kieselsteine festgestampft wären. Sie werden sorgfältig unterhalten, ohne dafs es das Gouvernement etwas kostet. Jeder am Wege oder in der Nähe desselben Wohnende hat sein gewisses Theil vom Wege, welches er vollkommen in Ordnung halten mufs, ohne, dafs irgendwo Wege- oder Chaussegeld bezahlt werden dürfte.

Digitized by Google

Die Schweiz

grenzt gegen Westen an Frankreich, gegen Norden und Osten an Teutschland und gegen Süden an Italien.

Auf allen Hauptstraſsen der Schweiz sind regelmäſsige fahrende Posten (*Messagieries*) und Courier-Diligences eingeführt, mit welchen 4 bis 8 Personen reisen können.

Die Wagen sind bequem eingerichtet, gehen Tag und Nacht und schlieſsen sich dergestalt an einander an, daſs sie nicht nur im Innern des Landes, sondern auch mit den Posten der benachbarten Staaten eine ununterbrochene Verbindung darbieten.

Mittelst dieser Einrichtungen kann man die Schweiz von Basel, Schaafhausen und Zürich aus bis Genf innerhalb 40 bis 50 Stunden durchreisen. Die Tour von Basel bis Mailand wird in 4, die von Lausanne bis Paris in 3½ Tagen zurückgelegt.

Der Preis eines Platzes in den Diligencen ist 6 Batzen oder 24 Xr. = 12 Sols p. Schweitzerstunde.

An Postillontrinkgeld entrichtet man 2 Xr. = 1 Sou p. Stunde.

Dem Conducteur etwas zu verabreichen, hängt von dem Willen des Reisenden ab.

Das Postgeld wird in der Regel für die ganze Tour an

Digitized by Google

ersten Abfahrtsorte bezahlt. Wenn man daher von Basel, St. Gallen u. s. w. bis Genf reisen will, so kann man sich seinen Platz durch die vollständige Voransbezahlung bis Genf sichern. — Man entrichtet für die Tour:

Von Basel bis		Von Bern bis	
Bern	12 Flor.	Aarau . . .	9 Liv.
Chaux de Fonds	12 –	Arberg . . .	2 – 8 S.
Lucern . . .	12 –	Basel . . .	12 –
Zürich . . .	12 –	Chaux de Fonds	8 – 8
Von Lausanne bis		Freiburg . .	2 – 10 –
Bern . . .	120 Batzen	Genf . . .	18 –
Besançon . .	128 –	Lausanne . .	12 –
Freiburg . .	80 –	Luzern . .	12 –
Genf . . .	60 –	Neufchâtel .	6 – 2 –
Mailand . .	510 –	St. Gallen . .	24 –
Morges . .	12 –	Schaafhausen .	18 – 8 –
Neufchâtel .	90 –	Solothurn . .	5 –
Paris . . .	476 –	Thurn . . .	2 –
St. Maurice .	44 –	Zürich . . .	14 – 8 –
Simplon . .	284 –		

Der Reisende hat 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht zahlt man nach einer wechselnden Taxe auf etwa 20 Stunden für 30 bis 50 Pfund, 2 Xr. und bei einem 50 Pfund übersteigenden Gewichte 3 Xr. p. Pfund.

Digitized by Google

Kinder unter 7 Jahren entrichten nur die Hälfte der Taxe.

Im Falle jemand die bestimmte Stunde des Abganges verfehlen sollte, wird weder gewartet noch das Postgeld zurückgezahlt.

Hunde in den Postwagen zu nehmen, ist nicht gestattet und das Tabackrauchen nur mit Genehmigung der übrigen Reisegesellschaft erlaubt.

Mit Extrapost kann man in der Schweiz noch nicht reisen. Es ist aber eine Gesellschaft von Unternehmern zur Errichtung einer Extrapost- und Diligence-Anstalt auf der Bernhardinsstrafse zusammengetreten, welche letztere Süddeutshland in unmittelbare Verbindung mit dem Seehafen Genua bringt. Diese Postanstalt wird sich einerseits mit den Strafsen durchs Vorarlberg und um den Schollberg und anderseits mit jenen im Kanton Tessin in Verbindung setzen, dergestalt, dafs man künftig zu jeder Jahreszeit in eigenem Wagen und ohne Ueberschiffung eines Landsees aus Deutschland wird nach Italien kommen können. Wer jetzt mit einem eigenen Wagen ankommt, oder aber schnell befördert seyn will, ohne sich der Diligencen bedienen zu können oder zu wollen, mufs sich Lohnpferde miethen, die zwar in den Haupt-

Digitized by Google

orten, als; Basel, Bern u. s. w. jederzeit zu haben sind, jedoch zu hohen Preisen bezahlt werden müssen.

Materialien: Officielle Nachrichten und die Postberichte aus Bern und Lausanne vom Novbr. 1812 u. s. w.

Digitized by Google

Das Königreich Spanien

grenzt gegen Osten an Frankreich, von dem es durch die Pyrenäen getrennt ist, gegen Norden an das biscayische Meer, gegen Westen an das atlantische Meer mit den Baien von Corunna und Cadiz und an Portugal, gegen Süden an das atlantische und mittelländische Meer.

Das Postwesen wird von der Königl. Superintendantur der Posten und Couriere in Madrid verwaltet.

Ordinaire fahrende Posten und Diligencen wie in andern Staaten giebt es in Spanien nicht. Nur auf den Routen von Madrid bis Cadiz und auf denen von Madrid nach den verschiedenen Königl. Schlössern sind Poststationen zur Beförderung von Fuhrwerken etablirt.

Auf den übrigen Routen kann man nur zu Pferde reisen. Der Poststrafsen giebt es zweierlei Art:

1) die *Postas montadas* sind diejenigen, auf welchen man jederzeit zur Beförderung der Reisenden bereit stehende Postpferde erhalten kann,
2) die *Postas non montadas* sind solche, wo zwar keine Postpferde zu haben, wo indefs die Magisträte verpflichtet sind, die von den Reisenden verlangt werdenden Pferde oder Maulthiere gegen Entrichtung der tarifmäfsigen Kosten herbeizuschaffen.

Digitized by Google

Für zwei Pferde oder Maulthiere zahlt man 11½ Realen = 2 Fr. 87½ Cent. p. Legua. Der Preis ist mit Ausnahme der Provinzen Aragonien und Navarra, wo man 1 Real vellon = 25 Cent. mehr entrichtet, überall gleich.

Von Madrid abfahrend zahlt man das Postgeld für die erste Station doppelt und eben so bei der Abreise aus den Königl. Schlössern, wenn der Hof daselbst residirt.

Der Postillon erhält p. Post mindestens 2 Realen = 50 Cent. Trinkgeld.

Man kann zwar in Spanien auf den Poststraßen nach Belieben mit eigenen oder Lohnpferden reisen, muſs dazu jedoch wenn man aufser Landes reisen will, die Genehmigung des Minister Staats-Secretaire, Obersten der Post-Administration haben. Will man nur das Innere des Landes durchreisen, so hat man sich in Madrid an die General-Direktoren und in den Provinzen an die Administratoren des Ortes der Abreise zu wenden.

In Madrid und in den Königl. Schlössern, sobald der Hof sich daselbst befindet, zahlt man für jene Erlaubniſs nach dem Decrete von 1799 — 40 Realen = 10 Francs und in den Provinzialstädten 37½ Realen = 9 Fr. 37½ Cent. für jede Person.

Um von Madrid nach den Königl. Schlössern zu reisen, kann man zwei- und vierrädrige Postchaisen erhalten, welche der Post-Administration gehören. Man bezahlt dafür nach folgendem Tarif:

Für

	Von Madrid nach dem Pardo	Von Madrid nach Aranjuez uud dem Escurial	Von Madrid nach Saint Il de fonse
	Real. d. vel.	Real d. vel.	Real d. vel.
Für ein Gespann von 6 Maulthieren vor dem eignen Wagen des Reisenden . . .	45	294	616
Desgl. vor einem Postwagen	45	336	700
Vier Maulthiere	59	196	420
Zwei Maulthiere mit einer Zweisitzigen Postchaise .	32	175	364
Desgl. mit einer bessern Chaise	36	189	392
Desgl. wenn der Reisende einen eignen Wagen hat . . .	26	147	308
Desgl. mit einer einsitzigen Postchaise (*Solitaire*)	24	126	266
Desgl. mit einer solchen besserer Gattung	28	140	294
Desgl. vor einem dem Reisenden gehörigen *Solitaire* .	20	98	210

Anmerk. Der Conducteur und der Postillon erhalten

Digitized by Google

das Trinkgeld auf jedem Relais. Nimmt man nur Vorspann, so erhält der Conducteur 4 Realen und der Postillon 2 Realen; bedient man sich aber der Postchaisen oder Solitaires, so zahlt man 4 Realen p. Post.

Auf dieselbe Weise wird man auf der Route von Madrid nach Cadiz und nach den Städten d'Andujar, Cordoba, Ecija, Carmona, Sevilla, Xerez de la Frontera, Puerto de Santa Maria und andern auf dieser Straſse belegenen Orten bedient.

Nach folgenden Erläuterungen wird es leicht seyn, die Kosten für jede beliebige Entfernung zwischen Madrid und Cadiz zu berechnen:

a. für 5 Maulthiere, eine vierrädrige Postchaise mit 2 Personen innerhalb, einem Bedienten hinten auf, und einem Gepäcke, welches 4 Arrobas = 100 Pfund wiegt, zahlt man incl. Postillontrinkgeld 24 Realen p. Legua.

b. für 2 Maulthiere, vor einer zweirädrigen Chaise des Reisenden, mit 2 innern Plätzen und einem hinten, incl. Postillontrinkgeld 11 Realen p. Legua.

c. für 3 Maulthiere vor einer vierrädrigen Chaise des Reisenden mit 2 Personen innerhalb und einer hinten besetzt, incl. Postillontrinkgeld = 16½ Realen p. Legua.

d. für 4 Maulthiere vor einer vierrädrigen dem Reisenden gehörigen Berline mit zwei innern Plätzen und einem

Digitized by Google

hinten für den Bedienten incl. Trinkgeld für 2 Postillons 23. Realen p. Legua.

6 Realen = 1 Fr. 25 Cent.

Materialien: *Livre des Postes d'Espagne et de Portugal par Ch. Picquet à Paris.*

Digitized by Google

Die europäische Türkei.

grenzt gegen Norden an Rufsland, Siebenbürgen, Ungarn und Galizien, gegen Westen an Dalmatien, das adriatische und mittelländische Meer, gegen Süden an das mittelländische Meer, die Meerenge von Constantinopel, das Meer von Marmora, die Strafse der Dardanellen und den Archipelagus.

Von einem Postfuhrwesen in der Türkei kann nur in so fern die Rede seyn, als man auf der Hauptstrafse durch die Wallachey von Bucharest bis zur Siebenbürgischen Grenze eine Art von Extrapostbeförderung findet. Man bezahlt das Postgeld für die ganze Tour nach dem Verhältnisse von 16 Parahs p. Station von 4 bis 5 Stunden, voraus. Dafür erhält man auf jeder Station einen kleinen mit 2 bis 4 Pferden bespannten elenden offenen Wagen, der durchaus keine Bequemlichkeit darbietet. Die Postillons fahren ungemein schnell, wo der Weg es nur irgend erlaubt und erhalten 20 Parahs Trinkgeld p. Station.

An ein anständiges Unterkommen unterweges ist auf dieser Route gar nicht zu denken, und die Reisenden sind daher um so übler daran, wenn nasse Witterung eintritt.

Uebrigens findet man in Belgrad Kameele und Pferde, welche man tagweise miethen, und so bis Constantinopel rei-

Digitized by Google

sen kann. Am besten ist es, sich der Sicherheit wegen an gröfsere Caravanen anzuschliefsen. Fremde, welche mit den Gebräuchen und Sitten des Landes und mit dem Charakter der verschiedenartigen Einwohner nicht vertraut und sich selbst überlassen sind, werden indefs bei der gröfsten Vorsicht immer Gefahr laufen, bei jeder Gelegenheit beraubt und auf die niedrigste Weise hintergangen zu werden.

Das Fürstenthum Waldeck

von Kurhessen und Preufsen begrenzt, mit der Grafschaft Pyrmont zwischen Hannoverschen, Preufsischen und Lippischen Landestheilen, hat taxissche Posten. Die Zahlungssätze bei den fahrenden und Extraposten sind wie in Kurhessen.

Digitized by Google

Das Königreich Würtemberg

grenzt gegen Norden an Baiern und Baden, gegen Osten an Baiern gegen Süden an Baden und den Bodensee und gegen Westen an Baden.

Die Postverwaltung ist seit dem 1. Octbr. 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis, jedoch unter mancherlei Einschränkungen als ein Erbmann-Thronlehn verliehen worden. Der Geschäfts- und Wirkungskreis der Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Post-Direktion als General-Direktion der Königl. Würtembergschen Posten, erstreckt sich nur auf die mit dem Nutzungsrechte und der Leitung der innern Verwaltung verbundenen Gerechtsame. Dahin gehört auch die Befugniss, in Ansehung der Beschleunigung der fahranden Posten und Hinsichts des Extrapostdienstes die nöthigen Verfügungen zu erlassen. Eine Abänderung der Postcourse und der Tage der Ankunft und des Abgangs der Posten, desgleichen der Taxen darf nur unter landesherrlicher Genehmigung geschehen. — In vielen Fällen sind die Postangelegenheiten der Entscheidung des Ministerii des Innern unterworfen, welches überhaupt die erste Instanz bildet. Der Ober-Postmeister in Stuttgart ist, der unmittelbaren Wirksamkeit der General-Post-Direktion unbeschadet, zunächst Vorgesetzter der Königl. Würtembergschen Post-Beamten.

Digitized by Google

A. Fahrende Posten.

Eine Person mit 40 Pfund Sachen zahlt p. Meile 20 Xr. Der Conducteur erhält 9 Xr., der Postillon 6 Xr. Trinkgeld für die einfache Station = 2 Meilen. — Uebrigens gelten im Wesentlichen diejenigen Regeln, welche bereits bei andern Staaten, in denen das Taxissche Postwesen eingeführt ist, angegeben sind.

B. Extrapost-Anstalten.

In so fern auch in Ansehung des Extrapostwesens bei einer ausführlichen Darstellung desselben nur dasjenige wiederholt werden könnte, was bereits bei Hessen, Nassau u. s. w. angedeutet ist; wird es genügen, hier nur den Tarif und die Bespannungsgrundsätze aufzunehmen:

Tarif.

Ein Extrapostpferd per einfache Station .	1 Fl. 15 Xr.
In Stuttgart selbst, wenn man daselbst nicht wohnhaft ist, 15 Xr. mehr.	
Eine Postchaise p. Station	30 –
Schmiergeld: (wenn wirklich geschmiert wird)	12 –
Postillontrinkgeld:	
a. bei 2 Pferden p. $\frac{1}{2}$ Station	20 –
für jede weitere $\frac{1}{2}$ Station 10 Xr. mehr.	

Digitized by Google

b. bei 3 Pferden p. ½ Station . . . . . 25 Xr.
– ¾ Station . . . . . 38 –
– 1 Station . . . . . 50 –
u. s. w. nach der Progression von 17½ Xr. mehr für jede weitere ¼ Station.

c. bei 4 Pferden p. ½ Station . . . . . 30 –
für jede weitere ½ Station 15 Xr. mehr.

d. bei 6 Pferden p. ½ Station . . . . . 40 –
– ¾ Station . . . . . 1 Fl.
– 1 Station . . . . . 1 – 20 –
u. s. w. 20 Xr. mehr für jede ¼ Station.

Bespannung.

1) Postchaisen und halbgedeckte Reisewagen, Batards und sogenannte Diables, wenn sie nicht grofs, und leicht gebaut sind:

bei 1—4 Personen ohne Koffer 2 Pferde
– 5 – mit 1 dito 2 –
– 4 – mit 1 dito 3 –
– 4 – mit 2 dito 4 –

2) Ganz gedeckte, geschlossene Reisewagen und Berlines,

bei 2=3 Personen mit oder ohne Koffer 3 Pferde
auf nicht chaussirten Wege jedoch 4 –
– 4 Personen ohne Koffer . . . . . 5 –

Digitized by Google

bei 4 Personen mit Koffer . . . . . 4 Pferde
– 6 – – dito . . . . . 6 –

Die am Vordergestell der Wagen angebrachten gefüllten Magaziue, desgleichen die Vaches kommen wie die Koffer in Anschlag. Zwei grofse Mantelsäcke gelten für einen Koffer. — Ein einzelnes Kind von 7 Jahren wird gar nicht, 2 dergleichen werden als eine Person gerechnet.

Materialien: Heidemanns Postgeographie und Denzels Notizen aus dessen Post-Reiserouten. Stuttgart 1823.

Digitized by Google

Die freien Städte:

Bremen. Fahrende Posten, s. Hannover.

Extraposten werden im Stadtposthause bestellt.

Man zahlt:

für 1 Courierpferd	42	Grote
– 1 Extrapostpferd	50	–
Dem Postillon bei 2 bis 4 Pferden	6	–
bei 6 Pferden p. Meile	12	–
Dem Wagenmeister	24	–

Frankfurth am Main. Taxissche Posten.

a. Von Frankfurth ab, gehen nur Postkutschen. Man zahlt für den Platz 33 Xr. p. Meile, auf der Würzburger Route jedoch nur 27 Xr., und für die Beförderung

von Frankfurth bis Darmstadt	1	Fl.	16 Xr.
Hanau			40 –
Homburg			34 –
Mainz	1	–	42 –
Offenbach			22 –

Jeder Passagier hat 40 Pfund Bagage frei. Für das Aufladen derselben erhält der Packer 6 Xr, und bei der Ankunft 4 Xr.

Der Postillon erhält p. Meile 4 Xr, Trinkgeld.

Digitized by Google

b. Der Extrapostarif ist mit Ausnahme der Taxe für die Pferde, für welche hier 7½ Xr. p. Meile mehr bezahlt werden, wie in Nassau.

Hamburg. Hier sind ausser der städtischen Postanstalt verschiedene andere der benachbarten Staaten, als: für Preussen, Dänemark u. s. w. etablirt. Je nachdem man nun mit der Preussischen oder einer andern Post abreiset, kommen auch die für die betreffenden Staaten angeführten Sätze und Regeln in Anwendung.

Extrapostpferde werden bei den städtischen Litzenbrüdern bestellt. Man zahlt dafür ungefähr so viel, wie im Dänischen.

Krakau. In Krakau walten Hinsichts der fahrenden Posten ähnliche Verhältnisse ob, wie in Hamburg. — Die Extraposten werden Seitens des Stadt-Postamts befördert.

Man zahlt:

pro Pferd und Meile . . .	1 Fl. poln. 15 Gr.
für einen Postwagen p. Meile	15 –
Schmiergeld:	
wenn man einen eignen Wagen hat	15 –
Postilliontrinkgeld:	
bei 2 und 3 Pferden	15 –
bei 4, 5 und mehr Pferden jedem Postillon p. Meile	20 –

Digitized by Google

Expeditionsgebühr . . . . . 1 Fl. poln.
Bestellgeld . . . . . 15 Gr.

Lübeck. In Ansehung der fahrenden Posten wie vorstehend. — Extraposten werden bei dem Stadtpostamte bestellt. Sätze wie in Dänemark.

Digitized by Google

Abschnitt II.

1) Auszüge aus denjenigen Verordnungen, welche auf Reisen Königl. Preussischer Militair-Personen und Civil-Beamte Bezug haben.
2) Tabellen über das Verhältniss der vorzüglicheren Wegemaasse und Münzen auswärtiger Staaten zu den Preussischen.
3) Verschiedene Chaussee- und Fährgeld-Tarife.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Auszüge aus denjenigen Verordnungen, welche auf Reisen Königl. Preussischer Militair-Personen und Civil-Beamte Bezug haben.

Allgemeine Bestimmung wegen der Dienstreisen der Civil-Officianten und Militair-Personen vom 2. Februar 1811.

a. Wenn die Dienstgeschäfte des Reisenden an dem ausserhalb der Postroute belegenen Orte, wohin er mit Extrapost befördert worden ist, nur einen Aufenthalt bis 24 Stunden erfordern, so sollen die Postpferde dessen Rückkehr oder Weiterreise abwarten und die Abfuhre verrichten. Alsdann muß jedoch außer der Hälfte des Extrapost-, Schmier- und Trinkgeldes noch das in dem Extrapost-Reglement bestimmte Wartegeld von 2 gGr. für jede Stunde und für jedes Pferd entrichtet werden.

b. Bei dem längern Aufenthalt eines solchen Reisenden gehen die Pferde ledig zurück; das dem Aufenthaltsorte zunächst

Digitized by Google

gelegene Postamt, oder dasjenige, welches auf der weitern Reise zuerst berührt wird, ist aber verpflichtet, den Reisenden auf Verlangen zu der von demselben genau zu bestimmenden Zeit abholen zu lassen. In allen Fällen dieser Art sind die vollen reglementsmäfsigen Extrapostkosten zu berichtigen.

c. Wenn der Reisende genöthigt ist, unterwegs anzuhalten, und Umwege zu machen: so werden die Meilengelder für die wirkliche Distance des Umweges bezahlt und für den Aufenthalt ist das reglementsmäfsige Wartegeld zu entrichten.

d. Bei den Dienstreisen der Staats-Beamten etc. soll die Bestimmung des Extrapost-Reglements, wonach selbst für Reisetouren unter einer Meile das Extrapostgeld auf zwei volle Meilen bezahlt werden mufs, nicht in Anwendung kommen, sondern den Postämtern für Extrapostfuhren auf einer Entfernung unter einer Meile nicht mehr als diese voll vergütet werden dürfen.

Regulatif wegen Vergütigung der Dieten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Febr. 1816.

I. *Von den Dieten.*

1. Die Dieten sind lediglich als eine Vergütigung der Mehrkosten zu betrachten, welche der Aufenthalt aufserhalb des Wohnorts verursacht, und gelten daher nur so lange, als das

Digitized by Google

das aufgetragene Geschäft auswärts dauert, es sey denn, dafs die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihrem Verhältnisse zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist, als in welchem Falle die reglementsmäfsigen Dieten auch für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts statt finden müssen.

2. Angestellte Staatsbeamte, welche Gehalt beziehen, oder auch ohne denselben bei einer Verwaltungsbehörde auf Beförderung arbeiten, sind verpflichtet, jeden Auftrag an ihrem Aufenthaltsorte ohne weitere Vergütigung auszurichten, daher auch für dieselben in solchen Fällen, wo ihnen eine auswärtige Beschäftigung angewiesen ist, die Dieten sofort aufhören, als sie an ihren Wohnungsort zurückkehren, und müssen sie dann die etwa mitgebrachten Arbeiten *ex officio* vollenden.

3. Officianten, als z. B. Landräthe und Baubediente, welche für einen gewissen Bezirk angestellt sind, müssen die in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Geschäfte ohne weitere Vergütigung verrichten. Sobald indessen dergleichen Officianten aufser ihrem Bezirke einen Auftrag erhalten, mufs die Dieten-Vergütigung statt finden.

4. Von Officianten, welche wegen vermehrter Arbeiten bei Collegien und Behörden auf eine Zeitlang angestellt werden, ist hier eigentlich nicht die Rede. Ihre Dieten werden nach Verhältnifs und Brauchbarkeit von der höhern

Digitized by Google

Behörde jedesmal besonders bestimmt. Bekommt aber ein solcher Dietarius einen auswärtigen Auftrag, ohne dafs sein voriges Verhältnifs ganz aufhört; so kann er wegen des mehreren Aufwandes auf eine billige Entschädigung Anspruch machen. Es wird in solchen Fällen als Regel angenommen, dafs die Hälfte des Betrages der ihm am Orte bestimmten Dieten noch liquidirt werden kann.

5. Die Vergütigung der Dieten bleibt sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also bei Verrichtungen aufser dem betreffenden Departement oder dem sonstigen Wirkungskreise, nicht erhöhet werden.

6. Dieten für Geschäfte aufserhalb Landes, oder für solche, welche, es sey aufserhalb oder innerhalb desselben, mit besondern Aufwand oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden nach Verhältnifs der Person und der sonstigen Umstände jedesmal bestimmt. Tritt aber der Fall ein, dafs im Wege der gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze betreten werden mufs, so können so lange, als der Aufenthalt aufserhalb dauert, die gewöhnlichen Dieten um die Hälfte erhöhet werden.

7. Die Bewilligung der Dieten regulirt sich nach dem Verhältnifs der Personen, indem aus diesem ein höherer oder niederer anständiger Aufwand gefolgert werden mufs.

Mit Rücksicht hierauf dienen seit dem 1. Jan. 1816, folgende Sätze zur Richtschnur:

Digitized by Google

A. Bei den Ministerien.

Ein Director einer Verwaltnng, auch ein geheimer Staatsrath, täglich 6 Thlr.; — ein vortragender Rath eines Ministerii, oder auch ein anderer Arbeiter, der die Stelle des Raths vertritt, 5 Thlr.; — der Dirigent eines Subaltern-Bureau's, 3 Thlr.; — Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten, 2 Thlr.; — die Assistenten derselben, 1 Thlr. 15 Sgr.; — Kanzlisten und Kopisten, 1 Thlr.; — die Kanzleidiener und Boten, 20 Sgr.

B. Bei den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien.

Ein Ober-Präsident, 6 Thlr.; — ein Präsident, 5 Thlr.; — ein Director, 4 Thlr.; — ein Rath und Assessor, auch ein Referendarius, wenn er für sich einen Auftrag erhält, 2 Thlr.; — der Dirigent eines Subaltern-Bureau's, 1 Thlr. 15 Sgr.; — Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Referendarien, wenn sie als Nebenpersonen erscheinen, 1 Thlr. 10 Sgr.; — die Assistenten derselben, 1 Thlr.; — die Kanzlisten und Kopisten, 20 Sgr.; — Kanzleidiener und Boten, 15 Sgr.

C. In den Provinzen und Kreisen.

1) Geistliche und Schulbediente: Ein Konsistorial-Kirchen- nnd Schul-Rath und ein Superintendent, desgleichen ein Professor bei einer Universität oder Director eines Gymna-

Digitized by Google

sii, 2 Thlr.; — ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet oder demselben gleich zu achten ist, ferner, ein Lehrer bei einem Gymnasio oder einer höhern Schulanstalt, 1 Thlr. 15 Sgr.; — geringere Schullehrer und Kirchenbediente 20 Sgr.

2) Medicinal-Beamte: Ein Doctor und Kreisphysikus 2 Thlr.; — ein Kreischirurgus, 1 Thlr.

3) Baubediente: Ein Bau- und Deichinspektor, 1 Thlr. 15 Sgr.; — ein Kondukteur, 1 Thlr.; — ein Bühnenmeister, 15 Sgr.

4) Kreis- und ländliche auch Polizei-Bediente: Ein Landrath, Kreisdirektor oder Vorsteher eines Kreises, ein Kreissteuerrath, ein Kreisdeputirter und ein Polizeidirektor, 2 Thlr.; — ein Polizeiinspektor, 1 Thlr.; — ein Kreiskalkulator, ein Kreissecretair oder andere Unterbediente der Kreisverwaltung, 1 Thlr.; ein Bote, Polizeiausreiter etc. 15 Sgr.; — ein Domainenbeamter, Gutsbesitzer etc. bei Taxationen, Besichtigungen und sonstigen Aufträgen, 1 Thlr. 15 Sgr.; — ein Schulze, 15 Sgr.

Kassenbeamte, wenn sie commissarische Aufträge erhalten, werden, der Rendant dem Dirigenten eines Subaltern-Bureau's, der Kontrolleur, Buchhalter und Kassirer den Kalkulatoren, der Kassenschreiber und die Gehülfen den Kanzlisten gleich behandelt.

II. *Von den Reisekosten.*

Die Reisekosten theilen sich:

1) in Fuhrkosten,
2) in Wagenmiethe und
3) in Poststations- und Trinkgelder.

Digitized by Google

Zu 1) versteht es sich von selbst, dafs diejenigen Beamten, welche ein Fixum zu den Fuhrkosten erhalten, dafür innerhalb ihrer Bestimmung keine Vergütigung weiter fordern können, dagegen tritt solche mit den vollen Sätzen ein, sobald das Geschäft aufser den Grenzen ihres eigentlichen Dienstes liegt.

Zur Reise mit Extrapost sollen berechtigt seyn:

A. Bei den Ministerien.

Ein Direktor einer Verwaltung, auch ein Geheimer Staatsrath, mit 4 Pferden; — ein vortragender Rath, mit 4 Pferden; — der Dirigent eines Subaltern-Bureau's, so wie auch Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten mit 2 Pferden.

B. Bei den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien.

Ein Ober-Präsident, mit 4 Pferden; — ein Präsident und Direktor mit 4, ein Rath und Assessor mit 3, der Dirigent eines Subaltern-Bureau's mit 2 Pferden.

C. In den Provinzen und Kreisen.

Ein Consistorial- Kirchen- und Schulrath und ein Superintendent, ferner: ein Professor bei einer Universität oder Direktor eines Gymnasii, so wie auch ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder demselben gleich zu achten ist, 3 Pferde; — ein Doktor und Kreisphysikus, Kreischirurgus, Bau- und Deichinspektor, 2 Pferde; — ein Landrath, Kreis-

Digitized by Google

direktor oder Vorsteher eines Kreises, ein Kreissteuerrath, Kreisdeputirter und Polizeidirektor, mit 3 Pferden; — ein Polizeiinspektor, desgleichen ein Domainenbeamter, Gutsbesitzer etc. 2 Pferde.

Alle andere Personen müssen mit der ordinairen Post reisen, und dürfen nur auf den Seitenwegen sich besonderer Fuhren, oder, wenn diese nicht zu haben oder zu kostbar sind, oder die Sache den dazu erforderlichen Verzug nicht leidet, der Extrapost bedienen. In beiden Fällen werden regelmäfsig nur 2 Pferde gut gethan, es sey denn, dafs schlechte Wege oder besondere Umstände eine Ausnahme gestatten, und dieses gehörig nachgewiesen werden kann.

Um alle Weitläuftigkeiten in den Berechnungen zu vermeiden, sollen die zur Extrapost berechtigten Personen nur eine glaubhafte Bescheinigung der Entfernung beibringen, und darnach die Vergütigung auf die ihnen zustehenden Pferde erhalten, sie mögen entweder wirklich mit Extrapost oder mit eignen Pferden oder sonstiger Gelegenheit geseiset seyn.

Zu 2) An Wagenmiethe werden vergütigt:

Bei 4	Pferden	Extrapost	täglich	20	Sgr.
— 3	—	—	—	15	—
— 2	—	—	—	10	—

Die Wagenmiethe findet aber nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt, wo auf einen längern Aufenthalt

Digitized by Google

mit Gewifsheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer bleibenden commissarischen Bestimmung oder im Fall einer Beschäftigung als Hülfsarbeiter bei einer andern Behörde oder in einem andern interimistischen Verhältnisse die Wagenmiethe nur für die Hin- und Rückreise liquidirt werden, es sey denn, dafs nach Befinden eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wird.

Zu 3) sollen bei Reisen mit Extrapost durchgehends 2 Meilen auf eine Station gerechnet, und für die Station an sogegenanntem Stationsgelde, und für die kleinen Anforderungen

bei 4 Pferden 10 Sgr.
- 3 - 7½ -
- 2 - 6 -

so wie an Trinkgeld für die Meile bei 4, 3 und 2 Pferden 5 Sgr. vergütigt werden.

Vorläufige Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs- und Dienstreisen der Officiere und Militair-Personen, in Ansehung der dabei zu vergütigenden Extrapost oder zu benutzenden freien ordinairen Post, vom 31. März 1812.

1) Nach allgemeiner Aufhebung des Natural-Vorspanns bei allen Arten von Reisen des Militairs, findet der Natural-Vor-

Digitized by Google

spann nur noch bei den Canton-Revisionen, und zwar blos innerhalb der Canton-Grenzen, Statt; alle andere Reisen, auch die der Canton-Commissarien bis an die Grenze des Cantons, müssen mit Extrapost oder der freien fahrenden Post geschehen.

2) Alle Reisen des Militairs sind entweder

Versetzungs- oder Dienstreisen.

Folgende Officiere und Personen sind in beiden Fällen zur Extrapost berechtigt, und erhalten sodann an Pferden und Wagen Nachstehendes vergütigt:

	Zur Versetzung.		Zur Dienstreise.	
	Pf.	Wagen	Pf.	Wagen
a. ein General-Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, wirklicher oder interimistischer General-Gouverneur	10	2	6	1
b. ein General-Lieutenant oder ein dienstthuender Brigade-General .	8	1	5	1
c. ein General-Major oder ein dienstleistender Brigadier	6	1	4	1
d. ein Oberster oder ein Regiments-Kommandeur	6	1	4	1
e. ein Staabsofficier	4	1	3	1
f. ein wirkl. Capitaine od. Rittmeister	4	1	3	1
g. ein General-Kriegs-Commissair .	6	1	4	1
der Kriegs-Commissair	4	1	3	1

Digitized by Google

	Zur Versetzung. Pf.	Wagen	Zur Dienstreise. Pf.	Wagen
der Ober-Proviantmeister . . .	4	1	3	1
der Proviantmeister	3	1	2	1
h. ein Generalstaabs-Chirurgus . .	3	1	4	1
ein Divisions-General-Chirurgus	4	1	3	1
die Regiments- u. Bataillons-Chirurgen der Kavallerie u. Infanterie	3	1	2	1
i. ein Ober-Auditeur und Gouvernements-Auditeur	4	1	3	1
ein Auditeur der Brigade und Garnison-Auditeur	3	1	2	1
k. ein Brigade-Prediger	3	1	2	1

3) Alle Officiere vom Staabskapitaine an abwärts, die Portepeefähnriche, Feldwebel, die Expedienten der Kriegs-Commissaire, Proviantbediente, Actuarien der Gouvernements-Gerichte, die Compagnie-Chirurgen, Büchsenmacher, und andere in diese Kathegorie gehörige Militair-Personen, erhalten zu Versetzungs- und Dienstreisen nur die freie ordinaire Post.

4) Die Adjutanten der Generale und Brigadiers erhalten bei den Versetzungsreisen die Extrapostpferde nach ihrer Charge.

5) Um das Fortkommen ganzer Familien bei Versetzungen zu erleichtern, so wird in Ansehung der zur Extrapost berechtigten Officiere und Militair-Personen bestimmt, dass die

Digitized by Google

Vergütigung der im §. 2. festgesetzten Zahl der Pferde und Wagen, auch ohne Bescheinigung der Postämter geschieht, und unter allen Umständen die volle Vergütigung erfolgt, wenn nur die Versetzungsreise selbst und die Meilenzahl als richtig dargethan ist.

6) Bei Bestimmung der für die §. 2. sub a., b., c. und d. genannten höhern Officiere angesetzten Anzahl Pferde zu den Dienstreisen ist darauf gerechnet, dafs sie einen Adjutanten mit in ihrem Wagen fortbringen. Müssen aber die Officiere dieses Ranges aufser dem Adjutanten noch eine oder zwei andere Militair-Personen mit sich nehmen, oder ist das Letztere der nämliche Fall bei den reisenden Personen sub e., f., g., h., i. und k., so wird auf deren Fortbringung in demselben Wagen auf jede Person mehr, ein Extrapostpferd mehr gerechnet und liquidirt.

Wenn der sub i. aufgeführte Ober-Auditeur einen Auditeur mit sich in demselben Wagen fortbringt, so erhält er statt 3, 4 Extrapostpferde.

7) Alle Militair-Personen oder Beamte, welche etatsmäfsig Rationen beziehen, sind, mit Ausnahme der Generale und Brigadiers, verpflichtet, Reisen von einem Orte zum andern, deren Entfernung nicht über 6 Meilen beträgt, und in so fern an jedem solcher Orte der Dienst einen Aufenthalt nöthig macht, mit eigenen Pferden zu verrichten. Z. B. wenn der Kommandeur eines Kavallerie-Regiments einzeln stehende, von einander nicht über 6 Meilen entfernte Eskadronen bereiset, wenn

Digitized by Google

auch die letzte vom Staabe in gerader Linie weiter als 6 Meilen entfernt seyn sollte. Dagegen würde die Rückreise in gerader Linie bei dieser Entfernung liquidirt werden.

Da die Kriegs-Commissaire, Regiments-Chirurgen der Kavallerie und die Auditeure der Brigaden ebenfalls Rationen beziehen, so findet alles dies auch auf sie Anwendung.

8) Die Kanton-Revisions-Commissarien ohne Unterschied des Officiergrades reisen bis zur Grenze des Kantons allemal mit Extrapost, eben so wie die sie begleitenden Militair-Personen, wenn sie auch sonst nur zur freien ordinairen Post berechtigt wären.

9) Inactive Officiere, die zu Reisen angewiesen sind, werden eben so wie die activen Officiere sowohl bei den Versetzungs- als Dienstreisen behandelt und beurtheilt.

10) Die Regiments- und Bataillons-Chirurgen der Infanterie, da sie keine Rationen beziehen, verrichten alle Dienstreisen mit zwei Pferden Extrapost.

11) Für Dienstreisen, welche statt der berechtigten Extrapost mit eigenen Pferden geschehen, wird nur die halbe Extrapost vergütigt. Die Wagenmiethe, Chaussee-, Damm-, Wege-, Brücken-, Zoll- und Fährgelder aber werden voll bonificirt.

Auf die Versetzungsreisen hat die Bestimmung dieses §. keinen Bezug, sondern solche werden nach §. 2. immer voll vergütigt, wenn sie auch mit eigenen Pferden geschehen.

Digitized by Google

12) Wenn bei den auf die fahrende Post überhaupt angewiesenen Personen der Fall eintritt, dafs von einem Orte zum andern keine fahrende Post geht, oder ein unnöthiger Aufenthalt von mehr als 12 Stunden erforderlich seyn würde, so erhalten sie einen Wagen mit zwei Extrapostpferden.

Die mit der ordinairen Post Reisenden können das reglementsmäfsige Wagenmeister- und Postillionstrinkgeld zur Erstattung liquidiren. Wenn jemand zwar einen freien Postpafs erhalten, von demselben aber keinen Gebrauch gemacht, und die Reise auf andere Weise verrichtet hat, so kann er das gesetzmäfsige Postgeld von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile und die vorgedachten Spesen zur Erstattung liquidiren.

13) Von den zur Extrapost berechtigten Officieren nach §. 2., reichen die sub a. und b. genannten ihre diesfälligen Liquidationen selbst ein. Für die übrigen von c. bis k. aufgeführten Officiere und Militair-Personen werden die Liquidationen durch eine der nachbenannten Behörden eingereicht, als:

durch den Gouverneur — den Brigade-General — den Chef des Krieges-Departements — den Chef des Generalstabs — den Chef des Kadetten-Instituts.

Digitized by Google

Nähere Erläuterungen zu den vorläufigen Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs- und Dienstreisen der Officiere und Militair-Personen, vom 1. April 1812.

1) Alle Fälle, wo Dienstreisen von Officieren und Militair-Personen eintreten, lassen sich nicht in voraus bestimmen, sondern können nur unter folgende allgemeine Rubriken gebracht werden, als:

a. Truppenbereisungen durch die kommandirenden Generale oder Brigadiers, durch die Kommandeure der Regimenter und Bataillone und ihre Stellvertreter, es sey zur gewöhnlichen Zeit oder bei besondern Veranlassungen.

b. Bereisungen der Festungen, der Militair-Magazine und Depots; Revision der Garnison-Lazarethe durch den Generalstaabs-Chirurgus, durch die Divisions-General-Chirurgen und durch die Regiments-Chirurgen; so wie Geschäftsreisen andrer einzelnen Militair-Personen von einer Garnison zu der andern, und zu sonstigen bestimmten Zwecken.

c. Reisen der Militair-Kanton-Commissarien, Behufs der abzuhaltenden Kanton-Revision.

d. Ausserordentliche Aufträge zu commissarischen Untersuchungen und Verhandlungen.

e. Temporelle Dienstleistungen einer Militair-Person bei

Digitized by Google

einer oder der andern Truppenabtheilung oder Militair-Behörde.

f. Transportirung von verurtheilten Officieren und Militair-Personen zur Festung.

2) In Ansehung der Dienstreisen verschiedener subalterner Militair-Personen sind folgende Fälle speziell regulirt und auch in Absicht der gewöhnlichen Zeit bestimmt, als:

a. die Regiments- und Bataillons-Chirurgen der Infanterie müssen die einzelnen Garnisonen so oft bereisen, als es nöthig erachtet wird, in der Regel aber alle dergleichen Reisen alle zwei Monate vornehmen.

Die Regiments-Chirurgen der Kavallerie erhalten Rationen, und machen diejenigen Dienstreisen, welche nicht über 6 Meilen Entfernung betragen, mit ihren Pferden. Bei Reisen über 6 Meilen erhalten sie die im §. 2. der vorläufigen Bestimmungen sub Lit. h. festgesetzte Extrapost, so wie solche die Regiments-Chirurgien der Infanterie, da sie keine Rationen beziehen, nach §. 10. der vorläufigen Bestimmungen zu allen Dienstreisen bekommen.

b. Die Auditeure zweiter Klasse bei den Brigaden erhalten, Behufs ihrer Dienstreisen Rationen, und müssen dafür alle Dienstreisen bis zu 6 Meilen Entfernung auf eigene Kosten verrichten. Bei Dienstreisen über 6 Meilen Entfernung wird ihnen nach §. 2. Lit. i. Extrapost vergütigt.

Digitized by Google

Die Garnison-Auditeure, welche keine Rationen beziehen, erhalten zu allen Dienstreisen die in der eben allegirten Stelle bestimmte Extrapost.

c. Die Brigade-Feldprediger haben nach dem Militar-Kirchen-Reglement alle 6 Monate die sämmtlichen, aufserhalb ihres Wohnorts befindlichen, zu ihrer Gemeine gehörigen Garnisonen, Behufs der Austheilung des Abendmahls, und Revision der Unterrichts-Anstalten zu bereisen.

d. Die Sattler der Kavallerie, so wie die Büchsenmacher und Schäfter der Infanterie, bereisen in der Regel alle 3 Monate die übrigen Garnisonen, wenn nicht aufserordentliche Fälle solches öfter erheischen, oder sonstige Anordnung getroffen ist, dafs die schadhaften Gewehre zur Reparatur in die Garnison geschickt werden, wo sich der Büchsenmacher und Schäfter befindet.

5) Wenn zur Festung verurtheilte, oder sonst arretirte Officiere und Militair-Personen zu transportiren sind, so mufs dies in der Regel auf ihre Kosten geschehen.

Bei erwiesenem Unvermögen aber ist die Art, wie sie fortzubringen sind, nach der Charge des den Arrestanten begleitenden Officiers zu bestimmen.

Ist dies ein Subaltern-Officier bis incl. Staabscapitaine, so bekommen beide, der Arrestant und mitkommandirte Officier, freie Sitze auf der ordinairen Post; bekleidet aber der Officier eine höhere Charge, so wird dann in Gemäfs-

Digitized by Google

heit derselben und nach Maafsgabe der § 2. der vorläufigen Bestimmungen die Extrapost liquidirt.

4) Wer zur Extrapost berechtigt ist, kann sich statt derselben auch einer Miethsfuhre bedienen,

a. wenn der Ort der Abfahrt keine Poststation ist, und daher bis zur nächsten Station mit einer Miethsfuhre gereiset werden muſs;

b. wenn zwar Extrapost zu erhalten, der Betrag der Miethsfuhre aber nebst den etwanigen Nebenkosten wohlfeiler ist, als die Extrapost mit allen gesetzlichen Spesen.

Wo Miethsfuhren genommen sind, die den Betrag der Extraposten nicht erreichen, dürfen die letztern bei Dienstreisen nicht liquidirt, sondern kann nur der wirkliche Betrag der Miethsfuhre liquidirt werden.

5) Jeder zur Extrapost Berechtigte kann sich nach Willkühr eines eigenen, eines gemietheten Wagens, oder einer Postkalesche bedienen.

Für einen eigenen oder gemietheten Wagen sind die Officiere, vom höchsten Range an, bis incl. wirklichen Kapitaine, ingleichen der General-Kriegs-Commissair, der Generalstaabs-Chirurgus, der Divisions-General-Chirurgus, der Ober-Proviantmeister und der Ober-Auditeur, 15 Silber-Groschen tägliche Wagenmiethe zu liquiren berechtigt; wogegen alle übrige Officiere und Militair-Personen, welche beständig und nur

Digitized by Google

nur in gewissen Fällen mit Extrapost reisen dürfen, nur 10 Silber-Groschen tägliche Wagenmiethe vergütigt erhalten.

Die respectiven Sätze der Wagenmiethe werden allemal voll liquidirt und vergütigt, ohne Unterschied, ob mit einem eigenen oder mit einem gemietheten Wagen gereiset wird, und ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Reisende einen steuerfreien Wagen hat, oder nicht, als welches alles dabei weiter nicht in Betracht kommt.

Die Wagenmiethe wird nicht blofs für die Tage der wirklichen Reise, sondern auf die ganze Zeit der Abwesenheit vergütigt; dagegen werden niemals besondere Wagen-Reparaturkosten gut gethan, es mag mit einem eigenen oder gemietheten Wagen gereiset werden. Wer sich zur Reise einer von der Post genommenen Kalesche bedient, kann nicht den resp. Satz der täglichen Wagenmiethe, sondern darf nur den postmäfsigen Betrag für die Kalesche auf die zurückgelegten Stationen liquidiren.

8) Es hängt von jedem Reisenden ab, die Reisen, zu welchen er sich der Extrapost bedienen darf, nach §. 11. der vorläufigen Bestimmungen auch mit eigenen Pferden zu verrichten, doch darf in diesem Falle bei Dienstreisen nur die Hälfte sämmtlicher Extrapostkosten sammt den gesetzlichen Spesen liquidirt werden; die Wagenmiethe aber nach dem anwendbaren Satze von resp. 15 oder 10 Sgr., imgleichen

Digitized by Google

die Brücken-, Wege-, Chaussee-, Zoll-, Damm- und Fährgelder können voll liquidirt werden.

Wenn ein mit eigenen Pferden statt mit Extrapost Reisender genöthigt ist, unterweges anzuhalten, und Umwege zu machen, so kann er zwar die halben Meilengelder für die wirkliche Distanz, nicht aber die Hälfte des nur bei wirklichen Extrapostreisen Statt findenden Wartegeldes liquidiren.

9) In Fällen, wo nach §. 12. der allgemeinen Bestimmungen die auf die ordinaire Post angewiesenen Personen sich der Extrapost bedienen dürfen, muſs solches nur bis dahin geschehen, daſs die fahrende Post wieder benutzt werden kann. Uebrigens findet auf dergleichen Personen für die mit Extrapost geschehene Reise alles das Statt, was sonst in Ansehung der Extrapostreisen in den vorläufigen Bestimmungen und den gegenwärtigen Erläuterungen festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daſs sie keine tägliche Wagenmiethe, sondern den Betrag einer Postkalesche liquidiren müssen. Sie können sich übrigens in dem erwähnten Falle auch einer Miethsfuhre statt der Extrapost, unter den sub 4 dieser Erläuterungen gegebenen Bestimmungen bedienen.

Die auf die ordinaire Post angewiesenen Officiere und Militair-Personen haben zugleich 50 Pfund Fracht frei, ohne die etwanigen Dienstpapiere und Geräthe mitzurechnen.

Die Ueberfracht über 50 Pfund Privatgut aber, müssen sie in der Regel aus eigenen Mitteln nach der Posttaxe bezahlen.

Digitized by Google

10) In jeder einkommenden Reise-Liquidation mufs der Zweck der geschehenen Reise deutlich angemerkt, und die Nothwendigkeit derselben von einer der Behörden nach §. 15. der vorläufigen Bestimmungen attestirt seyn, so wie von derselben auch allemal die Dauer der Abwesenheit nach der wirklichen Zahl der Tage mit zu bescheinigen ist.

11) Bei den Dienstreisen mit Extrapost mufs jede Liquidation mit speziellen Attesten von den Poststationen belegt werden, welche der Liquidant sowohl auf der Hin- als Rückreise passirt hat. Aufserdem ist darin speziell zu bemerken:

a. jede Poststation;
b. die Zahl der Pferde und deren wirkliche Gestellung;
c. die Meilenzahl;
d. die Verabreichung einer Postkalesche oder der Gebrauch eines eigenen oder gemietheten Wagens.
e. der gezahlte Geldbetrag, mit Einschlufs von Wege-, Brücken-, Damm-, Zoll-, Chaussee-, und Fährgeldern, wo solche vorkommen.

Mit den Attesten der Postämter, welche diese Data enthalten, müssen die angefertigten Liquidationen übereinstimmen.

Bei Versetzungs-Reisen bedarf es nach §. 5. der vorläufigen Bestimmungen dieser speziellen Nachweisungen nicht.

13) Der Aufenthalt, so wie ein nothwendiger Umweg bei Reisen mit Extrapost, so wie auch an deren Stelle bei Reisen

Digitized by Google

mit eigenen Pferden der Umweg, müssen in der Liquidation gehörig erörtert und bei derselben bescheinigt werden.

Das Königl. Militair-Oekonomie-Departement hat unterm 26. Decbr. 1812 rücksichtlich der im §. 5. der Erläuterungen zu den vorläufigen Bestimmungen über die dienstreisenden Officiere v. 31. März 1812 festgesetzten Wagenmiethe folgende Einschränkungen gemacht:

a. Wenn Jemand wirklich mit einem gemietheten Wagen reiset, so bleibt es ganz bei den Bestimmungen des erwähnten §. 5., die Reise mag so lange dauern, als sie wolle. Mit dem Vermiether des Wagens ist jedoch, wenn die Reise über einen Monat dauert, ein schriftlicher Accord zu treffen, und dieser der Liquidation beizufügen, so wie auch, die Reise mag so kurz oder so lange dauern, als sie wolle, eine Quittung über die bezahlte Wagenmiethe beizubringen ist.

b. Wenn Jemand mit seinem eigenen Wagen reiset, so kommt es darauf an, ob die Reise einen vollen Monat oder kürzere Zeit, oder ob sie länger als einen Monat dauert. Im ersten Falle bleibt es ganz bei der Bestimmung des §. 5. der Erläuterung, so, daſs der volle Satz

Digitized by Google

der Wagenvergütung von resp. 15 und 10 Sgr. liquidirt werden darf. Im zweiten Falle darf der volle Satz aber nur einen Monat, für den Zeitraum dagegen, dafs die Reise über einen Monat gedauert hat, die Hälfte desselben an baarer Vergütung zur Liquidation gebracht werden.

Digitized by Google

2) Meilen-Vergleichungs-Tabelle.

Benennung des Landes.	100	10	1
	Meilen in dem angegebenen Lande betragen in Preußischen Meilen:		
Baden	101	10	1
Baiern	105	$10\frac{1}{2}$	1
Dänemark	100	10	1
England	21	2	$\frac{1}{5}$
Frankreich (Lieues)	$59\frac{1}{2}$	6	$\frac{2}{5}$
Hannover (geographische Meile)	$98\frac{2}{3}$	$9\frac{4}{3}$	1
Hessen	101	10	1
Italien	$24\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
(die Migglien im Kirchenstaate sind etwas kleiner)			
Sardinien (wie Frankreich)			
Mecklenburg	$99\frac{9}{10}$	10	1
Nassau (wie Baden)			
Niederlande (Uren)	75	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
Luxemburg	53	$5\frac{3}{10}$	$\frac{1}{2}$
Oesterreich	101	10	1
(die Meilen in Böhmen, Ungarn und Galizien sind etwas stärker)			

Digitized by Google

Benennung des Landes.	100	10	1
	Meilen in dem angegebenen Lande betragen in Preufsischen, Meilen:		
Oldenburg	133⅓	13	1⅓
Polen	98⅔	9⅔	1
Preufsen	100	10	1
Rufsland (Werste) . . .	14	1⅖	1/7
Sachsen	140	14	1⅖
Schweden	142	14⅕	1⅖
Schweiz (Stunden) . . .	82	8⅕	⅘
Spanien und Portugal . .	83	8⅓	⅘

Anmerk. Mittelst dieser Tabelle wird es leicht seyn, eine beliebige Entfernung im Auslande ohne Schwierigkeit in preufsische Meilen zu reduciren. Bei den Sätzen ad 10 und 1 Meilen sind die Brüche absichtlich nicht weiter aufgelöst und mit mathematischer Genauigkeit angegeben worden, da dies nicht einem Jeden verständlich und daher dem Zwecke des Buches nicht entsprechend seyn möchte. Es sind Mittelzahlen gewählt, welche weder einen Nachtheil noch einen Vortheil herbeiführen.

In Ansehung der sogenannten Posten ist noch zu bemerken:

1 deutsche Post (Station) = 2 Meilen.

1 französische oder piemontesische Post = 2 Lieues.

1 italienische Post = 8 Miglien = 2 Meilen.

Digitized by Google

Vergleichungs-Tabelle

des Werths fremder Geld-Sorten gegen Preussisches Geld, den Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige gerechnet.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Abkürzungen: Rthlr. Reichsthaler. — Rfl. Reichsgulden. — Xr. Kreuzer. — gGr. gute Groschen. — Pf. Pfennig. — ßl. Schillinge. — Conv. Convention. — Cour. Courant. — Lüb Lübisch. — Mgr. Mariengroschen. — Baj Bajocchi. — n. d. 20 – 24 G. F. nach dem 20 – 24 Gulden-Fuſs. — Mk. Mark — Den. Denari. — Sp. Species. — Hb. Cour. Hamburger Courant.			
Anhalt. Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf. Conv. Cour.	1	1	$5\frac{1}{2}$
Baden. Baiern. Rfl. zu 60 Xr. à 4 Pf. n. d. 24 G. F.	–	17	$1\frac{5}{7}$
Braunschweig. Rthlr. zu 36 Mgr. à 8 Pf. auch Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf	1	3	9
Bremen. Rthlr. zu 72 Groot à 5 Schwar	1	1	$5\frac{1}{2}$
Dänemark. Rthlr. zu 3 Mk. à 16 ßl. Lüb. oder Rthlr. zu 6 Mk. à 16 ßl. Dänisch	1	5	6
auch Rthlr, Sp. zu 6 Mk. à 16 ßl.	1	15	–
England. Pfund zu 20 ßl. à 12 Pences Sterl.	6	17	6
der Schilling	–	9	10
Frankfurth a. M. Rfl. zu 60 Xr. à 4 Pf n. d. 24 G. F.	–	17	$1\frac{5}{7}$
Frankreich. Francs zu 10 Decim. à 10 Cent.	–	7	11

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Hamburg. Rtl-à 48 fsl. Sp. od. 60 fsl. Lüb. od. Hb. C.	1	16	–
auch nach Mk. zu 16 fsl. à 12 Pf. Cour.	–	11	10
Hessen (Kurf.) Rthlr. zu 32 Albus à 9 Pf.	1	1	$5\frac{1}{2}$
auch Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf.			
in Niederhessen: Rfl à 60 Xr. à 4 Pf. n. d. 24 G. F.	–	17	$1\frac{1}{2}$
Hessen (Grofsherzogth.) wie Frankfurth.			
Italien.			
Sardinien, wie Frankreich.			
Lombardisch-Venetianisches Königreich Oesterr. Lira à 100 Cts. = 20 Xr. C. M.			
Florenz. Lire zu 20 Soldi à 12 Den. in mon. buona	–	6	9
in mon. lunga	–	6	$5\frac{1}{2}$
ouch: Lire à $1\frac{1}{2}$ Paoli à $15\frac{1}{3}$ Soldi			
Rom. Scudo zu 10 Paoli à 10 Baj.	1	13	$9\frac{1}{2}$
Neapel. Ducat. di Regno zu 10 Carlini à 10 Grani	1	4	–
Modena. Lire à 20 Soldi à 12 Den. . . .	–	3	–
Reggio. Lire à 20 Soldi à 12 Den. . . .	–	1	$11\frac{1}{2}$
Parma. Lire à 20 Soldi à 12 Den. . . .	–	1	11
Krakau, wie Polen.			
Lübeck. Rthlr à 3 Mk.	1	5	6
auch nach Mk. à 16 fsl. à 12 Pf. .	–	11	10
Mecklenburg-Schwerin, wie Lübeck.			
Mecklenburg-Strelitz. Rthlr. zu 48 fsl. oder zu 24 gGr. à 12 Pf. Cour. . . .	1	5	6
Nassau, wie Frankfurth a. M.			
Niederlande. Thlr. zu 50 Stüver.	1	10	7
Gulden à 20 Stüver à 16 Pf. . . .	–	16	3
Pfund zu 20 fsl. à 240 Pf.	3	13	3
auch nach Francs u. Cts. wie in Frankreich			
Oesterreich. Reichsgulden à 60 Xr. . . .	–	20	7
in Wiener Währung	–	8	9
1 Fl. C. M. = 2 Fl. 30 Xr. W. W. — 1 Fl. W. W. = 24 Xr. C. M.			

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Oldenburg. Rthlr. zu 72 Groot à 5 Schw. in Cassa-Geld	1	5	–
in grobem Cour	1	1	5½
in kleinem Cour.	–	28	11½
Polen. Thlr. zu 6 Fl. à 30 Groschen	1	–	–
Portugal. Millerees à 1000 Rees	1	19	5
Neue Crusade à 480 Rees	–	23	9
Preußen. Rthlr. zu 30 Sgr. à 12 Pf. . . .	1	–	–
Rußland. Rubel à 100 Kopeken Silber . .	1	1	3
in Kupfergeld . . .	–	10	–
Sachsen. Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf.	1	1	5½
Schweden. Rthlr. zu 48 ßl. Species . . .	1	15	–
Daler Silbermünze à 8 ßl. 8p. . . .	–	7	6
Daler Kupfermünze à 2½ ßl. 8p. . .	–	2	6½
Schweiz. Liv. od. Francs zu 10 Batz à 2 Sols à 12 Den.	–	11	9½
Gulden zu 60 Xr. à 8 Heller	–	17	9
Spanien. Escudo de Vellon à 10 Real de Vellon	–	21	8
Türkei. Piaster zu 40 Para à 3 Asper - - -	–	15	9⅛
Würtemberg. Rfl. zu 60 Xr.	–	17	1⅝

Materialien. Nælkenbrechers Taschenbuch, 13. Aufl. und Münz-Vergleichungs-Tabelle vom 15. Oct. 1821. Gesetzsammlung pro 1821, pag. 190. etc.

Digitized by Google

3. Auszug

aus verschiedenen officiellen Tarifen, nach welchen das Chausseegeld für Extraposten in folgenden Staaten erhoben wird:

Anhalt. Auf der Strecke von Bernburg bis zur Ascherslebener Grenze:

a) Erhebung zu Ilberstedt . . . . . – Gr. 6 Pf.

b) Erhebung zu Warmsdorf . . . . . 1 - – - per Pferd.

Baden. Für jede Chausseestunde per Pferd . 2 Xr.

Für die Rückkehr der Pferde p. Stunde ½ Xr.

Baiern. Per Pferd und Stunde . . . . . 2 Xr.

In Rheinbaiern ist kein Chausseegeld zu entrichten.

Braunschweig. Per Pferd und Meile . . . – Gr. 9 Pf.

Hannover. Von Barrière zu Barrière (circa 1 Meile) per Pferd . . . . . 1 Gr.

Anf den Hanpt-Routen kann man das Chausseegeld bei der ersten Barrière für die ganze Tour vorausbezahlen, wogegen man einen auf bestimmte Tage gültigen Schein für 8 Pf. Schreibgebühr erhält, den man an den Zwischenbarrièren nur vorzeigen darf.

Digitized by Google

Hessen (Kurfürstenth.) Von Barrière zu Barrière (ungefähr 1 Meile) per Pferd . . . . 1 Gr.

Hessen (Grofsherzogth.) Per Pferd und Stunde überhaupt: 2 Xr.

a) auf der Route von der Frankfurter Grenze bis Seligenstadt p. Pferd . . . . . 10 –

b) von Seligenstadt bis zur Baierschen Grenze p. Pferd . . . . . 3 – 2 Hell.

c) von Darmstadt über Langen bis an die Frankfurther Grenze . . . . . 13 –

d) von Darmstadt über Bikenbach bis zur Badischen Grenze . . . . . 26 –

e) auf der Strafse von Oppenheim nach Frankfurt . . . . . 8 – 2 Pf.

Für die zurückkehrenden Pferde die Hälfte.

Nassau. Per Pferd und Chausseestunde = 1000 Ruthen . . . . . 2 –

Für leer znrückkehrende Pferde die Hälfte.

Niederlande.

Für jedes Paar Räder p. Lieue . . . . 5 Cent.

– – Pferd bis zu 4 Pferden p. L. 10 –

– das 5te Pferd . . . . . 15 –

– – 6te dito . . . . . 20 –

Oesterreich. Per Pferd und Meile . . . 1 Xr. C. M.

Polen. Per Pferd und Meile . . . . . 1 Gr. poln.

Digitized by Google

Preufsen.	P. Pferd und Meile	1 Sgr. 4 Pf.
Sachsen	(Königr.) P. Pferd und Meile . .	1 Ggr. 6 Pf.
—	(Weimar) P. Pferd und Meile . .	1 Ggr. 6 Pf.
—	(Gotha) P. Pferd und Meile . .	2 Ggr.
Würtemberg.	Per Pferd und Chausseestunde	3 Xr.

Gegen Entrichtung eines Aversi von 2 Fl. für jedes Pferd kann man innerhalb 3 Monaten im ganzen Königreiche frei herumreisen.

In Frankreich nnd Rufsland darf man kein Chausseegeld entrichten.

Materialien: Die offiziellen Chaussée-Geld-Tarife der vorbenannten Staaten.

Digitized by Google

4. Auszug

aus einer Sammlung von Tarifen, nach welchen das Fähr- und Brückengeld von den Königl. Preuss. Post-Anstalten erhoben wird.

Ueber den Bober.

Bei Christianstadt p. Pferd 1 Sgr. 3 Pf.; zwischen Sorau und Sagan am Tage 1½ Sgr., Nachts 2 Sgr. p. Pferd.

Ueber die Elbe.

Bei Torgau und Mühlberg 1¼ Sgr., bei Wittenberg 2½ Sgr. p, Pferd.

Bei Dessau, a. 1 Wagen mit 2 Pferden 11 gGr.
b. 1 dito – 3 dito 15 –
c. 1 dito – 4 dito 20 –
wird aber der Wagen zurückgenommen, ad a. 13 gGr., b. 17½ gGr., c. 22 gGr.

Bei Coswig 1 Wagen zu 2 Pferden, 4 gGr.
1 dito – 3—4 dito 6 –

Bei Magdeburg p. Pferd 3¾ Sgr., für den Wagen 1⅔ Sgr. incl. Dammzoll.

Zwischen Arendsee und Lenzen für 2 Pferde incl. Wagen 10 Sgr., für jedes Pferd mehr, desgl. für jedes zurückkehrende Pferd und jeden Wagen 2½ Sgr.

Digitized by Google

Ueber den Memelstrom

bei Tilsit

1 Person $\frac{2}{3}$ Sgr., 1 grofser Wagen zu 6 Pferden 10 Sgr.
1 Pferd $1\frac{1}{3}$ – 1 kleinerer – zu 4 dito 6 –
1 leichter Wagen, 1 Sgr.

Bei dem Uebersetzen mit der Fähre das Doppelte dieser Sätze.

Ueber die Mosel.

bei Schweich

für 1 Postkalesche mit 2 Pferden $10\frac{1}{2}$ Sgr.
– einen eignen Wagen mit 2 Pferden 9 Sgr.
jedes Pferd mehr $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Zwischen Hetzerath und Trier

1 Wagen mit 2 Pferden 3 Gr. 9 Pf.
jedes Pferd mehr . . . 9 –
1 Person . . . . . 4 –
Beim Eisgange das Doppelte.

Ueber die Mulde

bei Bitterfeld und Düben p. Pferd $1\frac{1}{4}$ Sgr.

Ueber die Nogat

bei Marienburg

a. über die Schiffbrücke
1 Person 4 Pf., 1 Pferd $5\frac{1}{3}$ Sgr.

Digitized by Google

b. Fährzoll

	1	2	3
	bei gewöhnlichem, hohem Wasserstande		beim Eisgange
1 Person . . .	$\frac{2}{3}$ Sgr.	$1\frac{1}{3}$ Sgr.	2 Sgr.
1 Pferd . . .	2 –	4 –	10 –
1 kleiner Wagen	2 –	$2\frac{2}{3}$ –	10 –
1 Halbwagen . .	6 –	6 –	10 –
1 ganze Kutsche	12 –	12 –	20 –

Ueber die Oder

bei Neuzelle 1 Pferd, $1\frac{1}{4}$ Sgr., jede Person excl. des Postillons $1\frac{1}{4}$ Sgr.

Bei der Ueberfahrt von Katzdorf und Schidlow nur $7\frac{1}{2}$ Pf. p. Person.

Zwischen Oderberg und Freyenwalde

für einen Wagen mit 2, 3 bis 4 Pferden, 15 Sgr., mit 5 Pferden, $16\frac{1}{4}$ Sgr., mit 6 Pferden, $17\frac{1}{2}$ Sgr.

Zwischen Freyenwalde und Zehden

a. über die alte Oder, das Fuhrwerk 15 Sgr.

b. – – neue – – – 5 –

bei Polenzig

p. Pferd . . . . . $1\frac{1}{4}$ –

bei grofsem Wasser und Grundeis das Duplum; wenn der Fluss gefroren ist, die Hälfte.

Zwischen

Zwischen Crossen und Züllichau p. Pferd 2½ Sgr.
Zwischen Königsberg N.M. und Schwedt, 1 Pferd, 2½ Sr.
1 Wagen, 2½ Sgr.

Ueber die Peene

bei Pinnow, 1 Wagen 7½ Sgr., ein Pferd 2½ Sr. Für die Rückkehr der Pferde eben so viel.

Ueber den Rhein

bei Bonn p. Pferd und Achse 2½ Sgr.
bei Coblenz, 1 zweirädriger Wagen . . . . . 4 Sgr.
– 1 vierrädriger dito mit 1 Pferd . 4⅔ –
– 1 dito dito – 2 Pferden . 9⅓ –
jedes Pferd mehr, so wie jedes zurückkehrende Pferd 1⅔ –
jede Person excl. Postillon . . . . . ⅓ –
bei Düsseldorf, p. Achse . . . . . 6 Stüber
Nachts das Doppelte.

Ueber den Skirwithstrom

bei Skirwith p. Pferd . . . . . 1 Sgr.
bei hohem Wasser das Duplum.

Ueber die Warthe

zwischen Louisenhain und Staroleka, p. Pferd 6 Pf.
bei grofsem Wasser, Eisgang und Sturm . . . 1 Gr.
wenn Gefahr vorhanden ist, noch mehr.

Digitized by Google

Ueber die Saale

bei Weifsenfels, Halle und Wettin . . . . . 1½ Sgr.

bei Cönnern 2½ Sgr. p. Pferd.

Ueber den Rufs- oder Amathestrom

bei Sziesz, p. Pferd . . . . . 2 Sgr.

bei hohem Wasser das Duplum, bei Eisbahn die Hälfte.

Ueber die Weichsel

bei Kurzebrack, p. Pferd . . . . . 2 Sgr.

bei Fordon, für jedes Pferd:

1) bei gewöhnlichem Wasserstande 1½ Sgr.

2) bei grofsem Wasser . . . . . 3½ –

3) beim Eisgange . . . . . 5 –

Bei Dirschau:

	v. 1. Mai bis 29. Sept.	v. 29. Sept. bis 30. Apr.
a. 1 Person	⅔ Sgr.	1⅓ Sgr.
b. 1 Pferd	2 –	4 –
c. 1 offener od. halbgedeckter Wagen	2 –	4 –
d. 1 ganz verdeckter Wagen zu 4 Pferd	4 –	8 –
e. 1 dito zu 5 und mehr Pferden . .	8 –	16 –

beim Eisgange ad a. 3 Sgr. b. 15 Sgr. c. 12 Sgr. d. 20 Sgr. e. 1 Rthl. auch mehr.

Zwischen Mewe und Marienwerder

bei gewöhnlichem Wasserstande p. Pferd . . . 2 Sgr.

beim Eisgange . . . . . 4 –

Digitized by Google

Zwischen Culm und Schwetz p. Pferd . . . . 5 Sgr.
beim Eisgange nach Maafsgabe der Gefahr das 2, 3 und Mehrfache.

Zwischen Neuenburg und Marienwerder

	p. Pferd	p. Person
a. vom Mai bis Michael	1 Sgr.	4 Pf.
b. von Michael bis Mai	2 —	8 —
c. beim Eisgange	8 —	5 Sgr.

Zwischen Danzig und Nickelswalde
a. bei gewöhnlichem Wasserstande . . . . . 2 Sgr.
b. beim Eisgange . . . . . 4 —
auch mehr p. Pferd.

Bei Graudenz

	v. 1. Mai bis ult. Sept.	v. 1. Octbr. bis ult. Apr.
a. 1 Person	7 Pf.	1 Sgr. 2 Pf.
b. 1 Pferd	1 Sgr. 2 —	2 — 4 —

beim Eisgange das Vierfache.

Ueber die Unstrut

zwischen Querfurt und Eckartsberge p. Pferd 1½ Sgr.

Von Wolgast nach der Insel Usedom

1 Wagen zu 2—4 Pferden 10 Sgr.
1 dito — 4—6 dito 20 —
für eine Extrapost aufserdem 2½ Sgr. Zuschufs.

Zwischen Stralsund und der alten Fähre

a. für ein grofses Boot 24 fsl. Pomm.
b. – – kleines dito 12 – –

Von Wollin nach Swinemünde

1 Korbwagen 10 Sgr., 1 Chaise 15 Sgr., 2 Pferde 20 Sgr.; jedes Pferd mehr 5 Sgr.

Zwischen Pillau und Neutief

1 Person 10 Sgr., 1 Pferd 20 Sgr., für 1 Wagen nach Maafsgabe der Beschaffenheit 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 2 Rthlr. 20 Sgr.; auch mehr.

Ueber das Haf bei Memel

Ein Courier, welcher nach Königsberg geht, er habe 2, 4 oder 6 Pferde, 2 Rthlr., von Königsberg kommend, 1 Rthlr.; sonst: für 1 Person 1 Sgr., 1 Pferd 2 Sgr. 1 Wagen 4 Sgt.

Für die leer zurückkehrenden Pferde werden die Uebersetzkosten von den Extrapostreisenden eben sowohl entrichtet und von den Postämtern eingezogen.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Anleitung

zum

Liquidiren der Reisekosten.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Zur Anfertigung einer Berechnung über die Kosten einer Postreise gehört die Kenntniſs der Zahlungssätze, der Stationen, deren Entfernung von einander, und der Grenzen der einzelnen Staaten.

2) So, wie zu dem Ende richtige Postcharten ein unentbehrliches Hülfsmittel sind, leistet eine tabellarische Uebersicht der verschiedenartigen Zahlungssätze sehr wesentliche Dienste.

3) Nach Maafsgabe der Charte fertigt man zunächst mit Angabe der hintereinander folgenden Stationen und Bemerkung deren Entfernungen von einander eine vollständige Reiseroute an, und bildet alsdann die Liquidation nach folgendem Schema:

Digitized by Google

Liquidation

über eine Dienstreise des etc. N. N. mit der fahrenden Post von A. bis B. und zurück = 21½ Meilen in 7 Stationen.

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.
1. *Von A. bis B.*						
a. Personengeld:						
7½ Meilen à 7½ Sgr.	1	26	3			
14 dito à 10 –	4	20	–			
b. Postillontrinkgeld:						
5 Stationen à 2½ Sgr.	–	12	6			
				6	28	9
2. *Für die Retour.*						
a. Personengeld:						
15 Meilen à 10 Sgr.	5	–	–			
6½ dito à 7½ –	1	18	9			
b. Postillontrinkgeld:						
6 Stationen à 2½ Sgr.	–	15	–			
				7	3	9
Summa	–	–	–	14	2	6

4) Wenn man für eine Tour, die mehrmals das Ausland berührt, die Kosten berechnet hat, kann man sehr leicht auf die irrige Meinung gerathen, die Retour müsse dasselbe Re-

Digitized by Google

sultat ergeben. Dies ist indefs keinesweges der Fall, vielmehr findet dabei in der Regel eine und oft nicht unbedeutende Differenz statt.

Es ist daher nothwendig, Hinsichts der Retour nach Anleitung des §. 3. eine ganz besondere Berechnung anzulegen.

5) Ueber etwa bezahlte Ueberfracht mufs der in öffentlichen Dienstangelegenheiten Reisende, wenn er etwa zur Mitnahme von mehr Sachen berechtigt ist, als er als Passagier frei hat, die Quitung von demjenigen Postamte beibringen, welches jene Kosten von ihm erhoben hat: da die Ermittelung der Richtigkeit der Angaben in dieser Hinsicht sonst sehr umständlich ist.

6) Weit schwieriger als das Berechnen der Kosten für eine Reise mit der ordinairen Post ist die Anlegung einer Liquidation über eine Extrapostreise. Es kommt hierbei zunächst auf die Anzahl der Pferde und auf die Wagengattung, deren man sich bediente, an. Nach dem erstern regulirt sich zum Theile die Bezahlung des Postillontrinkgeldes, nach dem andern aber werden in einzelnen Fällen die Wagenmeistergebühren berechnet, namentlich in Preufsen.

Die bei den Extrapostreisen vorkommenden Kosten zerfallen demnach:

a. in den Betrag für die Pferde,
b. in Postillontrinkgeld,
c. in Wagengeld,

d. in Wagenmeister- und Schmiergeld,

e. in Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. dgl.

7) So genau die vier ersten Gegenstände sich ermitteln lassen, so schwierig und unsicher bleibt die Berechnung der ad e. gedachten Nebenausgaben. — Der höhere oder niedere Betrag derselben, insbesondere der Fährgelder, hängt oft von zufälligen Natur- oder sonstigen Ereignissen ab. Ferner waltet in Ansehung der Chausseegelder in den einzelnen Staaten eine bedeutende Verschiedenheit ob; noch andere Abgaben ähnlicher Art, als: die in einigen Städten üblichen Thorsperrgelder bei nächtlicher Berührung sind gar nicht zu beurtheilen; so, dafs man in dieser Hinsicht ein ungefähres Durchschnittsquantum annehmen mufs, welches auf chaussirten Strafsen etwa 1½ Sgr., sonst aber ¼ Sgr. p. Pferd und Meile betragen dürfte. — Die hohen Fährgeldsätze sind jedoch hierunter nicht mit begriffen.

8) Führt der Reisende über die letztgedachten Ausgaben aber genaue Notiz, so trägt es kein Bedenken, das summarische Quantum zu liquidiren, und wird der Revisor um so weniger an die Wahrheit der Angabe zweifeln, wenn der Liquidation die Bescheinigung auf Amtspflicht hinzugefügt wird, dafs diese Ausgaben wirklich statt fanden. Innerhalb der Preufsischen Staaten kann hierunter gar kein Zweifel obwalten, da alle Kosten ohne Unterschied von den Postanstalten erhoben werden, welche jedesmal Quitung darüber ertheilen müssen.

Digitized by Google

9) Wenn man daher innerhalb der Preufsischen Staaten mit Extrapost reiset, und nicht etwa die Bestimmungen des Regulatifs vom 28. Februar 1816 pag. 256 in Anwendung kommen, so ist nichts leichter, als auf Grund der speciellen Postquitungen die Liquidation anzufertigen. — Berührt man aber das Ausland und darf man nur nach Maafsgabe der Extrapostreglements liquidiren, so wird es nach angelegter Reiseroute am zweckmäfsigsten seyn, sich folgenden Sahema's zu bedienen:

Digitized by Google

Liquidation über eine Dienstreise des Major N. von B. bis E. mit 5 Pferden Extrapost = 39 Meilen in 16 Stationen.				Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.
a. Pferde:						
33½ Meilen	à 10 Sgr.		Rtl. 33	15	–	
2½ –	à 10 gGr.		3	3	9	
3 –	à 9 gGr.		3	11	3	
				40	–	–
b. Postillontrinkgeld:						
9 Meilen	à 3¾ Sgr.		1	5	9	
27½ –	à 5 –		4	17	6	
1 Station	à 8 gGr.		–	10	–	
				6	1	3
c. Wagengeld:						
5 Stationen	à 7½ Sgr.		1	7	6	
9 –	à 10 –		3	–	–	
2½ Meilen	à 3 gGr.		–	9	1½	
3 dito	à 4 –		–	15	–	
				5	1	7½
d. Wagenmeister- u. Schmiergeld:						
2 Stationen	à 5 Sgr.		–	10	–	
12 –	à 2½ –		1	–	–	
2 –	à 2 gGr.		–	5	–	
				1	15	–
e. Chausee- Brücken- etc. Gelder: überhaupt			–	–	–	
				5	25	–
		Summa	–	–	–	58	12	10½

Digitized by Google

10) Alle unvermeidliche, aufsergewöhnliche Ausgaben müssen durch Atteste, Quitungen u. s. w. belegt werden. Ist man daher genöthigt, extraordinaire Vorlegepferde zu nehmen, welche durch die Extrapostreglements nicht gerechtfertigt sind, so genügt es nicht, in der Liquidation obenhin zu bemerken: „auf Meilen 1 oder 2 Vorlegepferde;“ sondern man muss die Punkte genau angeben, zwischen welchen die mehrere Bespannung nöthig war und das Erfordernifs durch eine amtliche Bescheinigung darthun.

11) Es können Fälle eintreten, in welchen die Liquidationen nach ganz andern Grundsätzen anzulegen sind, wie z. B. die, der Königl. Preufs. Staats-Couriere. In der Form darf jedoch deshalb nur in so fern eine Verschiedenheit statt finden, als noch eine dritte Rubrik für die Gold-Beträge erforderlich ist. Diese Courier-Liquidationen werden nach folgenden Abtheilungen vorzüglich übersichtlich werden:

a. Courier-Satz für 2 Pferde:

im Inlande von A bis C = 40 Meilen à	Rthlr. Cour.
im Auslande von C bis D = 60 Meil. à	Rthlr. Gold.

b. Hülfspferde:

1 Pferd von C bis D wegen —

1. anliegender Bescheinigung = 60 Meilen oder 30 Posten à 60 Xr. —

Digitized by Google

c) Aufserordentliche Kosten:

Wegen Zerstörung der Gebirgsstrafse bei — für ein Boot über den — See l. Quitung des Fährmanns — u. s. w.

Hiernächst werden die Kosten für die Retour in gleicher Ordnung berechnet und zuletzt die etwa zu fordernden Diäten aufgeführt.

Endlich

12) Wird es unter allen Umständen zweckdienlich seyn, jeder Liquidation die Reiseroute beizufügen, da es sonst unvermeidlich ist, dafs zwischen dem Liquidanten und Revisor Differenzien entstehen, welche hierdurch zu beseitigen sind und im Allgemeinen als gänzlich entfernt anzunehmen seyn dürften, wenn man der vorliegenden auf Erfahrung gegründeten Anleitung einige Aufmerksamkeit zu schenken geneigt seyn möchte.

Digitized by Google

Anhang

von einigen der vorzüglicheren Reiserouten.

Diese Reiserouten sind zwar nach den neusten und besten Materialien mit gröfster Vorsicht entworfen und nach meiner Ueberzeugung richtiger, als in irgend einem Meilenzeiger; indefs kann ich nicht dafür bürgen, dafs schon, während ich sie niedergeschrieben habe, hier und da eine Veränderung eingetreten sey. Sie können daher zu amtlichen Zwecken nicht benutzt werden, sind vielmehr nur dazu bestimmt, mit Extrapost reisenden Privatpersonen zur Richtschnur zu dienen, die sich über eine etwa obwaltende Differenz an Ort und Stelle leicht verständigen werden und denen es am Ende gleichgültig ist, ob eine einzelne Entfernungsangabe verändert wird oder nicht.

Digitized by Google

Abkürzungen.

M.	heifst:	Meile.	Mklb.	heifst:	Meklenburg.
d. P.	—	deutsche Post.	Ndl.	—	Niederlande.
f. P.	—	franz. od. piemontes. Post.	Oest.	—	Oesterreich.
Nl. P.	—	Niederl. Post.	Oldb.	—	Oldenburg.
S. St.	—	Schweizerstunde.	Pol.	—	Polen.
			Pr.	—	Preufsen.
	ferner:		Rfs.	—	Reufsisch.
Anh. *)	—	Anhalt.	Rufsl.	—	Rufsland.
Bad.	—	Baden.	K. Sachs.	—	Sachsen (Königreich.)
Brn.	—	Baiern.	S. Weim.	—	– Weimar.
Brsch.	—	Braunschweig.	S. Got.	—	– Gotha.
Dän.	—	Dänemark.	S. Mein.	—	– Meiningen.
Frkr.	—	Frankreich.	S. Hildb.	—	– Hildburghausen.
Han.	—	Hannover.			
Kh.	—	Kurhessen.	Wald.	—	Waldeck.
Grh.	—	Grofsherzogth. Hessen.	Wtb.	—	Würtemberg.

*) Diese Zeichen sind den Grenzstationen beigesetzt, damit man sogleich sehe, nach welchem Tarife man die Extrapostkosten zu berichtigen hat.

Die Cursivschrift zeigt die Grenzstationen an.

Digitized by Google

1.

Von Berlin nach Königsberg in Pr.

Meil. p Konitz.	
	Berlin
3	Vogelsdorf
3¾	Müncheberg
2¼	Seelow
2½	Cüstrin
3¼	Baltz
3	Landsberg a. W.
3¾	Friedeberg 21½
2½	Woldenberg
2	Hochzeit
2¼	Schloppe
1½	Ruschendorf
2¾	D. Crone
1½	Freudenfiehr.
2½	Jastrow.
3¼	Peterswalde
3	Schlochau
2	Konitz
4	Czersk
2¾	Frankenfelde
3	Pr. Stargard
3¼	Dirschau 57¼
2½	Marienburg
4¼	Elbing 64
2	Truntz
2¼	Frauenburg
1½	Braunsberg
2½	Hoppenbruch
3	Brandenburg
3	Königsberg
78¾	in Pr.

2.

Von Berlin nach Königsberg in Pr.

Meil. p. Danzig.	
	Berlin
3½	Werneuchen
3¾	Freyenwalde
2¼	Zehden
2½	Königsberg Nm.
3¼	Bahn
2¼	Pyritz
3	Stargard
2¼	Massow
3	Naugard
2½	Plathe
3¼	Remahn
3½	Cörlin
3¼	Cöslin
2¾	Panknin
2¾	Schlawe
3½	Stolpe
3½	Lupow
2½	Langeböse
2½	Goddentow
5¼	Neustadt
3¾	Katz
2½	Danzig 66¾
1½	Praust
3¼	Dirschau 71½
21	b. Königsberg
	s. No. 1.
92½	

3.

Von Berlin nach Königsberg in Pr.

Meil. p. Bromberg.	
21½	Berlin bis Friedeberg s. 1.
3	Driesen
3¼	Filehne
3¾	Schönlancke
3	Schneidemühl
5	Grabionne
2	Wirsitz
3	Nakel
4	Bromberg 47
2¾	Ostrometzke
4¼	Culm
4¼	Graudenz
2¾	Garnsee
2	Marienwerder 63
2¾	Riesenburg
3¼	Pr. Mark
2	Reichenbach
2	Pr. Holland
3½	Mühlhausen
2½	Braunsberg
3	Hoppenbruch
3	Brandenburg
	Königsberg
87½	

Digitized by Google

4.

Von **Danzig** nach **Königsberg**

M.	über d. Nehrung.
	Danzig
2¾	Nickelswalde
2	Stutthof
2¾	Kahlberg
2½	Polski
5	Neutief
¼	Uebersatz bis Pillau
1¾	Fischhausen
2	Widitten
2¾	Königsberg
19¼	

5.

Von **Königsberg** nach **Memel** über die Nehrung

M.	
	Königsberg.
3½	Mülsen.
2¼	Sarkau
3½	Rossitten
3¼	Nidden
3¾	Schwarzort
5	Memel
19	

6.

Von **Königsberg** nach **Memel** p. Tilsit.

M.	
	Königsberg
5½	Wanghusen
5½	Labiau
5½	Mehlauken
4	Schillupischken
5	Tilsit
5½	Szamaitkehmen
2¾	Werdenberg
2	Norkaiten
2½	Prökuls
3	Memel
51¼	

7.

Von **Memel** nach **St. Petersburg**.

M.	
5	Memel
1	*Immersatt*, Pr.
4	*Polangen*, Russ.
4	Rutzau
5½	Oberbartau
5½	Tadaiken
5	Gr. Droggen
5¼	Schrunden
4	Frauenburg
4	Beckhof
3½	Doblehn
4	Mitau
3	Ohlay
3	Riga
43¼	M.

Werste	
11	Neuermühlen
15	Hilschenfehr
18	Engelhardsho
20	Roop
21	Lenzenhof
18	Wolmar
19	Stackeln
20	Gulben
17	Teilitz
22	Kuikatz
24	Uddern
25	Dorpat
23	Iggafehr
23	Torma
25	Nennal
14	Ranna Pungern
24	Klein Pungern
20	Jewe
11	Tschudley
17	Waiwara
20	Narwa
20½	Jamburg
15	Opolja
22½	Tschirkowicsy
21	Kaskowa
19	Kypen
23¼	Strelna
17½	St. Petersburg
546	Werste n, 45¼ M.

Digitized by Google

8.

Von Berlin nach Warschau.

M.	
	Berlin
3	Vogelsdorf
3¾	Müncheberg
4¾	Frankfurt
3½	Drossen
2½	Zilenzig
4½	Meseritz
2¾	Schillen
4	Pinne
2½	Bytyn
4¼	Posen 35½
2¾	Kostrzyn
3½	Wreschen
3	*Strzalkowo* Pr.
½	*Slupce* Pol.
4¼	Konin
4½	Kolo
2¾	Klodawa
2½	Krosncewice
2	Kutno
3	Plecka Dabrowa
3¼	Lowicz
1¾	Koztow
1¾	Sochaczew
2	Moszna
1¾	Blonie
1¾	Ozarow
2½	Warschau
78¼	

9.

Von Berlin nach Breslau.

M.	
	Berlin
3¾	Vogelsdorf
4¾	Müncheberg
3¼	Frankfurt
5¾	Ziebingen
4¼	Krossen
3	Grünberg
4	Neusalz
2¼	Klopschen
2	Polkwitz
2½	Lüben
2¾	Parchwitz
4¼	Neumarkt
	Breslau
43½	

10.

Von Berlin nach Warmbrunn.

M.	
	Berlin
3	Vogelsdorf
4	Fürstenwalde
4¾	Frankfurt
4	Neuzelle
2½	Guben
3½	Sommerfeld
3	Sorau
2	Sagan
2	Sprottau
28¾	Latus.
28¾	Transport.
2¾	Alt Oels
2¼	Bunzlau
2½	Löwenberg
4¾	Hirschberg
1	Warmbrunn
42	

11.

Von Berlin nach Dresden.

M.	
	Berlin
2	Zehlendorf
2	Potsdam
2¾	Belitz
2¼	Treuenbrietzen
2¾	Jüterbogk
2½	Hartmannsdorf
2½	Herzberg
3	*Kosdorf* Pr.
4	*Gr. Hayn* K. Sachs.
	Dresden
27¼	

12.

Von Berlin nach Leipzig.

M.	
	Berlin
2	Zehlendorf
2	Potsdam
2¾	Belitz
6¾	Latus

Digitized by Google

M.	
6¾	Transport
2¼	Treuenbrietzen
2½	Kroppstedt
2	Wittenberg
2¼	Gräfenhainichen
2	Bitterfeld
2	*Delitsch* Pr.
2½	*Leipzig* K. Sachs.
22¾	

13.
Von Leipzig nach Dresden.

M.	
	Leipzig
3	Wurzen
2	Luppe
1¼	Oschatz
2	Klappendorf
1½	Meifsen
3	Dresden
12¾	

14.
Von Berlin bis Teplitz.

M.	
	Berlin
27¾	Dresdens. N. 11.
2¼	*Zehista* K. Sachs.
2¼	*Peterswalde* Öst.
2	Arbesau
2	Teplitz
36¼	

15.
Von Berlin nach Carlsbad.

M.	
22¾	Berlin
3	Leipzig s. N. 12.
2	*Borna* K. Sachs.
4	*Altenburg* S. Altenb.
2½	*Zwickau* K. Sachs.
2½	Schneeberg
2½	*Wildenthal* K. Sachs.
2½	*Neudeck* Öst.
	Carlsbad.
41¼	

16.
Von Teplitz nach Carlsbad.

M.	
	Teplitz
2	Brix
3	Saatz
2	Podhersam
2	Liebkowitz
2	Buchau
2	Carlsbad
13	

17.
V. Berlin n. Wien.

M.	
	Berlin.
27¾	Dresdens. No. 11.
27¾	M. Transport
2¼	*Zehista* K. Sachs.
2¼	ret. 1 Post.
	Peterswalde Öst.
2	Teplitz
2	Mireschowitz.
2	Laun
2	Jungfern Teinitz
2	Schlan
2	Strzedokluk
2	Prag 46¼
2	Bichowitz
2	Böhm. Brod
2	Planian
2	Kolin
2	Czaslau
2	Goltz Jenikau
2	Steinsdorf
2	Teutsch Brod
2	Stecken
2	Iglau
2	Stannern
2	Schelletau
2	Budwitz
2	Frainersdorf
2	Znaym
2½	Jetzelsdorf
2	Ob. Hollabrunn
2	Mallebern
2	Stockerau
2	Enzersdorf
	Wien
88¾	

Digitized by Google

18.

Von **Berlin** nach

M. **München.**

Berlin
2 Zehlendorf
2 Potsdam
2¾ Belitz
2¼ Treuenbrietzen
2½ Kroppstädt
2 Wittenberg
2¾ Gräfenhainichen
2 Bitterfeld
4 Halle 22¼
2 Merseburg
2¼ Weissenfels
3¼ *Zeitz* Pr.
3 *Gera* Rss.
2½ *Mittelpölnitz* S. Weim.
3 *Schleiz* Rss.
2 *Gefell* Pr.
2 *Hof* Brn. 42¼
2½ Münchberg
3 Berneck
2 Baireuth 49¾
2 Creusen
2 Kirchenthumbach
3½ Hambach
1½ Amberg
3 Schwandorf
2 Burglengenfeld
3 Regensburg
2 66¼

68¾ Latus

68¾ M. Transport
2 Egglofsheim
2 Buchhausen
2 Ergolsbach
2½ Landshut
2 Moosburg
2 Freising
2½ Carching
1½ München

83¼

oder wie vorstehend bis

66¼ Regensburg
2½ Ob. Saal
2½ Neustadt
2½ Geisenfeld
2½ Pfaffenhoven
3½ Unterbrück
3 München

83¼

19.

Von **Berlin** nach

M. **Stuttgart.**

Berlin
49¾ Baireuth s. No. 18.
2 Creufsen
2 Pegnitz
2 Leupoldstein
3 Eschenau
2½ Nürnberg 61¼
3 kl. Heilsbronn
2

66¼ Latus

66¼ M. Transport
3 Ansbach
2½ *Feuchtwangen* Brn. 69¼
Crailsheim Wtb.
3 Hall
3 Wüstenroth
3 Backnang
2 Waiblingen
2

84¾ Stuttgart

oder wie oben bis

69¼ Feuchtwangen
1¾ *Dinkelsbühl*
2½ *Ellwangen*
2 Aalen
3 Gmünd
3 Schorndorf
2 Waiblingen
2 Stuttgart

85¼

20.

Von **Berlin** nach **Carlsruhe** über Würzburg.

M. a,

Berlin
40½ Gotha No. 21.
2 *Tambach* S. Got.
2½ *Schmalkalden*,
3¼ Kh.

48¼ Latus

Digitized by Google

48½	M. Transport.
2	*Meiningen* S. Mein.
2	*Melrichstadt* Brn.
1	Neustadt
2	Münnerstadt
1½	Poppenhausen
2	Schweinfurt
2	Opferbaum
2	Würzburg
3½	Brn. 60½
2	*Bischofsheim* Bad.
2	*Mergentheim* Wrtb.
2	Ailringen
2	Künzelsau
2½	Oehringen
3½	*Heilbron* Wtb.
3	*Eppingen* Bad.
3½	Bretten
	Carlsruhe.
84¼	

b.

	Von Berlin bis
60½	*Würzburg* Brn.
3½	*Bischofsheim*
2½	Bad.
2	Hardheim
2	Buchen
2	Ob. Scherflenz
	Mosbach
72½	Latus

72½	M. Transport
2	Aglasterhausen
2	Wiesenbach
2	Heidelberg
2	Wiesloch
3	Bruchsal
	Carlsruhe.
86½	

21.

Von Berlin nach

M	Frankfurt a. m.
	Berlin
22¼	Halle
2	Merseburg
3¾	Naumburg
2¼	*Eckartsberge* Pr.
3½	ret. 3
	Weimar
3	*Erfurt* Pr. 37¼
3	*Gotha* 40¼
3½	*Eisenach* S.
1¾	Weim.
	Marksuhl
2¾	Vach
1½	*Buttlar* S. Weim.
2	*Hünfeld* Kh.
1½	Fulda
2	Neuhof
2	Schlüchtern
2	Saalmünster
2	Gellnhausen
3	*Hanau* Kh.
2	Frankfurt
65¾	a. M.

22.

Von Frankfurt a. M.

M.	n. Carlsruhe.
	Frankfurt
1½	*Langen* Grh.
1¾	Darmstadt
1¾	Bikebach
1¾	*Heppenheim*
2	Grh.
	Weinheim Bad.
2½	Heidelberg
2	Wiesloch
3	Bruchsal
3	Carlsruhe.
19¼	

23.

Von Carlsruhe

M.	nach Basel.
	Carlsruhe
3	Rastadt
2½	Bühl
1½	Achern
3	Offenburg
2	Friesenheim
1½	Kippenheim
2	Kenzingen
1½	Emmendingen
2	Freyburg
2	Krozingen
2	Mühlheim
2	*Kaltenherberg*
3	Bad.
	Basel Schweiz.
38	

Digitized by Google

24.
Von Basel nach Neufchatel.

S. St. a.

Von Basel über
3 Liestall
5¼ Ballstall
4¼ Solothurn
5¼ 12½ S. St.
Büren
5 Arberg
4 Pont de Thièle
2 Neufchatel
24¼ Schweiz. Stund.

b.

Basel
5¼ Lauffen
6 Moutier-Grandval
7½ Biel (Bienne)
1¾ Arberg
6 Neufchatel
26½ Schweiz. Stund.

25.
Von Basel über Bern und Genf nach Turin.

S. St.

Basel
5 Liestall
2¾ Wallenburg
5¼ Latus
5¼ Schw. St. Transp.
2½ Ballstall
2 Arwangen
1 Butzberg
1 Herzogenbuchsee
5¼ Kirchberg
1¼ Hindelbank
2¾ Bern 19⅓
3½ Gümmenen
1½ Murten
1 Wiflisburg
1 Peterlingen
4 Milden
1 Lausanne 34½
2 Morges
1½ Allaman
¾ Rolle
2 Nyon
1½ Coppet
¾ Versoix
1¾ Genf (Geneve)
44¾ S. St.

F. P.

2¾ *Cruseilles* Sard.
2 Annecy
2½ Albens
1½ Aix
2 *Chambery* Sard.
2 *Montmeillant* Frkr.
1½ *Maltaverne* Sard.
14¼ Latus
14½ Fr. Post. Transp.
1½ Aiguebelle
2¾ la Chapelle
2 St. Jean
2½ Modane
2 le Vernay
2 Lans le Bourg
3 Mont Cenis
3 Molaret
2 Suze
1½ St. Joire
1 St. Anthonin
1½ Avillan
1½ Rivoli
1¾ Turin
42½ F. P.
44½ S. St.

26.
Von Berlin nach Trier.

M.

Berlin
2 Zehlendorf
2 Potsdam
3 Gr. Kreuz
2 Brandenburg
4 Genthin
3½ Burg
3¼ Magdeburg
5½ 19¾
Egeln
5¾ Quedlinburg
27 Latus

Digitized by Google

27 M. Transport
2 1/2 Harzgerode
2 1/4 Stollberg
2 3/4 Nordhausen
2 1/2 Bleicherode
2 1/2 Worbis
2 1/2 *Heiligenstadt* Pr
3 *Witzenhausen* Kurh.
2 1/2 Helsa
2 Cassel 49 1/2
2 Dissen
1 1/2 Wabern
1 1/4 Kerstenhausen
1 1/4 Jesberg
2 1/4 Halsdorf
1 1/4 Schönstedt
1 1/4 Marburg
1 1/2 *Bellnhausen* Kurh.
2 *Gieſsen* Grh.
2 *Wetzlar* Pr. 65 3/4
3 *Weilburg* Nass.
3 Limburg *)
3 *Montabaur* Nass.
3 *Coblenz* **) Pr. 77 3/4
3 1/2 Mayen
2 Kaisersesch
83 1/4 Latus

83 1/4 M. Transport
2 Lützerath
3 1/2 Wittlich
1 Hetzerath
2 1/2 Trier.
95 1/4

27.

Von Berlin nach M. Luxemburg.

Berlin
93 1/4 *Trier* s. No. 26. Pr.
2 Nl. P.
1 1/2 *Grevenmachern* Ndl.
1 3/4 Rodt
Luxemburg
3 Niederl. Posten.
95 1/4 Meilen.

28.

Von Berlin nach M. Cölln.

49 1/2 Berlin bis Cassel s. No. 26.
2 1/2 *Westufeln* Kh.
3 *Arolsen* Wald.
3 *Bredelar* Pr.
2 Brilon
60 Latus

60 M. Transport
5 Meschede
2 1/2 Arensberg
2 3/4 Wimbern
2 1/2 Iserlohn
2 1/2 Hagen
2 1/4 Schwelm 75 1/2
1 3/4 Lennep
2 1/2 Strafserhof
2 1/2 Cölln
82 1/4

oder:

75 1/2 bis Schwelm
2 1/2 Elberfeld
2 Solingen
2 Langenfeld
2 1/2 Cölln
84 1/2

29.

Von Berlin nach M. Pyrmont.

a.

19 3/4 Berlin
3 1/2 Magdeburg s. No. 26.
5 3/4 Egeln
2 1/4 Halberstadt 27
Zilly
29 1/4 Latus

*) Von Limburg bis Bad Ems = 4 1/4 Meilen.

**) Von Coblenz dahin = 1 1/2 Meilen.

Digitized by Google

29½ M. Transport
2¼ *Rimbeek* Pr,
2½ *Beinum* Hann.
3 Wartjenstedt
3 Hildesheim
2½ 40
Elze
3½ *Grohnde* Hann.
1¾ Pyrmont Wald
47¾

oder b.

19¾ bis Magdeburg
4¼ *Erxleben* Pr.
2¼ *Helmstedt* Brsh.
2 Königslutter
3 *Braunschweig*
3 31¼
Gr. Lafferde
3 Hann.
Hildesheim
2½ Elze
3½ *Grohnde* Hann.
1¾ Pyrmont Wald.
45¼

30
Von Berlin nach Wesel.

M. Berlin bis
40 Hildesheim s.
2½ No. 29. a.
Elze
3 *Hohnsen* Hann.
45½ Latus

45½ M. Transport
2½ *Oldendorf* Kh.
2½ *Bückeburg* Lipp.
1½ *Minden* Pr. 52
2 Rehme
1¾ Herford
2 Bielefeld 57¾
2 Halle
2¼ Versmold
2¼ Wahrendorf
3½ Münster 67¾
2¼ Appelhülsen
1¾ Dülmen
1¾ Haltern
1½ Tüshans
3¼ Wesel.
78¼

31.
Von Berlin nach Aachen.

a) p Cassel u.
M. Cölln.
82¼ bis Cölln s.
No. 28.
3 Bergheim
2¾ Jülich
3½ Aachen.
91½ p. Solingen 95¾

b) p. Münster
67¾ bis Münster s.
No. 30.
67¾ Latus

67¾ M. Transport
2¼ Appelhülsen
1¾ Dülmen
1¾ Haltern
2½ Dorsten
3 Oberhausen
1½ Mühlheim
3 Düsseldorf 83½
1½ Neuss
2 Fürth
3¼ Jülich
3½ Aachen.
93¼

c) p. Lippstadt
57¾ bis Bielefeld s.
No. 30.
3¼ Wiedenbrück
2½ Lippstadt 63½
3 Soest
3 Wimbern
14 Cölln s. No. 28
9¼ Aachen s. ob. a)
92¾

d) p. Elberfeld
Düsseldorf
63½ bis Lippstadt
3 s. c)
Wimbern
2½ Iserlohn
2½ Hagen
2¼ Schwelm
1½ Elberfeld
3½ Düsseldorf 78¾
10¼ Aachen s. b)
89

Digitized by Google

32.
Von Aachen nach Paris.

M.	
	Aachen
3	*Battice* Niederl.
Fr.	Post.
2½	Lüttich
2	Chockier
2½	Huy
2	Sélayen
1¾	Namur
1½	Burnot
1¾	*Dinant* Ndl.
2½	*Givet* Frkr.
2¾	Fumay
2	Rocroy
2	Lonny
1½	Mezières
2½	Lannoy
1½	Vauxelles
1½	Rethel
2½	Isle
2	Reims
2	Jonchery
1¼	Fismes
2½	Braine
2¼	Soissons
1½	Vertefeuille
1½	Villers Cotterets
2	Levignen
1½	Nanteuil
1¾	Dammartin
5 M. u. 49¾ P.	Latus
5 M. u. 49¾ P.	Transp.
1	Mesnil
2	Bourget
1½	Paris.
3	Meilen und
54¼	Posten.

33.
Von Frankfurt a. M. nach Paris.

M.	
	Frankfurt
2	*Hattersheim* Nass.
2	*Mainz* Grh. H.
1½	Nied. Olm
1½	Wörstadt
1½	*Alzey* Grh. H.
1½	*Kirchheim* Rh. Brn.
1½	Standebühl
2	Sembach
1½	Kaiserslautern
2	Landstuhl
1	Bruchmühlbach
1½	Homburg
2	*Rohrbach* Rh. Brn.
2	*Saarbrück* Pr.
1½	*Forbach* Frkr.
25	Latus
25	M. Transport
Fr.	Post.
2¼	Avold
2	Fouligny
1	Courcelles
2½	Metz
2¼	Gravelotte
1¼	Mars la Tour
1½	Harville
1¼	Manheule
2	Verdun
2	Domballe
1¼	Clermont
2	St. Ménéhould
1	Orbeval
2	Pont de Somme Vesle
2	Chaalons
2	Jaalons
2	Epernay
2	Port-à Binson
2	Dormans
1½	Paroy
1	Thiery
1½	la Ferme de Paris
2	la Ferté
1	St. Jean-les-Deux-Jumeaux
1½	Meaux
2	Claye
2	Bondy
1½	Paris.
25	Meilen.
48¼	Fr. Posten.

Digitized by Google

34.
Von Aachen nach Calais.

M. Aachen
3 *Battice* Ndl.
Fr. P.
2½ Lüttich
2½ Oreve
2½ St. Truyen
2¼ Tirlemont
2½ Leuven
1½ Kortenberg
1¾ Brüssel ½ de faveur
1½ Asche
1½ Aalost
2 Quadrecht
1½ Gent ¼ de fav.
2½ Ecloo
3 Brügge
3½ Ostende
3½ *Veurnes* Ndl.
2¾ *Dunkerque* Frk.
2½ Gravelins
2½ Calais.

---

3 Meilen.
41½ Fr. Posten.

35.
Von Berlin nach M. Amsterdam.

67¾ bis Münster s. No. 30.
2½ Notteln
2 Coesfeld
3½ Borken
2¼ Bocholt
2 Anholt
2 Emmerich
1 *Elten* Pr.
3 *Arnheim* Ndl.
Ndl. P.
2¾ Lunteren
2½ Amersfoort
3 Naarden
2 Amsterdam
86 Meilen
10¼ Ndl. Posten.

36.
Von Berlin nach M. Bremen.

a. p. Minden
52 bis Minden s. No. 30.
3¾ Uchte
2¼ Bahrenburg
3¾ Bassum
4 Bremen
65¾

b. p. Hannover.
31¼ bis Braunschweig s. No. 29. *b.*
3 *Gr. Lafferde* Hann.
5 Hildesheim
4 Hannover
41¼
3¼ Neustadt
3½ Nienburg
4¼ AltBruchhausen
2¼ Syke
2¾ Bremen
57

37.
Von Berlin nach M. Hamburg.

Berlin
2½ Henningsdorf
2½ Cremmen
2¾ Fehrbellin
2¼ Ganzer
2½ Kyritz
3½ Kletzke
2½ Perleberg
3¾ *Lenzen* Pr.
6¾ *Lübtheen* Mklb.
4¼ *Boizenburg* Meklb.

---

52 Latus

32 Transport
4½ *Escheburg* dän.
3 Hamburg
39½

38.

Von Berlin nach M. Schwerin.

18 bis *Perleberg* s. No. 37.
4
1 *Grabow* Mklb.
Ludwigslust 23.
4½ Schwerin
27½

39.

von Berlin nach M. Lübeck.

32 bis *Boizenburg* Mkl. s. No. 37.
2
2 Mölln
1 Ratzeburg
3 Lübeck
40

40.

Von Berlin nach M. Dobberan.

a.

Berlin

2½ Henningsdorf
2½ Cremmen
5 Latus

5 M. Transport
4 Neu Ruppin
5 Wittstock
4 *Mayenburg* Pr.
2¼ *Plau* Meklb.
5 Krakow
2 Güstrow
2½ Schwaan
3½ Dobberan
51¼

b.

Berlin

4 Oranienburg
4 *Gransee* Pr.
3 *Fürstenberg* Meklb.
2½ Alt Strelitz
4½ Waren
6½ Güstrow
2½ Schwaan
3½ Dobberan
30½

41.

Von Berlin nach M. Stralsund.

Berlin

4 Oranienburg
4 Zehdenick
2¾ Templin
2 Mittenwalde
2½ Prenzlow
15¼ Latus

15¼ M. Transport
3 Pasewalk
3 Ferdinandshof
4 Anclam
5 Greifswald 26.
4¾ Stralsund
31

42.

Von Berlin nach M. Putbus.

a.

31 bis Stralsund s. No. 41.
2¾ Garz
1¼ Putbus
55

b.

26 bis Greifswald s. No. 41.
4¾ Garz
1¼ Putbus.
31½

43.

Von Berlin nach M. Stettin.

Berlin

3¾ Wernenchen
3½ Neustadt-Eberswalde
7 Latus

Digitized by Google

M.	
7	M. Transport
3½	Angermünde
3	Schwedt
3¼	Garz
4	Stettin
20¾	

44.

Von **Breslau** nach **Wien**.

M.	Breslau
3½	Ohlau
4	Grottkau
3½	*Neisse* Pr.
3¼	*Zuckmantel* Öst.
2	Würbenthal
2	Freudenthal
2	Lobnick
3	Sternberg
2	Ollmütz
2½	Prosnitz
3	Wischau
2	Posorzitz
2	Brünn
2	Raygern
2	Pohorzelitz
3	Nikolsburg
2	Poisdorf
2	Wilfersdorf
2	Gaunersdorf
2	Wolkersdorf
2	Stammersdorf
2	Wien
53¾	

45.

Von **Wien** nach **Venedig.**

M.	Wien
2	Neudorf
2	Günselsdorf
2	Neustadt
2	Neunkirchen
3	Schotwien
3	Märzuschlag
2	Krieglach
2	Märzhofen
2	Bruck
2	Leoben
2½	Kraubath
2	Knittelfeld
2	Judenburg
3	Unzmarkt
5	Neumarkt
2	Friesach
4	St. Veit
2½	Klagenfurt
3	Velden
2	Villach
2	Arnoldstein
3	*Tarvis*
	Ponteba lomb. ven.
3	Resciutta
3	Ospedaletto
2½	Collalto
2½	Udine
66	Latus.

M.	
66	M. Transport.
3½	Codroipo
3½	Pordenone
2	Sacile
3	Conegliano
2	Spresiano
2	Treviso 82.
3	Mestre
2	Venezia
87 oder 43½ Posten.	

46.

Von **Wien** nach **Mailand.**

Posten.	
41	bis Treviso oder 82 M. s. No. 45.
1¾	Castel Franco
1¼	Citadella
1¾	Vicenza
1¼	Montebello
1½	Caldiero
1	
1¼	Verona 48¼ P.
1½	Castel nuova
1½	Desenzano
1	
1½	Ponte S. Marco
1	Brescia
1	Ospedaletto
1	Chiari
1	Antignate
1	Caravaggio
1	Cassano
1½	Cascina de Pecchi
1½	Milano
62½	Posten.

Digitized by Google

47.

Von **Wien** nach **Florenz.**

41 bis Treviso s. No. 45.

Posten		Transp.
1 1/2	Mestre	7
1 1/2	Dolo	1
1 1/2	Padova	1
1 1/4	Monselice	1
2	Rovigo	1
1 1/2	*Polesella* Lomb.	1
2	*Ferrara* Kirchst.	1
1 1/4	Malalbergo	3/4
1	Capo d'argine	1
1	Bologna	1
1 1/2	Pianora	1
1 1/2	*Lojano* Kirchst.	1
1	*Filigare* Tosk.	1
1	Cavigliajo	1
1	Monte Carelli	1
1	Caffaggiolo	1
1	Fonte buona	1
1	Firence	1
65		23

48.

Von **Florenz** nach **Rom.**

a. p. Siena.

Posten		Transport
1	S. Casciano	1 1/4
1	Tavernelle	1
1	Poggibonsi	1
3	Posten Latus.	7

Posten		Transp.
1	Castiglioncello	1
1	Siena	1
1	Montaroni	1
1	Buonconvento	1
1	Torrenieri	1
1	Poderina	1
1	Ricorsi	1
1	Radicofani	1
1	*Pontecentino* Tosk.	1
3/4	*Acquapendente* Kirchst.	1
1	S. Lorenonuovo.	1
1	Bolsena	1
1	Montefiascone	1
1	Viterbo	1
1	Imposta	1
1	Ronciglioni	1
1	Monterosi	1
1	Baccano	1
1	La Storta	1 1/4
23	Roma.	27 1/2

Posten.	
b) p. Perugia.	
1 1	Firence
1 1/2	Pontassieve
1	Incisa
1	St. Jean
1	Levane
1	Ponticino
1	Arezzo
7	Latus.

49.

Von **Rom** nach **Neapel.**

Posten.		
	Rom.	
1 1/4	Torre di mezza via	
1	Albano	
3/4	Genzano	
3	Latus.	

Digitized by Google

3	Transport
1	Velletri
1	Cisterna
1½	Torre a tre Ponti
1	Bocca di Fiume
1	Mesa
1	Ponte Maggiore
1	*Terracina* Krst.
1½	*Fondi* Neap.
1	Itri
1	Mola di Gaeta
1	Garigliano
1	St. Agata
1	Sparanisi
1	Capua
1	Aversa
1½	Napoli.
20½	

50.
Von Mailand nach Turin.

Post.	Mailand
1½	Sedriano
1	*Boffalora* Lomb.
5	*Novara* Sard.
1½	Orfengo
1½	Verceuil
1¾	S. Germano
2½	Cigliano
1¼	Rodissone
1	Chivasso
1½	Settimo
1½	Torino.
18	

51.
Von München nach Verona.

M.	
4	Wolfrathshausen
3½	Benedictbeiern
3	Walchensee
3	*Mittenwald* Brn.
2½	*Seefeld* Oest.
Post.	
1	Zirl
1	Insbruck
1	Schönberg
1	Steinach
1	Brenner
1	Sterzingen
1	Mittenwald
1	Brixen
1½	Kollmann
1	Deutschen
1	Botzen
1	Branzoll
1	Neumarkt
1	Salurn
1¼	Lavis
1	Trient
2	Roveredo
1	*Ala*
1½	*Peri* Lomb.
1¼	Volargnio
1½	Verona.
16	Meilen
23½	Posten.

52.
Von Turin nach Nizza.

Fr. P.	Turin
2¼	Carignano
2¼	Racconiggi
1½	Savigliano
2¼	Centallo
1½	Cuneo
1	S. Dalmazio
2¼	Lunone
4	Tenda
2½	Breglio
2½	Sospello
2¾	Scarena
2½	Nizza.
27¼	Posten.

53.
Von Genf nach Mailand.

Fr. P.	Genf s. N. 25.
2½	*Dovaine* Sard.
2	Thonon
1½	Evian
2¼	S. Gingoux
2¼	Vionaz
2¼	S. Maurice
2¼	Martigny
2¼	Riddes
17½	Latus

Digitized by Google

M.	
17½	Posten Transport
2¼	Sion
2¼	Sierre
2¼	Turtmann
2¼	Viege
1¼	Glise o Brigue
3	Amberg
3	Sempione
2¼	Iselle
2	Domodossola
2	Vogogna
3	Baveno
2½	*Arona* Sard.
1½	*Sesto Calende* Lomb.
2	Cascina delle Corde
1¼	Rhô
1¼	Milano.
52	

54.

Von **Breslau** nach **Krakau.**

M.	Breslau
3½	Ohlau
2	Brieg
3	Schürgast
2¾	Oppeln
5	Gr. Strelitz
2¼	Tost
3¼	Gleiwitz
3¼	Nikolai
2½	*Berun* Pr.
5¼	*Krzeszowice* Krak.
4	Krakau.
37	

55.

Von **Berlin** nach **Eger.**

M.	
42¼	bis Hof s. No. 18.
3½	*Asch* Oest.
3	Eger.
48¾	

56.

Von **Berlin** nach **Dessau.**

M.	Berlin
2	Zehlendorf
2	Potsdam
2¾	Belitz
2¼	Treuenbrietzen
2½	Kroppstedt
2	*Wittenberg* Pr.
2¾	*Wörlitz* Anh.
1¾	Dessau.
18	

57.

Von **Berlin** nach **Alexisbad.**

M.	
27	bis Quedlinburg s. No. 26.
2¼	Alexisbad.
49¼.	

Digitized by Google

Uebersicht

der vorstehenden Reiserouten.

Von Aachen nach	No.
Brüssel	34
Calais	34
Gent	34
Paris	32
Von Basel nach	
Bern	25
Genf	25
Lausanne	25
Neufchatel	24
Turin	25
Von Berlin nach	
Aachen	31
Alexisbad	57
Amsterdam	55
Baireuth	18
Braunschweig	29
Bremen	56
Breslau	9
Bromberg	8
Carlsbad	15
Carlsruhe	20
Cassel	26
Coblenz	26

Von Berlin nach	No.
Cölln	28
Danzig	2
Dessau	56
Doberan	40
Dresden	11
Eger	55
Elbing	1
Ems	26
Frankfurt a. M.	21
Gotha	21
Halle	18
Hamburg	37
Hannover	36
Königsberg in Pr.	1, 2, 3
Leipzig	12
Ludwigslust	38
Lübeck	39
Luxemburg	27
Magdeburg	26
Marienwerder	3
Minden	30
München	18
Münster	30
Nürnberg	19

Digitized by Google

Von Berlin	No.
Posen	8
Prag	17
Putbus	42
Pyrmont	29
Regensburg	18
Schwerin	38
Stettin	43
Stralsund	41
Stuttgart	19
Teplitz	14
Trier	26
Warmbrunn	10
Warschau	8
Wesel	30
Wetzlar	26
Wien	17
Würzburg	20
Von Breslau	
nach Krakau	54
Wien	44
Von Carlsruhe	
nach Basel	25
Von Danzig	
nach Königsberg	3. 4
Von Florenz	
nach Rom	48
Von Frankfurt a. m.	
nach Carlsruhe	22
Mainz	33
Paris	33
Von Genf	
nach Mailand	53
Von Königsberg in Pr.	
nach Memel	5. 6.
Von Leipzig	
nach Dresden	13
Von Mailand	
nach Turin	50
Von Memel	
nach St. Petersburg	7
Riga	7
Von München	
nach Verona	51
Von Rom	
nach Neapel	49
Von Teplitz	
nach Carlsbad	16
Von Turin	
nach Nizza	52
Von Wien	
nach Florenz	47
Mailand	46
Venedig	45
Verona	46

Digitized by Google

Nachtrag

von Veränderungen während des Drucks.

Pag. 5. Für das Herzogthum Anhalt-Bernburg ist unterm 6. Octbr. 1823 ein neues Extrapost-Reglement erschienen, welches im Allgemeinen mit dem Preußischen übereinstimmend ist. Hinsichts der Bespannung sind aber andere und zwar folgende Grundsätze aufgestellt;

a. Eine halbe verdeckte Chaise, oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichter Bauart, muß, wenn ein solches Fuhrwerk auch mit vier Personen ohne Koffer besetzt ist, auf chaussirten Wegen mit zwei Pferden fortgeschafft werden. Auf nicht chaussirten Wegen sind jedoch, wenn die Reisegesellschaft aus drei oder mehreren Personen besteht, drei, und bei sehr schlechten Wegen selbst vier Pferde erforderlich.

b. Für eine zweisitzige, zugemachte, vorn und hinten in Federn hängende Kutsche werden, wenn darin ein oder zwei Personen befindlich sind, auf chaussirten Wegen ebenfalls nur zwei Pferde erforderlich; sollten aber drei oder mehrere Personen vorhanden seyn; so sind auch auf chaussirten Wegen drei bis vier Pferde zu nehmen. Auf nicht chaussirten Wegen hingegen sind für ein solches mit einer bis zwei Personen besetztes Fuhrwerk drei Pferde erforderlich; und sollten sich drei oder mehrere Personen darauf befinden; so sind vier Pferde zu nehmen.

Digitized by Google

e. Für jeden viersitzigen ganz bedeckten, vorn und hinten in Federn hängenden Wagen sind, wenn sich darin eine bis fünf Personen befinden, überall vier Pferde zu nehmen; wenn sich aber die Personenzahl auf sechs und mehrern beläuft, so sind sechs Pferde mit zwei Postillons erforderlich.

Pag. 10. Baden.

Extrapost-Zahlungssätze.

Für	1 Extrapostpferd	p. Post	75 Xr.
–	1 Courierpferd	– –	95 –
–	1 Estafettenpferd	– –	95 –

Das Trinkgeld bei Estafetten ist von 8 Xr. auf 20 Xr. p. Post erhöhet.

Pag. 55. Frankreich.

Nach dem französischen Etat général des Postes pro 1824 sind die Malles nunmehr auch eingeführt:

zwischen	Lyon	und	Strasbourg
–	Avignon	–	Toulouse
–	Toulouse	–	Bayonne, über Auch u. Tarbes
–	Bordeaux	–	Bayonne
–	Bordeaux	–	Toulouse, über Agen u. Montauban
–	Limoges	–	Bordeaux
–	Chaalons sur Marne	und	Metz.

Die Malle von Paris nach Caen, geht nicht mehr über Rouen, sondern über Evreux.

Pag. 143 Oesterreich.

Auf der Postroute zwischen Wien und Ofen ist eine Schnellpost eingerichtet. Sie geht wöchentlich einmal und legt den Weg von 36½ Postmeilen in 28 bis 30 Stunden zurück. Die Person mit 20 Pfund freiem Gepäcke bezahlt für die ganze Tour 11 Fl. 7 Xr. C. M.

Pag. 144. Das Extrapostgeld in Tyrol ist vom 1. April 1824 ab von 48 Xr. auf 60 Xr. p. Post erhöhet worden.

Digitized by Google

Pag. 177. Preufsen.

Zu den Personen-Schnellposten kommen noch hinzu:

19. Zwischen Magdeburg und Halle 11 Meilen; mit 25 Pfund Gepäck, p. Meile $7\frac{1}{2}$ Sg. und aus besonderen Rücksichten $1\frac{1}{2}$ Sgr. Postillon-Trinkgeld per Station.

20. Zwischen Magdeburg u. Leipzig $14\frac{1}{2}$ Meilen; mit 30 Pfund Gepäck p. Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Der eingetragene Tarif für das Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt ist aufgehoben; folgender tritt in seine Stelle:

	Alt Pomm. Cour. Rtl.	fsl.
1. Für eine Person herrschaftlichen Standes mit 50 Pfund Sachen	8	—
2. Kinder unter 2 Jahren	—	—
3. — von 2 bis 8 Jahren	2	—
4. — - 8 - 15 - mit 25 Pf. Fracht	4	—
5. Ein Bedienter od. Mädchen mit 25 Pf. Fracht	3	24
6. dito aufser Dienst mit 25 Pfund Fracht .	2	24
7. Ein Unterofficier, Handwerker oder Geselle mit 25 Pfund Fracht	3	24
8. Ein Kind solcher Leute unter 2 Jahren .	—	—
9. dito von 2 bis 8 Jahren	1	—
10. dito von 8 bis 15 Jahren mit 25 Pf. Fracht	1	24
11. Ein entlassener oder beurlaubter Soldat, Matrose, und die in diese Kathegorie gehörigen Personen mit 25 Pfund Fracht	1	—

Die Ueberfracht wird mit $\frac{1}{2}$ fsl. p. Pfund entrichtet.

Pag. 186. Die Station in Elberfeld erhebt das Extrapostgeld jetzt nach den in den Rheinprovinzen allgemein üblichen Sätzen.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt bei A. Petsch.

Digitized by Google

In demselben Verlage sind folgende Landkarten erschienen:

Frankreich mit besonderer Rücksicht auf die Unebenheiten; im Maafsstabe von $\frac{1}{2000000}$ abgebildet von Heinrich Berghaus, schwarz 1 thlr. 12 gr.
illuminirt 2 thlr.

Gewässer-Karte von Deutschland, von demselben. Velin 1 thlr. 12 gr.

(Aufser diesen beiden, erscheinen von demselben Verfasser noch im Laufe dieses Jahres die Gebirgs- und Gewässer-Karten von Deutschland dem Preufsischen Staate und Italien, worauf bis Michaeli 1824 Pränumeration angenommen wird, für das Exemplar schwarz mit 1 Thlr. illuminirt 1 Thlr. 12 Gr. Nach dem Erscheinen werden dieselben mit der orohydrographischen Karte von Frankreich gleichen Preis haben.)

Gebirgs- und Gewässer-Karte von Europa, von H. Berghaus etc. Zum Gebrauch für Schulen. 10 gr.

Dieselbe mit Commentar zu deren methodischen Gebrauch vom Professor Schmidt. 1 thlr.

Karte von Deutschland und Preufsen, gezeichnet vom Prof. J. M. F. Schmidt, zum Gebrauch für Schulen. 10 gr.

Karte des Preufsischen Staats, nach der neuesten Begränzung, zum Gebrauch für Schulen entworfen und gezeichnet von demselben Verfasser. 10 gr.

Physikalische Wandkarte von Europa zum Behuf des ersten oder physikalischen Unterrichts für Schulen, dargestellt von demselben Verfasser. 4 grofse Blätter, mit Anleitung zum methodischen Gebrauch derselben 2 thlr. 8 gr.

Digitized by Google

Gebirgs- und Gewässer-Karte vom nordwestlichen Europa, Großbrittanien, Schweden und Dänemark mit Island enthaltend, von demselben Verfasser. 16 gr.

Fluss-Karte des Osmanischen Reichs in Europa, gezeichnet von C. F. Schmidt. Auf Velinpapier 1 thlr. 12 gr.

Chorographische Post- und Reise-Karte von Deutschland und beträchtlichen Theilen der angrenzenden Länder. Nach den von dem Königl. Preuss. General Post-Amte officiel mitgetheilten Materialien und anderen Original-Quellen bearbeitet. Mit einem geographischen Wegweiser, zum Gebrauch der Reisenden versehen von Carl zu Störing. Erste und zweite Lieferung nebst Zeichen-Erklärung, in Etui 7 thlr.

Feine Ausgabe auf englischem Velin in Maroquin-Umschlag und Etui 8 thlr.

Dieselbe auf Leinwand gezogen, in Etui 10 thlr.

Jede Lieferung von 12 Blätter 5 thlr.

Post-Karte vom Preussischen Staate und beträchtlichen Theilen der angrenzenden Länder, unter Autorisation des Königl. Preuss. General-Post-Amts in fünf und zwanzig Blättern, entworfen und gezeichnet von Heinrich Berghaus 8 thlr.

Neueste Post- und Reise-Karte von Deutschland und Preussen gez. von Reymann mit den neuvermessenen Post-Coursen, eingetragen von Berghaus. 1 thlr. 12 gr.

Dieselbe mit topographischer Nachweisnng aller Badeörter, Gesundbrunnen und Seebäder Deutschlands, im Etui 1 thlr. 18 gr.

Dieselbe auf Leinwand gezogen mit Nachweisung, im Etui 2 thlr. 16 gr.

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z161658102

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google